

Zeitschrift des Vereins
für
Geschichte und Alterthum
Schlesiens.

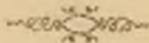
Namens des Vereins

herausgegeben

von

Dr. Colmar Grünhagen.

Sechszehnter Band.



Breslau,
Josef May & Comp.
1882.

Biblioteka
Sajma Szekesies

4026.16

II

x-5515
4026/ <u>II</u>

1882



30.000,-

I.

Die Zeit Herzog Heinrichs III. von Schlesien-Breslau 1241—66.

Abfall der polnischen Landschaften, Neugründung Breslaus,
Bruderzwiste, erste Sonderung Schlesiens von Polen in kirchlichen Dingen,
Aussetzung schlesischer Städte zu deutschem Recht.

Von C. Grünhagen.

1. Abfall der polnischen Landschaften.

Herzog Heinrich II. von Schlesien, der 1241 bei Wahlstatt fiel, hinterließ neben fünf Töchtern fünf Söhne: Boleslaw, Mesko, Heinrich, Konrad, Wladyslaw¹⁾, welche jedoch sämmtlich beim Tode des Vaters noch unmündig waren, so daß ihre Mutter, Herzogin Anna zunächst die Vormundschaft zu führen hatte, bis nach einem Jahre, also 1242²⁾, die Mündigsprechung Boleslaws es diesem gestattete zugleich im Namen seiner Brüder die Regierung zu übernehmen, von

1) Der Genealog der schles. Fürsten Grotefend erklärt (Abhandlungen der schles. Gesellsch. 1872/73 S. 70), die Reihenfolge der Söhne nicht mit Sicherheit feststellen zu können, und auch ich verzichte darauf. Doch läßt sich daraus, daß Boleslaw und Mesko bereits 1230 in einer Urkunde ihres Großvaters mit erwähnt werden (Reg. 364), schließen, daß diese Beiden die ältesten waren.

2) Daß die Herzogin Anna ein Jahr lang die Vormundschaft geführt hat, sagt die vita Anne (Stenzel Ss. rer. Siles. II. 128) ausdrücklich. Wenn Stenzel (Ann. 1 zu p. 29 der Ss. rer. Siles. I.) besonderen Werth darauf legt, daß Boleslaw bereits unter dem 10. März 1242 selbständig eine Urk. ausstellt (Reg. 585), so muß dagegen darauf hingewiesen werden, daß diese Urk. schwerlich echt ist. Die bereits von mir an der erwähnten Stelle der Regesten geltend gemachten Bedenken hat dann Grotefend in der schles. Zeitschrift XI. 176, 177 noch verstärkt und weiter ausgeführt und die Urk. positiv als Fälschung des XIV. Jahrh. bezeichnet. Zu chronologischen Feststellungen wird sich daher die Urk. kaum verwenden lassen.

denen der Älteste Mesko auf dem Schlosse Lebus, das ihm bereits der Vater wie es scheint zum Aufenthalte angewiesen hatte, vermuthlich kurz nach diesem starb¹⁾).

Wenn es einst Heinrich dem Bärtigen schwer genug geworden war, das große Landgebiet zusammenzubringen, das er seinem Sohne hinterließ, so war es dann vielleicht noch schwerer es zusammenzuhalten. Je länger je mehr machte sich doch der Gegensatz zwischen Polen und Deutschland geltend und entfremdete dem Herrscher namentlich in den altpolnischen Landestheilen die Herzen der Adligen, deren Unzufriedenheit dann mißgünstige Nachbarn wohl zu benutzen wußten, vielfach noch durch die Geistlichkeit unterstützt.

Für die Aufgabe, unter solchen Umständen das Erworbene zusammenzuhalten, hätte es eines ganzen Mannes bedurft, eines Herrschers, der mit Ernst und Strenge die Widerstrebenden sich zu unterwerfen, andererseits aber durch eine weise abwägende Politik die Gegensätze zu mildern vermocht hätte. Wie hätte solcher Aufgabe der junge Herzog Boleslaw sich gewachsen zeigen können; ein unbemerkter Jüngling, keck dareinfahrend und gedankenlos in Lieb und Haß, im Geben und Versagen, den Impulsen seines Wesens oder auch seinen wechselnden Stimmungen folgend? Das Reich Heinrichs I. zerbröckelte in seiner Hand.

Am Frühesten scheint das Srafauer Gebiet abgefallen zu sein, von welchem sogleich, nachdem die Tatarenfluth verlaufen war, der alte Konrad von Masowien Besitz nahm. Und wenn diesem nun auch wiederum Boleslaw von Sendomir den Raub abjagte, so hatte davon der schlesische Herzog keinen Vortheil.

Bald folgte auch der Abfall der Landestheile, die zu der heutigen Provinz Posen gehörten.

¹⁾ Boguphal Mon. Polon. II. 566 nennt Lebus das Schloß Meskos, und giebt auch an, daß derselbe dort begraben worden sei. Wenn eben Mesko, wie man doch annehmen muß, noch während der Regentschaft Annas also als unmündiger Knabe gestorben ist, fällt es doch schwer zu glauben, daß in dieser Zeit bereits eine vollständige Theilung erfolgt sei, in Folge deren dann Mesko von Schloß Lebus Besitz ergriffen habe. Da ist vielleicht noch eher denkbar, daß Herzog Heinrich II. aus irgend welcher Ursache, vielleicht um häuslicher Zwistigkeiten willen, diesem seinen Sohne jene Burg zum Aufenthalte angewiesen habe.

Allerdings gab es doch auch eine Partei unter dem großpolnischen Adel, welche die Rückführung Boleslaw's betrieb, und auf diese Verbindungen sich verlassend unternahm dann Boleslaw im Frühling 1248 einen Zug nach Großpolen; aber die Verschwörung ward entdeckt und mit Strenge unterdrückt¹⁾. Dagegen gelang es Boleslaw damals den einen der großpolnischen Herzöge Premyslaw durch Verschwägerung sich näher zu verbinden, indem er ihm seine Schwester Elisabeth, welche er zu diesem Zwecke nicht ohne Gewaltthatigkeit aus dem Kloster Trebnitz entführte, zur Gemahlin gab²⁾. In Folge davon bahnte sich nun doch ein freundlicheres Verhältniß zwischen den Schwägern an und Boleslaw ward nun mit einem Streifen Landes im Nordwesten bis zum Ober und den drei Schlössern Santek, Meseritz und Bentzen abgefunden, ohne daß er jedoch diesen Landtheil auf die Dauer zu behaupten vermocht hätte³⁾.

Dagegen trat ihm sein oberschlesischer Vetter Wladyslaw, der bis zum Tode seines Bruders Mieszko von Oppeln (1246) anscheinend in Gemeinschaft mit seiner Mutter über Kalisch und Kuda geherrscht hatte⁴⁾, als er nun in Oppeln succedirte, Kalisch ab, und Boleslaw behielt

1) Boguphal 566.

2) Wenn Köppl, Gesch. Polens 472, diese Heirath in das Jahr 1244 setzt, so glaube ich zweifeln zu dürfen, daß er dafür ein positives Zeugniß der Quellen hat, sondern es ist die Annahme wahrscheinlich nur aus den Angaben von Boguphal 562 combinirt, doch sagt Boguphal (der übrigens beiläufig gesagt die Prinzessin fälschlich Hedwig nennt) thatsächlich nicht mehr, als daß jene Heirath post modici temporis intervallum anni predicti (1244) erfolgt sei, und wie übel es überhaupt um seine chronologische Angaben steht, zeigt er gleich in demselben Absatze dadurch, daß er berichtet, die polnischen Adligen hätten das Schloß Kalisch post nuptiarum solemnitate dem Herzog Premyslaw überliefert, während es doch, wie wir noch weiter im Texte sehen werden, urkundlich feststeht, daß Boleslaw noch 1249 im Besitze von Schloß Kalisch sich befunden hat. Meine Angabe im Texte, daß jene Hochzeit im Jahr 1248 erfolgt sei, stützt sich wesentlich auf die Thatsache, daß wir aus diesem Jahr 1248 zwei Bewilligungen Premyslaw's für Kloster Trebnitz haben (Reg. 672 und 676, die eine undatirt, die andere vom 30. April), welche als ertheilt unmittelbar nach der Vermählung mit der aus Kloster Trebnitz entführten Elisabeth am einfachsten ihre Erklärung finden.

3) Boguphal 564. Dieser Chronist setzt allerdings die Abtretung dieser Schlösser ins Jahr 1246, aber man kann auf seine Zeitbestimmungen nicht allzuviel Gewicht geben, vgl. die nächsten Anmerkungen vor und nachher.

4) Die letzte uns erhaltene Urkunde, in welcher Viola als Herzogin von Kalisch mit Zustimmung ihres Sohnes Wladyslaw eine Verfügung macht, datirt vom 23. März 1243. Reg. 599.

sich, als er 1248 Mittelschlesien Heinrich überließ, Kalisch noch vor, schon weil er den Titel eines Herzogs von Polen noch weiter zu führen entschlossen war, und noch unter dem 28. Januar 1249 verpflichtet er sich dem Bischofe Thomas gegenüber, die verbrannte Kirche zu Kalisch wiederherstellen zu lassen¹⁾, aber kurze Zeit darauf benutzten die polnischen Abtigen die inneren Zerwürfnisse der schlesischen Herzöge, um jenes Schloß den polnischen Fürsten in die Hände zu spielen, und am 20. April 1249 vermag der großpolnische Herzog Boleslaw bereits in Kalisch eine Urkunde auszustellen²⁾. Man wird schwerlich irren, wenn man annimmt, daß von 1251 an, wo die Bezeichnung Herzog von Polen aus dem Titel der mittelschlesischen Fürsten verschwindet, auch die letzten Reste großpolnischen Besitzes ihnen abhanden gekommen sind.

Von dem Lebuser Lande hatte Boleslaw unmittelbar nach des Vaters Tode den größten Theil dem erzbischöflichen Stuhle von Magdeburg, dessen Inhaber ja nach dieser Seite hin alte Ansprüche festhielten, verpfändet und veräußert³⁾ und nur sich noch die Burg Lebus selbst vorbehalten, welche aber nach der Theilung (1249) auch dem Uebrigen nachfolgte⁴⁾. Als dann in Folge der Bruderzwiste, von denen wir noch zu sprechen haben werden, auch die Lausitzer Besitzungen verloren gingen⁵⁾, war schließlich das große Reich der beiden Heinrichs bis auf Nieder- und Mittelschlesien zusammengeschmolzen.

Eine energischere Haltung zeigt in jener Zeit der oberschlesische Herzogsstamm. Nicht nur, daß sich hier der jüngere Bruder Wladyslaw in dem Besitze von Kuda behauptet, auch der ältere, Mesko, vermag es im Bunde mit seinem Schwiegervater, dem alten Konrad von Masowien, seine Grenzen von Benthen und Siewierz aus ins Krakauische vorzuschieben und wenigstens eine der Grenzburgen, die er hier anlegte, bis an seinen Tod festzuhalten⁶⁾.

1) Stenzel, Bisth. Urk. S. 17 §. 4.

2) Cod. maj. Pol. I. 242 und dazu Boguphal 563. Nach den hier gegebenen sicheren urkundlichen Angaben sind die Ausführungen Boguphals 364 über das, was angeblich 1247 geschehen sei, zu berichtigen, ein neuer Beleg für die Unzuverlässigkeit seiner Zeitangaben.

3) Vgl. Regesten 619b—620. 4) Regesten 696.

5) Boguphal 567. 6) Vgl. die schles. Regesten S. 247.

2. Neugründung Breslau's.

Auch im Innern begann die Regierung Boleslaws nicht eben günstig. Wohl mochte nach der entsetzlichen Verwüstung des Landes durch die Mongolen, die Heranziehung neuer Colonisten doppelt erwünscht erscheinen, aber auch die fremden Ansiedler verlangten doch in dem neuen Vaterlande, das sich ihnen öffnen sollte, einigermaßen geordnete sichere Zustände, und solche fanden sich hier nicht. Die Gesetzlosigkeit, die hier damals einriß, schildert ein Zeitgenosse, ein Mönch aus Heinrichau, mit kurzen aber beredten Worten: nach dem Falle des erlauchten Herzogs herrschten in diesem Lande die Ritter, und ein Jeder riß an sich, was ihm von den Erbgiütern des Herzogs gefiel¹⁾.

Die Regentin Herzogin Anna, deren religiöser Eifer seit dem Tode des Gemahls nur noch gewachsen war, ging ganz auf in Schöpfungen frommer Werke, geistlicher Stiftungen, bei denen wir sie dann noch einer gewissen Vorliebe für ihre böhmischen Landsleute folgen sehen. So veranlaßte sie die Gründung eines Klosters in Grüssau für Benediktiner aus Opatowitz²⁾, so beschenkt sie die schon im XII. Jahrhundert hier angesiedelten Johanniter in ihrer Komturei Striegau³⁾, so macht sie aus dem größten Theil der in Breslau am linken Oberufer sich hinziehenden herzoglichen Grundstücke geistliche Stiftungen. Auf dem westlichsten Theile dieser Grundstücke errichtet sie, einen Gedanken ihres verstorbenen Gatten ausführend, ein großes der hl. Elisabeth geweihtes Hospital, das dann den aus Prag hergerufenen Kreuzherren mit dem rothen Sterne übergeben wird; seine Anfänge reichen wahrscheinlich bereits bis auf das Jahr 1242 zurück⁴⁾.

Oestlich an diese Gründung stieß dann das Minoritenkloster zu St. Jakob, dessen Bau bereits Heinrich II. etwa um 1240 begonnen

1) Gründungsbuch von Heinrichau ed. Stenzel S. 20.

2) Urf. vom 8. Mai 1242. Reg. 586.

3) 1242. Reg. 587.

4) Pfotenhauer, die Kreuzherren mit dem rothen Sterne in Schlessen, schles. Zeitschr. XIV. 63. Hier wird dann auch die traditionelle Ansiedlung der Kreuzherren vom J. 1230 bekämpft.

hatte, das aber dann 1241 bei dem Mongolenbrande in Flammen aufging. Als diese Mönche, wie wir gleich zu erzählen haben werden, anderweitig untergebracht wurden, gründet an dieser Stelle Herzogin Anna nochmals (1287) ein Kloster der gleichfalls aus Prag herberufenen Klarisserinnen, denen sie dann auch noch ihre eigne anstoßende Kurie schenkte, das nachmalige Ursulinerinnenkloster. Die drei Kirchen mit ihren Thürmen unmittelbar nebeneinander auf diesem Platze zeugen noch heut von der frommen Herzogin Anna.

An die Stiftung des Jakobskloster schließt sich dann in bedeutender Weise die Neugründung Breslaus zu deutschem Rechte. Die Zellen der Minoriten waren bei dem Mongolenbrande ein Opfer der Flammen geworden, und der Wunsch der Herzogin, ihren Schützlingen ein neues Obdach zu verschaffen, gab nun der deutschen Gemeinde in Breslau und deren Häuptern Gelegenheit mit einem Vorschlage hervorzutreten, der Breslau erst wirklich zu einer deutschen Stadt machte. Die deutschen Kaufleute zeigten sich bereit, ihr an das Minoritenkloster anstoßendes massives Kaufhaus, das eben wegen seiner festeren Bauart dem Brande von 1241 widerstanden hatte, der Herzogin zu überlassen, wenn diese dafür eine Neugründung der Stadt zu deutschem Rechte zuließe¹⁾. In Folge des Vertrages, der dann mit Herzog Boleslaw abgeschlossen wurde, ward nun die neue Stadt, die zu deutschem Rechte ausgesetzt werden sollte, abgesteckt, wahrscheinlich in dem Umfange, den der Lauf der heut zugeschütteten Ohlau bezeichnet, an deren Stelle bereits damals ein Graben die Umfriedung bezeichnete.

Allerdings gehörte keineswegs das ganze Gebiet zwischen Oder, Ohlau und dem gedachten Graben der neuen Gründung. Auch hier war wie wir das ja auch sonst als Sitte der deutschen Stadtaussetzungen bezeichneten, der Ring die Hauptsache und er ward ja in der That in einem hinreichend großen Maßstabe abgesteckt, um für eine ansehnliche Zahl von Bürgern Wohnungen zu gewähren.

¹⁾ Die ganze Combination auf eine kurze Anführung der Vita Anne bei Stenzel Ss. rer. Siles. II. 128 gegründet ward zuerst in meinem Buche: Breslau unter den Pflaßen S. 16 vorgebracht und hat seitdem allseitige Zustimmung gefunden.

Besonders merkwürdig ist es nun aber, daß sich an diesen großen Platz noch ein zweiter kleinerer anschloß, der Salzring¹⁾, den man richtiger als polnischen Ring bezeichnet haben würde, denn er hatte von vorn herein die Bestimmung: die polnischen Fuhrleute, die ja vorzugsweise das Salz der Wieliczkaer Gegend hierher brachten, um dann als Rückfracht mancherlei Waaren des Westens zu empfangen, zu beherbergen. Die Scheidung der beiden Nationalitäten erhielt hier einen charakteristischen monumentalen Ausdruck: ein des Abends geschlossenes Thor resp. Gitter ließ wenigstens in späterer Zeit die Trennung des deutschen von dem polnischen Marktplatze noch schärfer hervortreten²⁾.

So wie im Südwesten erscheint nun auch an der nordwestlichen Ecke des Ringes ein weiterer Platz von vorn herein ausgespart und abgesteckt, nämlich nach der hergebrachten Sitte für die Kirche der neuen Stadt, die sich dann auch einige Jahre später hier erhoben hat, der erst kurz vorher kanonisirten deutschen Heiligen, Elisabeth, geweiht, und errichtet (etwa um 1245) wahrscheinlich von Herzog Boleslaw und mit einigen Zehnten von dem Bischöfe ausgestattet, welche Kirche jedoch nicht lange nach ihrer Gründung (vielleicht um 1248) dem Elisabethhospitale geschenkt ward, dessen Verwalter, die Kreuzherren mit dem rothen Stern, dann hier den Gottesdienst zu versehen hatten³⁾.

1) Das älteste mir bekannte Vorkommen des Namens gehört dem J. 1353 an, cod. dipl. Silles. III. 81. Ueber die ursprüngliche Bestimmung kann kein Zweifel obwalten.

2) Die Salzpforte; Schulz, Topographie Breslaus Schles. Zeitschr. X. 250. Wenn diese Pforte erst im XV. Jahrh. urkundlich nachweislich auftritt, so beweist das natürlich nichts gegen ihre frühere Existenz, die sehr wahrscheinlich ist.

3) Grünhagen, die Anfänge der Pfarrkirchen zu Maria Magdalena und Elisabeth, Abhandlungen der schles. Gesellsch., 1867, philos. hist. Klasse. Daraus, daß gleich bei der Gründung der Stadt und zwar an der Stelle, wo der Sitte nach überall in den schlesischen Städten die Stadtkirche zu stehen pflegte, hier ein Platz freigelassen wurde, glaube ich mit vollster Sicherheit schließen zu dürfen, daß bei der Neugründung eine eigne Stadtkirche in Aussicht genommen wurde, daß also die deutsche Bürgerschaft auf die bereits vorhandene Maria-Magdalenenkirche nicht reflektirte. Daß die letztere Kirche 1242 bereits vorhanden war, glaube ich in dem erwähnten Aufsätze S. 34 nachgewiesen zu haben, freilich lag sie möglicher Weise noch vom Mongolenbrande her in Trümmern. Abgesehen von dieser Möglichkeit, konnte für die Deutschen ein Grund, von der Maria-Magdalenenkirche ganz abzusehen, in zwei Umständen liegen: dieselbe stand augenscheinlich von Anfang an ganz unter bischöflichen Patronate, und wir

Hinter diesen beiden Plätzen ist dann offenbar schon die Grenze der neuen Gründung gewesen, die also, wie das nach dem früher Angeführten bei den deutschen Städteanlagen die Regel war, außer dem Ringe nur noch die nächste Parallelstraße umfaßte¹⁾, nur im Westen etwas weiter ausbiegend. Hinter dem Elisabethkirchhofe lagen dem Herzog gehörige Fleischbänke, deren Hereinziehung in die neue Stadt Schwierigkeiten machte, da die Deutschen durchaus die Ablösung eines darauf haftenden dem Kloster Trebnitz geschenkten Zinses verlangten, wozu sich dann der Herzog auch verstand²⁾.

werden noch im Text sehen, wie eifersüchtig die Breslauer waren, geistliche Einflüsse abzuwehren, und ferner umfaßte der bereits vorhandene Kirchsprengel dieser Kirche ja auch verschiedene Ansiedlungen, die keineswegs in die neue Stadt hineingehörten, z. B. die an der Ohle von deren Mündung bis an die Abalbertskirche. Natürlich würden die Breslauer sich aus allen Kräften gewehrt haben, wenn man ihnen als eigentliche Stadtkirche hätte ein zu einem geistlichen Stifte gehöriges Gotteshaus geben wollen. Wenn sie nachmals sich diese ihre Kirche haben wegnehmen lassen müssen, so ist das unter besonderen Umständen geschehen, von denen im Texte noch weiter die Rede sein wird. Wir haben im Uebrigen noch einen sehr schlagenden Grund, der gegen die sonst vielleicht naheliegende Annahme spricht, die Elisabethkirche sei von vorn herein als Kirche für das Elisabethhospital gegründet worden. Wir finden nämlich in der Urkunde von 1253 Febr. 26. (Reg. 815), in welcher dann dem Elisabethhospitale die Elisabethkirche inkorporirt wird, oder richtiger gesagt die Inkorporation bestätigt wird, eine gewisse Dotation der Kirche mit Zehnten u. angeführt, während, wenn die Elisabethkirche gleich von vornherein als Stiftskirche für das Ordenshaus der Kreuzherren mit dem rothen Sterne erbaut worden wäre, eine besondere Dotation der Kirche unabhängig von dem Stifte auffallend erscheinen müßte. Schon die räumliche Entfernung spricht übrigens deutlich genug gegen jene Voraussetzung.

1) Daß dies im Süden der Fall gewesen, lehrt ein Blick auf den Stadtplan, wo ja die Hinterhäuser der Junkernstraße bereits an die Ohlau stießen. Daß es im Osten ebenso gewesen, wird man annehmen müssen, wenn man an der oben angeführten Voraussetzung, es sei die Maria-Magdalenenkirche ursprünglich nicht mit in die neue Stadt gezogen worden, festhalten will. Im Norden wird es gleichfalls wahrscheinlich, wenn wir uns erinnern, daß hier der Erwerb der knapp innerhalb jener Grenze liegenden großen Fleischbänke (vgl. die nächste Anm.) Schwierigkeiten machen konnte.

2) Regesten Nr. 585. Die Urk. ist offenbar gefälscht und das Datum 1242 März 10. wahrscheinlich falsch, da damals wohl noch Anna die Regentschaft führte; aber die darin berichtete Thatsache dürfte wohl richtig sein. Gerade bei den zahlreichen Trebnitzer Fälschungen nehmen wir sehr oft wahr, daß das Kloster dazu gegriffen hat, für gewisse Vortheile oder Einnahmen, in deren Besitze es war, erst nachträglich sich Rechtstitel durch gefälschte Urkunden zu schaffen. Die Ordensbrüder

Man würde also vielleicht sagen können, die deutschen Kaufleute erhielten an Stelle ihres abgetretenen Kaufhauses einen neuen großen Kaufhof in Gestalt des Ringes nebst Hinterhäusern und Hintergassen, dazu dann noch einen zweiten Platz für die polnischen Fuhrleute und in üblicher Weise einen dritten für eine Stadtkirche. Auf dem Ringe erhob sich natürlich sogleich das Rathhaus (noch nicht das jetzige) und um dasselbe große Reihen der Verkaufsstätten, von denen der Herzog einen Zins heischte¹⁾. Der landesherrliche Kommissar der Austhuung, der Erbvogt Heinrich, hat in diesen Falle vornehmlich durch Besitzungen außerhalb der Stadt seinen Lohn erhalten²⁾. Im Uebrigen erscheint die von der Stadt an den Herzog zu entrichtende Steuer (Geschoss exactio) ein für allemal festgesetzt in der Höhe von 400 Mk., also grade das Doppelte dessen, was vor der Aussetzung zu deutschem Rechte das Kaufhaus der Deutschen allein zu zahlen gehabt hatte.

Es war im Grunde eben eine Aussetzung zu deutschem Rechte, wie so viele andre in Schlesien, doch hatte sie etwas wesentlich Abweichendes in Folge dessen, daß hier in dem unfriedeten Raume zwischen der Oder im Norden, der Ohlau im Osten und dem Grenzgraben der neuen Stadt im Süden und Westen, doch noch mancherlei mit enthalten war, was eben nicht zu der Neugründung gehörte.

So im Südosten die alten Niederlassungen längst des damaligen Ohlaulaufes von der Sandbrücke bis zur Adalbertkirche und so auch im Norden an der Oder das eximirte herzogliche Gebiet, dessen Kurien ja damals nach und nach ganz in geistliche Stiftungen ausgingen, das aber auch Wohnungen von Rittern und Hofbedienten enthielt³⁾, auch die Häuser der unter besonderen herzoglichen Schutze

von Leubus pflegten in solchen Fällen auszuhelfen. Es hat sich wohl in der Mehrzahl der Fälle eben nur um den Nachweis der Rechtmäßigkeit eines ganz ehrlich erworbenen Besitzes gehandelt, nicht um betrügerischen Erwerb neuer Rechte.

¹⁾ Derselbe wird bereits in der citirten Urkunde Boleslaw's von 1242 erwähnt.

²⁾ Vgl. die Urk. von 1248, in welcher Heinrich III. auf einen Vertrag seines Bruders Boleslaw mit dem Erbvogte Bezug nimmt. Schlef. Zeitschr. VIII. 433 und Korn, Bresl. Urkundenbuch S. 11.

³⁾ Daher Ritter- oder Herrengasse (heutige Ursfulnergasse bis zur Schmiedebrücke), Schulz, Topographie a. a. D. 263.

stehenden Juden¹⁾, die uns schon im Anfange des XIII. Jahrh. und zwar als Grundbesitzer urkundlich begegnen²⁾. Natürlich führte die naturgemäße Entwicklung der Stadt allmählich zur Einverleibung aller dieser Gebiete.

Im Nordwesten zunächst der Oder lag jenseits des Grenzgrabens der neuen Stadt (also an der Stelle des heutigen Burgfeldes) eine kleine Ansiedlung der herzoglichen Falkner, deren jeder eine Hütte mit einem Ackerstück hatte (Sokolniei d. h. Falknerdorf genannt)³⁾. Westlich stieß daran an der Stelle der heutigen Nicolaivorstadt das Dorf Stepin (der Name Tschepine hat sich noch lange erhalten) um die uralte schon 1175 genannte Nikolaikirche⁴⁾, ein Besitzthum des Klosters Leubus, das aber bereits kurz nach dem Regierungsantritte Heinrichs I. von diesem unter anderweitiger Entschädigung des Klosters erworben wurde⁵⁾. Zu diesem Dorfe, das die Leubuser Mönche jedenfalls mit Deutschen besiedelt hatten, gehörten neben einer kleineren Zahl von Ackerhufen (etwa 8½) eine größere Fläche von Weideländereien bis an Pöpelwitz und die alte Grenzsäule der Hahnenkrähe sich erstreckend. Nachdem dann 1241 bei dem Mongoleneinfalle auch diese Ansiedlung von Grund aus verwüstet worden war, sind vielleicht die Einwohner mit in die neue deutsche Stadt Breslau aufgenommen worden, wenigstens erfahren wir, daß die ackerbaren Hufen der Tschepine dem damals gegründeten Klarenstifte geschenkt wurden, während jene Wiesenflächen an der Oder als Weideplätze der neuen Stadt überwiesen wurden⁶⁾.

1) Zudengasse, der westliche Theil der heutigen Ursulinerstraße, ebendas. 257.

2) Villa falconariorum quam Joszof et Kazchel judei habuerunt. Reg. 97, vgl. auch Nr. 92 und 127.

3) Grünhagen, das Dorf der Falkner zu Breslau. Abhandlungen der schles. Gesellsch. 1866 philos.-histor. Klasse 81.

4) 1175 in der Gründungsurkunde von Leubus ist nur von einer capella S. Nicolai die Rede, dagegen wird die Gründungsurkunde von Trebnitz ante ecclesiam b. Nicolai ausgestellt (Reg. 46 und 90).

5) Die Belege bei Grünhagen, Die Anfänge der Nicolaivorstadt (Tschepine), Abhandlung der schles. Gesellsch. 1866, phil.-hist. Klasse S. 67 ff.

6) Wenn diese Weideplätze als ex utraque parte Odere liegend bezeichnet werden, 1261 Korn Bresl. Urk.-Buch 29, so kann dabei vielleicht das in Betracht kommen, daß, wie mir Herr Stadtarchivar Dr. Markgraf freundlichst mittheilte, noch im XVI. Jahrh. die Oder (möglicherweise allerdings auch nur ein Arm derselben) südlich von dem jetzigen Bette bis in die Nähe der Hahnenkrähsäule gegangen ist.

Jedenfalls hatten die Deutschen bei der Neugründung der Stadt ihren Vortheil wahrzunehmen gewußt, so daß nachmals, wie wir noch zu erwähnen haben werden, Boleslaws Nachfolger Ursache hatte darüber zu zürnen.

3. Bruderzwiste.

Es war nicht eben schwer gewesen, Boleslaw zu übervorthheilen. Er war zu gedankenlos, um karg sein zu können. Die Staatsgeschäfte hatten wenig Interesse für ihn; sein Sinn stand nach allerlei Kurzweil, ritterlichen Uebungen und Lustbarkeiten, und es konnte da wohl, wie ein alter Klosterbruder berichtet, vielerlei jezt vorkommen, was unter den alten ruhmreichen Herzögen unerhört gewesen sein würde¹⁾. Recht charakteristisch ist für ihn folgender Zug. Im Jahr 1243 gelüftete es ihm am Tage des Apostels Matthias in Löwenberg ein Turnier zu veranstalten; da erklärten ihm die Ritter, es sei gegen ihr Gewissen an einem Feiertage Lanzen zu brechen, wofern er nicht durch ein besonderes Geschenk an die Kirche sich gleichsam Dispens erwirkte, und der schlaue Albert mit dem Barte, der selbst auch seinen Vortheil in dieser Zeit wahrzunehmen verstanden hatte²⁾, erwirkte nun auch wirklich unter dieser Firma das Geschenk eines Landgutes an Kloster Heinrichau³⁾. Bei der üblen Wirthschaft des Herzogs kam es bald so weit, daß einige Ritter ihn unter dem Vorgeben, sie müßten das Interesse seines damals noch unmündigen Bruders Heinrich wahren, gefangen setzten und eine Zeit lang festhielten⁴⁾.

Vielleicht durch die Unzufriedenheit der Vasallen gedrängt, nimmt dann Boleslaw vom Herbst 1247 an seinen Bruder Heinrich zum Mitregenten an⁵⁾, und im folgenden Jahre erfolgt nun unter Vermittelung des Bischofs Thomas eine Theilung der Lande⁶⁾. Diese

1) Stenzel, Gründungsbuch von Heinrichau 32.

2) Ebendasselbst 20.

3) Ebendasselbst 32—34.

4) Ebendasselbst 35.

5) Die erste gemeinsame Urk. datirt vom 11. Okt. 1247. Reg. 662. Herzogin Anna giebt hier noch ihre Zustimmung.

6) Das Jahr darf insoweit als feststehend angesehen werden, als von 1248 an die Brüder, welche, wie wir sahen, 1247 mehrere Urk. gemeinsam ausgestellt hatten, nun wiederum getrennt urkunden, vgl. die Regesten zu 1248 wegen der abweichenden Annahme Stenzels.

hatte ihre Hauptschwierigkeit darin, daß außer dem genannten Brüderpaare noch zwei jüngere Konrad, und Wladyslaw, zu versorgen waren, während das ohnehin bereits so arg zusammengesmolzene Landgebiet eine allzuweitgehende Zerspaltung kaum noch zu vertragen schien. Man hatte zu dem Auskunftsmittel gegriffen, die beiden jüngeren Söhne für den geistlichen Stand zu bestimmen, und Konrad befand sich damals bereits auf der Pariser Hochschule, um dort seine Studien zu machen, war auch durch die Wahl des Kapitels auf den bischöflichen Stuhl von Passau berufen worden. Boleslaw und Heinrich erhielten nun Jeder einen der Jüngeren auf seinen Antheil als Gefährten mit, um sich mit diesem gütlich wegen der Abfindungssumme auseinander zu setzen, und unter der allgemeinen Bestimmung, daß, falls einer der beiden Älteren stirbe, in dessen Antheil dann nur eben der ihm gepaarte Jüngere nachzufolgen das Recht haben sollte¹⁾. Boleslaw als der Ältere erwählte nun als Gefährten Konrad, der ihm für sein Verbleiben im geistlichen Stande bereits eine gewisse Sicherheit zu bieten scheinen mochte, und als Landantheil Mittelschlesien (also etwa das Gebiet des heutigen Regierungsbezirkes Breslau)²⁾. Indessen reute ihn schon bei der Uebergabe von Liegnitz die getroffene Wahl, und er drängte den Bruder zum Tausche; so daß er nun Liegnitz und Glogau (nebst Sagau, Jauer³⁾, Wohlau u.) erhielt⁴⁾. Doch bald, und zwar wahrscheinlich noch im Jahre 1248⁵⁾, beginnt er wieder Händel mit dem Bruder, und mit einer Schaar von Rittern, die er durch Preisgebung herzoglicher Rechte gewonnen,

1) Chron. Polono-Siles. 569.

2) Ich glaube als sicher annehmen zu dürfen, daß die Urk. Boleslaws vom 8. Juli 1248 (Reg. 677) nach der Theilung ausgestellt ist.

3) Daß Jauer dazu gehörte und nicht erst nach der Schlacht bei Stolz 1277 an die Liegnitzer Linie gekommen ist, wie Grotefend annimmt (Zur Genealogie der Breslauer Pfasten, Abhandlungen der schles. Gesellsch. 1872/73 S. 83), daran wird festgehalten werden müssen schon im Hinblick auf Regeste 1159. Die Urkunden von 1274 Mai 10. (Reg. 1469) und 1275 o. T. (Reg. 1483) werden eben Heinrich, dem ältesten Sohne Boleslaws II., dem nachmaligen Heinrich V., zuzuschreiben sein, wofür die Urkunde Volkos I. von 1288 Juli 4. (Reg. 2074) als Beleg dienen kann.

4) Es muß dies noch im Sommer 1248 geschehen sein. Am 4. September stellt er schon als Herr des neu erworbenen Antheils eine Urk. aus. Reg. 679.

5) In der Urk. bei Stenzel, Bisth.-Urk. S. 16. vom 28. Jan. 1249, wird bereits von Verwüstungen im Neumarktschen gesprochen.

sucht er diesen zu bedrängen. Schwer wird das Gebiet von Neumarkt verwüstet und die Stadt selbst eingeäschert, so daß in der Kirche resp. auf dem Kirchhofe des Ortes an 500 Menschen in den Flammen umgekommen sein sollen¹⁾. Die Stadt Breslau ward zu dreien Malen belagert; die Bürger aber, welche den wilden Herzog trotz all seiner Freigebigkeit nicht mochten, wehrten tapfer alle Angriffe ab. Der Kampf dauerte dann noch das ganze Jahr 1249 fort²⁾ und beide Theile suchten dabei die Hilfe fremder Fürsten. Boleslaw trat jetzt, um Geld zu erlangen, von Schloß und Land Lebus dem Erzbischofe von Magdeburg die eine Hälfte ganz ab und nahm die andre von demselben zu Lehn³⁾, und Heinrich III. suchte gleichzeitig den Markgrafen von Meißen, Heinrich den Erlauchten, zum Kriege gegen Boleslaw dadurch zu bewegen, daß er ihm für diesen Fall entweder das Land Kroffen oder einen Landstrich zwischen Bober und Queiß zusagte⁴⁾. Dazu ist es nun dann doch nicht gekommen, nur das Schloß Schiedlo, von welchem gleichfalls in dieser Urkunde die Rede ist, scheint Heinrich der Erlauchte damals an sich gebracht zu haben.

Inzwischen war nun auch der Dritte der Brüder, Konrad, nach Schlesien zurückgekehrt und hatte i. J. 1249 mit dem Titel eines erwählten Bischofs von Passau an Boleslaws Seite an der Regierung

¹⁾ Chron. Polono-Siles. 568. Daß mit den Anführungen der eben erw. Urk. vom 28. Januar 1249 diese Ereignisse gemeint sein könnten, scheint mir doch undenkbar. Wenn hier wirklich durch die Schuld des Herzogs eine Kirche niedergebrannt worden wäre, wobei dann noch viele Menschen umgekommen wären, würde der Bischof sicher nicht unterlassen, grade dafür noch besondere Genugthuung zu verlangen. Mit dieser Erwägung fällt dann auch die noch in meinen Regesten aus der Urkunde gezogenen Schlußfolgerung für die Chronologie. Zur Sache selbst möcht ich bemerken, daß ich die Erzählung der erw. Quelle für sehr übertrieben halte.

²⁾ Wir vermögen nur soviel zu konstatiren, daß 1250 Heinrich und Boleslaw wieder veröhnt erscheinen, vgl. Reg. 707 und 710.

³⁾ Den 20. April 1249. Reg. 696. Die Zweifel an der Echtheit bin ich geneigt fallen zu lassen.

⁴⁾ Reg. 697, gleichfalls vom 20. April 1249. Die Form der Urk., wo Heinrich III. mit dem ganz unerhörten Titel dux Polonie schlechthin und dazu noch von Meißen aus urkundet, läßt sich doch vielleicht so erklären, daß die Urk. in der Kanzlei Heinrichs des Erlauchten zu Meißen im Namen des schlesischen Herzogs abgefaßt worden ist, und daß dieser, als sie dann ihm zugeschickt wurde, trotz der merkwürdigen Form kein Bedenken getragen hat, sein Siegel daran zu hängen. Wenigstens scheint das Original im Dresdener Staatsarchiv nach Schrift und Siegel nicht unecht.

des Landes Theil genommen¹⁾, doch bald hatte sich das Verhältniß mit dem Letzteren getrübt, namentlich seit Konrad den Wunsch äußerte, dem geistlichen Stande zu entsagen und ein Stück Landes aus dem väterlichen Erbe zu selbständiger Herrschaft überwiesen zu erhalten. Dieser Wunsch fand bei Boleslaw den heftigsten Widerspruch, ja Konrad glaubte, seitdem diese seine Absicht laut geworden sei, nicht mehr seines Lebens oder wenigstens seiner Freiheit sicher zu sein²⁾, und da auch Heinrich III. ihm jeden Beistand versagte, entwich er 1250 zu Herzog Premyslaw von Großpolen, der ihn als Werkzeug weiterer ehrgeiziger Pläne gern aufnahm³⁾.

Der friedliebende Heinrich mochte mit schwerer Bekümmerniß den neuen Kämpfen entgegen sehen, die sich hier vorbereiteten. Wohl ließ er sich Boleslaw gegenüber zur Verständigung bereit finden und söhnte diesen sogar mit Bischof Thomas aus (1250)⁴⁾, aber darüber, daß auch er in die Streitsache der Brüder verwickelt werden würde, durfte er sich um so weniger täuschen, als Boleslaw wiederholt die Ueberzeugung aussprach, daß wenn Konrads Ansprüche befriedigt werden sollten, auch Heinrich zu seiner Abfindung beisteuern müßte, wogegen dieser einwendete, daß er ja mit dem ihm speziell zugewiesenen Bruder Wladyslaw in bestem Einvernehmen lebe und mit den Zwistigkeiten des andern Brüderpaares Nichts zu thun habe.

Er kam auf den Gedanken, zur Entscheidung dieser Streitigkeiten die Vermittelung eines mächtigen Nachbarfürsten, des ihm ja als Oheim nahestehenden Böhmenkönigs Wenzels I. zu erbitten, und reiste im Sommer 1251 nach Prag⁵⁾, mußte aber dort bald inne werden, daß Wenzel damals vollauf mit dem großen Gedanken der Erwerbung von Oesterreich beschäftigt, keine Lust hatte, sich in die schlesischen Händel zu mischen.

1) Vgl. die Regesten dieses Jahres. 2) Boguphal 568.

3) In Erwägung, daß Konrad in den Urkunden aus d. J. 1250, welche das wiederhergestellte Einvernehmen zwischen Heinrich und Boleslaw bekunden, nicht erwähnt wird, sondern für 1250 und bis zum November 1251 ganz aus unsern Urkunden verschwindet, wird die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß er eben bereits 1250 zu Premyslaw gegangen ist.

4) Vgl. Reg. 707, 710, 711.

5) Die Thatfache seiner Reise nach Prag weist die Urk. vom 25. März 1252 nach. Reg. 791.

Zwischen hatte nun Boleslavs unbesonnene Art in seinem Lande Zustände vollster Gesetzlosigkeit herbeigeführt. Die Ritter, die ihm bei seinem Feldzuge 1249 beigestanden, spotteten jetzt seiner Macht, plünderten die Kaufleute und erfüllten das Land mit Schrecken und Verwüstung. Mit dem Herzoge kam es schließlich so weit, daß er zeitweise flüchtig umherirrte, zuweilen selbst eines Koffes entbehrend, auf die Gesellschaft eines ihm tren anhangenden fahrenden Mannes, eines Fiedlers Surrianus, beschränkt¹⁾.

Herzog Heinrich mußte hier endlich selbst einschreiten, und, nachdem er einige Burgen der schlimmsten Raubritter gebrochen, gelang es ihm den Bruder in sein Liegnitzer Herzogthum zurückzuführen²⁾. Zwischen hatte aber nun auch Konrad, von dem polnischen Herzoge unterstützt, 1251 den Kampf um sein Erbe begonnen, sich in Beuthen a. O. festgesetzt und noch vor Ende des Jahres das ganze Land auf dem rechten Oderufer bis an die Grenzen des Breslauer Herzogthums für sich gewonnen, einschließlich Glogaus³⁾. Der polnisch gesinnte Theil des Adels fiel ihm überall zu und spielte ihm dann auch das Krossener Schloß in die Hände⁴⁾.

Am 26. December umgürtete Premyslaw seinen Schützling feierlich in der Kirche zu Posen in Gegenwart des dortigen Bischofs mit

1) Chron. Polon. bei Stenzel Ss. I. 28 und 107. Daß in der neuen Ausgabe dieser Chronik bei Pertz. M. G. XIX. als Chron. Polono-Siles. auf p. 568 mit arger Entstellung des Textes von einem flagellator Surianus gesprochen wird, hat bereits Wattenbach in dem Anzeiger des germ. Museums für 1868 Sp. 288 gerügt. Wohl aber könnte es zweifelhaft werden, ob nicht am Ende Surianus eine Art Gattungswort sei, etwa im Sinn von Postenreißer, wenigstens beginnt eine vielfach und zuletzt in dem gedachten Blatte 1868 Sp. 199 abgedruckte scherzhafte Urk. von 1209 mit den Worten: Surianus diutina fatuorum favente dementia — presul et archiprimas vagorum scolarium.

2) Ebendasselbst.

3) Bei den zwei Urk., welche wir von Konrad noch aus d. J. 1251 besitzen, die eine undatirt, die andere vom 4. November Reg. 751 und 777, finden sich als Zeugen die Kastellane von Glogau, Beuthen, Sagan, Sandwalbe, Steinau

4) Boguphal 569 und dazu Reg. 779, bei welcher Urkunde vielleicht doch die ursprüngliche Datirung 1251 vorzuziehen sein dürfte. Ein Kastellan von Krossen findet sich in Konrads Umgebung allerdings erst bei Gelegenheit einer Urk. von 1253 Dec. 11. Reg. 854.

dem Mitterschwerte und gab ihm auch seine Schwester Salome zur Gemahlin¹⁾.

Es schien nun, als sollte auf Grundlage dieses thatsächlichen Besitzstandes ein freundliches Verhältniß zwischen den Brüdern sich heransbilden, schon weil Boleslaw thatsächlich nicht die Macht hatte, Konrad aus seinem neuen Besitze zu verdrängen. Im Oktober 1252 werden Nonnen aus Trebnitz feierlich in dem neuen großpolnischen Kloster Dwinst eingeführt, und neben der Abtissin theilhaftig sich an der Feierlichkeit auch eine Tochter Heinrichs II., die in Trebnitz den Schleier genommen²⁾, die großpolnischen Fürsten beschenken Trebnitz und Heinrichan³⁾, und die alte Herzogin Anna hat die Freude (Febr. 1253), zu der Dotirung des großen Elisabethhospitals, welches sie in Ausführung eines bereits von ihrem Gemahle gefaßten Vorsazes in Breslau gegründet hatte, alle ihre vier Söhne einmüthig ihre Zustimmung geben zu sehen⁴⁾, und wir erfahren auch von einer Zusammenkunft der Brüder in der Hospitalkirche von Neumarkt in jener Zeit⁵⁾.

Aber bald trübte sich wieder der Himmel, ohne daß wir die besonderen Gründe zu erkennen vermöchten. Im September 1253 fallen Kriegshaufen der großpolnischen Herzoge mit den Truppen Konrads vereint in das Land Herzog Heinrichs ein und verwüsten die Gegend um Zirkwitz und Trebnitz bis zur Weide hin, ja ein Haufe wagt es sogar die Oder zu überschreiten und 1½ Meilen vor den Thoren Breslaus das Städtchen Lissa zu brandschagen⁶⁾. Als Heinrich ihnen entgegentritt, wird er selbst gefangen genommen⁷⁾ und von Konrad nach Glogau gebracht. Er mußte Geiseln stellen und Lösegeld zahlen, vor Allem aber anscheinend unter Vermittelung des Bischofs Thomas die Herrschaft seines Bruders Konrad über die Herzogthümer Glogau

1) Die betr. Angabe bei Boguphal 750 scheint richtig im Gegensatz zu den sonstigen höchst verwirrten Angaben dieses Schriftstellers. Die Heirath Konrads mit Salome kann wohl diesem Ereigniß vorangegangen sein, doch ist das traditionelle Jahr 1249 nicht zu erweisen.

2) Reg. II. S. 17. 3) Reg. 803, 804. 4) Reg. 815.

5) Vor 1253. Reg. 846.

6) Archid. Gneznens. bei Sommersberg II. 85.

7) Boguphal 568, der die Gefangennehmung allerdings an das J. 1250 anschließt. Für meine Anordnung war die Regeste 853 maßgebend.

und Wohlau anerkennen, deren Grenzen jetzt (Dec. 1253) näher festgesetzt wurden¹).

Doch vermochte diese Verständigung nicht zu verhindern, daß Herzog Premyslaw, als Heinrich sich weigerte für einen seiner angesehensten Ritter, den Burggrafen von Ritschen, Mrozko, welchen der Polenfürst gefangen genommen hatte, das sehr hochgegriffene Lösegeld von 500 Mark zu zahlen, einen neuen Einfall (wahrscheinlich im Januar 1254) unternahm, bei welchem er die Stadt Dels ausplünderte. In Folge davon schritt dann der damals in Schlessien anwesende päpstliche Legat Opizo ein und verhängte am 14. März über Premyslaw und seine Lande das Interdikt, das erst mit Ende des Monats in Folge geleisteter Genugthuung wieder aufgehoben ward²). Zur Aufbringung eines Lösegeldes für den Gefangenen und zugleich zur Fassung von Beschlüssen behufs Errichtung einiger fester Schlösser zur Abwehr ähnlicher Einfälle hielt Heinrich Anfang Juni 1254 eine Versammlung seiner Ritter in Breslau ab, zu welcher dann doch auch Konrad seinen Kanzler Rambold mit dem herzoglichen Siegel ausgerüstet hinschickte³), ein Beweis des fortdauernden guten Einvernehmens zwischen den Brüdern. Als König Ottokar von Böhmen auf seinem Kreuzzuge nach dem Preußenlande begriffen das Weihnachtsfest 1254 in Breslau feiert, sind die Brüder Alle um ihn vereinigt⁴), und noch weiter im Jahre 1255 finden wir die drei älteren Brüder zu gemeinsamen Rechtsakten vereinigt⁵); doch noch in demselben Jahre scheinen Heinrich und Konrad sich gedrungen gesehen zu haben ihren Bruder Boleslaw, dem schon die Zeitgenossen den Beinamen des Wilden gaben, eine Zeit lang gefangen zu halten, wahrscheinlich um ihn zur Erfüllung übernommener Verpflichtungen zu vermögen⁶).

¹) Die Urk. vom 11. Dez. 1253, welche Heinrich und Thomas zu Glogau mit besiegeln (Reg. 853), nimmt augenscheinlich auf eine Grenzregulirung Bezug.

²) Boguphal 572. ³) Reg. 873.

⁴) Vgl. Reg. II. S. 44.

⁵) So den 30. Juni. Reg. 896.

⁶) Unter dem 10. Aug. 1255 belohnt er einen Getreuen, der ihm in den Zeiten seiner Bedrängniß durch seine undankbaren Vasallen, und als ihn seine Brüder Konrad und Heinrich „in debite“ gefangen gehalten hätten, treu zur Seite gestanden (Reg. 900). Ob die in ihren Einzelheiten wenig glaubhafte Geschichte, welche Boguphal (p. 578, allerdings nicht in allen Handschriften) jedoch zum J. 1257 (eine Zeitschrift des Vereins f. Geschichte u. Alterthum Schlesiens. Bd. XVI. Heft I.

4. Die erste Forderung Schlesiens von Polen in kirchlichen Dingen.

Wenige Jahre später geräth dann Boleslaw durch eine Gewaltthat an Bischof Thomas I. in neue schwere Verwickelungen, welche dann bald auch die Brüder in Mitleidenschaft zogen.

Es ist bei anderer Gelegenheit von uns ausgeführt worden, wie die Frage nach der Natur und Höhe des der Kirche zu entrichtenden Zehntens vielfache Zwistigkeiten mit der Geistlichkeit hervorrief. Je weiter nun die Anlegung neuer deutscher Ortschaften fortschritt, desto mehr fielen die Abgaben derselben ins Gewicht, und desto weniger zeigte sich die Geistlichkeit geneigt, sich mit dem unter Heinrich I. getroffenen Abkommen, welches den Zehnten von der Hufe auf einen Malter Getreides oder den vierten Theil einer damaligen Mark Geldes festgesetzt hatte, zu begnügen, und die päpstliche Kurie trat nun auch für erweiterte Ansprüche mit allem Eifer ein.

In den Satzungen einer feierlichen Synode der Gnesener Kirchenprovinz, welche am 10. Oktober 1248 der päpstliche Legat Jakob, Archidiacon von Lüttich zu Breslau abhielt ¹⁾, ward es als Gewohnheit des Landes (nämlich Polens) hingestellt, daß bei der Ernte die Feldfrüchte nicht eher eingeführt werden dürften, bis der der Kirche gebührende Zehnten (also der volle Garbenzehnten) zu allererst entrichtet sei ²⁾, und jene erwähnte Ablösung des Zehntens als prinzipiell unzulässig bezeichnet ³⁾. Ja indem hier auch gegen die Befreiung je der sechsten Hufe geeifert ward ⁴⁾, griff man in gewisser Weise

der Handschriften scheint allerdings dieselbe früher setzen zu wollen, p. 579 Anm. 1) davon erzählt, daß Boleslaw Konrad arglistig nach Eiegenß geladen und dieser rechtzeitig gewarnt, dann zwar gekommen aber umgekehrt nun Boleslaw in dessen eigener Burg gefangen genommen und nach Eiegenß geführt habe, hiermit zusammenschütt, bleibt zweifelhaft. Die Sachen sind sehr verwirrt. Im Chron. Polono-Siles. 568 wird berichtet, Boleslaw habe zuerst Heinrich und Konrad gefangen genommen, dann aber sei er in die Gefangenschaft Jener gerathen und man habe ihn dann mit Absicht aus Breslau in Gesellschaft seines geliebten Liebsters entfliehen lassen.

1) Hube antiquissimae constit. synod. prov. Gnezn. Petersbg. 1856 p. 14 ff. Stenzel nennt in seiner schles. Geschichte S. 56 den päpstl. Legaten irrtümlich Guido.

2) Caput 15.

3) — ea tolerari de cetero prohibemus nisi forte urgens necessitas vel evidens utilitas hoc requirat. Caput 17.

4) Ebendasselbst.

die eingebürgerten Formen der Ansiedlung deutscher Kolonisten an und erregte natürlich vielfache Unzufriedenheit.

Dazu kam noch ein anderer Punkt. Polen gehörte mit Skandinavien und England in die Reihe der Länder, welche den Vorzug, unter dem besonderen Schutze des hl. Petrus zu stehen, durch einen Tribut unter dem Namen des Peterpfennigs lohten. Die Verpflichtung zu einem solchen Tribute reicht in die Zeit Boleslaw Chrobrys und fast zum Jahre 1000 hinauf¹⁾. Als nun aber das polnische Reich sich unter eine Reihe kleinerer Fürsten zersplitterte, bei denen außerdem die Geldverlegenheiten die Regel waren, mochte es dem Papste sehr schwer werden, einen solchen Tribut von den einzelnen Herzögen zu erlangen²⁾, und die Zahlungen waren allmählich sehr in Verfall gekommen. Aber Papst Innocenz IV., der, als gerade sein Kampf mit Kaiser Friedrich II. besonders heftig entbrannt war, kein Bedenken trug, von dem Erzbischofe von Gnesen für 2 Jahre den fünften Theil seiner Jahreseinkünfte als außerordentliche Beisteuer zu verlangen³⁾, trug nun den Bischöfen des Gnesener erzbischöflichen Sprengels auf, den Peterpfennig als Kopfsteuer, von jedem Haupte einen Pfennig, einzuziehen, und eben auf jener Breslauer Synode von 1248 ward die Zahlung dieser neuen Steuer noch besonders eingeschärft⁴⁾.

Es läßt sich ermessen, wie gering die Geneigtheit der Deutschen in Schlesiens war, grade diese Steuer zu zahlen, von der ihre deutsche Heimath nichts wußte, und zu welcher sie um so weniger sich für verpflichtet hielten, da man ihnen Freiheit von allen Lasten des polnischen Rechtes ausdrücklich zugesagt hatte. Von dem hartnäckigen Widerstande, den sie dieser Forderung leisteten, weiß die schles. Geschichte

1) Ueber den Peterpfennig in Schlesien in ältester Zeit vgl. die Ausführungen in der Einleitung von Grünhagens Abhandlung: König Johann und Bischof Manier von Breslau — aus den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Klasse der kaiserl. Akademie zu Wien. Bd. 47 S. 9 ff.

2) Wir kennen eigentlich nur einen einzigen Vertrag dieser Art, nämlich den vom 9. Febr. 1217, in welchem sich der ja der Geftlichkeit ganz besonders ergebene Wladyslaw Dbonicz noch dazu in für ihn sehr bebrängter Zeit zur Zahlung von 10 Mark Goldes alle 3 Jahre verpflichtet. Theiner mon. vet. Pol. 1. 7.

3) Bulle vom 10. März 1248, eod. dipl. maj. Pol. 1. 295.

4) Cap. 29.

Vieles zu erzählen und auch von den Folgen dieser prinzipiellen Gegensätze, welche sich zwischen den deutschen Ansiedlern und der Kurie herausstellten. Vor Allem kamen natürlich die schlesischen Fürsten in üble Lage. Sie hatten ohnehin noch mit manchen andern Schwierigkeiten zu kämpfen, so mit den weitgehenden Forderungen der Geistlichkeit bezüglich der vollständigen Befreiung ihrer Unterthanen von allen Lasten, und in den wiederholten Bruderzwisten jener Zeit fielen doch mancherlei Gewaltthaten und Beeinträchtigungen kirchlicher Interessen vor, für welche man dann von ihnen Genugthuung verlangte.

Heinrich III. mit seiner milden und friedlichen Gesinnung wußte mit Bischof Thomas I. von Breslau, so eifrig dieser auch die Interessen seiner Kirche wahrnahm, ein gutes Einvernehmen aufrecht zu erhalten. In Zeiten seiner Bedrängniß ist sogar der Bischof mehrfach seinen Geldnöthen zu Hilfe gekommen¹⁾. Auch Herzog Konrad hat sich bemüht, in Frieden mit dem Bischöfe zu leben. Aber Boleslaws wilde Art war nicht in Schranken zu halten, und seine Zerrwürfnisse mit dem Bischöfe rissen kaum ab. In der Zeit der Noth, und wenn ihm die über ihn verhängten Kirchenstrafen, Bann und Interdikt, unbequem wurden, versprach er alles Mögliche²⁾, vergaß aber bald wieder seiner Zusagen und verübte neue Gewaltthaten. Als im Jahr 1256 neue Zwistigkeiten zwischen dem Bischof und dem Herzoge entstanden³⁾, ließ am 2. Oktober Boleslaw den Ersteren, der grade zur Einweihung der neuerbauten Kirche in Gorkau am Zobtenberge verweilte, bei nächtlicher Weile mit zwei seiner Domherren, dem Propste Boguslaw⁴⁾ und dem Canonikus Eckard, überfallen und nach Burg Lähm am Bober bringen⁵⁾. Die rohen Kriegsknechte rissen den greisen Kirchen-

1) Vgl. die Reg. 766, 791, 796.

2) Vgl. die Reg. 690 und 707.

3) Vom 26. Januar 1256 datirt eine erneute strenge päpstl. Weisung an die polnischen Bischöfe, mit Kirchenstrafen gegen Ritter und Laien, welche die Interessen der Geistlichkeit beeinträchtigten, vorzugehen. Reg. 592.

4) So und nicht Boguphal, wie der großpolnische Chronist hat, muß der Name lauten. Vgl. Reg. II. 58.

5) Godyslaw, Fortsetzer Boguphals 577. Wenn der polnische Chronist, dessen Haß gegen die Deutschen bei jeder Gelegenheit zu Tage tritt, anführt, Boleslaw habe die Gewaltthat verübt *vesania diabolica et suasu Theutonicorum quorum*

fürsten aus seinem Bette, hoben ihn, unzulänglich bekleidet (ein mitleidiger Knecht gab ihm endlich noch einen Mantel und ein Paar Stiefeln), trotz der Kälte der Herbstnacht auf ein Ross, und zwangen ihn, der wegen der Gebrechen des Alters das Reiten hatte lange aufgeben müssen, zu seiner Qual den weiten Weg von vielleicht 9 Meilen zu reiten. Er ward dann von Lähn nach Liegnitz gebracht und in harter Haft gehalten, zeitweise sogar in Ketten, ebenso wie seine Begleiter. Der Bischof mußte schließlich, um aus diesen Qualen erlöst zu werden, sich zu einem Lösegelde von 2000 Mark Silber verstehen und die Ablösung des Zehntens in Vierdunge für die ganze Diöcese bewilligen¹⁾. Als er dann die Hälfte des versprochenen Geldes wirklich gezahlt und für die andre Hälfte Bürgen, resp. Geiseln gestellt hatte, ward er Ostern 1257, also nach sechsmonatlicher Haft, endlich wieder in Freiheit gesetzt, die beiden Domherren hatten noch besonderes Lösegeld zu zahlen, wobei Eckard die Lieferung einiger Stücke Scharlachtuch übernommen hatte²⁾.

Natürlich erregte die an dem Bischofe verübte Gewaltthat in den Kreisen der Geistlichkeit große Entrüstung. Auf die Klage des Domkapitels ließ Papst Alexander IV. den Erzbischof von Gnesen gegen den Frevler mit Kirchenstrafen vorgehen³⁾. Als nun aber Bann und Interdikt keine andre Wirkung hatten, als die Haft des Bischofs noch härter zu machen, griff der Papst zu dem äußersten Mittel und befahl den Erzbischöfen von Magdeburg und Gnesen, gegen Boleslaw das Kreuz predigen zu lassen⁴⁾. Ehe dieser Erlass in Deutschland sein konnte, war nun, wie wir bereits anführten, Bischof Thomas freigelassen worden, allerdings unter harten Bedingungen, und eben um dieser willen ward er namentlich von der polnischen Geistlichkeit hart getadelt, daß er durch seine Einwilligung in die Ablösbarkeit des

regebatur consilio, so folgt daraus noch nicht die Nothwendigkeit, wie dies Stenzel (schles. Gesch. S. 56) thut, den deutschen Adel in Schlessen als Anstifter einer That hinzustellen, die doch Boleslaws Gemüthsart hinlänglich erklärt. Am Hofe Heinrichs III. war der deutsche Adel nicht minder vertreten als in der Umgebung Boleslaws, und doch hielt man hier Frieden mit den Bischöfen.

1) Godyslaw Paszo 578 und dazu Stenzel Ss. rer. Siles. I. 161.

2) Godyslaw a. a. D.

3) 1256 Dec. 13. Reg. 944.

4) 1257 März 30. Reg. 969.

vollen Feldzehntens durch den Malter- oder Geldzehnten die Interessen der Kirche preisgegeben habe¹⁾). Diese Stimmung fand dann auch auf der Synode, welche der Erzbischof Fulko von Gnesen am 14. Oktober zu Lenczye abhielt²⁾), einen officiellen Ausdruck. Die Meinung der polnischen Prälaten ging dahin, der Bischof solle die gemachten Zugeständnisse als erzwungen widerrufen und, den Weisungen des Papstes entsprechend, ein allgemeiner Kreuzzug den gewalthätigen Herzog niederwerfen und zur Unterwerfung unter die Kirche zwingen.

Diesen Plänen gegenüber, welche Schlesien mit schrecklicher Verwüstung und Verwüstung bedrohten, legten sich nun aber die beiden Brüder Boleslaws, Heinrich und Konrad, welche schon früher um die Lösung des Bischofs sich bemüht und Geld für diesen Zweck aufgebracht hatten³⁾), ins Mittel. Heinrich unternimmt es, mit dem ihm befreundeten Bischofe Thomas in Unterhandlungen zu treten auf der Grundlage, daß die beiden Herzoge sich verpflichten, dem Bischofe für die erlittene Gewaltthat ausgiebige Genugthuung zu schaffen und für diesen Zweck selbst Opfer zu bringen, daß sie ferner Boleslaw bestimmen wollen, in den sonstigen Streitpunkten bezüglich der Exemtionen der Unterthanen der Kirche u. dergl. die kirchl. Forderungen erfüllen, strittige oder entzogene Einkünfte zurückgeben zu wollen u. s. w., wogegen der Bischof in dem einen Hauptpunkte, der Umwandlung des Feldzehntens in den Malter- oder Geldzehnten, sich thatsächlich an die während seiner Haft gemachte Zusage gebunden ansehen solle⁴⁾).

1) Vgl. die älteren Bischofskataloge bei Stenzel Ss. I. 161 und Mon. Lubens. ed. Wattenbach 13 (fälschlich bei Thomas II.) Dlugosz vitae ep. Wratisl. ed. Lips. p. 16.

2) Godyslaw 581.

3) Konrad verlangt das später (1271) zurückerstattet zu erhalten. Stenzel, Bisthumskurf. 49.

4) Die von Heinrich III. in Boleslaws Namen zugesicherten Concessionen enthält die noch anzuführende Urkunde von 1260 März 8. (Reg. 1039). Was die Gegenleistung des Bischofs betrifft, so ist für diese kein urkundliches Zeugniß vorhanden, und es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß es sich dabei nur um ein stillschweigendes Geschehenlassen handelte. Daß die Concession thatsächlich gemacht worden ist, wird nicht bezweifelt werden können. Die Klagen der Bischofskataloge (z. B. in den Mon. Lubens. 13 und bei Dlugosz) über das ecclesie dampnum eternum, lassen deutlich erkennen, daß die Ablösung des Zehnten in der angegebenen Form nun die Regel blieb; in der erwähnten Urk. von 1260 März 8. bleibt die Zehntenfrage ganz unerwähnt und in einer damit zusammenhängenden von 1260 Mai 5. (Reg. 1043) ist nur von Malterzehnten die Rede.

Boleslaw wollte erklärlicher Weise von der ihm zugemutheten Genugthuung zuerst Nichts hören, und wie es scheint, hat er erst dadurch, daß ihn Konrad gefangen nahm und in Haft hielt, zum Nachgeben gebracht werden können¹⁾. Daß er dann sich verpflichtet habe, wie gewöhnlich erzählt wird, zum Zeichen seiner Reue mit 100 Rittern und Edelknappen von Goldberg aus nach Breslau im Büßergewande und barfuß zu pilgern, um dort vor der Domkirche die Verzeihung des Bischofs zu ersuchen, erscheint bei näherer Prüfung der Quellen als unglaubwürdig²⁾, doch mußte er in der That durch sehr ansehnliche Zugeständnisse die Verzeihung des Bischofs erkaufen, und zwar traute man seinen Versprechungen nicht, sondern verlangte die Bürgschaft seiner Brüder Heinrich, Konrad und auch des gerade abwesenden Wladyslaws, damals Propstes vom Wyschehrad zu Prag. Im Namen Boleslaws und unter der Bürgschaft seiner Brüder, gelobt dann unter dem 8. März 1260 Heinrich III., dem Bischofe eine Summe von 2000 Mark Silber zu zahlen, ferner Freiheit für die Unterthanen der Kirche von allen Landesstenern außer in bestimmten Fällen dringender Noth, desgleichen Freiheit von den landesherrlichen Gerichten mit Ausnahme der Blutgerichtsbarkeit, und Wiedergabe der dem Bischofe bisher vorenthaltenen Einkünfte nach den Bestimmungen einer dafür niederzusetzenden Commission, wofür dann Heinrich eigne Güter zum Pfande setzen mußte³⁾. Außerdem erfolgte dann noch durch Heinrich III. eine weitere Ueberweisung von Einkünften speciell zur

1) Gobysslaw 578. Die Einzelheiten wage ich nicht nachzuerzählen, sie erscheinen unglaubwürdig. Daß Konrad durch diese Gefangennehmung seinem Bruder das von Bischof Thomas gezahlte Geld wieder habe abpressen wollen, wie Stenzel, schles. Gesch. S. 58, anführt, beruht einzig und allein auf einer Combination von Dlugosz hist. Pol. lib. VII. col. 747 der an dieser Stelle offenbar keine andre Quelle als Gobysslaw vor sich gehabt, sonst aber sich die Sache nur nach seiner Art in der angegebenen Weise zurecht gelegt hat.

2) Daß die Bußhandlung in dieser Form wirklich zur Ausführung gekommen sei, wird nirgends berichtet, während wir doch sicher sein könnten, daß für solche Canossasceue sich unter den Geistlichen mehr als ein Aufzeichner gefunden hätte, aber auch die Urkunde vom 2. Dec. 1258, in welcher sich Boleslaw dazu verpflichtet, und welche uns nur in dem großen Copialbuche des Bresl. Domkapitels aus dem XV. Jahrh. erhalten ist, Stenzel, Bisthums-Urk. 20, erscheint als eine Erfindung späterer Zeit, vgl. Reg. 1008.

3) Stenzel, Bisth.-Urk. 21.

Entschädigung für das Breslauer Domkapitel¹⁾). Nachdem dann auch noch Boleslaw in gleicher Weise sich verpflichtet²⁾), ertheilte auf des Bischofs Bitte Papst Urban IV. die Ermächtigung, den Bann Boleslaws zu lösen³⁾). Die dazu ernannten Bevollmächtigten, Johann, Erzbischof von Gnesen, Abt Stephan vom Sandstifte und der Provinzial der Dominikaner, Simon, empfingen dann im December 1262 vor dem Portale der Domkirche zu Breslau den Herzog Boleslaw, der in Gegenwart seines Bruders Heinrich und einer großen Versammlung, seine Gelöbniße erneuerte und um Lösung vom Banne bat, und führten ihn nun feierlich wieder in das Gotteshaus ein, ihn so der Gemeinschaft der Gläubigen und der Theilnahme an den Sacramenten der Kirche zurückgebend⁴⁾).

Die Geldsumme, für welche sich Heinrich III. hier verbürgt hatte, blieb schließlich ihm zur Last. Boleslaw hatte kein Geld, und auch Konrad scheint den Bruder im Stiche gelassen zu haben. Noch nicht ein Viertel der ganzen Summe war bezahlt, als Heinrich III. 1266 Dec. 1 die Augen schloß. Doch hat Konrad auch seinerseits ein großes Privilegium für die Geistlichkeit und deren Unterthanen ausgestellt⁵⁾). Ja auch der oberschlesische Herzog Wladyslaw zeigte sich durch ein Exemptionsprivileg der Kirchenunterthanen dankbar für die Wohlthat, welche ja auch seinem Lande durch des Bischofs für dessen ganzen Sprengel geltendes Zugeständniß hinsichtlich der Zehnten erwachsen mußte⁶⁾).

Aud in diesem Zugeständnisse liegt dann auch die bisher keineswegs in genügendem Maße gewürdigte Bedeutung dieser Begebenheiten. In den Kreisen der Geistlichkeit ist man sich dieser Bedeutung mehr bewußt geblieben, und zwar Jahrhunderte später schrieb ein polnischer Chronist Dlugosz von jenen Begebenheiten: „es war dies das erstmalige Schisma, durch welches sich die Herzoge und Barone Schlesiens von dem Körper des polnischen Reiches zu scheiden und unter gewaltthätiger Abstellung der alten Satzungen ihre Absichten ins Werk zu setzen

1) 1260 Juni 5. ebendasselbst 22. 2) 1260 Mai 3. ebendasselbst 25.

3) 1261 October 13. ebendaf. 24. 4) Urf. vom 20. Dec. 1262 ebendaf. 24.

5) 1261 Mai. Reg. 1083. 6) 1260 Nov. 30. Reg. 1066.

begannen“¹⁾). Während nämlich sonst die polnische Geistlichkeit an dem alten Rechte des vollen Garbenzehntens festhielt und dieser Forderung durch eine, wie es scheint, besonders eben damals 1262 zusammenberufene Synode zu Sieradz Ausdruck gab²⁾, mußte man es sich, wengleich auch der Bischof von Breslau dieser Synode beiwohnte, doch thatsächlich gefallen lassen, daß in dem Breslauer Sprengel, eben um der hier so weit vorgeschrittenen Germanisation willen, eine Ablösung des Zehnten zu einem Malter für die Hufe stattfand. Es war dabei noch besonders bedeuftam, daß, während sonst in jener Zeit die oberschlesischen Herzoge sich gar nicht als schlesische Fürsten ansahen, sie doch als mit zum Breslauer Bisthum gehörig, gleichfalls jener Vergünstigung theilhaftig wurden, so daß wir hier eine ganz einzeln dastehende Zusammenfassung Schlesiens als ein Ganzes vor uns haben.

5. Aussetzungen schlesischer Städte zu deutschem Rechte.

Einen denkwürdigen Wendepunkt bezeichnet dann auch in der Geschichte der Germanisation des Ostens diese Absonderung Schlesiens. Wir sahen an anderem Orte bereits³⁾, in wie hohem Grade finanziell vortheilhaft und ersprießlich die Aussetzung deutscher Ortschaften für die Landes- und Grundherren war, und man hatte daher in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts von Seiten der Polen und Deutschen, Geistlichen und Laien unbedenklich zu diesem erwünschten Mittel die Einkünfte zu erhöhen gegriffen. Allmählich hatte allerdings im Laufe der Zeit und namentlich seit dem Tode Heinrichs III. das Mißvergnügen der polnischen Abeligen über die Bevorzugung der Deutschen hier doch eingewirkt, von jetzt an aber, eben etwa von 1260 an, stemmte sich nun der gesammte polnische Klerus mit all seiner Macht gegen eine weitere Ausdehnung der deutschen Ansiedlungen. Mußte man jetzt sich dazu entschließen, Schlesien als verloren anzusehn, so wollte man doch das Uebel nicht weiter greifen lassen. Die Germanisation kam zum Stillstand wenigstens auf dem Gebiete der deutschen Dorf- anlagen. Deutsche Stadtrechte, bei denen ja jene bedenklichen Fragen in ungleich geringerem Maße in Betracht kamen, sind allerdings

¹⁾ Chronicon episcoporum Vratislaviensium ed. Lipf p. 19.

²⁾ Statuten der Synode bei Hube a. a. O. 52 besonders caput 5.

³⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. XI. S. 408 ff.

noch mehrfach nach dem slavischen Osten verpflanzt worden. Von der Feindschaft aber, welche der polnische Klerus fortan gegen die Deutschen in Schlesien hegte, und welche doch dann auch die päpstliche Kurie in gewisser Weise theilte, hat die heimische Geschichte auch noch in späteren Zeiten viel zu berichten.

In den unruhigen Zeiten nach dem Mongoleneinfall, wo ja die schreckliche Verwüstung des Landes ohnehin zu neuer Besiedlung drängte, hatte die Germanisation in Schlesien mächtige Fortschritte gemacht¹⁾, und ganz besonders ward die Neugründung von Städten zu deutschem Rechte in dieser Zeit in großem Umfange ausgeführt. Wir haben aus der Zeit von 1241 bis zum Tode Heinrichs III. urkundliche Nachrichten über die Gründung folgender schlesischer Orte: Trebnitz (1241), Striegau (1242²⁾, Steinau in Oberschlesien (1243), Landshut (1249), Städtel Leubus (1249), Brieg (1250), Wanssen (1250 und 1252), Liegnitz (1252³⁾, Schawoine und Zirkwitz (1252, beide bei Trebnitz gelegene Orte, jetzt nur Dörfer), Hundsfeld (1252), Trachenberg (1253), Glogau (1253), Beuthen in Oberschlesien (1254), Dels (1255), Konstadt (1261), Glogau (1263), Bernstadt (1266), zu welchen dann noch verschiedene treten, von denen die betreffenden Urkunden nicht mehr erhalten sind, wohl aber Nachrichten, welche die Thatsache der hier bereits erfolgten Aussetzung bezeugen, wie z. B. bei Reife.

Man hat bei diesen Gründungen sich stets bemüht, die neu abgesteckte Stadt auf einem Grunde anzulegen, der mit den bisher an dem Orte vorhandenen Ansiedlungen nichts zu thun hatte, so daß dann die alte Ansiedlung als Dorf neben der neuen Stadt und getrennt von dieser fortbestehen blieb, wie wir das bei einer großen Anzahl der schlesischen Städte noch heut nachzuweisen vermögen⁴⁾.

1) Vgl. die bereits erwähnte Zusammenstellung Neuflings im XII. Bd. der schles. Zeitschr.

2) Reg. 587. Hier wird nur auf eine wahrscheinlich kurz vorher erfolgte Gründung zu deutschem Rechte Bezug genommen.

3) Reg. 782. Hier gilt das Gleiche.

4) Häufig führt diese alte Ansiedlung den Namen der Stadt, nur durch die Vorsezung des Wortes Alt gekennzeichnet: Alt Zauer, Alt Wanssen, Alt Brieg (jetzt Briegschdorf), häufig wird sie auch direkt als Altstadt bezeichnet: Altstadt Reife, Altstadt Lüben, oder als Altdorf wie bei Ratibor und Pleß oder als das polnische Dorf bei Trebnitz.

Wer in der Stadt wohnte, unterstand deren Rechte, gleichviel welcher Nation er angehörte¹⁾, natürlich abgesehen von den besonderen Privilegien der Geistlichkeit und der geistlichen Stifter.

Bei mehreren der genannten Städte (Städtel Lenbus, Brieg, Trebnitz, Schawoine, Dels, Konstadt) ward gleich in der Aussetzungsurkunde bemerkt, daß sie das Stadtrecht von Neumarkt haben sollten, also da das Neumarkter Recht indirekt von Magdeburg herstammte, daß für sie die Rechtsgrundsätze gelten sollten, welche in der letztgenannten Stadt galten; von den übrigen Orten werden wir das Gleiche stillschweigend voraussetzen dürfen. Es werden mit diesem Stadtrecht nicht sowohl die eigentlichen Freiheiten der Stadt d. h. die ihr von ihrem Landesherrn gewährten Zugeständnisse gemeint, als vielmehr diejenigen Rechtsgrundsätze, nach welchen in den städtischen Gerichten der Vogt unter Beirath der aus der Gemeinde gewählten Schöffen die Streitigkeiten der Bürger unter einander zu entscheiden hatte. An eine Uebertragung des Stadtrechtes im Wege der Mittheilung einer schriftlichen Aufzeichnung, etwa z. B. von Neumarkt auf eine der genannten Städte, ist für jene ältere Zeit kaum zu denken. Die Mittheilung eines ganzen Magdeburger Stadtrechtes an Breslau im Jahre 1261, von der wir noch zu sprechen haben werden, steht ganz vereinzelt da, wie häufig auch in späterer Zeit derartige Rechtsmittheilungen vorkommen. Offenbar war damals zunächst der Vogt der Träger dieser Rechtskenntniß, seine Sache war es, Streitigkeiten nach den Grundsätzen des Magdeburger Rechts zu entscheiden. In wie weit dann die Schöffen auf eigene Kenntniß gestützt selbstständige Auffassungen geltend zu machen vermochten, hing von deren Befähigung ab. Doch war es natürlich, daß die Bürgerschaft, deren ganze Entwicklung ja darauf ging, der Gewalt des Vogtes gegenüber mehr und mehr Selbständigkeit zu gewinnen, schon früh das Bedürfniß empfand, durch schriftliche Aufzeichnungen der Rechtsgrundsätze sich die Möglichkeit eigener Kontrolle zu sichern und jeder Willkür des Vogtes Schranken zu setzen.

¹⁾ Polonus vel cujuscunque ydiomatis homo liber domum ibi habens jus Theutonicum paciatur nullo obstante casu vel superbia rebellaute heißt es 1250 in der Aussetzungsurf. von Brieg. Cod. dipl. Siles. IX. 219.



Unter den genannten Städten genossen natürlich die Residenzen der Herzöge einen gewissen Vorzug und gelangten zu höherer Bedeutung. So Glogau, Liegnitz, Breslau und daneben auch Brieg und in Oberschlesien die damalige Hauptstadt Ratibor¹⁾). Daß die Fürsorge der Herzöge sich dann auch noch auf die Befestigung der Städte erstreckte, erklärt sich leicht aus der Noth der damaligen stürmischen Zeiten. Herzog Konrad urkundet 1253 über Glogau, er wolle hier eine freie und zugleich feste Stadt begründen, auf daß die Freiheit zahlreiche Bewohner dort hin ziehe, die Festigkeit aber sie dann dort sicher leben lasse²⁾), und ebenso verspricht Heinrich III. 1250 seine neugegründete Stadt Brieg innerhalb zwei Jahren zu befestigen³⁾). Bei Reise überläßt es derselbe Herzog den Bürgern, resp. dem Bischöfe, die Kosten der Befestigung zu tragen und giebt nur seine Einwilligung dazu. Die Befestigung soll in einer Mauer von Steinen oder Ziegeln bestehen; wenn das aber den Bürgern zu große Kosten mache, begnügt man sich auch mit einer Schutzwehr aus Balken⁴⁾).

Von jenen Städtegründungen fällt nun bei Weitem der größte Theil Heinrich III. zu, der ja unter den Brüdern den ausgebildetsten Sinn für staatliche Ordnung besaß und überhaupt zu einem guten Regenten nach allen Seiten hin veranlagt war. Ein Klosterbruder von Heinrichau berichtet zu jener Zeit, Heinrich habe, nachdem er die Regierung angetreten, erklärt, er wolle das Erbtheil seiner Väter wieder haben, und von diesem Grundsatz ausgehend habe er dann manche der Schenkungen seines Bruders Boleslaw zurückgenommen, und so auch dem Kloster Heinrichau Jaurowitz wieder entzogen⁵⁾).

Jener Grundsatz des Herzogs brachte ihn auch in einen gewissen Konflikt mit seiner neugegründeten Stadt Breslau. Wie er selbst darüber urkundet, hatten die Breslauer damals, als er noch ein Knabe war, also 1242, sich mehr angeeignet, als ihnen zukam, so z. B. die herzoglichen Fleischbänke und auch die Verfügung über die innerhalb der ersten Grenzgräben der Stadt liegenden Gärten und Gehöfte.

¹⁾ 1267 wird diese zu deutschem Recht ausgesetzt. (Reg. 1244.)

²⁾ Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung 330.

³⁾ Cod. d. Siles. IX. p. 219. ⁴⁾ 1261 April 30. Tzschoppe und Stenzel 346.

⁵⁾ Stenzel, Gründungsbuch von Heinrichau 33. Jaurowitz ist nicht mehr vorhanden, muß aber bei Kunzendorf, Kreis Münsterberg, gelegen haben. Ann. 73.

Als der Herzog zur Regierung kam, forderte er das Alles einfach zurück und erbot sich sogar sein Recht daran vor Gericht nachzuweisen. Aber die Breslauer zogen es vor, einen gütlichen Vergleich mit dem Herzoge abzuschließen, in Folge dessen nun Heinrich jedenfalls gegen eine ansehnliche Geldsumme, jene bestrittenen Besitzthümer den Breslauern ließ, ja sogar das städtische Weichbild weiter ausdehute, nämlich über die Oberinsel, den Sand genannt, auf welche allerdings auch das dort befindliche Augustinerstift Ansprüche erhob, und andererseits über die alte Wallonenkolonie um die Mauritiuskirche (die heutige Klosterstraße), ferner der Stadt die Viehweiden im Westen der Stadt zu beiden Seiten der Oder bestätigte, und außerdem auch zur Anlockung neuen Zuzugs jedem Ankömmling, der in der Stadt Grundeigenthum erwarb, Steuerfreiheit auf ein Jahr zusicherte¹⁾.

Es hat wahrscheinlich mit jenen bei der Thronbesteigung Heinrichs III. von diesem gemachten Rückforderungen zusammengehungen, daß derselbe nun auch die offenbar von Boleslaw erbaute und vom Bischof dotirte Stadtkirche zu St. Elisabeth dem gleichnamigen von den Kreuzherren mit dem rothen Sterne geleiteten Hospitale inkorporirte, so daß die Letzteren die Einkünfte der Kirche zogen und dafür den Gottesdienst in der Kirche durch einen ihrer Brüder versehen ließen.

Als die Hauptsache jenes zwischen Herzog und Bürgerschaft geschlossenen Vergleiches dürfen wir jedoch das ansehen, daß Beide vereint von den Rathmannen und Schöffen zu Magdeburg eine Abschrift des an letzterem Orte geltenden Stadtrechtes erbaten und der Herzog Heinrich III. in Gemeinschaft mit seinem Bruder Wladyslaw nun den Breslauern den Gebrauch dieses Stadtrechtes für den ganzen Umfang ihres Weichbildes gestattete. Dieses umfangliche uns noch in dem aus Magdeburg gekommenen Originale erhaltene Dokument²⁾ enthält nun zu gleicher Zeit eine Festsetzung der leitenden Grundsätze der bürgerlichen und Strafgesetzgebung, sowie des dabei zu beobachtenden Rechtsverfahrens und daneben doch auch Grundzüge einer städtischen Verfassung, und wir dürfen alle diese Festsetzungen im Großen und Ganzen als gültig für die deutschen Städte Schlesiens ansehen.

¹⁾ Urf. von 16. Dec. 1261. Korn, Bresl. Urkundenbuch S. 28.

²⁾ Abgedruckt bei Korn S. 18.

Nach dieser Verfassung behält der Herzog sich selbst, beziehungsweise einem von ihm ernannten Kommissar, hier Landvogt genannt ¹⁾ und nicht mit dem Stadt- oder Erbvogt zu verwechseln, die Gerichtsbarkeit über besonders schwere Verbrechen: Mord, Raub und Nothzucht vor. Derselbe hielt sein Gericht (das Vogtding) dreimal im Jahre an genau festgesetzten Terminen, und auch kleinere Vergehen fallen ihm zu, wenn dieselben in den 14 Tagen vor seinem Dingtage begangen wurden. Ihm gebührt ein Strafgeld von 60 Schillingen, welches aber der Herzog für Breslau auf die Hälfte herabsetzt. Das gewöhnliche Gericht hält dann der Erbrichter oder Erbvogt, dessen Gewedde (Strafgeld) gleichfalls von 8 Schilling auf 4 herabgesetzt wird, wovon der Herzog zwei Theile, der Erbrichter einen erhält. Schöffen, die aus der Bürgerschaft gekoren werden, helfen bei beiden Gerichten den Vögten das Urtheil finden. In Sachen des Handels und Verkehrs, also z. B. über ungerechte Käufe und zu geringes Maß haben die Rathsherrn zu entscheiden, welche dann überhaupt in der nach Rathe der „weisesten Leute“ zu berufenden Bürgerversammlung (dem Burdinge) Festsetzungen über Handel und Verkehr treffen dürfen. Die Rathsherrn oder Konsuln werden nach dem Magdeburger Vorbilde auf ein Jahr gewählt, nach dessen Ablaufe sie dann selbst ihre Nachfolger erkiesen. Diese Form der Rathswahl ist dann für Breslau fort und fort die herrschende geblieben, wie wir denn für Breslau überhaupt das Bestehen einer städtischen Obrigkeit, also den Anfang einer Selbstregierung, von dieser Bewidmung mit dem Magdeburger Stadtrecht an rechnen dürfen. Aus dem Jahre 1266 werden uns die ersten Namen Breslauer Konsuln überliefert, der authentische Rathskatalog, der dann in ununterbrochener Folge die Rathsherrn bis zum Jahre 1741 aufzählt, beginnt mit dem Jahre 1287 ²⁾.

Was die übrigen schlesischen Städte anbetrifft, so haben dieselben sich zunächst damit begnügen müssen, daß der Erbvogt, der sie nach außen hin vertrat, in wichtigeren Angelegenheiten den Beirath der

¹⁾ Urf. von 1261 Dec. 16. Korn 28 predictorum judiciorum quod nobiscum vogethding appellatur.

²⁾ Derselbe soll in nächster Zeit als besonderer Band der schlesischen Geschichtsquellen veröffentlicht werden.

angesehensten Bürger (seniores) sich erbat, doch haben einzelne von ihnen schon vor Ablauf des XIII. Jahrhunderts eigne Stadtoberkeiten, Consuln. In Bezug auf deren Wahl ist die Praxis nicht überall dieselbe. In Weidenau erwählt dieselben, 5 an der Zahl, der Erbvogt (1290¹⁾), in Batschkau desgleichen 2 (1270²⁾), in Brieg erneunt noch im XIV. Jahrhundert der Herzog die Consuln, nach Liegnitz verpflanzte 1293 die Gewährung der Rechte von Breslau auch die hier übliche Form der Rathswahl³⁾), und denselben Wahlmodus bezeugt (1293) eine Rechtsmittheilung der Schweidnitzer an Ratibor⁴⁾); und für die letztere Stadt erneunt dann (1299) Herzog Premyslaw 5 Rathsherrn mit der Bestimmung, daß diese nach Ablauf ihres Amtsjahres die neuen Consuln zu wählen haben sollen.

Im Allgemeinen werden wir daran festhalten dürfen, daß die Landesherren den Städten gegenüber ungleich weniger ängstlich an ihren Hoheitsrechten festhalten als an den daraus herfließenden Einnahmequellen, und daß daher die Bürger, sowie ihr Wohlstand sich hob, es nicht allzuschwer hatten, um Geld Rechte der Fürsten abzulösen und so größere Selbständigkeit zu erringen, ein Weg, der dann ganz regelmäßig von den Bürgerchaften eingeschlagen wird.

Etwas der Art trug sich noch in den letzten Regierungsjahren Heinrichs III. in Breslau zu. Dieser sparsame Fürst hatte es sich hier angelegen sein lassen, nach jenem Vergleiche mit der Bürgerchaft von 1261 sich neue Einnahmequellen zu eröffnen. Er gründete 1263 jenseits der Ohlau⁵⁾ die Neustadt Breslau, westlich von der alten Stadt unter einem besonderen Vogte, die dann vorzugsweise ein Sitz einer industriellen der Wolllenweberei obliegenden Bevölkerung wurde. Diese Neustadt zeigt nirgends eine Spur einer Marktanlage, und obwohl dem Vogte derselben in der Aussetzungsurkunde neben den Einkünften von einer Badestube, einer Mühle an der Ohlau, auch die von gewerblichen Verkaufsstätten zugesichert werden, so dürfen wir doch annehmen, daß wesentlich für sie der Neumarkt, welchen der

1) Tschoppe und Stenzel, Urkundensammlung 412. 2) Ebendas. 382.

3) Schirmacher, Liegnitzer Urkundenbuch 13. 4) Tschoppe und Stenzel 420.

5) Urkunde bei Korn 30. Auf die höchst fragwürdige Beschaffenheit der Grenzbestimmungen einzugehen, muß ich mir an dieser Stelle versagen.

Herzog westlich von der Neustadt, aber auch außerhalb der Grenzen der Altstadt damals anlegte¹⁾, bestimmt war. Doch die Breslauer Bürger ertrugen die Konkurrenz sehr ungern, und wenige Jahre später (1266) sehen wir drei aus der Bürgerschaft dem Herzoge die 24 neuen Fleischbänke, die er am Neumarkte angelegt hat, wiederum abkaufen, zugleich mit dem Schlachthofe, und, was vielleicht das Wichtigste ist, der Herzog verspricht bei dieser Gelegenheit, in der Stadt Breslau und dem einseitigen Umkreise derselben hinfort keine neuen Fleischbänke anlegen zu wollen²⁾. Wenige Wochen später verkauft der Herzog den Breslauern den Marktzoll zu Breslau, sowie die Brückenzölle auf der Weide in Schweinern, Prottsch und Hundsfeld, sowie auf der Weistritz bei Lissa, Gohlau und Mochbern, wo er dann auch keine Schenke mehr halten will, welche Zölle nun die Breslauer im Interesse ihres Handels ganz und gar aufheben³⁾. Wiederum 8 Tage später folgt dann noch eine weitere Veräußerung des Herzogs an Breslauer Bürger, nämlich von 47½ Kramladen, gleichfalls unter der Verpflichtung des Herzogs, weder neue derartige Läden errichten noch die vorhandenen an eine andere Stelle verlegen zu wollen⁴⁾. Alles Geschäfte, welche von dem schnellen Aufblühen der Stadt zeugen.

Es ist eben durchaus wahrscheinlich, daß Breslau bei dem Tode Heinrichs III. bereits ein verhältnißmäßig recht ansehnlicher Handelsplatz war, bedeutsam nicht allein als commercieller Mittelpunkt eines ansehnlichen Landstriches, sondern noch ganz besonders als der wichtigste Ort, wo die Produkte des slavischen Ostens, vornehmlich Pelzwerk, Häute, Salz ausgetauscht wurden gegen die von Westen her zu beziehenden Colonialwaaren Tuch, Wein u. dergl. Das später urkundlich verbriefte Niederlags- oder Stapelrecht, welches eine bloße Durchföhrung von Handelswaaren gradezu verbot, mochte schon damals thatsächlich in Geltung sein, so daß der große Gewinn dieser Waarenvermittlung den Breslauern unverkürzt zufiel.

1) Daß es möglich war hier einen neuen großen Marktplatz anzulegen, läßt sehr bestimmt auf die verhältnißmäßig enge Grenze der 1241 neu ausgesteckten Stadt Breslau schließen. 2) Urk. vom 18. Mai 1266. Korn 32.

3) Urk. vom 2. Juni 1266. Korn 33.

4) Urk. vom 10. Juni 1266. Korn 33.

II.

Zur Geschichte der inneren Verhältnisse Schlesiens von der Schlacht am weißen Berge bis zum Einmarsche Waldsteins.

Von Dr. Julius Krebs.



II.

Wir erinnern uns aus dem ersten Theile dieser Abhandlung ¹⁾, daß Ferdinand II. unmittelbar nach der Schlacht am weißen Berge ein Gutachten über die beste Art, Schlesien für seinen Abfall zu bestrafen und das kaiserliche Ansehen dort wieder in Ehren zu bringen, hatte ausarbeiten lassen. Wir wissen auch, daß die einschneidenden Vorschläge jenes Memorials die alte Selbständigkeit der schlesischen Fürsten und Stände aufs tiefste bedrohten. Der Versuch, sie auf einmal ins Werk zu setzen, hätte — wie die weiter unten geschilderten politischen und militärischen Verhältnisse augenblicklich lagen — unfehlbar zu einem allgemeinen verzweifelten Aufstande der Schlesier geführt; deshalb gehen die kaiserlichen Politiker zunächst vorsichtig, schrittweise vor.

Die Reformvorschläge der erwähnten kaiserlichen Denkschrift treffen mit richtigem Takte zuerst die Stelle, an der sich die Unabhängigkeit und die antihabsburgische Tendenz Schlesiens in den letzten Jahren concentrirt hatte, die Fürstentage. Die Einberufung der F. und St. zu den Fürstentagen, heißt es dort, stehe niemand als „dem König

¹⁾ Zeitschrift XV. 329. Mit dieser zweiten Hälfte wird die in der Vorrede zum V. Bande der Acta publica versprochene Inhaltsübersicht beendet.

in der Monarchie“ zu, so sei es auch unter Ferdinand I., Maximilian und Rudolf II. bis zum Jahre 1609 stets gehalten worden. So viel ich sehen kann, fanden die Fürstentage in den Jahren 1622 bis 1625 ganz regelmäßig nach der hergebrachten Art, nämlich im Frühjahr und Herbst jedes Jahres statt; in besonders dringenden Fällen, z. B. in den Jahren 1622 und 1625, werden Fürstentage eingeschoben, und fast jedes Jahr tagen die sogenannten nächstangeseffenen Stände ein oder mehrere Mal zur Berathung über wichtige, Zeitverlust ausschließende Gegenstände¹⁾. Die Einladung zu den Fürstentagen von 1622 und dem folgenden Jahre, die wegen der Krankheit des Herzogs Georg Rudolf meist in Liegnitz oder Parchwitz abgehalten wurden, scheinen noch ausschließlich vom Oberamtsverwalter ausgegangen. Es heißt in der Einleitung zu einigen Fürstentagsmemorials wenigstens: Ihre F. Gn. der kais. und königliche Oberamtsverwalter habe der sondern Nothdurft erachtet und auf Gutachten anderer erlauchten Personen sich entschlossen, eine enge Zusammenkunft der Nächstangeseffenen (68²⁾, oder einen allgemeinen Fürstentag (81) anzusetzen. Diese Form der Einberufung zu den Fürstentagen ändert sich plötzlich vom Jahre 1624 an. Da heißt es in dem Einladungsschreiben Georg Rudolfs vom 29. Januar: Der Kaiser habe ihm unter dem 13. aus Wien Nachricht gegeben, daß er aus Rücksicht auf die Drangseligkeit des Landes Schlesien die Abhaltung eines Fürstentages für nöthig befinde und denselben in Anwesenheit seiner Gesandten am 26. Februar in Breslau gehalten wissen wolle (219). Dieser Modus der Anberaumung der Fürstentage wurde von jetzt an der übliche, und damit trat der Kaiser in Wahrheit an die Spitze der ständischen Verhandlungen; es war der erste Sieg, den das monarchische Princip nach der Schlacht bei Prag über die ständische Abgeschlossenheit der Schlesier erfocht. Neu und bei den Fürstentagen in dieser Ausdehnung bisher nicht üblich ist ferner

¹⁾ Der Oktobersfürstentag von 1625 scheint ausgefallen zu sein, es hat sich wenigstens bis jetzt weder ein Memorial, noch eine sonstige Andeutung darüber auffinden lassen.

²⁾ Die eingeklammerten Ziffern verweisen auf die Seitenzahlen des von mir herausgegebenen V. Bandes der Acta publica.

das vom Jahre 1623 an wahrnehmbare regelmäßige Erscheinen von kaiserlichen Gesandten ¹⁾ zum Jubilate-Fürstentage; sie kamen lediglich mit Geldforderungen für den kaiserlichen Hof und erfüllten damit auch ein Postulat der berichtigten Denkschrift von 1620, die als bestes Mittel zur politischen Rahmlegung Schlesiens das Einziehen möglichst hoher Contributionen empfohlen hatte. Wohl hatte das Land schon seit längerer Zeit Beisteuern zur kaiserlichen Kasse nach Wien gezahlt. Aus der „Schuldenlasthilfe,“ d. h. den Beiträgen zur Verzinsung der kaiserlichen Schulden, war seit 1546 eine fortlaufend bewilligte Biersteuer geworden, die von 1 Groschen pro Tonne schließlich auf 6 gestiegen war ²⁾; seit 1570 zahlten die schlesischen Stände dem Kaiser ferner die „ordinäre Türkenhilfe“ im jährlichen Betrage von 70000 Thalern. Was wollten indeß diese geringen Summen gegen die Hunderttausende bedeuten, welche Ferdinand II. jetzt von den Schlesiern verlangte? Er forderte 1623 nicht weniger als 4 Millionen Gulden, eine Summe, die den Ständen begreiflicherweise uner-schwinglich hoch vorkam, denn Millionen waren einer Zeit, die ausschließlich mit Hartgeld zahlte, noch kein so geläufiger Begriff wie uns. Die ganze Behandlung dieser finanziellen Fragen auf dem Fürstentage hat damals noch einen gewissen gemüthlichen Anstrich; der Kaiser verlangte etwas mehr und die Stände bewilligten etwas weniger. Der Rest ständischer Selbständigkeit zeigt sich vor allem in diesen durchschnittlich den dritten oder vierten Theil der geforderten Summe betragenden Abstrichen, sowie in den sorgfältigen und öfters wiederkehrenden Versicherungen, daß sie eine Forderung bewilligen, andere jedoch ablehnen (239). Und in Wien mochte es vorderhand noch für angezeigt gelten, den Ständen insoweit entgegen zu kommen, daß man etwas mehr verlangte, als zu erhalten Aussicht war. Bald fällt jedoch auch diese Rücksicht und es heißt in der Proposition der Gesandten dann einfach: Seine Majestät würde es sehr ungnädig vermerken, wenn die Stände weniger bewilligen würden, als er gefordert habe.

¹⁾ Bis 1625 regelmäßig die Herren Friedrich von Talmberg, Otto von Rostk (für ihn 1624 Adam von Waldstein), Sigismund von Bock und der Dr. jur. Otto Melander.

²⁾ Nach den *Locis communes*, Bogen D, wurde sie 1479 dem Könige Matthias Corvinus von Ungarn zum ersten Male und zwar auf zehn Jahre bewilligt.

In Bezug auf die Zusammensetzung des Fürstentages kamen wesentliche Verschiebungen in der hier behandelten Epoche nicht vor. Die Fürstenstimme setzte sich aus den vier evangelischen Fürsten von Brieg, Liegnitz, Dels und Bernstadt zusammen; die katholischen Fürsten waren Friedrich Wilhelm von Teschen, der im November 1625 starb, worauf das Fürstenthum an den Gemahl seiner Schwester Elisabeth Lucretia, den Fürsten Gundakar von Liechtenstein überging ¹⁾, ferner der Bischof Karl von Reife-Grottkau, ein Bruder Ferdinands II. Troppan, seit 1528 Erbfürstenthum, war von Kaiser Matthias 1614 dem Freiherrn Karl von Liechtenstein übertragen worden; die Troppauer Stände machten mehrfach den Versuch, sich von Schlesien loszutrennen und zu Mähren zu wenden. Sie klagten darüber, daß sie den Glogauer Ständen im Range nachstehen sollten, später stießen sie sich daran, daß der Inhaber des Fürstenthums nur ein Freiherr, kein wirklicher Fürst sei ²⁾. Der wahre Grund ihrer Unlust lag indeß darin, daß die Steuern Mährens geringer waren als die schlesischen; die kaiserlichen Räthe mochten dies wohl auch erkannt haben, denn 1570 bestimmte Maximilian II., daß Troppan zu Schlesien und nicht zu Mähren gerechnet werde. Augenblicklich besaß der Fürst Karl außer Troppan noch Jägerndorf, das ihm Ferdinand II. nach der Abtichtung des Markgrafen Johann Georg im November 1621 geschenkt hatte. Vergebens wandte sich der Kurfürst von Brandenburg protestirend und um Intercession nachsuchend an das Oberamt und die schlesischen Stände (167). Beide Fürstenthümer Troppan und Jägerndorf zählten als eine Stimme; die vier Standesherrschaften Militsch, Trachenberg, Wartenberg und Pleß hatten ebenfalls zusammen eine Curiatsstimme. Bezüglich der sechs Erbfürstenthümer Breslau, Oppeln-Ratibor, Schweidnitz-Jauer, Glogau, Sagan und Münsterberg-Frankenstein trat nur in Oppeln-Ratibor eine Veränderung ein. Es wurde

1) „Die Herzogin von Teschen ward wider ihren Willen und Wissen an den neuen Fürsten Gundakar von Liechtenstein zu Eisgruben in einem Lustgarten, dahin sie vom Cardinal von Dietrichstein spazieren geführt worden, copulirt. Was man aber dadurch erlanget, daß zwar die Heirath vorgehen müssen, bemelter Fürst aber noch heute schlechte Gehör und Liebe bei der Prinzessin hat, ist für sich aller Welt bekannt und offenbar.“ Ib. F.

2) Er wurde 1618 in den Fürstenstand erhoben; Grotefend, Stammtafeln 25.

im Januar 1622 vom Kaiser an den Fürsten Bethlen Gabor von Siebenbürgen abgetreten, war eine Zeit lang gar nicht auf den Fürstentagen vertreten und weigerte sich auch Steuern zu zahlen (166). Später wird ein von Schellendorf als Vertreter Bethlens bei den Ständeversammlungen genannt. Nach dem zweiten Frieden Bethlens mit dem Kaiser gelangten sie im Mai 1624 an den Erzherzog Karl und nach dessen Tode schon im April 1625 an des Kaisers ältesten Sohn Ferdinand Ernst, den späteren Ferdinand III. Auf diese Weise schieden diese Fürstenthümer aus der Erbfürstenthümerstimme aus; da Prinz Ferdinand bald darauf auch die Erbfürstenthümer Schweidnitz-Fauer erhielt, so hätte er dem Herkommen nach als Fürst nur eine Virilstimme führen sollen. Allein man nahm den Umstand, daß Schweidnitz, wie Oppeln durch je einen Landeshauptmann verwaltet wurden, als Vorwand, um dem künftigen Herrscher zwei Stimmen im Fürstenrathe zu sichern und so das Uebergewicht der Katholiken auch für die Fürstenstimme herzustellen. Nachdem 1627 Sagan, 1630 Glogau an den Herzog von Friedland verliehen worden waren, sind in der That nur noch die Erbfürstenthümer Breslau und Münsterberg-Frankenstein vorhanden; dafür sitzen aber im Fürstenrathe 6 Katholiken gegen 4 Protestanten. Von den Städten sind für unsere Zeit auf den Fürstentagen Breslau, Schweidnitz, Fauer, Glogau, Frankenstein und Neumarkt (abwechselnd mit Namslau) vertreten. Der jetzt eintretende Wechsel im Bestande der Stimmen erpreßt einem gleichzeitigen Autor die sarkastische Bemerkung: Jene vorhin so ansehnlichen consessus fingen an sich mit der Arche Noah zu vergleichen, in welcher gute und böse Thiere zu finden gewesen.

Fast wichtiger als diese mehr äußeren Veränderungen erscheint jedoch die innerliche Umbildung, welche in der Zusammensetzung und dem Verhalten der Stände eintritt. Niemand ist dafür verantwortlicher zu machen, als der Burggraf Karl Hannibal von Dohna, für Schlesien innerhalb der ersten Hälfte des 30jährigen Krieges unzweifelhaft die einflußreichste Persönlichkeit, ein Mann, der eine eingehende Untersuchung um so eher verdiente, je weniger wir doch eigentlich von ihm wissen¹⁾.

¹⁾ Auch die zweibändige, umfangreiche Familiengeschichte „die Donins“ bringt nichts Neues über seine Person.

Die dürftigen Nachrichten über ihn lassen erkennen, daß er ohne Skrupel, wenig wählerisch in seinen Mitteln, überaus ehrgeizig und nicht ohne Talent war. Er fand sich überall schnell zurecht und wo es galt, Mittel zur Befriedigung seiner Genußsucht zu finden, kannte er keine Rücksichten. Wie es scheint, besaß er Arbeitskraft und jene geistige Unruhe, die ihn in allen Sätteln gerecht erscheinen ließ, obwohl er doch selten unter die Oberfläche der Dinge hinabstieg. So war er Jahre lang Militär, Oberster der schlesischen Truppen, ohne anderen Ruhm zu ernten als den eines unleidlichen Kameraden und eines harten Bedrückers der Bauern, ein Zeitgenosse behauptet sogar, er habe das Pulver von der Wiege aus nicht riechen können. Er muß von gewandtem Benchmen und gewinnenden Formen gewesen sein, denn sein Einfluß in Wien war groß. In seiner Eigenschaft als Präsident der kaiserlichen Kammer in Schlesien war er der Vertrauensmann des kaiserlichen Hofes, und da ihm Menschenkenntniß und politischer Orientirungsinn in ausreichendem Maße innewohnte, so gab er sich als Handlanger zu den ausschweifendsten Reaktionsgelüsten der katholischen Hofpartei her. In Schlesien weicht die Furcht vor ihm bald dem Grauen und dem Abscheu. Daß er heimlich Kosaken in Polen wirbt, um die Schlesier zu überfallen, daß er in Wien unablässig drängt, den Rest der politischen Freiheit des Landes zu vernichten, gilt seinen Landsleuten als ausgemachte Sache. Man traute ihm alles Schlechte zu, nicht bloß in seiner Heimath. Eine angebliche Aeußerung Dohnas, er habe nun lange genug schlesisch gelernt, er wolle dies Jahr (1622) auch märkisch lernen und reden, veranlaßt den Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg zu einer ängstlichen Anfrage bei Kursachsen (165—166). Der Versuch des Kaisers, den Breslawern am Anfange des Jahres 1625 die Hauptmannschaft zu entziehen, ist sicher auf seine Initiative zurückzuführen (311), galt er doch in den Augen der Breslawer schon als neuer kaiserlicher Hauptmann. Ueberall drängte er sich zum Nachtheile des Landes in den Vordergrund. Seit dem Jahre 1570 waren die Generalstenerernehmer rein ständische Beamte; man fand in Wien diese ständische Finanzbehörde neben der kaiserlichen Kammer bald lästig und unnütz, und die Denkschrift von 1620 fordert energisch ihre

Abschaffung¹⁾. Dohna ging mit Eifer auf diesen Vorschlag ein; im November 1624 fordert ihn der Kaiser zum Berichte auf, ob F. und St. vor 1608 sich jemals unterstanden haben, gewisse Anlagen zu ihrer Landeskasse zu machen, einen Monat später verlangt der ober-schlesische Kammerfiscal Jakob Schickfuß im Namen der kaiserlichen Kammer, daß ihm der Oberamtsverwalter die Particularsteueransage des Landes Schlesien zukommen lasse, und anfangs 1626 ist Ferdinand II. der Meinung, daß die Steuern Schlesiens durchaus an das kaiserliche Rentamt abgeliefert werden müssen (346). Noch bedenklicher erscheint den Zeitgenossen der Einfluß Dohnas auf die Verhandlungen der Stände selbst. Er habe sich in Dinge gemischt, die das Kammerwesen gar nicht betroffen, „also daß es das Ansehn gehabt, sam das Oberamt ohne und hinter seinem Vorbewußt, Rath und Schluß nicht viel in allgemeinen Landessachen feststellen dürfen, sondern daß alles gleichsam des von Dohna freiem eigenen Willen und verderblichen Wesen ganz überlassen werden müssen. Wie er denn die allerunerträglichsten, unbilligsten und hochnachtheiligsten Mittel und Wege erdacht, das arme, vorhin in Grund verderbte Land durch ungewöhnliche, unerhörte Contributiones, Anlagen, militärische Exekutionen und viele andere unchristliche Pressuren zu verderben. Es ist auch wohl gar dahin kommen, daß man es vor genug und von F. und St. beschloffen erachtet, wenn etwa neben dem Oberamt der von Dohna Contributiones verwilliget, obwohl doch vorher niemals einigem Kammerpräsidenten den Fürstentagsachen und Zusammenkünften beizuwohnen gestattet worden“²⁾. Aus einer anderen Nachricht geht hervor, daß Dohna mit Drohungen oder Versprechungen vor der Abstimmung persönlich auf die Vertreter der zweiten und dritten Stimme einzuwirken suchte, daß durch eine zwei- und dreimalige Zurückgebung eines mißliebigen Votums an die Abstimmenden eine völlige Veränderung im Charakter des *votum conclusivum* herbeigeführt wurde, daß endlich ein vornehmer katholischer ober-schlesischer Rath, „der nicht wenig über die Freiheit des Landes eiferte“, deswegen eine gute

¹⁾ Zeitschrift XV. 351.

²⁾ Wahrhafter Abdruck (1634), Bogen D iii und E.

„Kappe“ (heute würde es heißen eine „Nase“) vom Wiener Hofe bekommt¹⁾). Mag nun auch ein Theil dieser Nachrichten von der Parteilichkeit übertrieben worden sein, soviel geht mit Sicherheit aus ihnen hervor, daß Dohna für unsere Zeit der bestgehaßte Mann der Provinz war, daß weitaus die Mehrzahl der Schlesier in ihm den bösen Genius des Landes sah. Und gerade am Ausgange dieses Zeitraums, gegen Ende des Jahres 1625, steht der Kammerpräsident in der Vollkraft seiner Jahre, im Zenith seiner Macht und seines Ansehens!

Es ging reißend schnell abwärts, nicht nur mit der Bedeutung der Fürstentage, sondern auch mit dem Einflusse der Stände überhaupt. Früher war es Sitte gewesen, die Fürstentagsbeschlüsse den Landständen der einzelnen Fürstenthümer als einer gleichsam coordinirten Behörde mitzutheilen. Das unterbleibt vom Jahre 1625 an; jene Beschlüsse werden durch bloße Patente „den Unterthanen insinuiert“, Zusammenkünfte der Ritterschaft zur Berathschlagung der Landesnothdurft werden im Reifessen geradezu inhibirt²⁾). Also auch hier fällt wie überall das Erstarken des monarchischen Princips und das Sinken der ständischen Macht mit der Wiedereinführung der alten Lehre zusammen.

Bis zum Jahre 1625 waren die Ständeversammlungen nicht ganz, aber sehr nahe dem Zustande gekommen, der wenig später Daniel von Czepko zur Abfassung des folgenden Epigramms Veranlassung giebt:

Es wird ein Fürstentag den letzten dieses sein,
 Auf dem ein jeder Stand soll seine Dienst' erweisen.
 Ihr Herren, was wollt ihr erst hin nach Breslau reisen?
 Sprecht nur zu Hause: Ja! — es trägt euch viel mehr ein!³⁾

An dieser Stelle sei auch der beiden Persönlichkeiten gedacht, welche ihrem Range nach damals an der Spitze des Landes standen, des Bischofs Karl von Neisse und des Herzogs Georg Rudolf von Liegnitz. Ein Jahr nachdem Erzherzog Karl den bischöflichen Stuhl bestiegen,

1) Loci communes, Bogen D ii.

2) Buttke, Entwicklung der öf. Verh. Schlesiens II. 91 aus einer Beschwerdeschrift der Ritterschaft und der Landsassen des Reifser Landes und Otmachauischen Kreises vom 8. April 1625.

3) Palm, Beiträge z. Gesch. d. deutsch. Lit. 277.

hatten die Schlesier jenes Privilegium von 1609 erlangt, wonach nur ein Eingeborener, ein Schlesier, Bischof und nur ein weltlicher Fürst Oberlandeshauptmann werden sollte. Die gesammte katholische Partei und mit ihr der Erzherzog versagten jenem Privilegium ihre Anerkennung. Wenige Jahre abgerechnet, war die oberste politische Stelle im Lande von 1536—1608 ununterbrochen von den Bischöfen verwaltet worden; Bischof Karl fühlte sich außerdem als Erzherzog, er sah das ständische Privilegium als einen Abbruch an Ehre und Reputation, als Schimpf und Injurie an und hielt nach der Niederlage der Protestanten die Zeit für gekommen, um altes Unrecht wieder gut zu machen. Seiner Meinung nach war das Privileg von selbst erloschen, da es von Rudolf II. nur für seine Lebenszeit und nur für treue Dienstleistungen der Stände ertheilt worden sei. Das Oberamt, schrieb er Mitte März 1621 seinem Bruder, müsse in diesen Zeiten einem Fürsten übertragen werden, auf den man sich verlassen könne, und er sei doch nicht etwa geringer, sondern den übrigen schlesischen Fürsten gewiß an Ehren und Würden gleich¹⁾. Auch die Denkschrift von 1620 fordert die Uebertragung des Oberamts an Erzherzog Karl; wolle man aber das Amt wie bisher mit schlesischen Fürsten besetzen, so empfiehlt sie eine Theilung der Provinz und die schon früher übliche Bestallung von zwei Hauptleuten. Kaiser Ferdinand theilte die Anschauungen seines Bruders und wandte sich an den Kurfürsten von Sachsen, um durch dessen Vermittelung die Schlesier dahin zu bringen, daß sie zur Satisfaction des Erzherzogs freiwillig von ihrer Prätension des Oberamts abstehen möchten. Eigenhändig fügt er dem Schreiben die Worte bei: Ew. Liebden ersuche ich hiermit ganz gnädig und freundlich, die wölte hierin ihr bestes beweisen, da sie leicht zu erachten, was für nützliche effectus mir zu gute aus diesem Werke zu erwarten. Alle diese Anstrengungen hatten jedoch nicht den gewünschten Erfolg; denn als Herzog Johann Christian von Brieg im April 1621 dem Oberamte freiwillig entsagte, folgte ihm nicht Erzherzog Karl, sondern Herzog Georg Rudolf von Liegnitz, „nicht der älteste, wie es zwar Herkommens, sondern wohl gar

1) Aus einem Schreiben Dohnas, Acta publ. 1621, 155.

anfangs der jüngste Fürst im Lande und zwar dem die Hände gebunden und der wenig bei des Landes Nothstand zu thun hatte.“ Aber schon im Juni 1622 fand sich der neue Oberamtsverwalter veranlaßt, seine Würde in die Hände des Kaisers zurückzugeben. Er schrieb gleichzeitig an Ferdinand II. und Erzherzog Karl, daß er die Verwaltung des Oberamts im vorigen Jahre nur bis dahin übernommen, wo der Kaiser ein anderes, besser qualificirtes Subject haben könne; gegenwärtig habe seine Krankheit, „ein ziemlich tief bei uns eingewurzelttes Uebel, das etlichermaßen haereditarium sein mag“ (123) so zugenommen, daß er eine längere, durchgreifende Kur gebrauchen müsse, falls er sein Leben noch in etwas fristen wolle. Er sei nicht mehr im Stande, sein Amt ordentlich zu verwalten; wichtige Expeditiones müßten liegen bleiben oder verzögert, die Zusammentkünfte zu großer Beschwer der Stände nach Liegnitz ausgeschrieben werden. Deshalb folge er dem Rathe der Aerzte und trete zurück. Da seine Kur keinen Aufschub dulde, so möchte Erzherzog Karl bis zur endgültigen Entscheidung des Kaisers die Angelegenheiten des Landes durch eine andere fürstliche Person fortstellen lassen, oder die Direction selbst über sich nehmen. Wir wissen leider nicht, ob diese Worte die volle Wahrheit enthalten, ob nicht vielleicht erlittene persönliche Kränkungen oder Mißmuth über den wenig zufriedenstellenden Lauf der Ereignisse den Entschluß des Herzogs in erster Linie beeinflusst haben; wir kennen die ganze Angelegenheit nur aus Privatbriefen, die officiellen Fürstentagsakten hüllen sich in tiefes Schweigen. Daß Georg Rudolf damals leidend war, ist gewiß; er krankte an einer hochgradigen Nervosität und gebrauchte die Bäder von Warmbrunn. Seine Handschrift ist unsicher, zitternd; bisweilen konnte er die Feder gar nicht führen und ließ von seinem Hauptmann Adam von Stange unterzeichnen. Niemand hat sich damals in Schlesien über die Verzichtleistung des Herzogs mehr gefreut, als Bischof Karl. Nun war endlich Aussicht für die Befriedigung seines habsburgischen Stolzes vorhanden, nun sah er den Triumph seines Bisthums in sicherer Aussicht. Zwar sträubte sich anfangs sein Stolz, daß er von einem Fürsten, der nur „Verwalter“ des Oberamts war, „solches annehmen“ sollte; auch war es zweifelhaft, ob Georg Rudolf nur

für die Zeit seiner Kur, oder ganz und gar zu verzichten entschlossen war. Dann fürchtete er — und bei seinen politischen Antecedentien gewiß mit Recht — namentlich die üble Nachrede im Lande; „bei den anderen würde es sich wohl geben,“ aber die erlauchten Personen möchten zu ungleichem Wahn und Meinung Anlaß gewinnen, als ob er das Oberamt mit Fleiß auf seine Person gespielt habe (125). Um allen Zweifeln ein Ende zu machen, sandte er eine „verwandte Person“ an den Herzog von Liegnitz ab. Georg Rudolf gab zugleich im Namen und Auftrage seines Bruders Johann Christian von Brieg die beruhigende Versicherung ab, daß der Erzherzog durch die Uebnahme des Oberamtes niemand offendiren könne; diese Erklärung wurde indeß völlig durch des Herzogs Bereitwilligkeit aufgehoben, das Oberamt nach beendeter Kur eventuell wieder zu übernehmen. Bischof Karl befand sich „in diesem passu zumalen noch etwas perplex“, hielt es aber doch für nöthig, seinem Bruder vorzustellen, daß „dieses Amt besonders wegen der heiligen Religion und des status ecclesiastici, der, seitdem solch Amt vom Keiser Bisthum wegkommen, merklich labefactirt worden, mit einer treuen Person bestellt werde.“ Falls der Kaiser es sich belieben lasse, daß er, der Erzherzog, sich der Verwaltung für dies oder ein anderes Mal annehme, möchte der bisherige Oberamtsverwalter durch ein kaiserliches Schreiben um sein Gutachten gefragt werden; dann werde er sich „was mehrers herauslassen müssen“. Ferdinand kam diesem Verlangen unter dem 15. Juli aus Dedenburg in Ungarn, wo er eben einen Reichstag abhielt, nach und ersuchte den Herzog, die Oberamtsgeschäfte doch für den Fall, daß er seine Kur nicht außer Landes abhalten werde, weiterzuführen; wenn er indeß die Gesundheit nur durch zeitweise gänzliche Befreiung von den Amtsgeschäften zu erlangen hoffe, möchte der Herzog ihm dies zu wissen thun. In seiner zehn Tage später geschriebenen Antwort beharrt Georg Rudolf auf seiner Demission und verzichtete auf dem Oetoberfürstentage angesichts der versammelten Stände öffentlich auf sein Amt. Die Stände ermahnten ihn dringend, die Verwaltung weiter zu führen, zunächst wohl erfolglos, denn mehrere Monate unterzeichnet er nur als „kaiserlicher Rath und Kämmerer“ (140). Obwohl von der genannten Fürstenversammlung aus an den Bischof seitens

der Stände eine Gesandtschaft mit der Bitte abgeschickt wurde, sich etlicher dem Lande obliegender Verrichtungen anzunehmen, so war doch des Erzherzogs bezüglich der Nachfolgerschaft nicht gedacht worden. Vielmehr erscheint in einer Unterschrift vom Januar 1623 plötzlich Herzog Heinrich Wenzel von Bernstadt als „Verwalter der Oberhauptmannschaft in Ober- und Niederschlesien.“ Der Kaiser hatte im Fortgange der Verhandlungen mit seinem Bruder die Bedingung gestellt, daß die Stände jenem die Uebernahme des Oberamts aus freien Stücken anbieten sollten. Das war es aber gerade, was die Stände zum großen Verdruße des Bischofs unterließen; er spricht von „Unterbauung“ und „nicht aller Orten zur schuldigen Devotion wohl disponirten Gemüthern“ und will, daß der Kaiser zwei neue Schreiben an den Herzog richte. In dem einen solle die Entlassung Georg Rudolfs bewilligt, in dem andern der Herzog direct aufgefordert werden, die Stände soweit zu bearbeiten, daß sie den Bischof zur Uebernahme des Oberamts auffordern möchten. Bei diesem Stande der Angelegenheit verschwindet sie in den Akten. Es ist sicher, daß Georg Rudolf seine Verzichtleistung — vielleicht von den eigenen protestantischen Mitfürsten gedrängt — zurücknahm und sein Amt erst im Jahre 1628 definitiv niederlegte, als ihm der Kaiser verbot, die Hilfe Kurfachsens für die bedrängten schlesischen Protestanten nachzuziehen.

Die Reizbarkeit des Oberamtsverwalters läßt ihn bei Leitung der öffentlichen Verhandlungen nicht immer sehr liebenswürdig erscheinen, Widerspruch muß er schwer ertragen haben und auf seinen Privathvorthheil ist er mitunter so sehr bedacht, daß er geizig und geldgierig erscheint. Auf einem Fürstentage äußerte er: Die Stände in Oberschlesien obediren nicht, er könne nicht an allen Orten selber sein; sollte man von einander gehen, ohne daß die Stände etwas bei der Sache zu thun wüßten, so müßte er seine Unschuld bei Ihrer Majestät berichten und es gehen lassen, wie es könne (338). Obgleich er dem Lande 5 Tonnen Goldes, d. h. 500 000 Thaler vorgeschossen hatte und in seiner Eigenschaft als Oberamtsverwalter eine Befoldung von 8000 Thalern jährlich bezog, erklärt er den ständischen Gesandten bei der Oktoberversammlung von 1623 dennoch, daß seine Spesen „wegen

tragender Oberamtsverwaltung“ sich auf etliche Tonnen Goldes beliefen, ja er weigert sich sogar, an den Verhandlungen der Stände Theil zu nehmen, falls ihm in diesem passu nicht genugsame Satisfaction widerfahre. Wie käme er dazu, da er von F. und St. keine Entschädigung erlange, sich in Schulden zu vertiefen, ja seine Kammergüter deswegen anzugreifen? Wir glauben dem Berichterstatter aufs Wort, wenn er versichert, daß solches Ihrer F. Gn. Postulatum Jedermann sehr befremdlich fürgekommen (204).

In wunderbar schneller Weise hatte sich das Verhältniß Erzherzog Karls zu den Schlesiern geordnet. Während des Aufstandes war er von ihnen als Vaterlandsverrätther behandelt worden; was lag also näher, als daß er jetzt die Gelegenheit zur Rache ergreifen würde? Er zog es jedoch — wenigstens für den Augenblick — vor zu vergessen, und wenn er auch ein ergebener Diener der Kirche und ein treuer Bruder Ferdinands II. ¹⁾ blieb, so bahnte sich doch bald wieder ein ziemlich freundschaftlicher Verkehr selbst zu den protestantischen Fürsten des Landes an. Der Erzherzog zeigte eine rege Theilnahme für das Wohl Schlesiens, er besucht die Fürstentage häufig in Person, und so sehen ihn die Schlesier ungeru scheiden, als ihn Philipp IV. von Spanien 1624 zum Vicekönig von Portugal ernennet. Vor seiner Abreise sichert er die Interessen seines Bisthums durch eine Art von Separatvertrag mit den Ständen, der ihm vornehmlich die ungestörte Ausübung des katholischen Cultus in Reife gewährleistet (269). Karl starb bekanntlich gleich nach seiner Ankunft in Madrid und noch auf dem Sterbebette verweilten seine Gedanken in dem fernen Schlesien. Sein Nachfolger wurde der jugendliche Prinz Carl Ferdinand von Polen, den sein Vorgänger insgeheim schon 1619 zum Coadjutor ernannt hatte ²⁾; das Kapitel hätte die Wahl eines östereichischen Prinzen lieber gesehen ³⁾.

Soviel von den Fürsten und den Versammlungen der Stände. Ein anderer, nicht weniger wichtiger Punkt betrifft die bis 1625 eingetretenen Veränderungen auf kirchlichem Gebiete.

¹⁾ Worte des Kaisers an die schlesischen Gesandten, 12. März 1624 (307).

²⁾ Palm, Conföderation; Zeitschrift VIII. 291.

³⁾ Caraffa (1639), Germ. s. rest. 188.

Man sollte meinen, der Dresdener Accord hätte da wie ein mächtiger Schirm vor das Land treten und alle Befürchtungen verschrecken müssen. So ganz war das doch nicht der Fall. Immer wieder finden sich in Berichten über die Fürstentage Bemerkungen wie folgende: In der kaiserlichen Proposition ist in Religionsfachen nicht das Wenigste inserirt, noch auch sonst dergleichen, dessen man sich insgemein befahren. Ein anderes Mal heißt es: Wegen Religionsfachen ist von kaiserlicher Majestät nichts gedacht oder fürbracht worden. Verhoffe, der allmächtige Gott wird uns bei unserer Religion sein und verbleiben lassen (225).

Gewiß hatten sich die Evangelischen in den Tagen des Aufstandes manche Uebergriffe zu Schulden kommen lassen, und es kann deshalb nicht auffallen, daß die schlesischen Katholiken nun bestrebt waren, das verlorene Terrain wiederzugewinnen. Die Kommenden Kleinöls mit Lossen und Großtinz werden ihren früheren Besitzern zum Theil mit Ersatz der verlorenen Zinsen und Schadloshaltung für die eingebüßten Revenüen restituirte (122). Kirche und Kloster zum heiligen Kreuz in Schweidnitz hatten die Stände, weil der Prior Albert Pontanus den Eid auf die Konföderation verweigert und das Weite gesucht hatte, seiner Zeit dem Schweidnitzer Rathe gegen Garantie eventueller Schadloshaltung verkauft; jetzt wurden die kirchlichen Gebäude zurückgegeben und die Stände ernannten eine Commission, die in der üblichen langsamen Weise mit dem Prior wegen einer Entschädigung unterhandelte (164). Auch das darf nicht Wunder nehmen, daß in katholischen Städten, wie in Glogau (278) oder Troppau, Teschen, Jägerndorf¹⁾, Neße die Jesuiten wieder einzogen, daß eifrige Katholiken, wie die Grafen von Oppersdorf und der Fürst von Liechtenstein, ihre protestantischen Unterthanen aufs neue bedrückten. Ich habe ein ebenso herzliches Verlangen, schreibt Fürst Karl von Liechtenstein am 20. August 1625 aus Jägerndorf auf eine Supplikation der evangelischen Gemeinde, wie der nächstabgelebte Markgraf, den Rath und die Gemeinde auf den Weg der Wahrheit und Seligkeit zu weisen und zwar nicht zu einer neuerdachten Meinung und

¹⁾ Buttke, a. a. D. II. 16.

Religion, sondern zur uralten katholischen, welche meine und der Stadt Vorfahren und alle Christen von Zeit ihrer vom Heiden- zum Christenthum bescheneuten Bekehrung in dieser Stadt und überall öffentlich erhalten, in dero Bekenntniß alle Märtyrer ihr Blut vergossen, in welcher diese Stadt und dero Kirchen von Anfang an erbauet und gestiftet¹⁾.

Schlimmer lagen die Verhältnisse in Neisse. Wir wissen, in welche heftige Opposition sich der 18jährige Erzherzog gleich nach seiner Wahl zu den Ständen gestellt hatte; er hatte feierlich erklärt, daß er weder das Rudolfinische Privileg über das Oberamt, noch die schlesisch-böhmische Union, noch den Majestätsbrief anerkenne. Dafür hatte der Fürstentag der evangelischen Gemeinde im Jahre 1613 die Erlaubniß zur Errichtung einer Kirche und Begräbnißstätte in der Entfernung einer Stunde von der Stadt ertheilt²⁾. Vor Ausbruch des Krieges wußte der Bischof durch Einschüchterungen und Kerkerstrafen, durch Verweigerung des Bürgerrechts u. a. die Evangelischen im Zaume zu halten. Nach seiner Flucht erhielten die Neisser Protestanten durch eine ständische Kommission am 21. März 1620 die Kirche Maria ad rosas und die sogenannte Taberne innerhalb der Stadt für ihren Gottesdienst eingeräumt, und jetzt — fast genau zwei Jahre später — erschien abermals eine Deputation der Stände, um den Evangelischen von Neisse die letztgenannten Kultusstätten wieder abzufordern. Es hielt schwer, dies den armen Leuten begreiflich zu machen. Die Commission, an ihrer Spitze ein Protestant, Caspar von Warnsdorf, der gutmüthige Landeshauptmann von Schweidnitz-Zauer, ging mit ihren Versprechungen bis an die Grenze der Unwahrheit; zuletzt werden die auf dem Ringe mit brennenden Lunten haltenden Musketierte den weiteren Ausführungen die nöthige Beweiskraft verliehen haben (108). Vergebens intercedirt der Kurfürst von Sachsen mehrfach und mit Wärme für die evangelischen Neisser. Erzherzog Karl hatte es leicht, ihn zurückzuweisen, er frug ihn einfach

¹⁾ Erst nachträglich im Breslauer Rathdarchiv aufgefunden und ungedruckt. Das Schreiben wird ausführlicher im Nachtrage des nächsten Bandes der Acta publica gegeben werden.

²⁾ Schönwälder, Platten III. 42.

(12. Nov. 1622), ob der Kurfürst zusehen und geneigt sein würde, wenn seine Erbunterthanen in Sachsen unter Berufung auf Intercession von auswärts sich ihre Religion nach Belieben und Gefallen wählen würden (121). So hart auch manche Aenderung den Betroffenen augenblicklich gewesen sein mag, so mild erscheint doch alles, was auf religiösem Gebiete in Schlesien geschah, wenn man an die gleichzeitige Schächterei auf dem altstädter Ringe zu Prag und an die Konfiskationen in Böhmen denkt.

Und nicht nur die Freiheit des Bekenntnisses gewährleistete der sächsische Schutz, er hielt, während Böhmen und Mähren bis dahin unter der Brutalität der Soldatesca schon Entsetzliches erduldet hatten, von Schlesien auch den Jubegriff alles Unheils, den Krieg im eignen Lande fern. Was es für ein Land bedeutete sedes belli zu sein, konnten die Schlesier an dem Beispiele der benachbarten Glazer sehen. Nach der Zerspaltung der marktgräflichen Truppen durch die vereinigte schlesisch-sächsische Armee unter Dohna und Bodenhausen im Januar 1622 (41) hatte sich bekanntlich ein Theil der ersteren unter dem Grafen Bernhard von Thurn in die Festung Glaz geworfen und vertheidigte sich dort trotz ihrer geringen Anzahl den ganzen Sommer hindurch so tapfer gegen die Uebermacht der Belagerer¹⁾, daß natürlich auch das benachbarte Schlesien in Mittheilenschaft gezogen wurde. Der Kaiser forderte Truppen, Geschütze, Munition und Proviant, und die Berathung der Stände dreht sich im Laufe des Jahres 1622 hauptsächlich um die Frage, wie jenem Verlangen genügt werden könne. Bis zum 25. Mai hatten die kursächsischen Besatzungstruppen Glaz beobachtet, und die Schlesier behandeln die ganze Angelegenheit zum größten Aerger der sächsischen Obersten unter dem Vorwande, Glaz gehöre zu Böhmen, in der gewöhnlichen langsamten Weise. Als aber die Sachsen an genanntem Tage aus der Grafschaft aufbrachen, um nach der Heimath zu marschiren, und die kaiserlichen, zu ihrer Ablösung commandirten Regimenter noch nicht heran waren, brachten die Furcht vor den Ausfällen der plündernden Glazer Besatzung und die Ermahnungen des Kaisers es endlich zu

¹⁾ Biese, Belagerung von Glaz; Zeitschrift XIII. 113.

Stande, daß die beiden Dohnaschen Regimente zu Roß und Fuß auf ihre volle Stärke von zusammen 4000 Mann gebracht und Ende Mai zur Ablösung der Sachsen in die Grasschaft vorgeschoben wurden. Am 1. Juni werden die schlesischen Truppen zur Unzufriedenheit der Offiziere wie der Gemeinen bei Frankenstein gemustert. Besonders übermüthig geberdet sich ihr Commandeur, der Burggraf von Dohna, der nur durch „ernstliches Zureden“ des Erzherzogs Karl in Reiße zum Gehorsam gebracht wird. Bei der Musterung befanden sich die Infanteristen in erbärmlichem Zustande. „Sie sein so armselig elend aufgezogen, als vorhin in Schlesien bei derselben Volke nicht gesehen, denn mehrers junges Bauernvolk, so zu diesem Handel wenig tüchtig und mit ihnen nicht viel wird zu richten sein.“ In gleicher Weise „befand sich allerlei Mangel bei der Reiterei; obgleich sie fast ein Jahr bei den Bauern gelegen, habe man es ihnen nicht angesehen. Die Rosse seien zumeist gering, das Gesindel alles junges Volk, die Röhre zerbrochen, die Wehre schlecht, daß zu besorgen, wie mit dem Fußvolk, also mit diesem wenig wird zu attentiren sein und wäre genug, wenn sie nur das Defendiren wohl verrichten könnten.“

Trozdem gaben sie den ständischen Commissaren genugsam zu verstehen, daß „nachdem sie die Bauern nicht mehr drücken sollten und sie vielleicht keine Lust zum Fechten, durchaus wollten abgedankt sein.“ Obwohl in der ersten Juniwoche 20 Stück Rinder geschlachtet und für eine sehr geringe Taxe von den Bauern feilgeboten worden, habe doch kein Soldat etwas kaufen wollen, sondern sie bedrängten lieber die Armuth (61). Da die übrigen kaiserlichen Truppen vor Glatz (ihre Gesamtstärke betrug 20,000 Mann) von ähnlicher Beschaffenheit gewesen sein mögen, so wird es erklärlich, daß die kaum 1800 Mann zählende Besatzung sich bis zum 25. Oktober halten konnte. Im Laufe der Belagerung gaben diejenigen schlesischen Fürsten, welche Geschütze in ihren Benthäusern besaßen, dieselben an die Kaiserlichen ab; außerdem lieferten die Stände namentlich Munition, Wagen und Zugrossen (91). Von allen Theilen Schlesiens litt in dieser Zeit am meisten das der Grasschaft benachbarte Münsterberg = Frankenstein; als Entschädigung erließen die Stände diesem Erbfürstenthume auf dem Oktoberfürstentage von 1622 einen Theil der aufgelegten Landescontri-

bution (98). Die Grafschaft Glatz schied bald nach der Kapitulation aus dem alten Verbande mit Schlesien aus; sie wurde am 12. Januar 1623 von einer kaiserlichen Commission an Erzherzog Karl abgetreten und wird nun auf den Fürstentagen nicht mehr erwähnt.

Zu Verbindung mit der Belagerung von Glatz steht auch das Erscheinen der Kosaken in Schlesien. Von Erzherzog Karl vermittelt seiner alten Verbindungen in Polen gegen die streifenden Glatzer Bauern zu Hilfe gerufen, brechen sie Mitte September 1622 durch das Bernstadtter Gebiet ins Herzogthum Brieg ein, gehen am 16. bei Pramsen über die Oder, verwüsten insbesondere das Land um Strehlen und ziehen endlich durch das Münsterberg-Frankensteinsche bis Glatz. Schon nach wenig Tagen brechen sie von da wieder auf und kehren durch die Gebiete von Grottkau, Oppeln, Brieg, Namslau nach Polen zurück; hundert Dragoner, die ihnen Herzog Heinrich Wenzel von Münsterberg, der Oberst des zweiten Kreises, entgegen sendet, werden in eine Scheune des Dorfes Noldan gedrängt und verbrannt¹). Kaum waren sie verschwunden, so zog ein neuer, aus Mitteldeutschland zurückkehrender Schwarm am Nordostrande des Riesengebirges vorüber unter furchtbaren Verwüstungen nach seiner Heimath (106). Von jetzt an werden die Kosaken ständige Gäste in Schlesien; im Herbst des Jahres 1623 sind sie in der Nähe von Reife, bei Beuthen in Oberschlesien, zuletzt, Ende December, auf's schrecklichste hausend in den Weichbildern von Pittschen und Kreuzburg (206). Das folgende Jahr erzählte man sich in Schlesien von Drohungen der Kosaken gegen die Herzöge von Dels und Bernstadt, die Kosakenobersten sollten geäußert haben, sie würden alles, was ihnen im Lande Schlesien widerfahren sei, an den Unterthanen jener rächen; die Herzöge ersuchen die Stände deshalb um Intercession beim Kaiser (230). Noch im Herbst 1624 plündern die Kosaken die Herrschaft Pleß so gründlich aus, daß dieselbe keine Steuern entrichten kann (292) und im folgenden Jahre streifen sie von Czenstochau herüber

¹) Auch für diese Vorgänge werden die Nachträge zum VI. Bande der Acta publica reiches, bisher nicht veröffentlichtes Material aus dem hiesigen Rathsarchive bringen. Es sind daselbst einige hundert auf die Jahre 1618—25 bezügliche Schreiben neu aufgefunden worden.

nach der Grenze. Der Kaiser läßt angeblich durch seine Gesandten vergebens auf den polnischen Reichstagen abmahnen, und die Schlesier berufen sich umsonst auf die Compactaten mit Polen, die noch vor kurzem (23. März 1621) erneuert worden waren. In Wahrheit lag die Sache so, daß Ferdinand II. die Polen einmal als Gegengewicht in den Kämpfen mit den leichten Reitern Bethlen Gabors brauchte, dann waren sie ferner ein willkommenes Schreckmittel für noch nicht ganz beruhigte Provinzen, wie für Schlesien und Mähren. Und die Schlesier scheuten andrerseits wieder allzuheftige Maßregeln gegen die Friedensstörer; des Landes Polen, heißt es vielfach, könne Schlesien bei seinen Commercien nicht enttrathen.

Vielleicht hätte das geplagte Land sich eher helfen können, wenn nicht immer neue Störungen dazwischen gekommen wären; es schien fast, als sollte Schlesien durchaus nicht wieder zur Ruhe gelangen. Im Sommer 1623 brach der Krieg mit Bethlen aufs neue aus, und diesmal kamen die leichten ungarischen Reiter dem Kaiser so rasch und unerwartet auf den Hals, daß die in Göding in Mähren eingeschlossene, vom Marquis von Montenegro und von Albrecht von Waldstein befehligte kaiserliche Armee einer jedanähnlichen Katastrophe entgegenging. Wohl rief man in Wien Regimenter von der Armee Tillys in Niederdeutschland herbei; allein, bevor diese herankamen, fiel die Last der ersten Hilfe doch wieder auf die benachbarten Provinzen Mähren und Schlesien. Wie um zu zeigen, daß sie etwas gut zu machen hatten, strengten sich die Schlesier in diesem für das Haus Habsburg kritischen Augenblicke fast über ihre Kräfte an. Die zur Abdankung designirten beiden Dohnaschen Regimenter wurden über die Grenze nach Mähren gesandt, ein Regiment Infanterie unter dem Obersten Gabriel Pechmann und je 1000 Dragoner und 1000 leichte Reiter unter Oberst Kaspar von Neuhaus und dem Herzog Heinrich Wenzel von Bernstadt dazugeworben. Schlesien unterhielt also im Herbst des Jahres 1623 — das aufgebotene Defensionsvolk und die in Wartegeld genommenen Befehlshaber für den in Bereitschaft gestellten 20. Mann ungerechnet — auf eigene Kosten eine Truppenmacht von 9000 Mann (230). Es liegt die Frage nahe, ob nicht die leitenden politischen Persönlichkeiten der evangelischen Partei Schlesiens damals erkannt

haben mögen, daß bei Aufstellung nur der Hälfte dieser Truppen und bei freiwilliger Zahlung nur eines Theils der jetzt zwangsweise entrichteten Summen vor der Schlacht am weißen Berge kein kaiserlicher Soldat je die schlesische Grenze überschritten haben würde. Zum Glück für das Land erfolgte schon im November des Jahres 1623 der Abschluß eines Waffenstillstandes zwischen Bethlen und dem Kaiser, und da die Aussichten auf den definitiven Frieden begründet waren, konnte auch sofort mit der Abdankung der des Landes Mark verzehrenden Söldner vorgegangen werden. Mitte Februar 1624 kam zuerst das Dohnasche Regiment zu Roß an die Reihe; wir haben die Beschaffenheit dieser „Gesellschaft“ weiter oben kennen gelernt: Im Felde schwer an den Feind zu bringen, bewährten sie sich im Lande als die ärgsten Blutsauger und Bauernschinder. Ihr Verhalten bei der Abdankung entsprach ganz ihrem Rufe, sie waren hochfahrend und anmaßend. Ihr Obrister hatte ihnen auf eigne Faust einen Monatsold versprochen; um den Vorwürfen der Abdankungscommissäre zu entgehen, zog Dohna es vor, während der Verabschiedung seiner Reiter plötzlich „in Ihrer Kaiserlichen Majestät hohen Kriegsangelegenheiten nach Breslau zum Oberamte zu verreisen“ (256). Der Reiterei folgte Ende Februar das Pechmannsche Regiment. „Tausende von armen, erschöpften Christen,“ schreibt der Breslauer Rath am 6. Februar an den Erzherzog Karl, „seufzen danach, daß doch einst der selige Tag anbrechen möchte, an welchem diese Pechmannsche Einquartierung kassirt wird.“ Dann wurde im März und April 1624 auch die Dohnasche Infanterie abgedankt und zwar in der für die dazu bestimmten Commissäre leichtesten Form, nämlich fahnenweise, d. h. isolirt, von einander gesondert. Im Mai folgte die Entlassung der 1000 Dragoner in derselben Weise (259); das Landvolk wird natürlich schon früher verabschiedet worden sein. Das größte Verdienst bei diesem Abdankungsgeschäfte hatte sich Erzherzog Karl um das Land erworben, er war mehr als einmal mit dem vollen Gewichte seiner Autorität gegen die widerspenstigen Soldaten eingetreten. Auch die Stadt Breslau hat sich damals durch Vorstreckung größerer Summen um Schlesien wohl verdient gemacht.

Wer über die Anfangsjahre des dreißigjährigen Krieges schreibt,

wird selbstverständlich eine Phase des öffentlichen Lebens, nämlich die allgemeine Münzcalamität nicht übergehen können. Eine eingehende Darstellung des sinkenden Geldwertes und der Folgen für die allgemeinen Verhältnisse an dieser Stelle zu geben, ist unmöglich. Hier sollen daher nur die Hauptmomente der „Münzconfusion“ und die Stellung von Kaiser und Ständen zu dieser Frage angedeutet werden.

Im Jahre 1585 galt der Reichsthaler in Schlesien gleich 36 weißen Groschen, der ungarische Gulden oder Ducaten gleich 54 bis 57 Groschen. Im Jahre 1615 publicirte Kaiser Matthias den Reichsthaler schon auf 45, den Ducaten auf 72 schlesische Groschen. Die Wirren des Jahres 1618, d. h. das in Kriegszeiten immer eintretende Zurückhalten des baren Geldes durch das Publikum, und das Zusammenströmen aller sonst selten auftauchenden Geldsorten hatten den Werth des guten alten Reichsthalers im Januar 1619 bereits auf 48 Groschen gesteigert, am Ende des Jahres gilt er schon 54 Groschen. Das brachte im Kleinverkehr manche kleine Unbequemlichkeit mit sich, aber die Geschäfte blühten, Geld war überall in Hülle und Fülle vorhanden und einzelne schlesische Fürsten fangen schon an, sich die günstige Gelegenheit durch Ausprägung leichter, unterwerthiger Münzen zu nütze zu machen. Sie folgten damit nur dem Beispiele, das ihnen andere Fürsten Deutschlands durch Aufnahme der Ripper und Wipper gegeben hatten. Im December 1620 steigt der Werth des alten Silberthalers bis auf 75 Groschen, also auf mehr als das Doppelte, im gleichen Monat des nächsten Jahres auf 6 und 7 neue Thaler; der Ducaten folgt ihm entsprechend und gilt im December 1621 zehn Thaler neues Geld oder Usualmünze, wie es genannt wurde. Das war der Zeitpunkt, in dem F. und St. die Gelegenheit zu einem großen Finanzcoup für gekommen erachteten. Nicht ohne Mühe wurden die einzelnen Stände zum zeitweiligen Verzicht auf das private Ausmünzen bewogen, an schönen Ausreden, wie daß man die kaiserlichen Contributionen nicht rasch genug zusammenbringe, fehlte es auch nicht, und so kam denn im December 1621 eine eigne Münzstätte der schlesischen Fürsten in Breslau zustande, in welcher lediglich Silbergroschen und halbe Thaler, die sogenannten 24 Gröschner geprägt wurden, Münzen aus Kupfer mit etwas Silberschaum.

Anfangs, so lange diese leichten Münzen im Verkehr genommen wurden, war der Gewinn aus der Landmünze nicht unbeträchtlich, aber schon im Januar 1622 machte der Landmann auf den Breslauer Märkten Schwierigkeiten, und da Kurfachsen die leichten Münzsorten für sein Gebiet verboten hatte, so drohte Schlesien eine Ueberschwemmung mit Braunschweiger, Anhalter, Quedlinburger, Schwarzburger, Mansfelder, Barbher, Stollberger, Neufißcher und „dem ganzen Wust solcher loser Münzen“ (73). Die Drohung wurde Wahrheit, selbst aus Siebenbürgen kamen schlechte Bethlensche Groschen in das Land und die Münzentwerthung hielt damit entsprechenden Schritt. Der Reichsthaler hat im November 1622 schon einen Werth von 15 Usualthalern, dann weicht er bis zum December zurück auf 12 neue Thaler, um im Juli 1623 den Werth von 16, ja im December desselben Jahres an einzelnen Stellen den von 20 Thalern der neuen Münze zu erreichen. Damit war auch die Zeit gekommen, wo es nach dem Ausdrucke eines Zeitgenossen als Haupttheil des Tagewerks angesehen wurde, morgens den Kopf zum Fenster hinauszustrecken und den Nachbar nach dem Stande des Reichsthalers und Ducatens zu fragen. Nun wurde den schlesischen Ständen selbst bange vor dem Feuer, das sie hatten schüren helfen; schon geht dem Oberamtsverwalter „das Elend des lieben Armuths zu Herzen“ (80). Wir können uns in der That heute kaum eine Vorstellung von der allgemeinen Verwirrung machen, die überall Platz griff. Die münzberechtigten Stände erklären schon im Juli 1622, es sei gegenwärtig so weit gekommen, daß, wenn ein Bürger sein sauer erworbenes Vermögen von 1000 Thalern in altem gutem Gelde ausgeliehen habe und heute 1000 neue Thaler dafür zurückhalte, letztere in Wirklichkeit nur den Werth von 67 alten Thalern besäßen. Wenn man das länger dulde, so faufe man das Unrecht in sich wie Wasser. Gott sei ein Vater und Schutzherr aller Bedrängten, auch der Wittwen und Waisen, der werde solche Unterdrückung des Nächsten dämpfen (95). Um Besserung zu schaffen, ließ der Oberamtsverwalter am 13. September 1623 ein Gutachten von Sachverständigen in Diegnitz ansarbeiten. Diese geben als Hauptgrund zur Ausprägung der Usualmünze die Contentirung der Soldaten mit schlechtem Gelde an, ein Grund, der sehr wahrscheinlich

klingt. Denn überall wuchsen in den ersten Kriegsjahren die Regimenter empor, ihre Kosten waren unnatürlich hoch, baares Geld mangelte und die Creditverhältnisse waren noch wenig entwickelt. Dieser Grund sei nun weggefallen, da der Soldat nur grobe Sorten fordere, wodurch dem Lande, das die Steuern in Usualmünze erhält, ein ungeheurer Schaden zuwächst. Dann folgt in dem Gutachten eine ausführlichere Schilderung der allgemeinen Noth: Wittwen, die von tausend Thalern Vermögen früher 60 Thaler Zinsen bezogen, sind jetzt an den Bettelstab gebracht, der Beamte, der um „trübfelnde Befoldung“ arbeiten muß und ehemals vielleicht 100 Thaler Gehalt bezog, erhält deren heute noch sieben. Kirchen, Schulen, Hospitäler befinden sich in übelster Lage. Nachdem auch der gemeine Mann, der Arbeiter, Tagelöhner und das Bauernvolk den geringen Gehalt der Usualmünze kennen gelernt hat, ist der 24 Gröschner ipso facto nur noch 24 Heller, der Usualthaler nur noch 6 Kreuzer werth. Früher kaufte man beim Bäcker 24 Semmeln für 2 schlesische Groschen, heute erhält man für den 24er auch nur 24 Stück. Der Fleischer gab früher ein Pfund Fleisch für 2 Groschen, heute kostet es 36 Groschen der neuen Münze. Ein Loth Seide — früher 9 Groschen werth — gilt heute 3 Thaler; den 24 Gröschner nur um 12 Groschen anzubringen, ist gar nicht mehr möglich, er gilt im Handel überall nur 24 Heller. Was für Uebervortheilungen beim Abschluß von Kauf- und Miethscontracten vorgehen, bezeugen alle Kanzleien, Schuppenstühle und Rathhäuser, wo dergleichen wehmüthige, ganz bewegliche Klagen haufenweise einkommen. Recht, Ordnung, gute Polizei werden bald nur noch leere Namen sein, an ihre Stelle treten wucherliche Contracte, Unordnung und Ungerechtigkeit (194). Eine gewisse Aehnlichkeit jener Tage mit der von uns erlebten Zeit des Milliardensegens ist unverkennbar. Der anfangs vorhandene Ueberfluß an Geld führte vielfach zur Ueberproduction, namentlich in den Bergwerken, und wenn uns auch Nachrichten aus Schlesien fehlen, so haben wir sie dafür um so ausführlicher aus dem benachbarten Kursachsen. Dort schossen die Gewerkschaften wie Pilze aus der Erde, in Freiburg kamen „Becken ins Aufnehmen, deren Namen zuvor ihrer Wenigen bekannt gewesen,“ aber sie gaben Ueberschuß, d. h. eine gute Dividende und

fanden zahlungslustige Leute, die sich betheiligten. Als jedoch der neue Thaler immer mehr im Werthe sank, „sind viele Gebäude, so die schweren Berg- und Hüttenkosten nicht ertragen, liegen blieben, daher große Verwirrung erfolgt und das liebe Bergwerk so ins Abnehmen gerathen, daß das Quartal Lucae 1623 mehr nicht als 640 Thaler Ausbeute (heute Dividende) gefallen, so sich sonst auf viele Tausende belaufen. Ja, es ist das Quartal Reminiscere des 1624. Jahres alles ins Stecken kommen und ganz nichts ausgetheilt worden, welches vorher in Freiberg niemals geschehen“ (295). Also eine Periode des „Krachs“, die lebhaft an die jüngste Vergangenheit erinnert.

F. und St. waren anfangs wie alle Welt überrascht, daß ihnen die Bewegung über den Kopf wuchs und halfen sich mit Palliativmitteln, wie Verboten gegen die Einfuhr leichter Münzen, Aufstellung von Lebensmitteltagen (87) u. a., die natürlich keinen nachhaltigen Erfolg haben konnten. Bald kamen sie zu der Erkenntniß, daß sie auf dem falschen Wege waren und beschloßen anfangs Juli 1622 auf einem Münztage zu Liegnitz, die Ausprägung der 24 Gröschner ganz einzustellen und nur noch Ein-, Zwei- und Dreikreuzerstücke herstellen zu lassen. Auf dem Fürstentage vom Februar 1623 bitten sie den Kaiser dringend, daß er vermöge seines Regals als König von Böhmen eine Ordnung im Münzwesen mache und zwar „so möglich, noch bei diesem instehenden Fürstentage.“ Ende März 1623 beschließen sie die Aufhebung der ständischen Landmünze.

Der erste Schritt zur Anbahnung gesunder Münzverhältnisse geschah endlich am 26. Juni 1623 durch ein speciell auf Schlesien bezügliches Münzpatent Kaiser Ferdinands II. Danach sollte der Reichsthaler vom 1. Juli 1623 an gleich 6, der Ducaten gleich 10 Thaleru schlesischer Währung (zu 72 Kreuzern) gerechnet werden; die kleineren Münzen werden entsprechend reducirt, die 24 Gröschner gelten bis zum 24. August noch 12 Kreuzer, dann sind sie ganz werthlos. Da Schlesien indeß mit diesen Vierundzwanzigern geradezu überschwemmt war, so erwies sich der vom Kaiser für ihre Einziehung zugestandene Zeitraum als zu gering bemessen, und Ferdinand II. schob ihn auf Ansuchen der Stände am 14. December auf drei Monate und im Februar 1624 noch auf ein ganzes Jahr hinaus. Um das auf

Wiederherstellung einer einheitlichen, gangbaren Münze abzielende Vorgehen des Kaisers zu erleichtern, entsagten die schlesischen Stände bis auf weiteres ihren Münzgerechtigkeiten, und es blieb nur die auf Rechnung des Kaisers arbeitende Münzstätte von Neiße in Thätigkeit. Da noch eine ganze Reihe wichtiger juristischer, auf die Münzverhältnisse bezüglicher Fragen offen blieben, z. B. wie es mit den in den Zeiten der Münzwirren geschlossenen Käufen und Verträgen zu halten sei, so versprach der Kaiser am 30. September baldige Resolution über diese Rechtsfragen, auch stellte er die Publicirung einer neuen Münzordnung in nahe Aussicht (208). So stellten sich allmählich wieder geordnete Zustände her. Für die Betroffenen war die Zeit des Uebergangs freilich eine schwere, der Agioverlust der Stände betrug allein für die zweite Hälfte des Jahres 1623 mehr als 176,000 Thaler.

Vielleicht sind hier auch ein paar Worte über die schlesischen Zölle am Platz. Ihre stets wachsende Ziffer beweist, wie sehr der Wohlstand des Landes zugenommen haben muß. Die Oberzollgefälle für ganz Schlesien mit Ausnahme der Stadt Breslau betragen 1573 in runder Ziffer 16,500 Fl., 1583 19,500, zehn Jahre später 27,800, wieder zehn Jahre danach 33,500, 1613 41,000 Fl. Die höchste Ziffer erreichen sie mit 54,000 Fl. im Jahre 1618, dann gehen sie etwas zurück, um 1623 wieder die Höhe wie vor zehn Jahren zu gewinnen (287). Bei Ausbruch des Krieges war das Zollpatent von 1613 in Kraft; Ferdinand II. ließ es revidiren und unterm 3. Mai 1623, angeblich wegen des geringen Ertrags seiner Kammergüter und zur Abstellung eingerissener Mißbräuche, theilweise neu publiciren. Mit Berufung auf das große Landesprivileg von 1498 beschwerten sich die Stände auf dem Fürstentage vom März 1624 beim Kaiser über dieses Patent, nicht sowohl wegen der Zollerhöhungen an sich, sondern weil eine Serie von Waaren darin begriffen war, die vordem im Lande zollfrei geblieben. Formell kam ihnen der Kaiser nun insoweit entgegen, daß er am 1. Oktober 1624 ein neues Zollmandat für Ober- und Niederschlesien ausgeben ließ; inhaltlich unterscheidet es sich bezüglich der Höhe der Zollsätze gegen das vorjährige wenig, dagegen tritt darin abermals eine Reihe neu zu besteuernnder Objekte hervor.

Nachdem ich so im Vorstehenden die in den Jahren 1622—25

eingetretenen Veränderungen in Bezug auf die Fürstentage, die Religion, die militärischen Vorgänge und das Münzwesen in großen Umrissen geschildert habe, bleibt mir noch übrig, das Facit zu ziehen und das Anwachsen der Landesschulden in den genannten Jahren zu erwähnen. Auch hier kann ich nur die Hauptmomente herausheben; wer sich specieller für dieses Thema interessirt, findet über den Mahlgroschen, die Biergelder, über die Zölle auf Röhre und Wein, das gewaltige Anschwellen der Steuerlast u. a. reiches Material in dem von mir herausgegebenen V. Bande der Acta publica.

Die erste große Schätzung zur Feststellung eines einheitlichen Steuersatzes fand für ganz Schlesien bekanntlich im Jahre 1552 statt. Von diesem Jahre bis Ende 1615 war insgesammt ein Steuerbetrag von 675,000 Thalern nicht eingezahlt und von Jahr zu Jahr mit in die neue Reitung hinübergenommen worden. Wir kennen die Entschuldigungen, welche diese Restanten für ihre Saumseligkeit vorbrachten, ziemlich genau. Das Fürstenthum Troppau zog es vor, keine Steuern zu bezahlen, weil es angeblich zu Mähren gehöre; wahrscheinlich gehörte es bezüglich der mährischen Steuern wieder zu Schlesien. Wenn irgend eine Landschaft, eine Stadt von Feuer- oder Wasserschäden betroffen wird, wenn irgendwo ein Truppendurchmarsch stattfindet, so erklärt sich der betreffende Stand sofort für mehr oder weniger zahlungsunfähig, schätzt seinen Verlust selber ab und behält den Betrag von den fälligen neuen Steuern zurück. Dann zieht sich der Streit bei den Reitungslegungen Decennien hindurch darüber hin, ob jener eigenmächtige Abzug mit Recht geschehen sei, oder nicht; unterdessen wird der nichtgezahlte Rest als ständisches Guthaben weiter gebucht und schwillt mit den Jahren zu unglaublich hohen Summen an. Vergebens klagt man auf den Fürstentagen, daß die Schlechten von den Guten übertragen werden müßten, d. h. daß die säumigen Zahler auf Kosten der pünktlichen leben; vergebens sinnt man bei jeder Rechnungsabnahme auf Mittel, die Säumigen zur Zahlung zu zwingen, vergebens droht ihnen der Oberlandeshauptmann mit militärischer Execution. Ich finde, daß derartige Drohungen in den vier Jahren, die hier in Betracht kommen, ein einziges Mal wirksam sind, nämlich im October 1623, als die münsterberg-franken-

steinschen Gesandten bestürzt nach Hause schreiben: Wir werden schwerlich von hinnen gelassen werden, es sei denn die Steuer für den Termin Johannis richtig erlegt; es sei *periculum in mora*, durch längere Säumniß würde den Herren Ständen allerhand Ungelegenheit, Schade und Nachtheil, auch Spott und Schimpf bezeugen (199). Als dagegen Herzog Georg Rudolf der Stadt Breslau ein anderes Mal wegen nicht abgeführter Steuern mit Execution droht, ist der Rath in seiner Antwort (Nov. 1625) der Meinung, das werde die Contribution schwerlich befördern. So dachten eben die meisten, es war viel, wenn auf scharfes Drängen einige hundert oder tausend Thaler abgezahlt wurden, der Rest, die Hauptsumme, schleppt sich dann wieder Jahrzehnte lang mühsam durch die Bücher weiter.

Im Jahre 1616 betragen die nicht eingezahlten Reste 716000, am letzten December 1617 776,000 Thaler, zwei Jahre später 817,000 und 1621 nach wieder zwei Jahren 1,246,000 Thaler. Im folgenden Jahre gehen die Reste auf 1,070,000 und 1623 auf 996,000 Thaler Usualgeld und 153,000 Stück Reichsthaler zurück, steigen dafür aber 1624 wieder auf 1,220,000 Thaler neues Geld und 54,000 Reichsthaler, ja, erreichen 1625 die ungeheure Summe von 1,670,000 Thalern Usualmünze und 48,000 Reichsthalern. Im Verhältniß zu diesen unbezahlten Steuern stehen nun auch die Schulden des Landes. Von 423,000 Thalern im Jahre 1617 steigen sie auf 721,000 für 1620, im nächsten Jahre auf 1,429,000 (+ 708,000), 1622 auf 2,750,000, 1623 auf 3,725,000 (+ 975,000) Thaler¹⁾; 1624 häufen sich die einzelnen Schuldposten so, daß schon ihre bloße Abdirung Schwierigkeiten gemacht haben muß, denn es findet sich vor der Gesamtziffer die viel sagende Bemerkung „so viel wissende“. Die Schuldensumme selbst beläuft sich für 1624 auf 4,540,000 Thaler Usualgeld und 9500 Reichsthaler. Lange konnte es natürlich in dieser Progression nicht weiter gehen; F. und St. greifen deshalb 1625 zu einem ebenso einfachen, wie unfehlbaren und seitdem oft nachgeahmten Mittel, sie beschließen auf der Juniversammlung von 1625 eine allgemeine Reduction ihrer Schulden in der Art, daß alle bis zum 15. October

¹⁾ Kries giebt in Beilage II. die Ziffer 3,824.378 an. Beide Zahlen sind officiell; die meinige steht in der ständischen Steuerreitung für 1623.

1621 erborgten Summen für gut alt Geld gerechnet wurden. Von allen bis Pfingsten 1622 entliehenen Posten wurde der dritte Theil, von den bis Pfingsten 1623 aufgenommenen Darlehen die Hälfte und von den zwischen Pfingsten 1623 und der Reduction entliehenen Summen wiederum der dritte Theil gestrichen. Der Gesamtabstrich betrug 875,000 Thaler¹⁾; es verblieb daher für 1625 dem Lande eine Schuldenlast von 3,860,000 Thalern Usualmünze und die schon erwähnten 9500 Reichsthaler.

So hoch uns nun auch diese Zahlen erscheinen mögen, so irrig wäre es doch, daraus einen Schluß auf Verarmung oder besonders ungünstige Lage des Landes zu ziehen. Unter allen kaiserlichen Provinzen erfreut sich Schlesien im Gegentheil damals materiell unzweifelhaft noch des besten Wohlbefindens. Etwas anderes ist es, wenn man die Wirkung der nun acht Jahre währenden Unruhen auf die allgemeine Moral der Bevölkerung in Betracht zieht; da treten allerlei häßliche Erscheinungen zu Tage. Die vornehmsten kaiserlichen Beamten gehen mit schlechtem Beispiele voran: Friedrich von Talmberg und Otto von Rostitz erheben als kaiserliche Gesandte zum ersten Fürstentage von 1623 ihre Reisespesen doppelt, einmal in Wien, das andere Mal in Breslau, und die sogenannten Donative oder Bestechungsgelder für einflußreiche Männer am Hofe Ferdinands II. sind an der Tagesordnung; an Otto Melander zahlen die Stände 1623 2000 (216), an den Oberstkanzler von Lobkowitz 1625 1000 und an den Freiherrn Otto von Rostitz 600 Thaler (313). Schon die sächsischen Generäle klagten 1622 über das unredliche Wesen der ständischen Proviandbeamten (48). Als die schlesische Kammer im Herbst 1623 500 Centner Pulver, die der sächsische Kurfürst dem Kaiser früher geliehen hatte, nach Dresden zurücksandte, ließ der vorsichtige Johann Georg die Sendung durch sachverständige Zeugmeister untersuchen. Dabei stellte es sich heraus, daß nur 354 Centner aus wirklichem

¹⁾ Genauer nach p. 332:

3.	206 462	Rthl.	12	Gr.	—	fl.	(619 987	Rthl.	—	412 924	Rthl.	24	Gr.)							
4.	496 835	"	33	"	71		3	"	(1 303 870	"	28	Gr.	10 fl. — 807 034	Rthl.	31	Gr.	22		3	fl.)
5.	45 103	"	12	"	—	"	(135 310	"	—	—	—	—	90 206	"	24	"	—	"	"	
6.	126 703	"	12	"	—	"	(380 110	"	—	—	—	—	253 406	"	24	"	—	"	"	

Sa. 875 104 Rthl. 33 Gr. 71 | 3 fl. Dazu der Abstrich von 1631:

807 652 " 10 " 10 "

3 fm. 1 682 757 Rthl. 7 Gr. 17 | 3 fl. Die Differenz beträgt c. 28 Gr.

Pulver bestanden, 146 Centner waren Abgang, „welches durchaus lauterer Sand und andere dergleichen Materien, daraus ferner im geringsten nichts zu bringen ist.“ Bei Auflösung der ständischen Landmünze, die nach dem Fürstentagsmemorial vom 17. Oktober 1623 „drei ganze Vierteljahre nicht schläfrig, sondern ziemlich stark“ betrieben worden war, ergab es sich, daß sie nicht nur ohne jeden Nutzen gearbeitet hatte, sondern auch mit einem Deficit von 27,000 Thalern abschloß (204), so daß der Oberamtsverwalter fünf Beamte derselben in Arrest nehmen ließ.

Ganz besonders entfittlichend, namentlich für das Landvolk, wirkte durch so viele Jahre das liebedliche Treiben der Soldatesca. Wir erfahren aus den Klagen der Stände, daß die Söldner am Tage und nächtlicher Weile mit großen Küstwagen oder Kaleschen Getreide, Bier, Fleisch, Butter und dergleichen in ihre eigenen oder gefreundete Häuser, Höfe und Gewahrsam abführen (197), daß Kisten und Kasten in den Bauerhäusern erbrochen, die Pferde zum Spazierfahren nach der Stadt vom Pfluge abgespannt werden, daß sie den Leuten in Fenster und Stube schießen und den Landmann zwingen, mit ihnen in die Städte vor die Weinhäuser zu fahren, allwo sie auf jener Kosten „große Zehrung und Saufen treiben“.

Gewiß würde sich Schlesien bei rascher Wiederkehr des Friedens bald von seinen ausgestandenen Leiden erholt haben; allein alle Anzeichen wiesen auf das Gegentheil. Im Mai 1625 wird in Schlesien für den Herzog von Feria, im Juli für den Obersten Johann Aldringer geworben, mit offenem Spiele, auch wohl mit Ober- und Untergewehr marschiren die Soldaten die Quer und Länge durch das Land (321). Im August zieht Oberst Daniel Hebron mit seinen in Preußen und Kurland geworbenen Reitern durch Schlesien nach Eger zum Heere Waldsteins. Düstere Befürchtungen lagern sich über das Land, den Bauern um Schweidnitz erscheinen weißgekleidete, hellglänzende Kinder und mahnen zur Buße, und Sigismund von Bock, kaisertreu und doch ein echter schlesischer Patriot, schreibt uuterm 10. August: Mir will auch endlichen gar bange vor diesem Wesen werden (339). Nur zu bald und schlimmer als jemand zu denken gewagt hatte, wurden all diese traurigen Vermuthungen zur Wahrheit. Im

Sommer des Jahres 1626 traf das große Waldsteinsche Heer auf der Verfolgung Mansfelds in Schlesien ein.

Wie Albrecht von Waldstein über die Schlesier dachte, ist uns aus seinen im Jahre 1623 während des ungarischen Krieges geschriebenen Briefen bekannt. Die Schlesier, heißt es da, sind langsamen Brauches und wollen halt oft gemahnt werden. Man muß wohl acht auf sie geben und darf sich nicht auf sie verlassen, denn man weiß, wie sie intentionirt sind (196).

Am 12. Juni 1627 hatten in Reife drei Gesandte, an ihrer Spitze Herzog Heinrich Wenzel von Münsterberg, im Namen der Stände Audienz bei dem Gewaltigen. Sie waren schon am 10. in Reife eingetroffen, „da aber der Obriste Feldhauptmann am 10. erst um 5 Uhr Abends bei ziemlich unangenehmem Regenwetter allbar einkommen, so haben wir Bedenken getragen, Ihre Liebden und Fürstliche Gnaden bei dero Müdigkeit von der Reife so spät zu importuniren.“ Am Abend setzen sie sich zusammen, um zu berathen, welcher gestalt die Proposition angestellt werden sollte, denn sie haben vernommen, daß Seine Fürstliche Gnaden der General Obriste Feldhauptmann nicht gerne weitläufig mit sich reden lasse. Am 11. werden sie zur rechten Zeit bei dem Herzoge angemeldet. „F. F. Gn. entschuldigden sich aber, sie hätten Arznei genommen, derohalben sie, wie ungern sie es auch thäten, uns vor diesmal nicht anhören könnten.“

Der hier so demüthig auf die Gunst wartete, vor den Augen des kaiserlichen Generalissimus zu erscheinen, Herzog Heinrich Wenzel, war ein direkter Nachkomme jenes großen „Girjit“ von Böhmen, welcher einst für die Freiheit des Kelches im Kampfe gegen die Allmacht der Papstkirche gestanden hatte. Jetzt sandte Böhmen, das Land der Gegensätze, einen anderen Edelmann in die Welt, dessen Schwert doch eigentlich zur Durchführung der Pläne einer kirchlichen Reaction gezogen war, die soeben den goldenen Kelch der Hussiten von den Thürmen der Theynkirche entfernt hatte. Podiebrad war durch die nationale Bewegung emporgekommen, er ist so recht ein König von der Gnade der böhmischen Stände gewesen. Und heute wartete einer seiner Urenkel als Vertreter der schlesischen Stände im Vorzimmer des Mannes, der die Monarchie zu einer bisher unerreichten Höhe führen sollte. So hatten sich die Zeiten geändert.

III.

Zur Geschichte des Schulwesens in Schlesien.

Von H. De Richs, Oberregierungsrath in Breslau.

Wie überall, so entstanden auch in Schlesien die Schulen mit der Einführung des Christenthums und der Gründung der Klöster und Stifter. Das eigene Interesse der Kirche mußte dahin führen; denn es mußte ihr daran liegen eine Schaar von Männern heranzubilden, aus denen sie ihren Bedarf an Geistlichen entnehmen konnte. Aber freilich war die geistige Bildung, welche die Jugend auf diesen Schulen erhielt, auch wesentlich auf das Bedürfniß der Kirche beschränkt, weitergehende wissenschaftliche Bestrebungen machten sich erst nach der Reformation geltend. Da die Schulen im engen Anschlusse an die Kirche und deren Anstalten entstanden waren, so war es selbstverständlich, daß als die bis dahin einheitliche Kirche sich in verschiedenen Konfessionen trennte, derselbe Unterschied sich auch in den Schulen geltend machte und auch diese sich in katholische und protestantische schieden; die Forderung konfessionsloser Schulen ist erst in neuerer Zeit aufgetreten.

An der Spitze des katholischen Schulwesens stand in vorigem Jahrhunderte in Schlesien nach der preussischen Besitznahme das mit der Leopoldina in Breslau verbundene Schulinstitut und dessen Director, der durch seine vielfachen Schriften bekannte Professor Zeplichal. Die Leopoldina, anfänglich ein Jesuiten-Kollegium, wurde durch Begründung einer katholisch theologischen Facultät, sowie einer solchen

für das canonische Recht, zu einer Universität in beschränktem Umfange umgestaltet; an einer vollständigen alle Facultäten umschließenden Universität fehlte es in Schlessen, weshalb sich die Schlessier genöthigt sahen, ihre Söhne zum Studium in das Ausland zu senden, worunter man alle Provinzen außerhalb Schlessens verstand und dies war nicht so leicht zu erreichen, da zum Besuche ausländischer Universitäten jedesmal die Genehmigung der Kammer erforderlich war. Der Geist, welcher in diesem Institute herrschte, blieb trotz der mehr rationalistischen Richtung der damaligen Zeit dem Jesuitismus nahe verwandt, und da es hauptsächlich auf Bildung katholischer Geistlichen ankam, wurden die religiösen kirchlichen Uebungen vorzugsweise betrieben, die anderen Wissenschaften aber nur nebensächlich behandelt; aber auch hierin machte sich gegen das Ende des Jahrhunderts eine Besserung wahrnehmbar, wie auch von denjenigen anerkannt werden mußte, die der dort herrschenden Richtung nichts weniger als freundlich gesinnt waren.

Lateinische Schulen und Gymnasien hatten die Städte Schlessens schon in früherer Zeit aufzuweisen. Diese Schulen waren zu Fortbildungsstätten für den gelehrten Kirchen- und Staatsdienst bestimmt und erhielten erst seit der Reformation eine feste Gestalt. Lateinisch und Kirchenthum waren die Grundpfeiler des Unterrichts. Daran schloß sich etwas Griechisch und Hebräisch, ferner Gesang und etwas Rechnen, weitere Sachkenntnisse waren ausgeschlossen. Erst zur Zeit der Reformation erhielten diese Schulen eine weitere Ausbildung, daher auch Geschichte, Astronomie und Physik in den Kreis der Lehrgegenstände aufgenommen wurden. Unter diesen höheren Schulen Schlessens befanden sich manche, die sich auch in weiteren Kreisen eines sehr guten Rufes erfreuten. So bestand schon im 16. Jahrhundert in Goldberg ein berühmtes Gymnasium, welches auch von Auswärtigen vielfach besucht wurde und unter seinem Rector Trogenborff, in der Mitte des 16. Jahrhunderts, seine größte Blüthe erreichte. Trogenborff hatte beim Hüten des Viehs Lesen und Schreiben gelernt und dabei birkenne Rinde statt des Papiers gebraucht. Melanchthon soll von ihm gesagt haben: er sei zum Schulrector geboren, wie Scipio zum Feldherrn. Nach seinem Tode und während der Wirren

des dreißigjährigen Krieges ging das Gymnasium mehr und mehr zurück, und sank, als im Jahre 1700 das Schulgebäude, ein früheres Franziskanerkloster, dem Orden wieder eingeräumt werden mußte, zu einer gewöhnlichen Stadtschule herab.

In Dels wurde schon unter Karl II. 1594 ein Gymnasium gegründet, in welchem nach einer Verordnung des Herzogs Christian Ulrich auch allerhand gymnastische Uebungen, wie Tanzen, Reiten, Fechten betrieben werden sollten. Der Graf Joachim Wenzel von Kospoth vermachte dem Gymnasium zur Erziehung einer gewissen Anzahl adliger und anderer junger Leute, ein Kapital von 150,000 Fl., von dessen Zinsen nach seiner Bestimmung 6 adlige und 6 nicht adlige junge Leute vier Jahre hindurch mit Kost, Büchern, Wohnung und anderer Nothdurft versorgt und ihnen zur Erlernung allerlei Wissenschaft gut salarirte Lehrer gehalten werden sollten. Auch nach Ablauf dieser 4 Jahre sollte noch zwei Adligen und zwei Unadligen zur Fortsetzung ihrer Studien drei Jahre hindurch eine Unterstützung von 400 Fl. und 279 Fl. gewährt werden.

In Brieg wurde bereits durch Herzog Georg II. im Jahre 1564 ein Gymnasium gegründet, welches sich lange Zeit eines allgemeinen Rufes erfreute und von den Pfaffen-Herzogen von Brieg in jeder Weise unterstützt wurde. Die bei Gelegenheit des dreihundertjährigen Jubiläums herausgegebene Geschichte dieses Gymnasiums enthält sehr eingehende Schilderungen von der Unterrichtsweise und dem Leben und Treiben, wie solches damals nicht nur auf diesem, sondern auch wohl in anderen Gymnasien stattgefunden hat. Am Ende des vorigen Jahrhunderts stand dasselbe unter Leitung des als Lexicographen bekannten Rector Scheller, welcher, so ausgezeichnet derselbe auch durch seine Kenntnisse der lateinischen Sprache gewesen sein mag, doch weniger die Gabe zur Leitung einer solchen Schule hatte, so daß dieselbe erst unter seinem Nachfolger Schmieder auf die frühere Höhe gehoben wurde. Freilich hatten auch auf die Schulverhältnisse die kriegerischen Unruhen ungünstig eingewirkt.

In Liegnitz wurde im Jahre 1708 durch Kaiser Joseph I. die schon von Herzog Georg Rudolf von Liegnitz im Jahre 1646 gestiftete Ritter-Akademie zur Erziehung junger Edelleute einer Reform unter-

worfen. Die Mittel dazu wurden theilweise aus dem Vermögen der großen Stiftung des Herzogs Georg Rudolf entnommen, wiewohl derselbe ausdrücklich bestimmt hatte, daß diese Stiftung zur Aufbesserung der im dreißigjährigen Kriege verwüsteten evangelischen Schulen und Kirchen des Landes dienen sollte. Es sollten dort 12 junge schlesische Edelleute frei unterrichtet und standesmäßig unterhalten werden. Freilich ging man aber, wie Klöber bemerkt, in der Auffassung des standesmäßigen Unterhaltes weiter als nöthig und den jungen Leuten gut war; man rechnete dazu auch acht Schüsseln, sechs Pferde und dergleichen.

Die Ritterakademie in Liegnitz war es, bei welcher der um das Schulwesen hochverdiente Minister v. Zedlitz seine Ansichten über die neue Lehrverfassung der höheren Schule zunächst durchzuführen und die er durch Heranziehung ausgezeichneter Lehrkräfte, so wie durch Aufnahme der bisher dort ausgeschlossenen lateinischen Sprache in die Unterrichtsgegenstände zu heben suchte. Dieser Anstalt hat v. Zedlitz sein Interesse fortdauernd bewahrt, und als Friedrich Wilhelm II. ihn von der Verwaltung des geistlichen Departements enthob, blieb doch die Ritterakademie seiner Aufsicht noch fernerhin unterstellt. Die Stadtschule in Liegnitz wurde späterhin ebenfalls zu einem Gymnasium erhoben. In Bunzlau wurde 1755 von dem Mauermeister Zische das Waisenhaus nach Art eines Gymnasiums ins Leben gerufen, welches die Schüler so weit brachte, daß sie das Gymnasium beziehen konnten.

In Breslau bestand außer dem katholischen Matthias-Gymnasium das Elisabethanum und das Magdalenäum, letzteres damals noch ein Real-Gymnasium. Das Elisabethanum wurde unter dem damaligen Director Lieberkühn wesentlich umgeformt, in seiner alten Verfassung genügte es weder dem Gelehrten noch dem Geschäftsmann. In den unteren Klassen wurde Rechnen und Kalligraphie, Naturkunde aber gar nicht und andere Lectionen nur mangelhaft betrieben; der Unterricht im Französischen und Zeichnen fehlte ganz. Lieberkühn gestaltete den ganzen Schulplan um und zwar nach dem sogenannten Fachsystem in der Weise, daß die Schüler in den verschiedenen Lehrgegenständen je nach ihren Kenntnissen in verschiedene Klassen gesetzt wurden, so daß beispielsweise ein Schüler im Französischen in der

ersten, im Rechnen in einer anderen Klasse sitzen konnte. Das Elisabethanum war von dem Minister v. Zedlitz als Musteranstalt zur Durchführung seiner neuen Lehrverfassung ausersehen, aber erst unter Lieberkühns Leitung gelang ihm die Ausführung seiner Pläne trotz des Widerspruchs der städtischen Behörden, so daß der Minister das Institut im Jahre 1781 geradezu als ein musterhaftes empfehlen konnte. Das Magdalenenäum erhielt im Jahre 1766 in Manso einen Director, der das Gymnasium auf einen anerkannt weit höheren Standpunkt zu heben wußte. Die reformirte Gemeinde gründete, nachdem sie völlige Religionsfreiheit erlangt hatte, außer einem Bethause, nach dem Muster der Hecker'schen Realschule auch eine Schule, zu welcher sie theils aus eigenen Mitteln, theils aus Kollekten, dann aber auch mit Unterstützung des Staats, die Mittel aufbrachte. Diese Schule wurde im Jahre 1765 als Realschule eröffnet und erhielt den Namen Königl. Friedrichsschule. Sie hatte zunächst die Aufgabe, den nicht für das Studium bestimmten jungen Leuten Gelegenheit zur Ausbildung in den für das gewöhnliche praktische Leben erforderlichen Kenntnissen zu geben, erweiterte aber sehr bald ihre Bestimmung auch zur Fortbildung für die Universität.

Katholische Gymnasien gab es am Ende des vorigen Jahrhunderts in Breslau, Glatz, Groß-Glogau, Neisse, Sagau, Oppeln, außerdem waren bei den Stifts- und Mönchsorden in Grüssau, Himmelwitz, Rauden und Leobschütz sogenannte lateinische Schulen vorhanden, in denen die lateinische Sprache noch weit mehr als in den Gymnasien betrieben wurde, ferner auch in mehreren Städten, so in Janer und Schweidnitz, welche letztere nach der Altranstädter Konvention als evangelische Schule gegründet wurde und zu den besten in Schlesien gerechnet wurde, so daß sie ganz den Charakter eines Gymnasiums hatte. Da man damals die Kenntniß der lateinischen Sprache als das Ziel und den Gipfel der Gelehrsamkeit betrachtete, so wurde diese Sprache nicht nur in den lateinischen Schulen, sondern auch in den Gymnasien hauptsächlich betrieben. Schon von der fünften Klasse an durfte von den Schülern nur lateinisch gesprochen werden. Disputationen und Redebübungen bildeten in den höheren Klassen vorzugsweise den Gegenstand des Unterrichts, ja selbst bis zu den Anfängen der

juristischen Wissenschaft wurde der Unterricht in der ersten Klasse ausgedehnt. Gegen Ende des Jahrhunderts dagegen machte sich eine realistische Richtung geltend, man suchte die Kenntniß der alten Sprachen mehr und mehr zu verdrängen und den Unterricht mehr auf die Realien, das praktisch Nützliche zu richten, bis man am Anfang unseres Jahrhunderts wieder mehr zu den klassischen Studien zurückkehrte. Durch die Mönchisch lateinischen Schulen war in den katholischen Gegenden Schlesiens die lateinische Sprache so verbreitet gewesen, daß, wie Reusche erzählt, man eher 50 fand, die lateinisch sprechen konnten, als einen, der es gewagt hätte etwas deutsch drucken zu lassen; ja selbst unter den Bauern hatte in denjenigen Gegenden, in denen sich diese Schulen befanden, die lateinische Sprache eine große Verbreitung; daher ist es auch erklärlich, daß sich so viele von diesen dem geistlichen Stande widmeten.

Evangelische Gymnasien bestanden außer in Breslau noch in Brieg, Hirschberg, Bunzlan und Dels. Die Besoldungen der Lehrer waren bescheiden, selbst wenn man die damaligen nur geringeren Preise in Betracht zieht, ebenso bescheiden war das Schulgeld, welches gezahlt wurde. So erhielt beispielsweise der Rector an dem Gymnasium zu Brieg, an welchem sich 10 Lehrer befanden, 352 Thlr. Gehalt und aus besonderen Foundationen 60 Thlr., ferner an Naturalien 30½ Sch. Roggen. Der jüngste Lehrer 80 Thlr. Gehalt, aus Foundationen 26 Thlr., an Naturalien 7½ Sch. Roggen und 10 Kl. Holz, und hiervon konnten die Lehrer, wie es in einer im Jahre 1764 aufgenommenen Tabelle heißt, nothdürftig leben. An Schulgeld zahlte jeder Gymnasiast aus der Stadt 6 Gr., jeder Fremde 12 Gr., und war er ein Adliger 1 Thlr. vierteljährlich. Noch geringer waren die Gehälter in Dels: dort erhielt der Rector aus der herzoglichen Kammer 22 Thlr. 12 Gr., aus dem Kirchenärar 57 Thlr. 18 Gr. Gehalt, und da die Mütter der Gräflin Rospothschens Stiftung weder für die öffentlichen noch für die Privatstunden zahlten, so erhielt außerdem der Rector aus dieser Stiftung Gehalt 200 Thlr., der Prorector 166 Thlr. Das Schulgeld war dasselbe wie in Brieg. Als Nebeneinnahmen der Lehrer werden auch Begräbnißgelber erwähnt, da die ärmeren Schüler, welche von den Bürgern unterhalten wurden, die Verpflichtung hatten,

als Chorknaben den Begräbnissen zu folgen. Es bildeten dieselben ein eigenes Sängerkhor, *pauperes, mendicantes, tenebrantes* genannt; sie sangen an Wochentagen vor den Thüren und sammelten Brot und Geld und wurden bei Begräbnissen als Kreuzträger gebraucht. Am Sonntage mußten sie in den Bürgerhäusern mit Gefängen aufwarten und erhielten Geldgeschenke, welche von dem Cantor monatlich unter sie vertheilt wurden. Noch bis zum Ende des Jahrhunderts hat sich diese Sitte erhalten, die auf die Schuldisciplin gerade nicht vortheilhaft einwirken konnte.

Schulfeste und patriotische Feste, wie der Namenstag des Kaisers 2c., wurden durch theatralische Aufführungen gefeiert, deren Text von den Lehrern selbst gefertigt war und unserem jezigen Geschmacke wohl wenig entsprechen würde. So ließ am 5. und 6. November 1735 Martini, der Weltweisheit und Ausmessungs-Wissenschaft öffentlicher Lehrer zu Brieg, in deutsch gebundener Rede das unglückselige Glück in drei Abtheilungen anführen. Im Vergleiche mit Phaetons unglückseligem Glücke preisen der Musen Chor das glückselige Glück des Landesvaters. Am 4. November 1737 Atticus Redivivus in Carolo VI. von Elias Engelbert Albinus. Selbst bis zu den Schäferspielen verstieg sich die theatralische Kunst der Schüler.

Die Schulzucht wurde im 17. Jahrhundert in eigenthümlicher Weise geübt, so bei dem Gymnasium in Brieg durch ein besonderes Schulgericht, welches von den Schülern gebildet wurde. Der Hörsaal war für die Sitzungen besonders eingerichtet, die Wände mit grünem Tuche bekleidet, in der Mitte standen Tische und Bänke für die Richter und Angeklagten und dann wurde in einem förmlichen prozessualischen Verfahren über die Angeklagten von den Schülern selbst geurtheilt. Späterhin hat man aber doch dies Verfahren, als der Schulzucht und dem Ansehn der Lehrer nicht besonders zuträglich, verlassen.

Im Allgemeinen war die Schulzucht eine sehr laze. In Breslau wurde über das Trinken, Spielen und Lärmen der Gymnasiasten in den Wirthshäusern geklagt, was freilich auch nicht wunderbar sein kann, wenn der Rector des Magdalensäums eingestehen mußte, daß er manche seiner neunzig Primaner nicht einmal von Person kannte, weil er sie blos beim Inscribiren gesehen hatte und sie anderen Ge-

schäften nachgingen, ohne die Lectionen zu besuchen. Hierzu wirkte wesentlich auch der Umstand mit, daß Prüfungen vor dem Abgange zur Universität nicht bestanden und in der Regel nur ein Zeugniß des Rectors und oft auch nicht einmal dies erfordert wurde.

Für den Unterricht der Mädchen war durch öffentliche Schulen wenig gesorgt. In Breslau bestand neben dem Magdalenenäum auch eine Schule für die weibliche Jugend; für die Katholischen genüigten die Ursulinerinnen-Klöster zu Breslau und Schweidnitz damals dem Bedürfnisse.

Diejenigen Mädchen, welche eine höhere Bildung erstrebten, mußten Pensionen auffuchen und diese mögen oft recht mangelhafte gewesen sein. In den Provinzialblättern von 1785 ist ein Brief eines zu ihrer Ausbildung nach Breslau geschickten jungen Mädchens enthalten, der uns ein Bild von dem Unterrichte in einer solchen Pension entwirft. Ein Gymnasiast gab den Unterricht in der Geschichte, indem er sich hauptsächlich auf Dictate in einem Buche beschränkte, der Schreiblehrer den Unterricht im Rechnen und der Geographie.

So war es mit den höheren Schulen ganz leidlich beschaffen, und daß die Wirksamkeit derselben auch nicht ohne Erfolge gewesen, davon geben die vielen in den Wissenschaften hervorragenden Männer Zeugniß, die in diesen Schulen ihre erste Bildung erhalten haben und deren wissenschaftliche Leistungen ihrem Vaterlande nur zur Ehre gereichen können. Aber nicht Jedem ohne Unterschied waren damals diese Bildungsstätten eröffnet. Die damaligen Ansichten über Standesunterschiede, die Ansicht, daß es zum Glücke jedes Einzelnen gereiche, ihn in demjenigen Stande möglichst festzuhalten, dem er seiner Geburt nach angehörte und daß dem in niedrigem Stande Geborenen auch nur ein bestimmtes, genau begrenztes Maß geistiger Bildung von Nutzen sein könne, ließen es nicht zulässig erscheinen, einem Jeden die Zulassung zu den höheren Bildungsanstalten unbeschränkt zu gestatten. Eine von der Kammer an das Vicariatamt unter dem 9. August 1764 erlassene Verfügung ordnete ausdrücklich an, daß keine Kinder der Bauern, Gärtner oder geringen Leuten ohne Genehmigung des Landraths in lateinische Schulen gebracht werden sollten, weil sie in den Trivialschulen soviel lernen könnten, als sie brauchten. Sollten sich

aber bei Einzelnen besondere Fähigkeiten zeigen, so durften sie zwar auf Grund eines besonderen von dem Landrath auszustellenden Lizenzscheines in die lateinische Schule aufgenommen werden; da aber in der 5. und 6. Klasse vorzugsweise Poesie und Rhetorik betrieben wurden, sollte ihnen in der Regel nur der Besuch der vier ersten Klassen gestattet sein; wenn sie indeß ausnahmsweise weiter gehen und sich den Studien widmen wollten, sollten die Präceptoren derjenigen Klassen, in denen die Betreffenden sich befanden, an einem jährlich festzusetzenden Tage in Gegenwart des Land- und Steuerraths ein öffentliches Examen bestehen und sollten hierüber die Land- und Steuerräthe ein Protokoll aufnehmen und der Kammer einreichen, ohne deren Genehmigung kein solcher Schüler in eine höhere Klasse versetzt werden durfte.

Aber nicht nur den Bauerssöhnen war der Zugang zu den höheren Schulen verschränkt; auch in Betreff der Bürgersöhne verordnete eine an die Steuerräthe erlassene Verfügung vom 16. October 1765, daß nur solche Bürgersöhne sich dem complecten Studium widmen sollten, deren Eltern des Vermögens waren, ihnen die nöthigen Subsidien zu fourniren, und welche vorzügliches Genie zum Studium hatten. Gemeine Handwerker und Tagelöhner sollten völlig ausgeschlossen sein; wohl aber sollte bei diesen Bürgerkindern darauf gesehen werden, daß sie fleißig zur Schule bis dahin angehalten werden, daß sie neben dem Christenthume Lesen, Schreiben, Rechnen und vernünftige Aufsätze machen lernen. Freilich erhob gegen diese Verfügung das Vicariatamt einen sehr lebhaften Protest, da es der katholischen Kirche daran gelegen ist, die geeigneten Persönlichkeiten aus allen Ständen heranzuziehen, wo sie dieselben zu finden glaubt.

Ganz anders war es mit den Volksschulen bestellt; das Bild, welches sich hier entwickelte, ist kein erfreuliches, namentlich, wie sich dasselbe in Oberschlesien darstellte. Die Schule war enge mit der Kirche verbunden, bei jeder Pfarre bestand auch eine Schule; der Pfarrer war der eigentliche Schullehrer, bekümmerte sich aber wenig um die Schule, sondern bediente sich dabei der Hilfe des Küsters oder Organisten, der den Unterricht fast ausschließlich leitete. Die Wohnstube des Lehrers war gleichzeitig die Schulstube, in der alle häuslichen Verrichtungen vorgenommen wurden und auch die Haus-

thiere ihren Aufenthalt hatten. Man nannte diese Schulen, wo eine solche Verbindung der Wohnstube des Lehrers mit der Schulstube stattfand, Simultanschulen, und dergleichen Schulen gab es viele; sie waren vielleicht die Regel. Es fehlte an allen Schulgeräthen, Bänken, Tischen, Büchern, Papier u. dergl. Die Lehrer waren aus eben solchen Schulen hervorgegangen und ermangelten jeder höheren geistigen und sittlichen Bildung und oft wurden sie aus den Bedienten der Gutsherrn oder aus gedienten Soldaten genommen. Man hatte eben einen sehr geringen Begriff von den Anforderungen, die man an einen Lehrer zu stellen hatte. Wenn in der Stadt, sagte Felbiger, ein Mensch nur so viel Musik gelernt hat, daß er in der Kirche auf dem Chore Dienste leisten kann, wenn in einem Dorfe ein Mensch, der etwas wenigens auf der Orgel spielen und ein Lied zu singen vermag, sich um einen erledigten Schuldienst meldet, und wenn er etwas dabei zu schreiben im Stande ist, so hält man dafür: er habe alle Eigenschaften, die zu einem Schulmanne erfordert werden; allenfalls wurde noch verlangt, daß er mit dem Katechismus bekannt sei. Dabei war der Gehalt so kärglich, daß die Lehrer Neben-Erwerb als Handwerker, Weber oder Musiker bei Hochzeiten und sonstigen Festlichkeiten in den Kretschams suchen mußten, in der Regel waren sie auch, wie noch heutzutage, die Gerichtsschreiber, in Neurode war sogar der Lehrer gleichzeitig Bürgermeister. Der Unterricht beschränkte sich daher auch nur auf ein sehr geringes Maas, auf Katechismuserlernen, Singen geistlicher Lieder und wenn es hoch kam, etwas Lesen. Die Schulzucht bestand hauptsächlich in Prügeln, womit man Alles zu erreichen glaubte. Für die Eltern bestand kein Zwang, die Kinder in die Schule zu schicken; es ist daher nicht zu verwundern, wenn sie die Kinder der Schule entzogen, sobald sie deren Hilfe in der Wirthschaft gebrauchten. Die Geistlichen kümmerten sich wenig um den Zustand der Schulen, selbst bei den Domschulen wird darüber geklagt, daß die Domscholaster und ihres Gleichen bei den Kollegiatstiften mehr und mehr den Grund ihrer Stiftung verlernten und mehr auf den Nutzen ihrer Pfründen als die Unterweisung der Kinder Bedacht nehmen. In einem in der Oberschlesischen Monatschrift p. 1789 (Heft I. S. 81) enthaltenen Briefe eines Schulmannes wird der Einfluß der katholischen Geistlich-

keit auf die Schulen geradezu als ein schädlicher geschildert. Es wird darin gesagt, daß die Geistlichkeit wenigstens in dieser Provinz sich ihrer Stellung als Schulvorstand durch die Vernachlässigung der Schulen geradezu unwürdig gemacht habe, und daß, wenn sie diesen Vorstand behalten wolle, sie zugeben müsse, daß auch noch Andere darauf Einfluß haben. Der Zweck der Schulen, Religion und Sitte zu lehren, sei denselben ganz fremd geblieben, wenn man nicht die Anfüllung des Gedächtnisses mit leeren Formeln, mit unerklärten und unerklärbaren Glaubenssätzen und abergläubischen Legenden dafür ausgeben wolle. So ist es denn auch wohl glaublich und erklärlich, wenn in einer Denkschrift der Kammer über das Schulwesen in Oberschlesien gesagt wird: „Die Menschen wachsen wie das Vieh auf, sie wissen von Heiligen und Agnus dei und Rosenkränzen, aber von Gott und seinen Werken wissen sie nichts.“

Daß es hier nöthig sei Abhilfe zu verschaffen, wurde von der preussischen Regierung bald erkannt und schon durch ein Rescript vom 29. October 1741 die Verbesserung des Schulwesens namentlich in den abligen Dörfern in Anregung gebracht, doch konnte bei den fortdauernden Kriegsunruhen die Sache keinen Fortgang gewinnen. Inzwischen wurde die Verbesserung des Schulwesens von anderer Seite angebahnt. In Sagan wurde Ignaz Felbiger im Jahre 1758 zum Abte des dortigen Augustinerklosters gewählt, eines Stiftes, dessen Aufgabe es vorzugsweise war für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der Stiftsunterthanen zu sorgen. Den neu gewählten Abt machte der Conventuale des Stifts Benedikt Strauch auf die großen Mängel des Schulwesens aufmerksam, die ihm in seiner Stellung als Stadtkaplan von Sagan aufgefallen waren. Diese Mängel in den katholischen Schulen waren so groß und so allgemein bekannt, daß selbst katholische Eltern es vorzogen, ihre Kinder in protestantische Schulen zu schicken. Einzelne Reglements, welche Felbiger zur Verbesserung des Schulwesens erließ, blieben ohne Erfolg; da entschloß er sich, aufmerksam gemacht durch mehrere ihm von Berlin zugegangene Schriften, sich selbst nach Berlin zu begeben, um die Einrichtungen des dort von Hecker gegründeten, im Jahre 1748 als öffentliche Schule Seitens des Staats anerkannten Instituts,

mit welchem gleichzeitig ein kleines Schullehrer-Seminar verbunden war, durch eigene Anschauung kennen zu lernen. Nachdem Felbiger sich von den Einrichtungen und der Lehrweise genügende Kenntniß verschafft hatte, sandte er zwei andere junge Leute, darunter den Prorector Kaufske, der sich durch seine meteorologischen und astronomischen Untersuchungen bekannt gemacht hatte, dorthin, um sich ebenfalls für das Schulwesen auszubilden; dann wurde vorzugsweise für Lehrbücher und Lehrmittel gesorgt und ein Katechismus ausgearbeitet, welcher von dem Weihbischof von Breslau, v. Strachwitz, auch zum Gebrauche in die katholischen Schulen eingeführt wurde. Aber erst nach beendigtem Kriege konnte ernstlich an die Werke des Friedens und darunter auch an die Aufbesserung des Schulwesens gedacht werden, und dies geschah mit derjenigen Umsicht und Thatkraft, die den großen König bei allen Unternehmungen auszeichnete. Schon von Schweidnitz aus erließ Friedrich der Große am 20. März 1763 eine Cabinetsordre an den Weihbischof und den Generalvicar der Breslauer Diocese v. Strachwitz, in welcher er sagt: Es läge ihm nunmehr die Aufrechthaltung der Schulen und der guten Ordnung in denselben am Herzen, auf diese möchten vor Allen die Geistlichen in den ihnen untergebenen Schulen halten und darüber von 6 zu 6 Monaten an den Generalvicar berichten. Gleichzeitig wurde der Staatsminister v. Dankelmann beauftragt ein Generallandschul-Reglement für sämtliche königl. Provinzen anzuarbeiten. Dieser beauftragte hiermit den Director der Berliner Realschule Hecker, welcher sich seiner Aufgabe denn auch sobald entledigte, daß schon am 12. August 1763 das Reglement vom Könige bestätigt werden konnte. Wesentlich war darin die Aenderung, daß die Schule, welche bis dahin als Sache der kirchlichen Konfession angesehen wurde, jetzt zur Sache des Staats gemacht wurde. Der auch in anderer Beziehung um Schlesien hochverdiente Minister v. Schlabrendorff beauftragte hierauf den Abt Felbiger, einen Schulplan für sämtliche katholische Schulen anzuarbeiten, und unter dem 12. November 1764 erließ die Kammer ein Decret an das bischöfliche Vicariatamt, nach welchem Schullehrerseminare angelegt, jeder neue Pfarrer zur Bestreitung der dazu erforderlichen Kosten das Pfarr-Einkommen des ersten Quartals

hergeben, jeder Pfarrkandidat aber, welcher auf Anstellung Anspruch machte, sich zuvor auch für das Schulwesen auf einem Seminar ausbilden, und so lange solche noch nicht bestanden, sich in Sagan mit der verbesserten Lehrart bekannt machen sollte. Aus diesen Beiträgen der Pfarrer wurde die Hauptseminarkasse gegründet, die noch im Anfange dieses Jahrhunderts bestanden hat, und so wurden die Mittel gewonnen, um Schullehrerseminare bei den Klöstern zu Grüssan, Leubus, Randen und bei der Domschule in Breslau ins Leben zu rufen, welches letztere am 4. November 1766 durch Felbiger selbst eröffnet wurde. Einschneidend war diese Maßregel wegen der bedeutenden Geldopfer, welche von den Geistlichen verlangt wurden, aber sie wurde bereitwillig befolgt und eine große Anzahl Pfarramtskandidaten ging in den Jahren 1764 und 1765 nach Sagan, um sich in der neuen Lehrmethode durch Felbiger selbst unterweisen zu lassen, der denn auch einen Aufsatz: Allgemeines und Wesentliches der Verbesserung der Trivialschulen in Schlesien nebst einer Abhandlung über die beliebte neue Lehrmethode im Drucke erscheinen ließ. Für die polnischen Schüler Oberschlesiens verfaßte Simon Jäschke ein Lesebuch in polnischer und deutscher Sprache, und um die Schulbücher billiger zu beschaffen, legte Felbiger in Sagan eine eigene Druckerei an und verabfolgte den zehnten Theil aller Schriften für die armen Kinder unentgeltlich. Felbiger war es denn auch, der das Generalschulreglement für die Römisch-Katholischen in den Städten und Dörfern des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz ansarbeitete, welches im Jahre 1765 mit Gesetzeskraft erschien. Nur einige wenige Auszüge aus diesem Reglement mögen hier folgen, welche zu dessen Charakterisirung dienen werden: In den Seminarischulen muß gründlich vortheilhaft, und so wie es im gemeinen Leben Anwendung findet, gelehrt werden. Der Lehrer muß dem Schüler vor allen Dingen Gründe angeben und darauf halten, daß die Lernenden die angegebenen Gründe verstehen und wiedergeben können. Es muß nicht nur das Gedächtniß der Kinder angefüllt, sondern der Verstand aufgeklärt und geübt werden. — Die Schulen sind von den Gemeinden und der Grundherrschaft ohne Unterschied der Religion zu bauen und zu unterhalten, da es den Gutsheeren jeder Religion daran gelegen

sein muß, durch den Schulunterricht aufgeklärte Unterthanen zu erhalten. — Die Buchstaben muß der Schulmeister nach der neuen Lehrmethode den Kindern in einem Monate, im zweiten buchstabiren, im dritten lesen lehren. — Kinder unter 8 Jahren müssen die Schulen im Sommer und Winter, jedoch im Sommer nur Vormittags besuchen; ältere Dorfskinder, welche zum Viehhüten gebraucht werden, können vom Tag Georgi bis Martini aus der Schule bleiben, müssen aber alle Sonntage Nachmittags zwei Stunden in Lesen, Schreiben und Katechismus geübt werden. Die Pfarrer müssen die Schulen wöchentlich, die Erzpriester oder Schulaufscher die Schulen ihres Sprengels jährlich einmal besuchen und den Unterricht und Fortgang prüfen.

Die Unterrichtsgegenstände im Seminar zu Sagau waren verschieden für die Lehrer an den Stadt- und Landschulen. Bei den ersteren waren dies Religion und deren Pflichten, Lesen mit Abwechslung der Stimmen, Schreiben, Kanzlei- und Fracturschrift und Orthographie, im Rechnen die 4 Spezies, Regelbetri, Erdkunde, Geschichte, Gesang, Lateinisch und Französisch so viel, daß sie die Wörter dieser Sprachen richtig schreiben und aussprechen konnten; in den Landschulen beschränkte sich dagegen der Unterricht auf Religion und Singen in der Kirche und sonst gebräuchlicher Lieder, in Buchstabiren und Deutsch. Zu der Unterrichtsmethode wurde eine wesentliche Aenderung insofern eingeführt, als die Kinder nicht, wie es bis dahin üblich gewesen, einzeln sondern zusammen unterrichtet wurden, so daß alle Kinder einerlei Sachen zu gleicher Zeit vornehmen, dieselben Bücher zu gleicher Zeit lesen und buchstabiren und das Gelernte gemeinsam auffagten, und zwar legte Felbiger auf dieses gemeinsame Unterrichten einen ganz besonderen Werth. Neu war die Einrichtung, daß er die Unterrichtsstoffe in Tabellen zusammengestellt, welche als Anhalt für den Unterricht und zum Einprägen in das Gedächtniß dienen sollten; diese Tabellen, welche dem Inhaltsverzeichnisse am Schlusse der Bücher glichen, sollten die Lehrer an die Tafel schreiben, den Schülern einprägen und zum Verständnisse bringen. Zur näheren Uebersicht dieser Lehrmethode möge ein Theil einer solchen Tabelle hier folgen:

Katechetische Tabelle,
welche alle Hauptstücke der christkatholischen Lehre enthält.

A. Ohne Klammern.

Erklärung. Katechismus heißt das Buch, aus dem die Jugend die christliche Religion durch Frage und Antwort erlernt.

Die christliche Lehre handelt man ab

1. Ueberhaupt. Hierher gehört was jedem Christen

A. Theils nothwendig zu wissen ist,

1. daß ein Gott sei, der alles erschaffen hat und regieret,
2. daß Gott ein gerechter Richter sei, der das Gute belohnt und das Böse bestraft, entweder bald oder mit der Zeit, wo nicht in diesem, so doch im künftigen Leben,
3. daß in der Gottheit drei Personen seien, der Vater, Sohn und heilige Geist,
4. daß die zweite Person in der Gottheit Mensch geworden sei, um uns zu erlösen,
5. daß Gottes Gnade zur Seligkeit nothwendig sei,
6. daß die Seele des Menschen unsterblich sei.

B. Theils auch geboten und nützlich ist zu wissen,

1. das apostolische Glaubensbekenntniß, 2. das Gebet des Herrn ꝛc.

B. Mit Klammern.

Erklärung. Katechismus heißt das Buch, aus der die Jugend ꝛc.

Die christliche Lehre handelt man ab	}	überhaupt	}	theils nothwendig	}	daß ein Gott sei, der alles erschaffen hat und regieret, daß Gott ein gerechter Rich- ter sei, der das Gute belohnt und das Böse bestraft.
		hierher gehört, was jedem Christen		zu wissen ist,		
		Insbesondere:		theils auch		das apostolische Glaubens- bekenntniß, das Gebet des Herrn, den englischen Gruß, zwei Gebote der Liebe ꝛc.
				geboten und nützlich ist zu wissen,		

C. Nach der Buchstabenmethode.

C.: K. h. d. B. a. d. d. J. ꝛc.

D. h. l. h. m. a.	}	Ue. h. g. w. j. Gh.	}	t. n. z. w. i.	}	d. e. G. f. d. a. e. h. u. r.
		—		t. a. g. u. n. i.		d. G. e. g. R. f. d. d. G.
				z. w.		b. u. d. B. b.
						d. a. Gl., d. G. d. P., d.
						e. G., z. G. d. l. ꝛc.

Katechisiren ist nach Felbiger nichts anderes als Fragen, wodurch der Lehrer erfährt, ob der Schüler, was gelehrt worden, deutlich erfaßt habe. Ueber den Gebrauch dieser Tabellen galten folgende Angaben:

1. Der Lehrer mußte sie nach der Buchstabenmethode ordentlich und deutlich auf eine große Tafel mit Kreide anschreiben. Zur Ersparrung von Zeit und Raum wurden bei Dingen, die dem Gedächtnisse eingeprägt werden sollten, nicht die vollständigen Sätze, sondern nur die Anfangsbuchstaben der darin enthaltenen Wörter niedergeschrieben; bei dem Anblicke der Buchstaben sollten sich die Schüler der Wörter erinnern, die sie den Lehrer aussprechen hörten, als er die Buchstaben anscrieb.
2. Die Schüler müssen das mit den Anfangsbuchstaben Ange-schriebene, indem es der Lehrer wiederholt anspricht und dabei auf die Buchstaben zeigt, ins Gedächtniß fassen.
3. Der Lehrer muß das Ange-schriebene erläutern, darüber Fragen stellen und so auch das zu Lernende in den Verstand bringen.
4. Die Tabellen sind immer vor den Sachen, die sie betreffen, beizubringen; ehe man addirt und numerirt, wird erst die Tabelle vom Numeriren und Addiren gelernt.
5. Schülern ist nicht die ganze Tabelle über einen Gegenstand auf einmal beizubringen, sondern nur stückweise, so viel ihnen zur Zeit zu wissen nöthig ist.

Diese Lehrmethode fand anfänglich so allgemeinen Anklang, daß von nah und fern sich Personen nach Sagan begaben, um dieselbe näher kennen zu lernen und daß sogar Felbiger von Maria Theresia nach Wien berufen und an die Spitze des gesammten Volksschulwesens gestellt wurde, um dasselbe nach seiner Lehrmethode einzurichten. Dort ist er auch bis an sein Lebensende geblieben, fand aber in seinen Bestrebungen vielen Widerspruch und viele Anfeindungen. Selbst Raufschke, früher sein getreuer Gefährte, der auch mit nach Wien gegangen war, entzweite sich mit ihm und soll, wie Schummel berichtet, selbst gesagt haben, daß außer den Kaiserlichen Majestäten in Oesterreich kein Mensch mit den Felbigerschen Schuleinrichtungen zufrieden gewesen sei. Auch in Schlesien kam man mehr und mehr

von dieser Lehrmethode zurück, ja man schrieb ihrem Einfluß selbst das Zurückbleiben der Entwicklung des Schulwesens zu, und legte ihr namentlich zur Last, daß den Schulkindern zu viel abstracte Lehrsätze in das Gedächtniß eingeprägt würden, die ihre Fassungskraft überstiegen und den Gedächtnißkram vermehrten. Auch war es ein Fehler, daß in dem Reglement der Gang des Unterrichts mit Gesetzeskraft vorgeschrieben war, und dadurch dem freien Ermessen des Lehrers zu beschränkende Fesseln angelegt waren. Dessenungeachtet war es immer ein Vortheil, daß durch Selbstiger's Anregung ein größeres Interesse für das Schulwesen erweckt wurde und daß die Behörden und adligen Gutsbesitzer die große Wichtigkeit des Schulwesens mehr und mehr würdigen lernten. Vorzugsweise von Nutzen war auch die Verbreitung der deutschen Sprache, welche man in jeder Weise in den polnischen Gegenden zu fördern suchte. Schon in einer Verfügung vom 16. März 1756 wurde angeordnet, daß in den polnischen Gegenden Lehrer angestellt werden sollten, welche der deutschen Sprache mächtig wären und dort die Gerichtsschreiber-Dienste versehen könnten. Von einzelnen Dominien, die auf die Verbreitung der deutschen Sprache hinzuwirken bestrebt waren, wurde, wie aus einem Schreiben der Oberamtsregierung zu Brieg vom 25. December 1763 hervorgeht, das gewiß nicht unwirksame Mittel ergriffen, daß den jungen Leuten die Erlaubniß zum Heirathen nicht eher gegeben wurde, als bis sie sich die Braut in deutscher Sprache ausbitten konnten. Im Beuthener Kreise gab es im Jahre 1764 nur zwei Schulen und nur zwei katholische Geistliche, welche deutsch verstanden; dies gab auch dem Minister v. Schlabrendorff Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn man die deutsche Sprache in Oberschlesien verbreiten wolle, man zuerst darauf halten müsse, daß die katholischen Geistlichen dieser Sprache mächtig seien; der Minister pflegte daher auch die Geistlichen, welche bei ihm eine Anstellung nachsuchten, zunächst in Betreff ihrer Kenntniß der deutschen Sprache zu prüfen, und wenn sie dabei nicht bestanden, darauf hinzuweisen, daß sie noch einen Cursum in dieser Sprache durchzumachen hätten. Diese Bemühungen blieben auch nicht ohne Erfolg. Der Rector Schummel, welcher im Jahre 1782 Schlesien bereiste und als Schulmann sich

hauptsächlich über das Schulwesen zu unterrichten suchte, berichtet, daß in Oppeln, Krappitz, Groß-Strehlitz, Ujest, Kosel, Tarnowitz, Loslau, Beuthen, Gleiwitz, wo die Eltern nicht im Stande wären, zusammenhängend deutsch zu sprechen, die Kinder ein reineres und besseres Deutsch sprächen, als auf den Dörfern bei Glogau und im Gebirge; ganz besonders machte sich in dieser Beziehung der Fürst von Pleß verdient, indem er Schulvorsteher besoldete, welche die Aufgabe hatten, die deutsche Sprache zu verbreiten, ebenso der Graf Reichenbach zu Loslau.

Trotz aller Bemühungen blieben aber dennoch, wenn sich auch eine Besserung der Verhältnisse nicht verkennen ließ, die Erfolge hinter den Erwartungen weit zurück. Felbiger selbst klagt hierüber, als er Preußen verließ und dem Rufe nach Oesterreich Folge leistete. Wie wenig die Bildung in einzelnen Theilen Oberschlesiens vorgeschritten war, geht aus folgender Schilderung hervor, welche Zimmermann in seiner Beschreibung Schlesiens noch am Ende des vorigen Jahrhunderts von den Bewohnern des Kreises Tost entwirft:

Der Charakter des gemeinen Mannes, ausgenommen der Colonisten und Fabrikanten, bringt unserm aufgeklärten Zeitalter wenig Ehre. Aberglaube und tiefe Unwissenheit sowohl in der Religion als in andern Dingen; Faulheit und ohne Schläge nicht zu arbeiten, Neigung zum Tanzen, Vollsaufen, sind die Hauptzüge des Charakters. Aberglaube ist bei dem gemeinen Mann tief eingewurzelt. Es wird selbst für Hexerei gehalten, wenn der Kranke ohne abergläubische Mittel angewendet zu haben die vorige Gesundheit wieder erhält, oder die Wirthschaft ohne Beobachtung des Aberglaubens gut geht. Wer sich beispielsweise bei dem ersten Gewitter dreimal mit einem Steine an den Kopf schlägt, bleibt das ganze Jahr von Kopfschmerzen frei. Die Schulanstalten, die moralische Bildung der Bauerjungen ist den Geistlichen überlassen, welche sich wenig um die Schule kümmern und schon Alles gethan zu haben meinen, wenn die Kinder nur so weit unterrichtet sind, daß sie im Beichtstuhle erscheinen und sagen können, was sie Böses gethan haben. Von der wahren Glückseligkeit und den menschlichen und christlichen Pflichten bleibt gemeinhin der hiesige Landmann bis in sein graues Alter ohne Unterricht. Die

Grundherrschaften fühlen zwar oft genug die schlimmen Folgen einer unausgebildeten und vernachlässigten Jugend und ist ihnen auch nicht unbekannt, daß sie als Kirchenpatrone auf die Schulen zu wachen verpflichtet sind; allein was sollen sie von oft unwissenden Schulmeistern erwarten? Ihre Schulmeisterstellen bringen zu wenig ein, als daß sie hoffen könnten, einen wohlgesitteten unterrichteten Mann bereben zu können, eine solche elende Bedienung anzunehmen. Die Herrschaften müssen also zufrieden sein, wenn sie einen Schulmeister haben, der dem Pfarrer behilflich ist, daß die Kinder das Nöthigste aus dem Katechismus lernen und daß sich hier und da ein Junge oder Mädchen findet, welche ohne Verstand im Gebetbuche lesen können.

Einer der hauptsächlichsten Uebelstände, welchen man zunächst die geringen Fortschritte des Schulwesens zuschrieb, lag in der Mittellosigkeit der Bevölkerung. Unter dem 22. Juni 67 erging ein Circular der Kriegs- und Domainenkammer zu Breslau; darin wird gesagt, daß zur Erlangung der erforderlichen Wissenschaften sich keine Subjekte in den Seminaren einfänden, weil es ihnen an Mitteln zum Unterhalte während der praeparation fehlte; deshalb sollte fortan einer gewissen Anzahl dergleichen subjectorum zu ihrem Unterhalte im Seminar wöchentlich 1 Fl. aus der Seminarcaffe gereicht werden. Die Gutsherrschaften hatten hierzu einige ihrer Bedienten, einen Professionisten oder Studenten auszusuchen. Es wäre übrigens dahin zu sehn, daß nicht dergleichen Leute hiezu genommen würden, welche wegen ihres Maßes, ihrer Jahre und Umstände der Einziehung unter die Soldaten ausgesetzt wären. Wenn diese Leute im Lesen und Schreiben nicht ganz unerfahren wären, sobald als möglich den Unterricht bekämen, so könnten sie in den Stand gesetzt werden, schon in bevorstehendem Winter als Schulmeister verwendet zu werden, Nicht minder nachtheilig war die geringe Besoldung der Schullehrer. Es gehörte damals, wie noch heute an vielen Orten, zu dem Einkommen des Lehrers der Neujahrs- und Gründonnerstags-Umgang und das Nachrechnen. Zu letzterem waren neben dem Lehrer auch der Gemeindegirte, Flurschütze und Maulwurfsjäger berechtigt; wie konnten die Kinder wohl vor ihrem Lehrer die nöthige Achtung haben, wenn dieser in dieser Gesellschaft mit der Harte bewaffnet im Felde umher

kriechen mußte. Schummel berichtet, daß das durchschnittliche Einkommen der Lehrer in Oberschlesien auf dem Lande 60 Fl. außer den Naturalien betragen habe, und bemerkt, daß diese Besoldung, wenn auch gering, doch immer nicht zum Verhungern sei, und daß nach seiner Erfahrung die am besten besoldeten Lehrer gerade die am wenigsten brauchbaren gewesen seien. Ebensovienig konnte es günstig auf die Förderung des Schulwesens einwirken, daß nach einer auf Vorschlag eines Herrn v. Kopp, welcher auf einer Reise in Oberschlesien den König begleitet und ihn auf diesen Gedanken gebracht hatte, erlassenen Verordnung aus dem Jahre 1779, bei Besetzung der Lehrerstellen auf die invaliden Soldaten gerücksichtigt werden sollte, denen jede Befähigung und jede geistige Bildung fehlte; da konnte es denn wohl vorkommen, daß die Schüler mehr wußten als die Lehrer. Nicht besser war es mit den Schulhäusern beschaffen. Als Graf Burghaus auf Laasan im Jahre 1803 ein Schulhaus baute, in welchem das Erdgeschloß eine Schulmeisterstube, Schlafkammer, Küche, Schweine- und Gänsestall, der erste Stock die Schulstube mit Ratheder und Tischen für 36 Kinder, eine Kammer für den Adjunct, eine zweite für die Bibliothek und drei Carcer enthielt, wurde dies mit Zeichnungen öffentlich bekannt gemacht und zur Nachahmung empfohlen. Auch die Gutsherren waren oft nicht geneigt, der Förderung des Schulwesens Opfer zu bringen; ja es gab auch solche, welche die Aufklärung des Volks geradezu für schädlich hielten. Zwar wurde durch eine Verfügung der Kammer vom 3. Mai 1767 den Landrathen aufgegeben, die Dominien und Gemeinden ohne Gestattung fernerer Nachsicht zur Erbauung und Beendigung der rückständigen Schulhäuser und Lehrstuben, so wie zur Ansetzung und Unterhaltung der fehlenden Schulmeister, anzuhalten und sollten die renitenten Dominien zu einer Geldstrafe von 50 Thlr. zur Generalschulkasse condemnirt werden, wosern binnen 3 Monaten der Bau der Schulhäuser und die Besetzung der fehlenden Schulmeister nicht bewerkstelligt sein würde; aber gar zu viel mag diese Verfügung wohl nicht gefruchtet haben, denn noch im Jahre 1790 wird in einem Berichte eines Schulinspectors darüber geklagt, daß die Dominien öfters brave und wohlgefitete Schulmeister eigenmächtig absetzen und dagegen

liederliche Personen ansetzen, vielleicht, weil dieselben billiger zu haben waren. Nicht minder wurde auch von den Eltern die Schule oft als eine drückende Last angesehen und daher kam es, daß nur ein geringer Theil der schulpflichtigen Kinder die Schule wirklich besuchte. Was aber die Hilfe des Staates anlangt, so wurden zwar Verfügungen und Reglements zur Genüge erlassen, die materielle Unterstützung der Gemeinden war und blieb bis in die neueste Zeit aber sehr gering, wie wohl der König selbst noch unter dem 16. September 1770 an Voltaire geschrieben hatte: Meine Hauptbeschäftigung besteht darin, daß ich in den Provinzen, zu deren Beherrscher mich der Zufall der Geburt gemacht hat, die Unwissenheit und Vorurtheile bekämpfe, die Köpfe aufkläre, die Sitten anbaue und die Leute so glücklich zu machen versuche, als es sich mit der menschlichen Natur verträgt, und als die Mittel erlauben, die ich darauf verwenden kann. Indeß führte das Erkenntniß der Nothwendigkeit einer weiteren Fortbildung des katholischen Schulwesens zum Erlasse des noch jetzt gültigen Schulreglements vom 2. Februar 1801, durch welches die Unterhaltungspflicht der Schulen näher geregelt wurde und zur Bildung einer besonderen katholischen Schuldirection, deren Wirkungskreis sich zwar zunächst auf die Leopoldina und die Gymnasien, dann aber auch auf das ganze katholische Schulwesen erstrecken sollte. Mitglieder dieser Direction waren zwei Kammer-Mitglieder, ein Schuldirector und zwei vom Fürstbischofe ernannte Beisitzer.

Was bisher gesagt, bezog sich hauptsächlich auf die katholischen Schulen; etwas, wenn auch nicht viel besser, stand es mit den evangelischen. Die Sorge für das evangelische Schulwesen wurde im Jahre 1771 von dem Könige dem Justiz-Minister v. Zedlitz-Weipe anvertraut, welcher sich in dieser Stellung die wesentlichsten Verdienste um das Schulwesen im Preussischen Staate erworben hat. Leider wurde später unter Friedrich Wilhelm II., welcher in seinen religiösen Grundsätzen nicht mit ihm übereinstimmte, das Schulwesen in Schlesien seiner Wirksamkeit entzogen und dem Oberamts-Präsidenten v. Seydlitz übertragen. Im Uebrigen waren die evangelischen Schulen in Schlesien der Aufsicht von drei Ober-Consistorien unterstellt, denen die Aufsicht über die Kirchen und Schulen, die Prüfung und Ordination der

Geistlichen und eine gewisse Jurisdiktion in Ehefachen zustand und denen eine Anzahl Inspektoren untergeben waren, welche in verschiedenen Distrikten die Aufsicht führten. Es wurde für einen der Ent- wicklung des Schulwesens günstigen Umstand gehalten, daß die Schulen der verschiedenen Konfessionen unter verschiedenen Behörden standen, die katholischen unter der Kriegs-Domänenkammer, die evangelischen unter den Consistorien, da sich unter verschiedenen Behörden in der Regel eine gewisse Eifersucht entwickelt und eine die andere in ihren Leistungen zu übertreffen sucht. Zur Bildung der Lehrer wurde in Breslau unter dem Kammer-Präsidenten v. Seydlitz im Jahre 1789 ein Stadtschullehrer-Seminar außer dem dort bereits vorhandenen Landschullehrer-Seminar gegründet, welches die Aufgabe hatte, Lehrer für die höheren Bürgerschulen und die niederen Klassen der Gymnasien heran zu bilden.

Es wird hierbei nicht ohne Interesse sein, zwei Kabinettsordres näher kennen zu lernen, durch welche die Organisation des protestantischen Schulwesens näher geordnet und die Grundsätze, welche dahin leitend sein sollten, auseinandergesetzt wurden, beide an den Präsidenten Freiherrn v. Seydlitz gerichtet; die eine vom 26. Juli 1787 lautet:

Ich habe Eueren Bericht nebst dem beigegeführten Plane des von Euch gestifteten Schullehrer-Seminars erhalten und es freut mich zu sehn, daß ihr ein so redlicher Bekenner der christlichen Religion seit, und die Aufrechthaltung der reinen Lehre so sehr zu Herzen nehmt. Ich bin mit Euch vollkommen einerlei Meinung, daß die Grundsätze des Christenthums vornehmlich jungen Gemüthern mit Sorgfalt eingeprägt werden müssen, damit sie bei Jahren einen festen Grund ihres Glaubens haben und nicht durch die jetzt leider so sehr überhand genommenen sogenannten Aufklärer irre geführt und in ihrer Religion wankend gemacht werden. Ich hasse zwar allen Gewissenszwang und lasse Jeden bei seiner Ueberzeugung, das aber werde ich nie leiden, daß man in meinem Lande die Religion Jesu untergräbt, dem Volke die Bibel verächtlich macht und das Panier des Unglaubens, des Deismus und Naturalismus öffentlich aufpflanze. Diese meine feste Gesinnung könnt Ihr zur Richtschnur bei Eueren

Schulanstalten nehmen und ich will, daß Euer obiger Plan von allen drei schlesischen Ober-Consistorien befolgt werden soll, wozu der Minister v. Zedlitz jährlich 3000 Thlr. von den ihm angewiesenen Schulgeldern abgeben wird. Ihr könnt diese meine Ordre an besagten Consistorien circuliren lassen und das Uebrige mit ihnen arrangiren. Friedrich Wilhelm.

In der zweiten Kab.-Ordre vom 13. September 1787 wurde bestimmt, daß die Stadtschulen in Schlesien, wie die Landschulen unter die Direktion der Ober-Consistorien gestellt bleiben, die Oberaufsicht über das gesammte Schulwesen im ganzen Herzogthum Schlesien dem Präsidenten v. Seydlitz übertragen wurde. Die Ober-Consistorien sollten in allen Angelegenheiten, welche das Schulwesen betrafen an diesen berichten und dessen Anordnungen befolgen. (Bunzlauer Wochenschrift von 1787.)

Wenn gleich der confessionelle Unterschied auch bei den Schulen nach wie vor festgehalten wurde, so machte sich doch unter Friedrich dem Großen der Geist der Toleranz und der Aufklärung, wie man das nannte, mehr und mehr geltend und wird das um so mehr als eine Wohlthat empfunden, als zur Zeit der Oesterreichischen Herrschaft die verschiedenen Konfessionen eine sehr schroffe Stellung gegen einander eingenommen und namentlich die Evangelischen unter manchen Unterdrückungen zu leiden hatten. Dies wurde jetzt anders, es verbreitete sich ein Geist der Duldung, wie man ihn bisher nicht gekannt hatte. Es wurde als ein Zeichen der Bildung und Aufklärung angesehen, die confessionellen Unterschiede wenigstens in äußerem Verkehr nicht hervortreten zu lassen. Man vermied im geselligen Verkehr alle Gespräche über Religionsfachen und alle Gebräuche und Merkmale, durch welche die Verschiedenheit der Kirche merkbar werden konnte. Was die Schulen anlangt, so bestimmte das Reglement von 1765, daß in Gemeinden, in denen beide Religionspartheien in annähernd gleichem Maße vertreten waren, der Lehrer derjenigen Konfession angehören sollte, von welcher derselbe bisher bestellt war. Zu Lesebüchern sollten nur solche gewählt werden, die nichts von den Unterscheidungslehren der einen oder anderen Konfession enthielten, und ebenso sollten auch das Gebet und der Gesang gefaßt werden.

Den Religionsunterricht aber sollte der Lehrer nur den seiner Konfession angehörigen Kindern ertheilen, die Kinder der anderen Konfession sollten den Unterricht durch ihren Geistlichen erhalten. Schummel erwähnt, daß er in Leobschütz ein Lehrbuch verbreitet gefunden habe: „über die Pflichten der Untertanen gegen den König, zum Gebrauche in Trivialschulen,“ welches von einem katholischen Breslauer Gelehrten verfaßt und von einem evangelischen revidirt war. Freilich erstreckte sich diese Toleranz nur auf die christlichen Konfessionen, die jüdischen Kinder blieben nach wie vor von den christlichen Schulen ausgeschlossen. Trotz dieser freieren Grundsätze wurde aber dennoch die Religion als die Grundlage des Unterrichts in den Volksschulen festgehalten und Friedrich sprach selbst in einer Kab.-Ordre vom 5. September 1779 aus: „Darum müssen die Schulmeister sich Mühe geben, daß die Leute Attachment zur Religion behalten.“ Neben dem Unterrichte in der Religion und den Kenntnissen in Lesen, Schreiben, Rechnen sollte nach Jedlitzens Ansicht in den Dorffschulen auch Industrie getrieben werden, sie bestehe nun in Spinnen, Strohflechten oder anderen dergleichen Thätigkeiten, indeß ist dieser Plan wohl nicht in umfassender Maße zur Ausführung gekommen.

Mögen nun immerhin die Ziele, wie solche die Regierung sich vorgesteckt hatte, nicht ganz erreicht worden sein, so sind doch die Erfolge nicht zu unterschätzen. Nach einer im Jahre 1767 gefertigten Schultabelle waren damals vorhanden in den Städten 90 katholische Schulen, auf dem Lande 629, davon waren schon damals neu errichtet 131; evangelische Schulen 57 in den Städten und 596 auf dem Lande, davon neu errichtet 68. Die Zahl der schon damals neu errichteten Schulen war daher nicht unbedeutend. Eine wesentliche Besserung der Zustände ist daher trotz aller verbliebenen Mängel unverkennbar; vor Allem wurde der Bevölkerung die große Bedeutung, welche die Hebung des Schulwesens für das ganze Staatsleben hat, zum Bewußtsein gebracht und das Interesse daran gefördert.

IV.

Ueber die Erwerbung von Glatz durch Heinrich IV.

Von B. Ulanowski in Krakau.

Heinrich des IV. politische Thätigkeit war besonders auf die Vergrößerung seines Landbesitzes gerichtet. Nicht selten auch konnte er sich eines glücklichen Erfolges seiner Bestrebungen rühmen; und wenn die gewaltthätig abgezwungene Abtretung eines Theils des Herzogthums Breslau an Boleslaw den Kahlen als ein schwerer Verlust erschien, so vermochte die bald darauf zu Stande gebrachte Erwerbung von Glatz für den erlittenen Verlust wieder Entschädigung zu bringen.

Dieses Ereigniß der Erwerbung Glatz, wie bedeutungsvoll es auch ebenso für die böhmische und nicht minder für die schlesische Geschichte ist, entbehrt doch bis jetzt noch einer auf eingehende Kritik gestützten Darstellung.

Palacky, sich auf die Chronik des Bultawa und Karls des IV. goldene Bulle über die Einverleibung Schlesiens stützend, nimmt an, daß Heinrich mit Ottokar II. einen freilich jetzt unbekanntem Erbvertrag¹⁾ geschlossen hatte, und meint ferner, die Erwerbung von Glatz durch den Herzog von Breslau wäre durch den Czaslauer Vertrag bewirkt worden, selbstverständlich unter der gemeinsamen Zustimmung Königs Rudolf und des Markgrafen von Brandenburg, Otto.

¹⁾ Gesch. Böhm. II. 1. p. 323 Anmerk. 383 und p. 325.

offenbarte, kam der Breslauer Herzog bald zur Ueberzeugung, daß seine Interessen fernerhin mit denen Böhmens nicht identisch seien. Diese Stimmung zu nähren verfehlte der deutsche König, welcher schon im J. 1276 ¹⁾ schriftliche Unterhandlungen mit Heinrich gepflogen hatte, nicht. Zwar ließ sich dieser zum offenen Bruche mit Ottokar nicht bewegen, aber es scheint ganz gewiß zu sein, daß, wenn auch schlesische Söldner 1278 an der Schlacht bei Dürnkrut auf Seite der Böhmen Theil nahmen, der Herzog selbst sich von einem offenen Auftreten gegen Rudolf fern hielt.

Als Ottokar kämpfend das Leben verlor, wurden die Bande, welche bis dahin das Herzogthum Breslau an Böhmen fesselten, gesprengt. Heinrich, im reifen Mannesalter stehend, mußte sich entscheiden, eine selbständige Politik zu führen, wozu ihm auch weder Wille noch Anlagen fehlten.

Heinrich aber war jüngst das Opfer der Gewaltthätigkeit seines Oheims gewesen, er hatte, als Gefangener streng bewacht, ruhig der Verwüstung und Zerstückelung seines blühenden Landes zusehen müssen, er mußte es erfahren, wie die Verbündeten, welche für ihn Partei ergriffen, wohl ihrer unzulänglichen Rüstungen wegen von den Liegnitzer Fürsten geschlagen wurden; dazu noch trat der gierige Markgraf von Brandenburg mit erfonnenen oder im besten Falle verdächtigen Ansprüchen und preßte den bedrängten Breslauer Baronen einen für Heinrich äußerst nachtheiligen Vertrag ab, dessen Erfüllung eine schwere Last für den aus der Haft entlassenen Fürsten wurde.

Es hat daher nichts Befremdliches, wenn wir nach seiner Befreiung Heinrich's erste politische Schritte gegen seine Hauptfeinde, die Liegnitzer Herzöge und Otto den Langen gerichtet sehen.

Zuerst bot sich durch den Tod Ottokar's die Gelegenheit dar, dem Markgrafen bei der Geltendmachung seines Vormundschafts-Rechtes in Böhmen Hindernisse in den Weg zu stellen. Heinrich ließ den günstigen Augenblick nicht vorbeigehen.

Er wußte es gut, daß der König mit Otto nicht eben in dem besten Einvernehmen sich befand, er selbst aber hatte bei seiner vor-

¹⁾ Stenzel, Script. rer. Sil. II. p. 473.

sichtigen Haltung ohne das Vertrauen der Böhmen und der Königin-Wittve einzubüßen, doch auch König Rudolf I. die Hoffnung, den mächtigen Breslauer Herzog als Bundesgenossen zu sich hinüberzuziehen, nicht benommen. Vielleicht stachelte ihn sogar zum thätigen Eingreifen der ehrgeizige Gedanke an, dem Markgrafen die Vormundschaft über Wenzel II. und die Regierung in Böhmen streitig zu machen; wie viel er dafür Aussicht in der That haben konnte, ist schwierig zu beurtheilen, wohl aber stellt ihn eine historische Aufzeichnung¹⁾ aus dem XIV. Jahrhundert als Nebenbuhler Otto's dar.

Immerhin ist es gewiß, daß bald nach der Schlacht von Dürnkrot neben den böhmischen Schaaren unter dem Markgrafen und dem ihnen feindlich gegenüberstehenden königlichen Heere auch Heinrich IV. mit seinen Breslauer Streitern in Böhmen hauste.

Recht bald mochte nun Heinrich die Ueberzeugung gewinnen, daß er Otto den Längen zu verdrängen nicht im Stande wäre, aber zugleich auch innerwerden, daß Rudolf mit nicht unzufriedenem Blicke auf seine, den Brandenburgern feindliche Stellung schaute und gegen eine territoriale Vergrößerung des Herzogthums Breslau auf Böhmens Kosten wenig einzuwenden haben würde. Otto konnte sich den vom König gebilligten Plänen Heinrich's nicht widersetzen, aber nur der mißlichen Lage des Markgrafen hatte es Heinrich zu verdanken, daß er den Besitz des Glazer Landes, welches ihm als eine Art von Entschädigung zufiel, in der That erlangte. Daß aber zugleich auch damals eine Versöhnung zwischen Otto und Heinrich erfolgte, läßt sich aus den angeführten Nachrichten nicht entnehmen und, wie wir es im folgenden Aufsatze zu beweisen trachten werden, ist der Abschluß der Feindseligkeiten zwischen beiden Fürsten erst viel später zu setzen.

Demnach erscheint die Erwerbung von Glaz durch Heinrich IV. hauptsächlich als Folge seiner Rivalität mit Otto, war doch selbst die Königin Kunigunde so sehr auf den Markgrafen aufgebracht, daß sie lieber mit dem Breslauer Herzog, der sich ja auch als nicht eben uneigennützig bewies, zu thun hatte und ihn sogar bald nachher als

¹⁾ Stenzel, Script. rer. Sil. II. p. 488.

Schiedsrichter in ihren Streitigkeiten mit Wladislaw von Oppeln gebrauchte ¹⁾).

Wenn aber der wirre Zustand Böhmens es ermöglichte, daß Heinrich, ohne eigentlich als Feind betrachtet zu werden, ein bedeutendes Stück Land an sich reißen konnte, so blieb dessenungeachtet der Rechtstitel seiner Erwerbung nicht minder anfechtbar. Er selbst war sich dessen am besten bewußt, und wenn er auch sein Leben lang an eine Restitution nicht dachte, so fehlt in seinem Testamente vom 23. Juni 1290 ²⁾ die Verfügung nicht, Heinrich von Glogau, sein Erbe im Breslauer Herzogthume, solle Glatz dem böhmischen Könige sogleich ausliefern, eine Clausel, die kaum einen Sinn hätte, wenn Heinrich auf Grund eines Erbvertrages mit Ottokar II. zum Besitze von Glatz gelangt wäre.

Diese auf völlig zuverlässigen Quellen beruhende Darstellung, ist von der bisher üblichen ziemlich verschieden; der Unterschied aber besteht darin, daß die schon genannten Historiker sämmtlich nebenbei noch den Pulkawa und die Incorporations-Urkunde von Schlesien benützten; es bleibt uns daher noch übrig darzulegen, warum wir uns auf die annalistischen Nachrichten zu beschränken gezwungen sahen.

Ueber die Incorporation von Schlesien und die Oberlausitz der Krone Böhmen gab Karl IV. zwei Urkunden heraus: die erste ³⁾ am 7. April 1348 als römischer König, die zweite ⁴⁾, welche sich von der ersten nur in der Arenga und in der Zeugen-Aufzählung unterscheidet, am 9. Oktober 1355 als Kaiser.

Die Urkunde vom 7. April 1348 ist jüngst von Dr. Grünhagen und Dr. Markgraf zum ersten Male aus dem in Wien befindlichen Originale im 7. Bande der Publikationen der preussischen Staatsarchive herausgegeben worden, und diesem glücklichen Umstande verdanken wir die Zuversicht, daß wir es nicht mit einer verdorbenen Abschrift, wie dies z. B. der von Heyne ⁵⁾ gelieferte Text vermuthen

¹⁾ Emser, Reg. Boh. p. 518 Nr. 1196.

²⁾ Stenzel, Bist.-Urk. p. 253.

³⁾ Grünhagen und Markgraf, Lehns- und Besitzurkunden von Schlesien I. p. 8. Nr. 4. ⁴⁾ Ibidem p. 12 Nr. 5.

⁵⁾ Gesch. des Bist. Bresl. I. p. 594. Wir machen nur auf das . . . in sede ipsarum — was eigentlich . . . in secunda ipsarum — zu lesen ist, aufmerksam.

ließ, zu thun haben. Die hier in Betracht kommenden Worte dieser Urkunde lauten folgendermaßen:

„Et licet insignis ducatus Wratislaviensis et Slezie cum suis omnibus pertinenciis ad utile et immediatum dominium illustrium quondam Boemie regum progenitorum nostrorum et coronam regni Bohemie spectaverit ab antiquo, sicut hoc recolende memorie divi Rudolphi Romanorum regis predecessoris nostri littere ostendunt, in quarum prima quondam ordinationem inter illustres Otacarum quondam Boemie regem, proavum nostrum charissimum ex una et Heinricum ducem Wratislaviensem parte ex altera, videlicet quod dictus Otacarus rex eidem Heinrico Wratislavie et Slezie duci in casu, si ducem premori contingeret, in premissis ducatu Wratislaviensi et Slezie terris et omnibus dominiis suis deberet succedere, per se factam asserit, et in secunda ipsarum dicto Heinrico duce iam sublato de medio predictum regem Ottocarum heredes et successores ipsius Boemie reges de ducatu Wratislaviensi et Slezie terris et dominiis prefatis tamquam actu vacantibus propter multa grata servicia, que illustres Boemie reges sacro Romano imperio fecerant, solemniter investivit, lucidius attestantur . . .“

Es läßt sich nicht leugnen, daß in der Urkunde ausdrücklich von einem Erbvertrage zwischen Heinrich und Ottokar die Rede ist, aber trotzdem wird es nicht schwierig sein zu beweisen, daß wir es hier eigentlich nur mit einem qui pro quo zu thun haben. Es wird nämlich in derselben gesagt, daß Rudolf zwischen Ottokar II. und Heinrich IV. einen Vertrag vermittelte und auf dessen Grund nach der letzteren Tode dem böhmischen Könige das Herzogthum Breslau zu Lehen gab. Darüber seien vom römischen Könige zwei Urkunden ausgestellt worden, deren erste den beiderseitigen Vertrag bestätigte, die zweite aber die Verleihung bekundete.

Nun aber wissen wir doch, daß Ottokar im J. 1278, Heinrich aber 1290 starb und daher von einer Erbfolge des böhmischen Königs nach Heinrich's Dahinscheiden nicht die Rede sein kann. Wenn wir aber von Urkunden Rudolf's I. lesen, die diese chronologisch unmöglichen Thatfachen beweisen sollen, so bekommen wir dadurch nur

Mittel in die Hand, auf den eigentlichen Ursprung des in Karls IV. Urkunde steckenden Irrthums zurückzugehen. Es sind nämlich in der That zwei Urkunden vorhanden, in denen Rudolf I. ganz ähnliche Verhältnisse zwischen einem böhmischen Könige und einem Breslauer Fürsten bekräftigt, der Breslauer Fürst ist zwar gerade Heinrich IV., aber der ihn überlebende König heißt nicht Ottokar, sondern Wenzel II.

Wer die beiden am 25. und 26. September 1290 ausgestellten Urkunden ¹⁾ aufmerksam gelesen hat und dabei der angeführten Stelle aus Karl's IV. Urkunde sich erinnert, wird sich kaum des Gedankens erwehren können, daß hier eine willkürliche oder zufällige Verwechslung erfolgt ist, und der Verfasser der Incorporations-Urkunde Schlesiens entweder die Rechte seines Herrn noch auf Ottokar zurückführen wollte oder einfach einen groben Fehler beging.

Mit der Lösung dieser Frage werden wir uns nicht beschäftigen, es genügt uns festgestellt zu haben, daß Karl IV. Urkunde zur Geschichte Heinrich IV. nichts Neues bietet und nur durch Namens-Verwechslung die Historiker irregeleitet hat.

Wir wenden uns jetzt zu Pulkawa, welcher in seiner Chronik über die uns interessirenden Ereignisse folgende Nachricht enthält:

ad an. 1279 ²⁾. „Henricus dux Slezie propter mortem dicti Ottocari regis civitatem Glacensem et castrum cum tota illa provincia possidendo vite sue temporibus occupavit. Nam vivente prefato Ottocaro inter eum et dictum ducem Slesie conceptum extitit dictum et tractatum, ut decedente duce predicto sine liberis masculis Ducatus totus Slesie deberet ad Regnum et Regem Boemie devenire iure hereditario possidendus et viceversa post mortem Regis Ottokari prefatus Dux Slesie Glacensem civitatem et provinciam obtineret easdem.“ —

Wenn wir die Erzählung Pulkawas, ohne andere Quellen zu kennen, betrachten würden, so müßte uns immer die Unnatürlichkeit

¹⁾ Grünhagen und Markgraf, Lehns- und Besitz-Urkund. von Schlesien I. p. 63 Nr. 3 und 4. Es giebt noch eine dritte in derselben Angelegenheit vom 22. Juli 1290 (ibidem Nr. 2 p. 62), die wir aber vorläufig übergehen.

²⁾ Dobner, Mon. Boh. III. p. 240.

des von ihm dargestellten Verhältnisses auffallen. Ottokar schließt mit Heinrich IV. einen Erbvertrag, wodurch einerseits das Glazer Land, andererseits aber das ganze Herzogthum Breslau aufs Spiel gesetzt wird. Weder das Alter beider Fürsten noch ihre gegenseitige Stellung ließe uns eine derartige Uebereinkunft als eine zweckmäßige Maßregel betrachten, dabei spricht das vollkommene Schweigen der anderen näheren Quellen, vorzugsweise auch der erwähnten Incorporations-Urkunde, mit deren Zweideutigkeit wir uns schon abgefunden haben, gegen Bultawas Nachricht.

Diese Gründe möchten vielleicht ausreichen, um wenigstens Mißtrauen gegen diese böhmische Chronik zu erregen, wir aber werden ihre völlige Unglaubwürdigkeit in dieser Beziehung zu beweisen versuchen.

Ueber Bultawa selbst wissen wir sehr wenig¹⁾. Er schrieb seine Chronik, welche bis zum Jahre 1330 reicht, auf Anlaß Karl IV. und scheint erst einige Jahre vor seinem 1380 erfolgten Tode ans Werk gegangen zu sein. Das ganze zu seiner Zeit vorhandene Material stand ihm zu Gebote, und selbst eine brandenburgische Chronik ward von ihm benützt. Ebenfalls waren ihm manche Urkunden bekannt, wie dies aus dem Umstande zu erkennen ist, daß die drei von Rudolf I. für König Wenzel ausgestellten Urkunden seinem Geschichtswerke einverleibt sind.

Unzweifelhaft kannte er auch die Incorporations-Urkunde von Schlesien, und gewiß hätte er dieselbe seiner Chronik anzuschließen nicht verfehlt, wäre er in seiner Arbeit beim Jahre 1380 nicht stehen geblieben.

Nun aber lesen wir in dieser schon mehrmals besprochenen Urkunde sogleich nach der oben angeführten Stelle folgende Worte:

. . . . tamen illustris Johannes quondam Boemie rex genitor noster prefatus cum Heinrico septimo et ultimo Wratislavie et Slezie duce sororio nostro, dum uterque ipsorum vitam ageret in humanis, quandam ordinationem iniiit et tractavit, videlicet, quod dictus dux Henricus terram et districtum Glacensem cum vassalagiiis feodis dominiis et omnibus pertinentiis suis de con-

¹⁾ Vgl. Palacky, Würdigung der alt-böhm. Geschichtschreib. p. 173—192 und Lorenz, Deut. Gesch.-Quel. I. p. 262—264.

sensu dicti genitoris nostri ad vite dumtaxat tempora habere deberet, ut tamen eo moriente ducatus sui puta Wratislaviensis et Slesie ac predictum Glacense dominium ad usum et possessionem dicti genitoris nostri heredum et successorum ipsius regum et corone regni Boemie sine difficultate qualibet revenirent, sicut hoc processu dierum ad finem devenit intentum, eo, quod dictus genitor noster, dum viveret, moriente duce prefato et ducatum Wratislaviensem et terram Glacensem prefatam tenuit et possedit et nos utrumque de presenti velut Boemie rex in possessione tenentes utrolibet dominamur.“

Hier erst finden wir die Erwähnung von einem wirklichen Erbvertrag, in welchem über Glatz verfügt wird. Johann von Böhmen nämlich überließ das Glatzer Land dem letzten Breslauer Herzog Heinrich VI. (in der Urkunde ist er irrtümlich der VII. genannt) unter der Bedingung, daß nach seinem Ableben nicht allein Glatz, sondern auch das Breslauer Herzogthum an Böhmen heimfallen sollte.

Bulkawa nun hat ohne Zweifel die Thatsachen, die sich in der früher und der jetzt angeführten Stelle der Incorporations-Urkunde Schlesiens befinden, zu einem Ganzen verschmolzen. Wahrscheinlich lag ihm der Text der Urkunde nicht mehr vor, als er eben die Geschichte des Jahres 1279 darniederschrieb; er erinnerte sich wohl aber von verschiedenen Erbverträgen, in welchen auch Glatz eine Rolle spielte, gelesen zu haben und wollte seine Reminiscenzen nicht unverwerthet lassen.

Indem er einerseits den Verlust von Glatz hauptsächlich im Auge hatte und wohl wußte, daß denselben nach Ottokars II. Tode Heinrich IV. von Breslau erworben hatte, andererseits aber den Vertrag im Gedächtniß festhielt, wodurch ein Breslauer Fürst, ebenfalls Heinrich genannt, vom böhmischen Könige Glatz „ad vite tempora“ erhielt, nahm er keinen Anstoß, diesen Vertrag auf Heinrich IV. zurückzuführen, der ja vite sue temporibus civitatem Glacensem occupavit.

Auf diese Weise fallen sowohl Karl's IV. Urkunde, als Bulkawa's Erzählung aus der Reihe der zur Darstellung der Erwerbung von Glatz durch Heinrich IV. in Betracht zu nehmenden Quellen

gänzlich weg, damit aber sind wir zugleich der Verpflichtung entbunden, gegen die am Anfange unseres Aufsatzes angeführten Historiker zu polemisieren, da dieselben sich sämmtlich auf die von uns verworfenen Quellen hauptsächlich stützen. Ist unsere Beweisführung in Bezug auf dieselben hinreichend, so dürfte wohl fernerhin von einem Erbvertrage zwischen Heinrich IV. und Ottokar II. nicht mehr die Rede sein.

Der Vollständigkeit halber berühren wir noch einen Umstand, der Palachy¹⁾ Ursache gegeben hat über Dlugosz und die polnischen Historiker ein wenig zu schelten. Dlugosz²⁾ nämlich, der behauptet, daß Heinrich IV. Glatz im J. 1277 an Ottokar verloren hatte, stellt die nach dem Tode des Letzteren stattgefundene Erwerbung des Glatzer Landes durch den Breslauer Herzog als die Wiedervereinigung einer ursprünglich polnischen Landschaft mit Schlesien dar. Daß er sich darin völlig irrt, ist vollkommen sicher. Glatz war immer böhmisch und kann als ein Theil Polens nicht vindizirt werden. Wir geben dafür in einer Anmerkung die wichtigsten Belegstellen³⁾.

1) Gesch. Böhm. II. 1 p. 325 Anmerk. 385.

2) Hist. Pol. II. Lib. VII. p. 443—449.

3) Cośmas, M. G. H. IX. 52, 102, 104, 122, 134, 143. Erben Reg. Boh. 171, 188, 244, 250. Emier, Reg. II. 276. Grünhagen, Reg. 1286, 1316. u. m. w.

V.

Ueber die Zeit der Vermählung Heinrichs IV. mit Mechtilde von Brandenburg.

Von B. Ulanowski in Krakau.

Mit dem Kampfe zwischen dem Breslauer Herzoge und Markgraf Otto dem Langen in Böhmen wurde gewöhnlich auch Heinrichs Vermählung mit Mechtilde von Brandenburg in Zusammenhang gebracht. Eine derartige Coordination der Thatsachen schien um so passender zu sein, als man im Mittelalter sehr gern politische Verträge durch Heirathen zu bekräftigen pflegte; da es aber bekannt ist, daß Heinrich IV. die Tochter des Markgrafen von Brandenburg zur Gemahlin nahm, und das Datum dieses Ereignisses aus den Quellen sich nicht ermitteln läßt, vermuthete man, daß auch in diesem Falle die Zwietracht beider Fürsten mittelst einer Vermählung ihren Abschluß fand.

Grotefend nimmt zwar in seiner Abhandlung „Zur Genealogie der Breslauer Piasten¹⁾“ das Jahr 1279 nur als das früheste mögliche Datum der Heirath Heinrichs an, Prof. Grünhagen aber ist der Meinung²⁾, daß Otto, um Heinrich zu gewinnen, ihm zugleich Glaz überlassen und seine Tochter zur Frau gegeben habe. Beide Forscher scheinen von der Dispensationsbulle³⁾ vom 23. Oktober 1288 beeinflusst zu sein, in welcher als Schluß der gegenseitigen Streitigkeiten Heinrichs Verbindung mit Mechtilde dargestellt wird.

Wir werden es nicht bestreiten, daß eine Heirath das geeigneteste

¹⁾ Abhandl. der schles. Gesellsch. Jahrg. 1872/73 p. 92.

²⁾ Schl. Reg. Nr. 1593 und S. 251 n. der Nr. 1623.

³⁾ Niedel, Cod. dipl. Brand. II. 1. 190.

Mittel war um Heinrich mit dem Markgrafen zu versöhnen, aber darin liegt die Schwierigkeit nicht. Das Hauptsächlichste wäre zu beweisen, ob denn wirklich die Feindseligkeiten zwischen beiden Fürsten schon im Jahre 1278 oder im Anfange des folgenden eingestellt wurden, und dann ferner, ob man bei genauer Durchforschung der Quellen zur sicheren Beantwortung der von uns gestellten Frage nicht gelangen könnte.

Heinrich IV. kam mit Otto zum ersten Mal¹⁾ im Jahre 1277 in Berührung. Der habfüchtige Markgraf ließ sich bekanntlich damals seine Neutralität theuer abkaufen, aber wenigstens, nachdem er Crossen als Pfand bekommen hatte, hielt er sein Versprechen. Ein Jahr später benützte der Breslauer Herzog Ottos bedrängte Lage, um Glatz zu gewinnen; es versteht sich von selbst, daß die beiderseitigen Verhältnisse nun um so schroffer sich gestalteten. Nicht Glatz allein bildete den Streitpunkt. Heinrich machte die größten Anstrengungen, um Crossen zurückzubekommen, was der Markgraf, der wohl die Hoffnung gehegt hatte die wichtige Burg für immer zu behalten, sehr übel empfand. Um aber die daraus entspringenden Verhältnisse richtig beurtheilen zu können, müssen wir uns den Inhalt der über die Verpfändung Crossens ausgestellten Urkunde zu vergegenwärtigen suchen. Im Namen des sich in der Haft bei seinem Oheim befindenden Heinrich IV. schließen die Breslauer Barone mit Otto dem Langen einen Vertrag ab, kraft dessen der Markgraf als Preis seiner Neutralität 3500 Mark bekommen soll.

Drei Zahlungs-Fristen werden festgestellt, so daß in der ersten am 11. November 1277 — 1200 Mark, in der zweiten am 5. Juni 1278 — ebenfalls 1200 Mark, in der dritten am 11. November 1279 die übrigen 1100 zu zahlen sind, endlich als letzte Frist soll der 1. Mai 1279 gelten; wenn bis zu diesem Tage die festgesetzte Geldsumme entweder noch nicht oder nur theilweise ausgezahlt worden wäre, fällt Crossen dem Markgrafen als unwiderrüfliches Eigenthum zu. Außerdem bekommt Otto 300 Mark für die Kosten der Erhaltung

¹⁾ Voigt, Formelbuch des Henr. Ital. Nr. 47 und auch 44. Chronicon Pol. M. Pol. Hist. III. p. 656. Von der Datirung der auf Heur. IV. bezüglichen Urkunden des erw. Formelbuches soll ein besonderer Aufsatz in diesem oder dem nächsten Hefte dieser Zeitschr. handeln.

der als Pfand bestellten Burg Crossen; im Falle aber, daß die einzelnen Zahlungs-Raten nicht regelmäßig abgestattet würden, ist der Breslauer Herzog verpflichtet für den Verzug 10 Mark wöchentlich, von jedem Tausend 52% zu zahlen.

Die ursprüngliche Geldsumme also unabhängig von den möglicherweise zuzuschlagenden Verzugs-Zinsen betrug 3800 Mark, und wenn Heinrich im Stande gewesen wäre den Markgrafen regelmäßig abzufinden, hätte er nicht einen Pfennig mehr zu zahlen gebraucht.

Wir erfahren aber aus einer völlig zuverlässigen Quelle, dem „*Chronicon Polonorum*,“ daß Heinrich das für 4000 Mark verpfändete Crossen mit 6000 zurück gekauft habe. Schon der Umstand, daß die in der Chronik angegebene Verpfändungs-Summe von der thatsächlichen nur um ein wenig abweicht, muß uns in dem Glauben bestärken, daß auch die Rückkaufs-Summe wenigstens annäherungsweise richtig angegeben ist. Ein so bedeutender Unterschied zwischen der Verpfändungs- und Rückkaufs-Summe aber konnte nur dadurch entstehen, daß Heinrich die Zahlung an einzelnen Fristen veräußert hatte und später neben dem Kapital noch die ungeheuer hoch gerechneten Verzugs-Zinsen zurückstatten mußte. Um darüber eine bessere Auskunft zu bekommen, werden wir die Zinsen von der Verpfändungs-Summe nach dem im Vertrage festgesetzten Fuße berechnen mit der Annahme, daß Heinrich erst vor der endgültigen Frist d. h. vor dem 1. Mai 1279 sich zahlungsbereit erklärt hat.

Von der ersten Rate im Betrag von 1200 Mark am 11. November 1277 fällig, wären also die Zinsen bis zum 1. Mai 1279 zu erheben d. h. 76 Wochen hindurch 12 Mark jede Woche, was 912 Mark ausmachen würde; von der zweiten Rate im Betrag von 1200 am 5. Juni 1278 fällig, mochten die Zinsen 47 Wochen laufen und die Summe von 564 Mark darstellen, von der dritten endlich im Betrage von 1100 Mark am 11. November 1278 fällig, würden durch 24 Wochen 264 Mark als Zinsen zu berechnen sein; was alles zusammen neben dem 3500 Mark zählenden Kapital 5140 Mark ergeben würde. Dazu kommen noch die für die Kosten der Erhaltung der Burg stipulirten 300 Mark mit den 76 Wochen hindurch laufenden Zinsen, zusammen 528 Mark, so daß die gesammte von Heinrich IV. an

Otto von Brandenburg den 1. Mai 1279 zu zahlende Summe ungefähr 5670 Mark betragen mochte.

Die Uebereinstimmung aber der von uns berechneten mit der im Chronicon Polonorum angeführten Rückkaufs-Summe ist so groß, daß der Schluß sich von selbst aufdrängt, Heinrich habe Croffen erst im Mai 1279 zurück erhalten. Wahrscheinlich ist es auch, daß der Breslauer Herzog mit der Zahlung über den letzten Termin hin nicht geögert hatte, da alsdann Otto gewiß auf der buchstäblichen Erfüllung der Verabredung rücksichtslos bestanden und Croffen zurückbehalten haben würde. Erst auch in den nächsten Jahren d. i. 1280 und 1281 finden wir in den Urkunden Heinrichs den Croffener Castellan Sambor¹⁾ unter den Zeugen erwähnt.

Aber nicht einmal nach der friedlichen Beendigung der Croffener Angelegenheit kam ein Ausgleich zwischen beiden Fürsten zu Stande. Heinrich, dem das Eintreiben von beinahe 6000 Mark wahrscheinlich nicht wenig Mühe kostete, konnte nicht ohne Groll so viel baares Geld aus dem Lande gehen sehn; Otto dagegen, der Heinrichs Nebenbuhlerschaft in Böhmen nicht vergessen hatte, verstand sich nicht ohne Ingrimme dazu, nun auch Croffen an den Breslauer Herzog hinzugeben. Inzwischen gestalteten sich die Verhältnisse in Schlesien derartig, daß der Markgraf von Brandenburg es hoffen konnte, zur Demüthigung Heinrichs wiederum beizutragen.

Da aber die Ereignisse, von denen jetzt die Rede sein soll, im Zusammenhange noch nicht dargestellt worden sind, werden wir zuerst die Quellennachrichten anführen und dieselben einer kurzen Besprechung unterziehen:

In den Annales Grissovienses²⁾ maj. finden wir die Notiz:

„Anno domini 1280 obiit dux Boleslaus pater gloriosi ducis Bolkonis. Eodem anno Albertus marchio Brandenburgensis intravit Slesiam cum duce Bolkone.“

In den Annalen der Cistercienser von Heinrichau³⁾ lesen wir folgende Nachricht:

¹⁾ Grünhagen, Reg. Nr. 1639 und Stenzel Grönd.-B. von Heinrichau p. 177. Reg. Nr. 1658.

²⁾ M. Pol. H. III. p. 696. ³⁾ Ibidem p. 702.

„Anno domini 1280 Saxones terram Slesie devastaverunt et Monsterberg civitatem obsederunt.“

Die Notiz der Grüssfauer Annalen erheischt eine Erklärung wegen der Art, in welcher der Einbruch Albrechts von Brandenburg nach Schlesien datirt ist; da nämlich die unter dem Jahre 1280 sich befindende Nachricht vom Tode Boleslaw des Kahlen vorangeht, so steht nur eodem anno d. i. auch 1280, — da es aber feststeht, daß Boleslaw im J. 1278¹⁾ starb, könnte man vermuthen, daß auch in Betreff Albrechts Eindringens die Datirung der Grüssfauer Annalen falsch wäre. Dem ist aber nicht so.

An einen Kampf in Schlesien, in welchem neben Bolko auch Brandenburgische Schaaren gestanden hätten, läßt sich im J. 1278 kaum denken; ferner scheinen die Heinrichauer Annalen von derselben Thatsache, wie die Grüssfauer zu berichten, und da dieselben zuverlässige Zeitbestimmungen haben, wären wir geneigt, um auch den Grüssfauer Annalen gegenüber, die sonst auch richtige Data besitzen, gerecht zu sein, einen Irrthum des Verfassers oder wohl eher eines Abschreibers der *Annales Grissovienses* anzunehmen. Unmittelbar nämlich vor der angeführten Notiz befindet sich unter dem J. 1278 der Tod Ottokars II. angegeben; könnte es nun der Fall nicht gewesen sein, daß das „eodem anno“ irrthümlich neben die Erwähnung vom Einbruche Albrechts statt zu der Nachricht vom Tode Boleslaw des Kahlen gesetzt worden wäre, das J. 1280 aber gerade nur der zweiten Nachricht vorangestellt hätte sein sollen? Auf diese Weise ließe sich die Schwierigkeit, ohne der Glaubwürdigkeit sowohl der Heinrichauer als der Grüssfauer Annalen zu nahe zu treten, völlig befriedigend lösen. Neben den angeführten annalistischen Nachrichten finden wir für die Geschichte des J. 1280 noch eine dritte, die mit den vorhergehenden gewiß im engsten Zusammenhange steht und einer Quelle entnommen ist, über deren Zeitbestimmung kein Zweifel sich erheben läßt.

In einer den 25. Januar 1281 von Heinrich IV. für den Len-

¹⁾ Ibidem. *Annales Lubenses* p. 708. Vergl. auch Grotefend zur *Geneal.* der Br. Pfaffen p. 73.

büßer Abt Hartlib ausgestellten Urkunde¹⁾ lesen wir nämlich folgende Worte: . . . Nos igitur Henricus dei gracia dux Slezie et dominus Wratisl presentis scripti testimonio ad omnium tam presentium, quam futurorum noticiam cupimus pervenire, quod nobis procedentibus cum exercitu contra fratres nostros Polconem et Bernardum frater Hartlibus abbas dominus Lubensis et fratres sui dampna contraria et gravamina intolerabilia per nostros hominos receperunt per quod non solum ville ipsorum et grangie depredate verum eciam in parte maxima incendio sunt cremate . . . Heinrichs Kriegszug gegen die Söhne Boleslaw des Rahlen fällt ohne Zweifel ins Jahr 1280, da die angeführte Urkunde vom 25. Januar 1281 wohl bald nach dem vom Breslauer Heere den Leubuser Mönchen zugefügten Schaden ausgestellt ward, Heinrich aber im Januar selbst zur Ausführung gegen die nächste Nachbarschaft gerichteter Kriegsunternehmungen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht geschritten sein dürfte.

Die Nachricht der Cistercienser-Annalen von Heinrichau, obgleich nicht völlig klar, ist dessungeachtet nicht minder schätzenswerth.

Daß die in Schlesien einbrechenden Söldner Sachsen genannt werden, während wir eher die Erwähnung von Brandenburgern erwarten würden, daraus brauchen wir nicht zu schließen, daß ein Braunschweiger oder Bünenburger Fürst gegen Heinrich IV. ins Feld zog; Sachsen ist eine allgemeinere Benennung, unter welcher gewöhnlich die Norddeutschen gemeint sind und die auf Brandenburger leicht ausgedehnt sein könnte. Daraus folgt, daß die Nachrichten beider Annalen von derselben Thatsache gelten und sich gegenseitig ergänzen. Diesen Gedanken hat Prof. Koepell bei der von ihm veranstalteten Ausgabe²⁾ der Grüssauer Annalen zuerst ausgesprochen. Zudem er aber die Vermuthung Stenzels, der als Ursache des Einbruchs von Albert die Streitigkeiten zwischen dem Herzoge und dem Bischof von Breslau angab, zurückweist, ist er selber im Irrthum, wenn er meint,

¹⁾ Grünhagen, Reg. 1653. Diese Urkunde, welche noch nicht gedruckt worden ist, befindet sich im Breslauer Staatsarchiv im ältesten Copialbuch von Leubus (D. 203) f. 119.

²⁾ Zeitschrift I. p. 208. Anm. 6.

daß die Brandenburgischen Markgrafen sich durch die Vermählung des Bolko von Liegnitz mit Otto's Tochter bewegen ließen, den Söhnen Boleslaw des Kahlen Hilfe zu leisten. Damals hatte Bolko, wie Prof. Grünhagen¹⁾ richtig bemerkt, seine Hochzeit mit einer brandenburgischen Fürstin noch nicht gefeiert²⁾, wodurch die von Roepell angegebene Ursache sich als unhaltbar erweist; wir können aber ebensowenig Prof. Grünhagen³⁾ beistimmen, welcher Heinrich des IV. Vermählung mit Mechtild ins J. 1279 setzend, aus dem Umstande, daß in den Grüssauer Annalen Albrechts Antheil an den Schlesiſchen Kämpfen unmittelbar nach dem Tode Boleslaw des Kahlen berichtet wird, die Folgerung zieht, das Eingreifen der Brandenburger in Schlesiens innere Verhältnisse wäre wahrscheinlich durch die Erbschaft des Liegnitzer Fürsten hervorgerufen worden.

Die angeführten Nachrichten wurden auf diese Weise gedeutet, indem man an der Annahme festhielt, daß ein Ausgleich zwischen Otto und Heinrich schon seit einiger Zeit zu Stande gebracht war und der Letztere den Markgrafen schon seinen Schwiegervater nennen durfte.

Wir lassen diese völlig unverbürgte Annahme bei Seite und gelangen auf Grund der drei mitgetheilten Belegstellen zur folgenden Auffassung der Sachlage in Schlesien im J. 1280. Nachdem Heinrich durch die Erwerbung von Glatz und Wiedervereinigung von Kroffen des Herzogthums Breslau im Jahre 1277 tief gesunkenen Glanz und Macht wieder zur hohen Blüthe emporgebracht hatte, dachte er nur darauf die unmittelbaren Urheber seiner Demüthigung zu bestrafen. Boleslaw der Kahle war aber schon dahingeshieden, und der Umstand, daß seine drei Söhne Heinrich, Bolko und Bernhard die väterliche Erbschaft unter sich getheilt hatten, schien Heinrich's Vorhaben zu begünstigen. Um seine Pläne desto sicherer zu verfolgen, beschloß der Breslauer Herzog nicht alle seine Vettern auf einmal anzugreifen, sondern zuerst den zwei jüngeren seine Macht fühlen zu lassen. Die bedrohten Fürsten wußten wohl, daß sie ohne fremde Hilfe Heinrich dem IV. nicht gewachsen seien, wußten aber

1) Reg. p. 251.

2) Vergl. noch Grotefend's österr. citirte Abhandlung p. 86.

3) Reg. p. 252.

nicht minder gut, daß in Brandenburg sie am leichtesten Bundesgenossen gegen ihren übermächtigen Vetter finden würden. Volkso unternahm selbst die Reise nach dem Norden und brauchte sich nicht eben lange anzustrengen, um Hilfstruppen unter der Anführung von Otto's Bruder Albrecht zu erlangen. Das verbündete schlesisch-brandenburgische Heer beschränkte sich nicht auf die Defensiv, es brach ins feindliche Land ein und belagerte Münsterberg¹⁾, wohl ohne Erfolg, während Heinrich IV. das Liegnitzer Herzogthum verwüstete. Diese Kämpfe scheinen es zu keiner Entscheidung gebracht zu haben, aber Heinrich konnte gewiß lange nicht verschmerzen, daß seine so gut angelegten Rachepläne durch die Einmischung der verhassten Brandenburger Markgrafen vereitelt wurden.

Auf diese Weise haben wir dargelegt, daß die Feindseligkeiten zwischen dem Breslauer Herzog und Otto dem Langen keineswegs zugleich mit der Erwerbung von Glatz durch Heinrich IV. ihren Abschluß fanden, sondern lange noch fort dauerten; damit aber ist unsere erste Frage gelöst und wir gehen nun zur Beantwortung der zweiten, d. i. zum positiven Theile unseres Aufsatzes über.

Mechtilde finden wir überhaupt in den Quellen nur einigemal erwähnt. Sowohl die Lebensbeschreibung der heiligen Hedwig²⁾ als Pulkawa³⁾, wissen uns zwar zu berichten, daß sie Heinrich's Gemahlin war, aber das Datum der Vermählung geben sie nicht an. Nur Dlugosz⁴⁾ führt dieses Ereigniß zum J. 1278 an, da er aber in Betreff von Glatz seine Unwissenheit dargethan hat und auch sonst in Schlesiſchen Angelegenheiten nicht besonders gut unterrichtet ist, können wir seine Nachricht, die unzweifelhaft nur auf Vermuthung beruht, beiseite lassen.

Ebenfalls begegnen wir der Mechtilde in keiner der so zahlreichen Urkunden Heinrich's IV. Erst in seinem Testamente vom 23. Juni 1290⁵⁾ verordnet der Breslauer Herzog, daß nach seinem Tode Hein-

¹⁾ Daß Münsterberg damals zu dem Breslauer Herzogthume gehörte, unterliegt keinem Zweifel — es genügt in Stenzel's Bist.-Urk. Nr. 30 p. 36 und Nr. 131 p. 139 wie in den Schl. Reg. Nr. 1752 einzusehen.

²⁾ Stenzel, Script. Rer. Sil. II. p. 108.

³⁾ Dobner, Mon. Boh. III. 239.

⁴⁾ Hist. Pol. II. Lib. VII. p. 449.

⁵⁾ Stenzel, Bist.-Urk. p. 252.

rich von Glogau, sein Erbe in Schlesien, der Herzogin-Wittve Nams-lau zum Lebensgenusse zu überlassen hätte. Das wichtigste Denkmal aber zur Geschichte der Mechtilde ist die schon einmal erwähnte Dis-pensations-Bulle vom 23. Oktober 1288¹⁾).

Erst nach seiner Hochzeit war Heinrich darauf aufmerksam ge-worden, daß er, mit Mechtilde in vierter Stufe verwandt, eigentlich die Dispensation des Papstes nachzusuchen verpflichtet war. Um seine Vernachlässigung gut zu machen, wandte er sich nun an Papst Nicolaus IV. mit der Bitte, ihm die Dispensation zu gewähren. Dabei erklärte er, daß die Vermählung hauptsächlich politischer Gründe wegen, nämlich um die in Zwist gerathenen Fürstenhäuser zu ver-söhnen, zu Staude gekommen und, fügte der Herzog noch hinzu, es seien die Tartaren in Polen jüngst eingebrochen, ihre Wiederkehr sei zu fürchten, der Markgraf aber würde nur durch Heinrich's Verbindung mit seiner Tochter zur gemeinsamen Abwehr gegen die Heiden zu bewegen sein.

Dies waren gewichtige Gründe, wohl geeignet bei der Curie Gehör zu finden, und in der That befahl Nicolaus dem Brandenburger und Havelberger Bischöfe, nachdem sie sich von der Richtigkeit der in Heinrich's Gesuche dargestellten Sachlage überzeugt hätten, die Dis-pensation im päpstlichen Namen zu ertheilen. In der Bulle selbst sind von Wichtigkeit eigentlich nur einerseits ihr Datum und dann die Erwähnung des Tartareneinfalles, welcher unmittelbar vor der Hochzeitsfeier stattgefunden haben sollte. Die Worte, in welchen die Möglichkeit angedeutet ist, daß durch die Trennung der Ehe großes Unglück gestiftet werden würde, gehören ohne Zweifel der Formel des Gesuches an und sind wohl von demselben wörtlich in die päpstliche Antwort ausgeschrieben worden. Einen Beweis dafür liefert uns die Vergleichung des Briefes Thomas des II., in welchem der Breslauer Bischof den Papst um die Ertheilung des Dispenses für Bolko von Jauer ersucht, der, mit Beatrix, ebenfalls einer Tochter Otto des Langen vermählt, sich in derselben Lage wie sein Vetter von Breslau befand. Obgleich, was Bolko betrifft, der ja mit dem Markgrafen

¹⁾ Riedel, Cod. Dipl. Brand. II. 1 p. 190.

von Brandenburg im beſten Einvernehmen ſich befand, nicht im Mindesten zu fürchten war, daß eine abſchlägige Antwort von Rom den Bruch zwischen ihm und Otto herbeiführen ſollte, beſchreibt doch Thomas die Folgen des möglichen Ausbleibens der Dispensationsbulle folgendermaßen: . . . nisi enim vestra dispensacio fuerit graciosas, pace relegata multa pericula guerrarum, dampna rerum infinita, cedes innumere, corporum et ecclesie nostre dispendia omni procul dubio poterunt provenire¹⁾).

Wie wir schon bemerkt haben, bietet Nikolaus des IV. Bulle zur Lösung unserer Aufgabe zwei Anhaltspunkte dar; wir wollen zunächst den ersten, d. i. ihr Datum, zu verwerthen suchen.

Wenn wir eine Dispensations-Bulle lesen, so stellen wir uns gewöhnlich vor, daß das Ereigniß, welches zu ihr Anlaß gab, der Zeit nach nicht weit zurückliege. Diese Wahrnehmung hülfte uns aber in unserem Falle nur wenig, hätten wir nicht aus denselben Umständen und derselben Zeit einen anderen Fall aufzuweisen, bei welchem glücklicherweise die Aufeinanderfolge von Schließung einer verbotenen Ehe und Dispens-Ertheilung noch genauer zu bestimmen ist.

Wir meinen den Fall mit Bolko von Jauer, der die mit ihm ebenfalls im vierten Grade verwandte Beatrix von Brandenburg zur Gemahlin nahm und sich in Folge dessen auch um päpstlichen Dispens zu bemühen genöthigt sah.

Bolko nun hat seine Hochzeit mit Otto des Langen Tochter frühestens im J. 1286 gefeiert²⁾, und als nach Verlauf höchstens eines Jahres der Bischof Thomas im Auftrage des Herzogs, an den Papst wegen des Dispenses schrieb³⁾, konnte er schon die Worte gebrauchen: . . . quod . . . iidem coniuges non modico tempore simul

¹⁾ Stenzel, Bist.-Urk. p. 185. Vergl. noch die Dispensations-Bullen Nikolaus des IV. vom 23. December 1291 für Heinrich von Mecklenburg und Beatrix die Tochter Albrechts von Brandenburg, wie vom 5. Januar 1292 für Markgraf Johann von Brandenburg und die Herzogin von Schlessen Eufemie. Kiedel, Cod. Dipl. Brand. II. 1 p. 200 und 201.

²⁾ Vergl. Euchs, Fürstenbilder B. 28, S. 7. An. 35, auch Grotefend zur Geneal. p. 86 und Grünhagen Reg. (1280—1290) p. 75 und 77.

³⁾ Stenzel, Bist.-Urk. p. 185. Ueber die Datirung dieses Briefes vergleiche außer den in der vorigen Anmerkung citirten Stellen noch Grünhagen Reg. Nr. 2032.

cohabitassent matrimonio consumato . . . Der Zeitraum von einem Jahre galt also schon als bedeutend. Zwar ist die Antwort des Papstes nicht mehr vorhanden, aber, wenn Thomas II. Brief am 18. Mai 1287 geschrieben worden ist, so ließ die päpstliche Bulle gewiß nicht länger als einige Monate auf sich warten. Wir gestehen, daß aus diesem Beispiele sich zwar nicht mit zwingender Nothwendigkeit ergibt, daß das Zeitverhältniß auch bei Heinrich IV. Angelegenheit dasselbe gewesen wäre, doch können wir, da das Rechtsobjekt in beiden Fällen identisch gewesen ist, mit voller Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß auch die Zeitfolge sich nicht allzu verschieden in denselben gestaltet haben dürfte.

Dieser Umstand allein wäre genügend, um als Vermählungszeit Heinrichs IV. das Jahr 1286 oder 1287 ja sogar 1288 annehmen zu können, besonders, wenn wir erwägen, daß sich nicht die geringste Spur in den gleichzeitigen Denkmälern, wir meinen die Urkunden, von einer Gemahlin des Breslauer Herzogs befindet. So z. B. lesen wir in dem vom Legaten Philipp von Ferno den 10. August 1282 gefällten Urtheil¹⁾ unter den Fällen, in welchen der Herzog vom Bischofe Geld zu fordern berechtigt sei, die Clausel angeführt: „si ducem ipsum contigerit uxorari“ . . .

Es läßt sich zwar nicht leugnen, daß diese Fälle allgemein gefaßt sind und der genaueren Normirung des Verhältnisses zwischen herzoglicher und bischöflicher Macht wegen erwähnt werden, jedoch kann man andererseits nicht verkennen, daß in denselben die specielle Stellung Heinrichs IV. zu Thomas hauptsächlich berücksichtigt wurde und wenn am 10. August 1282 der Herzog schon verhehlicht gewesen wäre, dessen Andeutung im Urtheile des Legaten in der Fassung, in welcher es vorhanden ist, unmöglich fehlen könnte.

Demnach sehen wir, daß schon das Datum allein der Dispensations-Bulle uns als terminus ad quem über die Vermählungszeit Heinrichs eine ziemlich genaue Auskunft bietet. Die Erwähnung des Tartaren-Einfalles aber liefert uns einen erwünschten terminum a quo.

Es ist bekannt, daß im XIII. Jahrhundert drei Tartaren-Einfälle

1) Stenzel, Bist.-Urk. p. 77.

nach Polen gezählt werden. Nur der dritte derselben fällt in die Regierungszeit Heinrichs IV. Er fand nämlich am Ende des J. 1287¹⁾ statt und da die Heiden in ungeheueren Massen einbrachen, konnte man erwarten, daß sie auch Schlesien und die deutschen Nachbarländer überflutheten. Zwar gelang es dem Krakauer Herzog Lesco dem Schwarzen mit ungarischer Hilfe den Vorgang der Tartaren zu hemmen, aber es ist nicht leeres Gerede, was wir von denselben in Nicolaus IV. Bulle lesen, sondern ein von reeller Gefahr beeinflusster Bericht.

Da in der Bulle der Tartareneinfall ausdrücklich als ein der Vermählung Heinrichs vorangegangenes Ereigniß dargestellt wird, und es feststeht, daß die Heiden noch im Januar 1288 in Polen hausten, so gelangen wir zum Schlusse, daß der Breslauer Herzog wahrscheinlich noch in der ersten Hälfte selbigen Jahres Mechtilde zur Gemahlin nahm, der Briefwechsel mit dem Papste aber würde somit auf die zur zweiten Jahreshälfte gehörenden Monate fallen.

Wer die Annäherung Heinrichs an Otto den Langen zu Stande brachte, bleibt ungewiß, es scheint aber, daß Bolko von Janer dem nicht fremd war. Wir wissen nämlich, daß in den Verhältnissen zwischen Heinrich IV. und seinen Liegnitzer Vettern im Laufe der Zeit ein gewaltiger Umschwung eintrat; die einst sich so feindlich gesünnten Fürsten waren Freunde geworden und Thomas, dem das Zusammenhalten der schlesischen Herzöge nicht recht gefiel, beklagte²⁾ sich darüber bitter beim Posener Bischof. Für Bolko nun, der mit Beatrix vermählt war, konnte es erwünscht sein, daß Heinrich IV. mit Otto dem Langen sich ausöhne, und wir glauben eine Spur seiner Bemühungen noch im Jahre 1286 aufgefunden zu haben. In diesem Jahre nämlich, am 8. Oktober, begegnen wir dem Markgrafen Otto und seinem Sohne Johann in Crossen, wo sie, auf Bitte des Meißener Propstes Bernard eine Urkunde für das Kloster Marienstern ausstellen³⁾. Bernard aber, der dabei vom Markgrafen amicus und

1) Die Annalen des Traska Mon. Pol. H. II. p. 852 und besonders das Krakauer Kalendar ibidem p. 940.

2) Stenzel, Bist.-Urk. p. 208.

3) Riedel, Cod. Dipl. Brand. II. 1 p. 187.

familiaris genannt wird, war Heinrich's IV. Kanzler ¹⁾) und eifriger Parteigänger, außerdem finden wir unter den Zengen Günter von Biberstein erwähnt, der, ebenfalls ein Schlesier, in Heinrich's Urkunden vorkommt ²⁾). Die Marktgrafen von Brandenburg auf schlesischem Boden, in ihrer Umgebung aber Breslauer Barone, diese Wahrnehmung scheint zu genügen, um anzunehmen, daß die alte Feindschaft zwischen Heinrich und Otto vergessen war und der Vermittlungs-Eifer Bolko's mit gutem Erfolge gekrönt wurde. Vielleicht wurden schon damals Unterhandlungen wegen einer Heirath des Breslauer Fürsten mit Otto's Tochter gepflogen. Daß aber die geplante Verbindung erst anderthalb Jahr später zu Stande kam, haben wir kurz vorher hinlänglich bewiesen.

Dergestalt ist unsere Aufgabe gelöst. Indem wir Heinrich erst im J. 1288 die Mechtilde heirathen lassen, wird auch das von uns geschilderte Verhältniß des Breslauer Fürsten zu Otto in den Jahren 1279 und 1280 desto verständlicher; sehr anders würde sich Heinrich's Geschichte gestaltet haben, hätte seine Vermählung wirklich noch im J. 1278 stattgefunden. Weder hätte er die 6000 Mark für Croffen zahlen müssen, da wohl diese Burg ihm als Mechtildes Mitgift unentgeltlich ausgeliefert worden wäre, noch wäre er in seinem Rachezuge gegen die Diequitzer Fürsten gescheitert. Dabei noch ist nicht außer Acht zu lassen, daß wahrscheinlich beim Sammeln der zum Ankauf von Croffen nöthigen Geldsumme die bischöflichen Rechte und Einkünfte nicht selten verletzt wurden, was zum langjährigen Streite zwischen Heinrich und Thomas führte und des Herzogs Thätigkeit einige Jahre hindurch fast gänzlich in Anspruch nahm.

Dieser kurze Rückblick genügt um nachzuweisen, daß die Feststellung der Vermählungszeit des Breslauer Fürsten mit Mechtilde für die Auffassung der Geschichte Heinrichs IV. nicht ohne Interesse ist.

¹⁾ Vergl. Grünhagen Reg. Nr. 1669–1678, 1729, 1747, 1891, 1964 und Hugo Zäfel: Die Kanzlei Heinrichs IV. Zeitschrift XLV. p. 146.

²⁾ Grünhagen, Reg. Nr. 1965.

VI.

Zur Geschichte der Censur in Schlesien.

Von H. Desrichs, Oberregierungs Rath in Breslau.

Es ist außerordentlich lehrreich, einen Blick in die Vergangenheit zurückzuthun und zu beobachten, welche vielfachen Wandlungen die Anschauungen der Menschheit im Laufe der Zeit erfahren, wie Einrichtungen, welche zu ihrer Zeit als zum Heile und Wohle der Gesammtheit für durchaus nothwendig und unentbehrlich erachtet wurden, allmählich dahinschwinden und anderen Einrichtungen Platz machen müssen, die dann mit eben solcher Bestimmtheit als die allein richtigen gepriesen werden, bis man dann im Wechsel der Zeit oft zu dem Verlassenen wenn auch in anderer Weise zurückkehrt. Eine solche jetzt längst vergangene und vergessene Einrichtung war die Censur der Druckschriften, eine durch Staatsbeamten erfolgte Prüfung aller Drucksachen, bevor dieselben zur Verbreitung in die Oeffentlichkeit gelangten, eine Einrichtung, die von der einen Seite als unbedingt nothwendig gepriesen, von der anderen Seite als entwürdigend angefeindet wurde, bis sie in der stürmischen Zeit des Jahres 1848 dem Andränge ihrer Gegner unterlag. Rufen wir uns auf einige Augenblicke zurück das Gedächtniß dieser längst Verstorbenen; betrachten wir, was sie gewesen und wie sie gewirkt hat, wobei wir unser Hauptaugenmerk auf Schlesien richten wollen, wir werden uns dann selbst überzeugen können, ob ihre Existenz eine segensreiche und ihr Ende die nothwendige Folge der fortschreitenden Entwicklung des Menschengewisses gewesen ist. Der gewaltige Einfluß,

welchen das schriftlich niedergelegte Wort auf die Anschauungen und Gemüther der Menge ausübt, ist von jeher erkannt, ein Einfluß, der wohlthätig und segensreich, die Bildung und Gesittung fördernd, andererseits ebenso nachtheilig und gefährlich wirken kann; diesem das Gemeinwesen gefährdenden Einflusse entgegenzuwirken, haben die Staatsverwaltungen, mögen sie monarchisch oder republikanisch organisiert gewesen sein, von jeher für ihre Verpflichtung erkannt, nur die Wege, wie dies geschah, waren verschiedene. Die Griechen verbrannten die Schriften des Protagoras, weil sie für gotteslästerlich gehalten wurden; Augustus ließ die Schriften des Labienus verbrennen, weil er in denselben persönlich angegriffen war, und im Mittelalter verbrannte man nicht nur die Schriften, sondern die Schriftsteller selbst. Je gewaltiger aber der Einfluß der Schriften und Schriftsteller durch die Erfindung der Buchdruckerkunst stieg, desto mehr hielt man es auch für erforderlich, nicht nur strafend, sondern auch hindernd gegen die Verbreitung kezerischer und staatsgefährlicher Ansichten einzuschreiten und dies geschah durch die Censur. Sie wurde von der Kirche ebenso sehr, wie von den Staatsbehörden geübt, war aber noch milde, so lange das Lesen von Büchern sich nur auf einen kleinen Kreis wissenschaftlich gebildeter Männer beschränkte und noch nicht so weit wie es jetzt der Fall ist, in das Volk gedrungen, so lange daher die Zahl der Buchdruckereien und Buchhandlungen noch eine geringe war. Die Bekämpfung der Reformation im dreißigjährigen Kriege hatte auch in dieser Beziehung zerstörend eingewirkt; viele Buchdruckereien, welche während der Reformation entstanden, waren inzwischen wiederum eingegangen. Noch am Ende des vorigen Jahrhunderts bestanden in Breslau nur drei Buchdruckereien, die Korn'sche, die Baumann'sche und eine Druckerei auf dem Dome; außerdem gab es zwei solche in Brieg und Glatz, eine in Striegau, Dels und Neisse und eine in Dyhernfurth für jüdische religiöse Bücher; Buchhandlungen gab es nur in Breslau die Korn'sche, Gumbert'sche, Leuckart'sche und Meyer'sche, in den kleineren Städten beschränkte sich der buchhändlerische Verkehr meistens nur auf die Buchbinder, welche neben ihrem eigentlichen Gewerbe auch einzelne Bücher, namentlich Gebet- und Schulbücher verkauften. Ebenso war die Zahl der Zeitschriften und Zeitungen auch beschränkt. Die erste politische

Zeitung in Schlesien erschien in Breslau im Jahre 1656: der schlesische Novellencourier; dann gründete bald nach der Preussischen Besitznahme im Jahre 1742 Korn die noch jetzt bestehende Schlesische Zeitung, welche lange Zeit das einzige derartige Unternehmen geblieben ist. Außerdem erschien zu gleicher Zeit durch einen Commissarius Degener das amtliche schlesische Intelligenzblatt zur Aufnahme von Inseraten und Ankündigungen, welches bis zum Jahre 1838 bestand, dann aber in Folge einer Kabinetts-Ordre einging, weil es für ganz überflüssig und das Publikum belästigend erachtet wurde; denn für Jeden, der etwas drucken lassen wollte, bestand die Verpflichtung, die Insertionen durch das Intelligenzblatt bewirken zu lassen. Alle Druckschriften, nicht nur diese politischen Zeitschriften, unterlagen der Censur, bevor dieselben im Publikum verbreitet werden durften. Eine solche Censur bestand schon zur Zeit der österreichischen Herrschaft in Schlesien und wurde mit Strenge gehandhabt. So hatte bei der großen Reaction nach dem schmalkaldischen Kriege Ferdinand I. 1580 die damals weit zahlreicheren Buchdruckereien in Schlesien bis auf eine einzige auf dem Dom unter bischöflicher Aufsicht stehen lassen. Bei dem Uebergange Schlesiens an Preußen wurde auch das Censurwesen der Behördlichen Verfassung Preußens gemäß anderweitig organisiert. Anfänglich sollten nach einer Kab.=Ordre vom 13. November 1744 sämtliche sowohl in Berlin als in anderen Städten erscheinende Druckschriften, Bücher, Verse, Leichenreden nicht eher unter die Presse kommen und gedruckt werden, bevor nicht die Akademie der Wissenschaften zu Berlin solche censirt und die Approbation zum Drucke gegeben haben würde. Dafür sollte der Autor von jedem gedruckten Buche 2 Gr., von jedem Hochzeits- oder Trauergedichte 6 Gr. bezahlen. Gegen diese Verordnung wurde von der Kammer als zum größten Nachtheile der Druckereien hinreichend remonstrirt und dieselbe darauf durch den Provinzial-Minister von Münchow unter dem 1. März 1748 dahin declarirt, daß dieselbe keinen anderen Zweck habe, als der Akademie eine Einnahme zu verschaffen. Es wurde daher das Censurwesen dahin geordnet, daß bei den in Breslau erscheinenden Schriften die Censur von der Kriegs- und Domainenkammer, dagegen bei den in kleineren Städten erscheinenden Druckschriften bei den Evangelischen von den Rectoren

und Schulinspektoren, im Zweifelsfalle von dem Magistrate, bei den katholischen Schriften von den Geistlichen ausgeübt werden sollte. Vor Allem war eine tadelnde Besprechung der von den Behörden erlassenen Anordnungen nicht erlaubt. Als in den von dem Buchhändler Korn herausgegebenen ökonomischen Nachrichten eine Verfügung der Kammer über Bestellung der Winterfaaten einer Kritik unterworfen war, erhielt der zc. Korn von der Kammer einen strengen Verweis. In der an ihn erlassenen Verfügung vom 26. November 1756 heißt es:

Die Kammer hat aus einem Stücke der von dem Buchhändler Korn herausgegebenen ökonomischen Nachrichten mit Befremden ersehen, daß darin die vor einiger Zeit wohlbedächtigt im Lande erlassene Verfügung wegen früher Bestellung der Winterfaaten auf eine sehr voreilige Art kritisiert und sogar als unnütz und unpracticabel ausgegeben wurde. Da nun dem zc. Korn keineswegs zusteht, dergleichen Piecen, deren Verfasser sich unterfängt, diejenigen Verfügungen, die von einem Landescollegio gut befunden worden, einer Censur und Kritik zu unterwerfen, in Verlag zu nehmen und drucken zu lassen, als hat derselbe uns sogleich den Autor dieser Piece namhaft zu machen und dabei anzugeben, wo dieselbe gedruckt worden, sondern es wird ihm auch hiermit ein für allemal angedeutet, künftig weder hier noch auswärts dergleichen Sachen wieder drucken zu lassen und in Verlag zu nehmen, wenn solche nicht vorher von der Kammer approbirt worden, widrigenfalls er zu erwarten hat, daß er dafür nachdrücklich angesehen werden wird.

So empfindlich waren damals die Behörden gegen jede Kritik! Der Buchhändler Müller in Schweidnitz wurde zur achttägigen Arreststrafe verurtheilt, weil er sich unterfangen hatte, eine sonst ganz unverfängliche Schrift: „der ordentliche Forsthalter“ ohne Censur drucken zu lassen.

Alle diese Bestimmungen ermangelten aber der gesetzlichen Grundlage, es waren nur polizeiliche Verwaltungsbestimmungen. Als nun aber die französische Revolution hereinbrach und ihre erschütternden Bewegungen auch nach dem Osten fortzupflanzen drohte, als hierbei die große Gewalt des geschriebenen und gesprochenen Worts

in sichtbarer Weise hervortrat, da hielt man es für nothwendig, auch das Censurwesen gesetzlich zu regeln und wurde das Censur-Edict vom 19. December 1788 erlassen, welches aber für die Provinz Schlesien keine Gültigkeit hatte. Für Schlesien wurde statt dessen von dem damaligen Provinzial-Minister von Hoym eine das Censurwesen ordnende Verfügung vom 23. December 1792 erlassen, deren Inhalt wegen der darin entwickelten Ansichten nicht ohne Interesse ist. Man habe es, so heißt es darin, nicht für angemessen erachtet, für Schlesien ein besonderes Censur-Edict zu erlassen, weil es dem größten Theile der Nation, der die französischen Gräuelszenen verabscheut und sich keines Mangels an Treue, Liebe und Gehorsam gegen den Landesherrn und die Staatsverfassung bewußt ist, äußerst kränkend sein müßte, wenn man irgend ein Mißtrauen über die Fortdauer der guten Gesinnungen marquiren wollte; andrerseits müßten die Schriften, welche in einem frechen, aller Ehrerbietung hohnsprechenden Tone gegen den Regenten und das Priesterthum geschrieben sind, und selbst in Volksschriften zum Vorschein kommen, unterdrückt werden. Die Censur sollte ausschließlich der Kammer zustehn. Unter dem oft mißgedeuteten Ausdruck: „Aufklärung“ sei nichts anderes zu verstehn, als die Beförderung der allgemeinen den Menschen nach ihren verschiedenen Verhältnissen nützlichen Wahrheiten und Kenntnissen; die Censur müßte daher alle dahin zielenden und im bescheidenen Tone abgefaßten Schriften passiren lassen; dagegen sollte gestrichen werden jeder freche unehrbietige Tadel eines Lehrbegriffs der im Staate tolerirten Religionen, vorzüglich jede Verspottung der allgemeinen Grundsätze derselben, jede Beleidigung der geheiligten Person Sr. Majestät des Königs und dessen Hauses, oder Allerhöchst deren Staatsverwaltung, jeder Aufruf zum Mißvergnügen über die bestehende Regierungsform, so wie jede Anpreisung der irrigen Begriffe von nützlicher französischer Revolution, von Nationalfreiheit und Gleichheit, jeder freche und unbescheidene Tadel der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, jede unehrbietige und boshafte Kritik über die Amtsführung der Landescollegien, jede Herabsetzung der Ehrfurcht, so man überhaupt fremden Mächten und regierenden Herrn schuldig ist, jede vorsätzliche und auffällige Kränkung der persönlichen Ehre und des

guten Namens eines oder mehrerer Individuen, jede Verwechslung des Unterschiedes der Stände in Betreff der Titulaturen, überhaupt Alles was auf Störung der moralischen und bürgerlichen Ruhe und Ordnung augenscheinlich abzweckt und die guten Sitten beleidigt.

Dies waren die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Censur gehandhabt werden sollte. Zum Hauptcensur wurde der bekannte Geheimrath und Kammerpräsident v. Klöber ernannt, von welchem gesagt wird, daß er mit wissenschaftlichen Kenntnissen eine scharfe und richtige Beurtheilungskraft verbände und bei diesen oft die Geduld aufreibenden Geschäften einen geschwinden, nicht zu weiten leichten, aber auch nicht zu eingeschränkten ängstlichen Blick besaße. Zu Mitcensoren wurden ernannt die Kriegs- und Domainenräthe Andraea und Bachaly unter Leitung des Klöber. Die Censur einzelner Predigten, Lebensläufe, Abkündigungen und Gelegenheitschriften wurde dem Rathmann Müller und in dessen Abwesenheit dem Rathmann Caspary übertragen. Die kirchlichen Schriften von Wichtigkeit sollten die Censoren dem Ober-Consistorialrath und Pastor zu St. Elisabeth, Gerhardt, oder dem Hofprediger Hering, die katholischen dem Vicariatamt, die medicinischen dem collegio medico et sanitatis zur Durchsicht vorlegen. Bei Schulprogrammen, bei denen es auf Kenntniß alter Sprachen ankam, sollte der Rektor Schummel, bei katholischen der Universitätsdirektor Zeplichal, bei jüdischen der Ober-Rabbiner Fränkel mitwirken. Schauspiele, sie mögen hier gedruckt, oder zum ersten Male aufgeführt werden, sollten der Polizei unmittelbar vorgelegt werden. In den kleinen Städten sollte die Censur von den Magisträten und Geistlichen ausgeübt werden.

Was insbesondere die Zeitungen anlangt, so sollten in dieselben keine hazardirten Raisonnements über die publicen Affairs und künftigen Conjecturen von Europa inserirt werden; namentlich sollten in die Zeitschriften, welche für den gemeinen Mann bestimmt sind, so wenig als möglich politische Nachrichten oder Raisonnements über die französischen Angelegenheiten passiren, weil besonders dem Landmann solche Dinge ganz unnütz sind.

In Betreff der Breslauer Zeitungen wird noch bemerkt, daß diese durch ihren schlechten unzusammenhängenden Stil in den eigenen Auf-

fäßen, sowie durch die vielen Schreib- und Sprachfehler in den Avertiffements ein schiefes Urtheil im Auslande über die schlesische Sprachkunde und Schreibart, die sich doch in hiesiger Provinz immer mehr veredele, verbreiten müßten; es sollten daher die Censoren auch hierauf ihr Augenmerk richten, obgleich dies außer den Grenzen der Censur liege.

Im Sinne dieser allgemeinen Anordnung wurden nun die weiteren Verfügungen an die Censoren, Buchdrucker und Buchhändler erlassen; dem Buchhändler Korn insbesondere auch mitgetheilt, was über den Stil und die Schreibart in den Zeitungen gesagt war, dabei auch noch besonders bemerkt, daß der Druck in den Zeitungen und das Papier schon längst äußerst schlecht geworden sei und es wöchentlich mehr werde, da die Lettern so abgenutzt seien, daß viele Wörter nicht mehr abdruckten. Der 2c. Korn werde gut thun hierin eine Besserung zu treffen und der allgemeinen Klage des Publikums abzuhelpfen.

So war das Censurwesen für Breslau und Schlesien damals geordnet; die Buchhändler und Buchdrucker hatten den Vortheil, daß sie von aller Verantwortung frei blieben, sobald eine Schrift die Censur passirt hatte, wogegen die Verantwortlichkeit der Schriftsteller durch die Censur nicht aufgehoben wurde. Schwieriger war die Controle bei den von auswärts eingehenden Schriften, weshalb auch die Schriftsteller, wenn sie Veranlassung hatten die Censur zu fürchten, es vorzogen, die Schriften auswärtig drucken zu lassen, denn auch die angeordnete Controle an der Grenze war wenig wirksam. Selbst ein Schriftsteller wie der Kammerdirector v. Kloeber hielt es für angemessen, sein Werk über Schlesien als Uebersetzung aus dem Englischen herauszugeben und als Druckort Freiburg statt Breslau zu bezeichnen. Bei dem Fortschreiten der Revolution und dem gewaltigen Eindrucke, welchen diese auf alle Gemüther machte, suchte man auch auf die auswärtigen Höfe zur Beobachtung größerer Strenge bei Handhabung der Censur einzuwirken; so wurde namentlich ein hierauf bezügliches Abkommen mit dem Kursächsischen Hofe im Jahre 1792 getroffen. Indes scheint die Censur doch nicht mit zu großer Strenge ausgeübt zu sein; auch ergeben die Akten nur wenig Verbote von Druckschriften, wiewohl solche doch wohl vorkamen. So wurde im Jahre 1789 eine Schrift: „Leben Friedrich II., Königs von Preußen,“

skizzirt von einem freimüthigen Manne (einem Oesterreicher), und im Jahre 1792 die in Berlin erschienene Trend'sche Monatschrift, letztere bei 100 Dukaten Strafe, verboten, weil solche mit Empörungs- und Aufruhr-Grundsätzen, majestättschänderischen, ja selbst den Königsmord entschuldigenden oder gar billigenden Urtheilen und Raisonnements angefüllt ist. Wie im Anfange unseres Jahrhunderts die Censur aufgefaßt wurde, ergiebt folgender Vorfall: Die Kriegs- und Domainenkammer zu Husum hatte den Regierungsrath v. Mallinkrodt zur Rechenenschaft gezogen, weil dieser in dem Westphälischen Anzeiger öffentlich Beschwerde über den Zustand einer Brücke geführt hatte. Auf die von demselben geführte Beschwerde erging eine Allerhöchste Verordnung vom 20. Februar 1804, in welcher gesagt ist: Es käme Alles darauf an, ob die in dem Westphälischen Anzeiger geführte Beschwerde begründet sei, oder nicht; in ersterem Falle hätte die Kammer dem Redacteur und Einsender vielmehr danken, als demselben Unannehmlichkeiten verursachen, in letzterem Falle hätte die Kammer, wenn sie, wie es in allen Fällen anständiger gewesen wäre, sich nicht bewogen fand, die Anzeige berichtigen zu lassen, sich darauf beschränken sollen, die Unrichtigkeit der Anzeige darzuthun und auf richterliches Verfahren gegen den Einsender und Verleger anzutragen. Es kann nicht Jedem zugemuthet werden in solchen Fällen, die eine Rüge verdienen, sich den Unannehmlichkeiten, mit denen offizielle Denunciationen verbunden sind, auszusetzen. Sollte nun die anständige Publicität unterdrückt werden, so würde kein Mittel übrig bleiben, hinter die Pflichtwidrigkeiten der untergeordneten Behörden zu kommen, die dadurch eine bedenkliche Eigenmächtigkeit erhalten würden. In dieser Rücksicht ist eine beständige Publicität der Regierung und der Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit und den bösen Willen der untergeordneten Offizianten und verdient auf alle Fälle gefördert und beschützt zu werden.

Solche liberale Ansichten wurden damals an Allerhöchster Stelle vertreten. Durch die Bundesacte wurde die Censur in allen deutschen Staaten aufgehoben, aber freilich nur auf kurze Zeit, denn die Ereignisse, zu welchen die berühmten Karlsbader Beschlüsse im Jahre 1819 Veranlassung gegeben hatten, führten auch wiederum durch diese Beschlüsse

zur Unterdrückung der Preßfreiheit und allgemeinen Einführung der Censur die dann auch lange Zeit hindurch mit großer Strenge gehandhabt wurde.

Es erschien das Censur-Edict vom 18. October 1819, welches strenge Strafen gegen die Buchdrucker und Verleger anordnete, welche sich einer Nichtbeachtung der Censurvorschriften würden zu Schulden kommen lassen, und außerdem Gefängniß- und Zuchthausstrafe festsetzten, wenn die Schriften einen frechen unehrerbietigen Tadel, eine Verpottung der Landesgesetze und der staatlichen Anordnungen enthielten. Damit nicht wie früher die Schriftsteller, welche eine Kritik der inneren Verhältnisse des Staats ausüben wollten, die Presse des Auslandes hierzu benutzten, wurde durch eine Kab.-Ord. vom 8. December 1819 nicht nur den Eingang, sondern auch der Durchgang aller in England und Frankreich erscheinenden deutschen Zeitungen verboten. Die Zeitungen, als die Organe der öffentlichen Meinung, waren es, welche einer besonders strengen Beaufsichtigung unterlagen, sie enthielten daher auch wenig Mittheilungen über die inneren Verhältnisse, desto mehr über das Ausland. Aber durch alle diese beschränkenden Maßregeln ließ sich die eine größere Freiheit der Presse verlangende öffentliche Meinung nicht zurückhalten, man sah sich schon am Anfange des vierten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts zu weitergehenden Konzessionen genöthigt, bis unter den stürmischen Bewegungen des Jahres 1848 auch die Censur, hoffentlich für immer, aufgehoben wurde. Sie ist dahin gegangen, von Wenigen beklagt; aber dennoch ist es von Interesse, auch an vergangene Zustände zu erinnern, um daraus zu lernen, wie manche beschränkende Einrichtungen, die vermeintlich im Interesse des Gemeinwohls der einen Zeit durchaus nothwendig erscheinen, dennoch zu einer anderen Zeit sehr wohl entbehrt werden können.

VII.

Occupationen der Stadt Habelschwerdt durch die Schweden während des 30 jährigen Krieges.

Von Dr. Volkmer, Seminardirektor in Habelschwerdt.

Die vom Kämmerer-Assistenten Thamm im J. 1841 herausgegebene Geschichte von Habelschwerdt enthält bei Darstellung der Schicksale der Stadt während des 30 jährigen Krieges mehrfache Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten. Namentlich finden sich in der Erzählung der Occupationen Habelschwerdts durch die Schweden geradezu unhistorische Angaben. Der eben genannte fleißige Chronist nahm die Daten eines im Magistratsarchiv vorhandenen Manuscripts: „Nachrichten vom 30 jährigen Kriege“¹⁾, sowie die Aufzeichnungen der handschriftlichen „Geschichte der Stadt Habelschwerdt vom Bürgermeister Hallmann, 1818“ ohne eingehende Prüfung hin und berücksichtigte dagegen nur oberflächlich die fast vollständig erhaltenen Rathsprotokolle und Stadtrechnungsbücher aus jener Zeit. Dieselben bilden aber unzweifelhaft die wichtigste und ausführlichste Quelle dieser traurigen Periode in der Geschichte Habelschwerdts.

Die nachfolgende Darstellung der Occupationen Habelschwerdts durch die Schweden verwerthet hauptsächlich das in den Stadtbüchern des 3. und 4. Jahrzehnts des 17. Jahrhunderts enthaltene einschläg-

¹⁾ Dieses Manuscript ist — wie durch Vergleichung unschwer zu constatiren — ein fehlerhafter Auszug aus einer im Pfarrarchiv zu Ullersdorf bei Glas befindlichen Chronik eines Habelschwerdters (bis 1622), fortgesetzt von einem Oberlangenuer (bis 1663).

liche Material und wird anderswoher entnommene Angaben stets genau als solche bezeichnen.

Habelschwerdt hatte während des 30 jährigen Krieges fünf schwedische Occupationen und zwar die erste anno 1639 zu überstehen.

Bereits im ersten Quartale dieses Jahres gewärtigte man mit Bangen einen Einfall der Schweden nach Böhmen und in die Grafschaft Glatz. Auf der am 30. März in Glatz gehaltenen Landessammlung wurde daher für nöthig befunden, daß zur Beschützung des gemeinsamen Vaterlandes in jeder Stadt und in den Gemeinden auf dem Lande der 5. Mann ausgerüstet werde, der Adel aber in Person sich in Bereitschaft halte. Die Habelschwerdter beschloffen, bei Zeiten für den Nothfall ein paar Centner Pulver zu kaufen, und ernannten einen Ausschuß von 9 Bürgern, denen als „Kommandanten“ das Arrangement der Stadtvertheidigung übertragen wurde. Die vorerwähnte Befürchtung wurde nur allzubald gerechtfertigt. In den ersten Tagen des Mai drang der schwedische Feldherr Baner von Sachsen her nach Böhmen ein, machte einen vergeblichen Versuch Prag zu überrumpeln und vertheilte dann seine raubsüchtigen Schaaren über das halbe Königreich bis nach Schlesien hin¹⁾.

Am 19. Juni drangen die Schweden durch die Pässe bei Gießhübel bis nach dem Städtchen Keinerz vor, welches sie plünderten. Eine dort befindliche Abtheilung vom Graf Bruay'schen Kürassier-Regiment zog sich nach Habelschwerdt zurück, woselbst nunmehr das ganze Regiment vereinigt wurde. Doch rückte dasselbe alsbald zum Schrecken der Bürgerschaft²⁾, welche bei der drohenden Gefahr ihre ganze Hoffnung auf die Besatzungstruppen gesetzt hatte, nach Glatz ab. Am 3. Juli erschienen die Schweden unter dem Commando des Oberstlieutenants Münchhausen vor der Festung Glatz, woselbst sie mit den kaiserlichen Truppen ein nicht unbedeutendes, aber doch resultat-

¹⁾ cf. Barthold, Gesch. d. großen deutschen Krieges vom Tode Gustav Adolfs ab. Stuttgart, 1843, II. Theil, 3. Buch, 3. Kapitel.

²⁾ Unterm 5. Juli 1639 findet sich im Stadtbuche die bittere Bemerkung: „Man pflege zwar durch hohe Kontributionen die Bürgerschaft auszumergeln, aber zum Beschützen verstehe sich Niemand. Zeithero hätte man von dem Bruay'schen Regiment Besatzung genug gehabt, nun wo die Noth vorhanden sei, würde auch nicht ein Hund allhier gelassen.“

loses Gefecht¹⁾ hatten, in Folge dessen sie nach Wartha, Camenz und Ottmachau abzogen. Von kaiserlichen Truppen beunruhigt²⁾, kehrten sie alsdann über das Johannesberger Revier in die Grafschaft zurück und kamen am 6. Juli, 6000 Mann³⁾ stark, durch Landeck nach Habelschwerdt.

Die Bürgerchaft hatte, von panischem Schrecken ergriffen, sich in die nahen Gebirgswälder geflüchtet, und die nur noch zurückgebliebenen 30 Mann konnten natürlich nichts weiter thun, als die Stadt ohne Widerstand den Feinden übergeben. Letztere zehrten alles, was an Victualien vorhanden war, auf, verfütterten die in den städtischen Malzhäusern gefundenen Vorräthe, hieben alles Getreide und Gras um die Stadt herum ab und ängstigten die zurückgebliebenen Bürger auf das äußerste. Auch wurden die umliegenden Dörfer, z. B. Oberlangenuau, am 7. Nachmittags total ausgeplündert⁴⁾. Auf einem Streifzuge, welchen die Schweden von Habelschwerdt aus in die Batschkauer Gegend unternahmen, wurden sie am 13. Juli zwischen Fauernig und Weißbach von den Kaiserlichen aus Glas, Reitze, Frankenstein und Münsterberg angegriffen und erlitten beträchtliche Verluste, obwohl sie das Feld behaupteten⁵⁾. Sie verließen daher am 15. Juli Abends in großer Stille (unter Mitnahme von 100 Thalern und eines 10eimerigen Fasses Wein zur Ranzion) die Stadt Habelschwerdt und räumten noch selbige Nacht die Grafschaft, indem sie wieder nach Böhmen zurückmarschirten.

1) Genauere Angaben über dieses Gefecht enthält die „Historische Beschreibung, was sich in und außerhalb der Stadt Glas Denkwürdiges zugetragen hat, von Johann Caspar Prause, anno 1723“ (Ullersdorfer Pfarrarchiv).

2) Das Stadtbuch von 1636—39 sagt, daß „Kornett Hansel von den Winkischen, ihnen (den Schweden) in gemachtem Quartier Camenz eingefallen sei und ansehnliche Sachen erbeutet habe.“

3) Diese Angabe des Stadtbuches scheint zu hoch gegriffen zu sein. Nach der Chronik von Prause kamen die Schweden den 2. Juli ungefähr mit 1200 Pferden nach Oberschwedeldorf und Glas. Die gleichfalls im Ullersdorfer Pfarrarchiv befindliche Abschrift des Tagebuches eines Habelschwerdters von 1622—1682 giebt an, daß die Schweden Habelschwerdt mit 4000 Mann besetzten.

4) Chronik eines Habelschwerdters, fortgesetzt von einem Oberlangenuauer.

5) Ausführlicheres bieten die Prause'sche Chronik, die Abschrift des Tagebuches eines Habelschwerdters von 1622—82 und die Chronik eines Habelschwerdters, fortgesetzt von einem Oberlangenuauer. Damit vergleiche man den Bericht von Pufen-dorf: de rebus Suecicis. Francofurti 1705. Liber XI. § 13.

Nach dem Abzuge der Feinde fanden sich zwar nach und nach die Bürger wieder bei ihren Häusern ein, hielten sich jedoch noch 14 Tage stündlich zur abermaligen Flucht bereit und brachten Frauen und Kinder nach Glas, weil man allgemein glaubte, daß die Schweden nur zum Scheine wegmarschirt seien und bald zurückkehren würden. Uebrigens wurde den Habelschwerdtern die widerstandslose Uebergabe der Stadt an die Schweden seitens des Landeshauptmanns sehr übel vermerkt, und nur auf wiederholte Bitten ließ er sich bewegen, sie wieder in seinen „Amtsschutz und Schirm“ zu nehmen, indem er jedoch dadurch den Beschlüssen Sr. kaiserlichen Majestät wegen dieser Einlassung der Feinde nicht vorgreifen zu wollen erklärte¹⁾.

Der zweite schwedische Einfall geschah nach der für die Kaiserlichen unglücklichen Schlacht bei Schweidnitz²⁾ durch die Cavallerie des in Frankenstein einquartierten schwedischen General-Majors Douglas. Dieselbe unternahm am 27. Juni 1642 einen Streifzug ins Glazische³⁾. Die schon genannte Chronik eines Habelschwerdters, fortgesetzt von einem Oberlangenauer, erzählt, daß die Schweden einen Tag und eine Nacht in Habelschwerdt lagen und den größten Theil der Häuser ausplünderten. Die Stadtbücher erwähnen nur gelegentlich und nachträglich an zwei Stellen dieser feindlichen Occupation mit der Bemerkung, daß man das Städtchen anzuzünden gedroht habe.

Eine schwedische Reiterchaar⁴⁾, welche im nächsten Jahre aus Böhmen in die Grafschaft einfiel und am 6. (nach andern am 11.) Juli Mittelwalde einäscherte⁵⁾, hatte es zwar auch auf Habelschwerdt abgesehen und richtete schriftliche und mündliche Drohungen an die Stadt. Doch waren die Bürger, welche Posten zu Roß und zu Fuß

¹⁾ Copiae von Königl. Amts-Patenten ab anno 1632—1644 (Habelschwerdter Magistratsarchiv).

²⁾ Am 1. Juni 1642.

³⁾ cf. Ulke, gesammelte Nachrichten von Frankenstein und dessen Umgegend. Frankenstein, 1829, gedruckt bei Müller. Seite 341.

⁴⁾ Dieselbe gehörte jedenfalls der Torstenson'schen Armee an. Denn dieser fiel im April 1643 von Sachsen her in Böhmen ein und wandte sich im Monat Juni auf der schlesischen Seite nach Mähren, wo er im Juli und August viele Orte bis Brünn hin eroberte. cf. Barthold II. Nr. 445 und 466.

⁵⁾ Tagebuch eines Habelschwerdters von 1622—82. In Kögler's Chroniken (Glas, Pompejus 1841) sind pag. 397 andere Quellen citirt.

ausstellten, wohl auf ihrer Hut und wendeten diesmal die Gefahr ab. — Um so schlimmer sollte es der Stadt im Jahre 1645 ergehen.

Am 21. Oktober dieses Jahres gegen Abend wurde der Rath durch den Bürgermeister von Grulich, Christoph Weyppert, benachrichtigt, daß wahrscheinlich der rechte Flügel der schwedischen Armee Torstenson's¹⁾ von Leitomischl aus durch die Grafschaft gehen würde. Auf Veranlassung des mit 17 Musketieren zur Besatzung in Habelschwerdt liegenden reformirten²⁾ Hauptmanns Tobias Praetorius³⁾ schickte man sofort Boten gegen die Grenzen mit dem Befehl, sichere Nachrichten einzuziehen. Als des anderen Tages vom Kornett Sandersleben aus Geiersberg zwei Briefe anlangten, daß dieser Ort von den Schweden geplündert worden sei, und der Feind jedenfalls Habelschwerdt anzugreifen gedenke, machten sowohl die Soldaten als die Bürgerschaft noch in der Nacht vom 22. zum 23. Oktober sich kampfbereit. Gleichzeitig wurden 2 Dragoner zum Landeshauptmann und dem Obersten Fitsch, Kommandanten von Glaz, mit der Bitte um Verhaltungsmaßregeln abgefordert.

Die Nacht verrann jedoch ohne Zwischenfall, und die Bürgerschaft fing an, Hoffnung zu schöpfen, daß das Unheil vorübergehen werde. Rittmeister Gärtner aus Glaz, der mit seinen Leuten auf Reconnoissance gegen die Grenzen geritten war, hatte versprochen, sofort Nach-

¹⁾ Torstenson hatte nach der für die Kaiserlichen unglücklichen Schlacht bei Jan-fau (5. März 1645) einen Zug bis unter die Mauern Wiens unternommen, war aber Ende September (nach mißlungener Belagerung von Brünn) nach Böhmen zurückgekehrt und lagerte Anfang Oktober zwischen Leitomischl und Pardubitz. Die schwedische Reiterei bestand noch aus 8000 Mann, das Fußvolk war aber auf 1500 Mann zusammengeschmolzen. Von Böhmen aus unternahm der inzwischen angelangte General-Lieutenant Königsmark einen Zug nach Mähren, um die schwedischen Besatzungen daselbst zu verproviantiren. Er fiel dann in Oberschlesien ein und wandte sich von da nach Niederschlesien (in die Frankenstein- und Freiburger Gegend), um verabredetermaßen mit dem Hauptheere Torstenson's wieder in Conner zu treten. (cf. Pufendorf pag. 583.)

²⁾ Einen „reformirten“ Offizier nannte man einen solchen, der augenblicklich beschäftigungslos war oder kein seiner Charge entsprechendes Commando hatte. (cf. Acta publica von Krebs V. pag. 232.)

³⁾ Derselbe leitete in Habelschwerdt schon seit dem Monat April alle Vertheidigungsmaßregeln und Befestigungsarbeiten (Verstärkung der Schranken an den Stadthoren, Anlage von Blockhäusern an der Stadtmauer und von Wachthäuschen auf derselben, Ausbesserung der Stadtmauer etc.).

richt geben zu lassen, wenn sich etwas Gefährliches zeigte, — und nun war bis zum Morgengrauen keinerlei Botschaft angelangt. Die Enttäuschung blieb jedoch nicht lange aus, denn der schwedische Vortrab war inzwischen über Marienthal, Peucker und Lichtenwalde nach Verlohrenwasser gekommen ¹⁾. Als die feindlichen Reiter etwa 2 Stunden nach Tagesanbruch vom Steinberge nach Niederlangenan und durch die Wüstung gegen die Stadt rückten, wurde von den Habelschwerdter Thurmwächtern Alarm geblasen. Nicht lange nachher langte auch der Corporal Hermann von der Compagnie des Rittmeisters Gärtner, der von den Schweden gefangen worden, aber nach einer Stunde in der Nähe der Stadt aus ihren Händen entflohen war, in Habelschwerdt an und benahm der Bürgerschaft die etwa noch vorhandenen letzten Zweifel über die Ankunft der Feinde. Hauptmann Praetorius versammelte sogleich unter Trommelschlag die Soldaten und Bürger im Hause des Primas und richtete an sie die Frage, ob sie als ehrliche Leute bei bevorstehender Gegenwehr und Defension neben ihm stehen, leben und sterben wollten. Da ihm durch die in voriger Nacht nach Glas abgeschickten Dragoner keine Abforderungsordre zugegangen sei, so werde er in der Stadt ausharren und thun, was einem Cavalier gebühre. Die Bürgerschaft versprach einmüthig, alles pünktlich auszuführen, was der Hauptmann sie heißen würde. Jeder erhielt dann seinen Posten auf der Stadtmauer, und Praetorius, sowie der Rath, sorgten dafür, daß die ordnungsmäßige Ergänzung der etwa verschossenen Munition im Voraus geregelt wurde.

Während man sich so in Habelschwerdt zur Gegenwehr rüstete, näherte sich die schwedische Avantgarde in verschiedenen kleineren Trupps der Stadt und begann dieselbe in einem weiten Kreise zu umzingeln. Ein Theil der Schweden rückte aber oberhalb der Stadt weiter und verfolgte den unmittelbar vor dem Feinde in der Richtung nach Grafenort und Lomnitz zurückweichenden Rittmeister Gärtner. Kurz ehe der feindliche Ring um Habelschwerdt sich schloß (etwa um 9 Uhr Vor-

¹⁾ Der schwedische Vortrab hatte zuvor zu Rokitnitz im Quartier gelegen (cf. Chronik eines Habelschwerdters, fortgesetzt von einem Oberlangenaner); das Hauptcorps dürfte wohl von Geieröberg her den bequemeren Weg durch den Paß von Mittelwalde gewählt haben.

mittags), traf noch einer der nach Glas geschickten Dragoner mit dem Befehle ein, daß Praetorius dorthin sich zurückziehen sollte. Dasselbe zu thun, wurde in dieser Ordre auch den andern bewehrten Bürgern freigestellt. Leider kam die Nachricht zu spät, und war zur Flucht keine Möglichkeit mehr vorhanden; denn ehe man überhaupt einen Entschluß fassen konnte, sammelten sich schon 400 schwedische Reiter vor dem Glazer Thor hinter dem Wohngebäude des Eifer'schen Vorwerkes. Dieselben forderten durch 3 Trompeter, welche sich dem Glazer Thor näherten, die Stadt dreimal auf, sich zu ergeben, wurden aber, da man in Habelschwerdt noch immer der Ansicht war, es nur mit einem kleineren schwedischen Streifcorps, wie 1643, zu thun zu haben, mit Schimpfworten zurückgewiesen. Die schwedischen Reiter harrten vor dem Glazer Thor bis um 1 Uhr Nachmittags aus, alsdann begannen sie truppweise die außerhalb der Ringmauer liegenden Häuser zu plündern, wobei sie mit dem rohesten Vandalismus zu Werke gingen. Sie schlugen Thüren, Fenster und Defen ein, erbrachen Böden und Schauern und verbrannten das darin befindliche Getreide und Stroh. Die armen Bewohner wurden gemißhandelt, die Weibspersonen geschändet. Ein Bürger der Vorstadt wurde bei seinem Hause erschossen. Der Feind suchte auch alle umliegenden Wälder ab und nahm den gegen Kronstadt hin flüchtenden Leuten die letzten Habseligkeiten weg. Nachdem von den Schweden etliche Mann durch die Schüsse der Stadtvertheidiger verwundet worden waren, zog um 3 Uhr Nachmittag eine Abtheilung derselben nach Altweistritz, eine andere nach Nieder-Langenu hin. Schon wagten die Habelschwerdter wieder einige Hoffnung zu fassen, daß auch die noch zurückgebliebenen feindlichen Truppen bald abziehen würden, als sie zu ihrem größten Schrecken gegen 4 Uhr das Gros der Schweden von dem „Leimengründel“¹⁾ her sich nähern sahen. General-Major Robert Douglas mit seinen Offizieren und einer Abtheilung Reiter erschien auf dem Hopfenberge²⁾ und besichtigte von da mit einem Fernrohr die Stadt. Gleichzeitig rückten zwei feindliche Regimente, welche 4 Kanonen nebst

1) Leimengründel = Lehmgrund, wahrscheinlich eine Stelle an der jetzigen Mittelwalder Chaussee hinter dem Bahnhofs von Habelschwerdt.

2) Floriansberg.

2 Feuermörsern und die dazu gehörigen Munitionswagen bei sich führten, und außerdem noch 300 Dragoner über die Reize gegen die Ziegelseuer und auf Altweistritz zu. Bald folgten diesen noch zwei Regimenter, welche mit den beiden ersten auf der Altweistritzer Höhe sich aufstellten. Es waren zusammen 4000 Mann¹⁾. Die Dragoner ritten indeß unter Trommelschlag über den Kreuzberg direct auf die Stadt los, stiegen alsdann ab, schlichen sich in die am Wasserthor gelegenen Häuser und machten Anstalten, Stroh und andere leicht entzündliche Stoffe an den Thoren aufzuhäufen. Den Habelschwerdtern war beim Anblicke der feindlichen Uebermacht der Muth gänzlich gesunken. Als sie daher von einem feindlichen Trompeter aufgefordert wurden, das Schießen einzustellen, leisteten sie Folge und begehrten mit Douglas zu unterhandeln. Sie wurden aber „mit übel in den Ohren klingenden Titeln“ abgewiesen und mußten, dem Verlangen des feindlichen Befehlshabers zufolge, um 5 Uhr Nachmittag unter großem Weheklagen sich auf Gnade und Ungnade ergeben.

Lassen wir jetzt das Stadtbuch weiter erzählen, dessen Wortlaut wir möglichst unverändert beibehalten wollen.

„Sobald der General-Major sammt seinen Offizieren in die Stadt gelangt war, ließ er die Thore sofort mit einem Trupp Dragoner verwahren, die Stadtschlüssel abfordern und alle in der Stadt vorgefundenen Kaiserlichen Dragoner und Musketiere in seinem Quartier in der unteren Stube bewachen. Dieselben gelobten noch selbigen Abend den Offizieren, sich freiwillig in schwedische Dienste zu begeben, was auch angenommen wurde. Hauptmann Praetorius, dem wir herzlich condoliren, wurde aller seiner Habe, Gewehre und Mobilien beraubt und beim General in freier Bestrickung gehalten.

Da nun der 24. Oktober anbrach, mußten der Kreisvogt, die anwesenden Rathsmitglieder und der größte Theil der bürgerlichen Gemeinde auf Befehl des schwedischen General-Majors im Hause des Primas zusammen erscheinen. Der General ließ nun durch seinen und den Oberst-Lieutenant des Fritz v. Löwen'schen Regiments verkünden, daß,

¹⁾ Das Stadtbuch giebt im einzelnen an: „1000 kommandirte Pferde sammt dem Douglas'schen und Fritz v. Löwen'schen Regimente und noch zwei anderen, dann auch 300 Dragoner vom Obristen Müller.“

obwohl die Stadt und die darin wohnenden leichtfertigen, trozigen widerwärtigen, rebellischen Schelme und Bögel, die lebendig geschunden und verbrannt werden sollten, nicht werth seien, daß ihnen einige Gnade widerfahre und ertheilt werde, so wolle er dennoch beweisen und blicken lassen, daß er kein Tyrann, Türke noch Heide, sondern ein Christ sei. Er wolle demnach Barmherzigkeit erzeigen, alles nachsehen, auch die Plünderungen und alle Gewaltthaten gänzlich abstellen, sofern augenblicklich und unverzüglich ihm die Bürgerschaft 9000 Reichsthaler auszuzahlen sich bereit erklärte. Widrigenfalls werde er die Völker sämmtlich in die Stadt rücken lassen, mit ihnen die Exekution vor die Hand nehmen und jämmerlich mit der Bürgerschaft, mit Weibern und Kindern, ohne Erbarmung haufen, endlich zur Bekräftigung seines hohen gethanen Schwures, ohne Verschonung des Kindes im Mutterleibe das Städtlein ganz mit Feuer und Schwert verheeren, daß durch die breite und weite Welt daran andere, der Krone Schweden auch widerwärtige Dexter ein sonderliches, unauslöschliches Exempel und Beispiel mit Furcht und Bittern nehmen würden und die Nachwelt in Ewigkeit des Duglaffen gedenken solle.

Hierauf baten wir um Erlaubniß, uns zu unterreden, haben aber solche nur kümmerlich erhalten können. Alsdann wurden wir sämmtlich in der verschlossenen Stube, indem bei den Thüren inwendig und auswendig je 2 Dragoner standen, fast durch 3 Stunden bewacht, auf daß wir, sofern wir uns wegen der vorgeschlagenen unmöglichen Ranzion nicht vergleichen möchten, sämmtlich wie die Hunde zusammengekoppelt, mit hinweg genommen und so lange, bis solches Geld abgeführt würde, mit wohlempfindlicher Exekution und Beängstigung, die wir Niemanden als uns selbst zu klagen haben würden, bezwungen werden sollten. Durch vielfältiges Lamentiren und Vergießung unzählbarer Thränen ließ sich Douglas endlich bewegen, die Forderung dahin zu ermäßigen, daß wir bis zum nächsten Tage eine namhafte und aufzubringen mögliche Abschlagszahlung leisten und binnen Monatsfrist gegen eine genügende Affecuration, welche der Feind selbst verfaßte und die wir nolentes volentes unterschreiben und besiegeln mußten, sowie unter Stellung von Geißeln, welche aber nachher erlassen wurden, ohne ferneren Verzug 4000 Thaler zahlen

solten¹⁾. Wenn deren Abstattung über den Termin ausbliebe, würde alles und jedes, was dem Städtlein mit hohen Eiden angedroht worden, bis aufs äußerste ins Werk gesetzt werden. Außerdem forderte der General-Major einen Revers, daß der Rath für die zurückzulassende Sauegarde (Schutzwache) haften, auch nach ihrem Abzug keine kaiserlichen Völker in das Städtlein einlassen würde. Es hat aber der Primas neben uns sich rund dahin erklärt, daß wir seiner Römischen Kaiserlichen Majestät Erbunterthanen seien und in allem, was uns von dem Hochlöblichen Kaiserlichen Amte anbefohlen würde, gehorchen müßten. Zudem wäre das Begehren des Generals dem Raths- und Bürgereide stracks zuwider. Diese Entgegnung ließ der General-Major auf vernünftige Einrede anderer dabei stehender Offiziere passiren und sah auch von der Sauegarde, welche er hier zu lassen vorhatte, ganz ab. Während man nun in Kollektion der Gelder begriffen war, hausten inzwischen die beiden zur Exekution hier verbliebenen Regimenter²⁾ in dem Dorfe Altweistritz durch diese 4 Tage dermaßen, daß in dem niedersten Theil des Dorfes kein Bauer mehr zu finden war, dem ein einziges Körnlein Getreide, etwas Brot, Mehl, Kleidung und Bettwäsche, Groß- und Kleinvieh, Stroh und Futter geblieben wäre. Dieses alles wurde weggenommen, theils zertreten, in den Roth versenkt und verbrannt, theils aufgezehrt und verfüttert. Dieser jämmerliche unwiederbringliche Schaden in den Vorstädten und in Altweistritz möchte mit etlichen tausend Floren nicht ersetzt werden! Und damit in der Stadt der Aengstigung nicht vergessen werde, mußten die Bürger den 26. Oktober gegen Mittag alle Waffen zusammentragen und zuschauen, wie den armen Bauersleuten die hierher geflüchteten Pferde weggenommen wurden³⁾. Auch wurden wir genöthigt, alles noch in

¹⁾ Nach dem Tagebuche eines Habelschwerdters von 1622 -- 1682 mußte die Stadt noch außerdem 600 Reichsthaler Verpflegungsgelder beisteuern. Dasselbe berichtet die Chronik eines Habelschwerdters, fortgesetzt von einem Oberlangenauer.

²⁾ Die übrigen schwedischen Truppen waren inzwischen, wie es scheint, nach Frankenstein gezogen, denn nach der Ulke'schen Chronik (pag. 350) erschien Duglas am 26. October vor dem Frankensteiner Schloß, dessen Besatzung sich ihm am nächsten Tage ergab.

³⁾ Unter anderen verloren auch die Bauern von Thambdorf und Schönsfeld die beim Anrücken der Schweden nach Habelschwerdt gebrachten Pferde. Die Thambdorfer Bauern erhielten im Juli 1647 von der Stadt hierfür 65 Floren Schadenersatz!

der Stadt befindliche Pulver (etwa $\frac{1}{4}$ Centner) und Blei für die zu den Schweden übergegangenen Knechte, und zwar auf Veranlassung und Angebung der letzteren, anzuliefern. Desgleichen nahmen die Schweden nach Durchsuchung der bürgerlichen Wohnungen alle vorgefundenen Sättel und alles Riemenzeug mit Gewalt weg und verwendeten es zur Ausrüstung der neuen Knechte.

Als nun der 27. Oktober anbrach, mußten wir unverzüglich einen Wagen stellen und mit 4 Pferden bespannen lassen. Auf diesem brachten die Schweden die von der Stadt gezahlte Ranzion von 1000 Thalern, 22 Musketen, 7 Feuerröhren und 6 Hellebarden, etwas Bagage und einige Weiber unter. Hieranf verließen um 9 Uhr Vormittags die 2 zwei hier einquartierten Regimenter, desgleichen die unter einem Capitän-Lieutenant die Thorwacht besorgenden 30 Dragoner nach Zurückgabe der Stadtschlüssel hiesiges Städtlein unter Trommelschlag, ohne daß sie, was uns am meisten gängstigt hatte, einige Bürgerpersonen mitnahmen. Auf der Viehweide bei der Kapelle zogen sich die Schweden in ein Corps zusammen und nahmen geraden Weges über Alt-Lomnitz ihren Marsch nach Wünschelburg und Braunau.“

Das Stadtbuch fügt noch bei, daß Hauptmann Praetorius¹⁾, der sich bei diesem Schwedeneinfall in allwege aufrichtig und mannhaft verhalten, auch alles in eigener Person beobachtet habe, die Wahrheit des vorstehenden Berichtes an das Königl. Amt der Landeshauptmannschaft bezeugen werde. Der Feind blieb noch 6 Wochen lang in der Grafschaft und brandschakte dieselbe. Da die Stadt Habelschwerdt in der vorgeschriebenen Frist die geforderte Summe von 4000 Thalern nicht bezahlen konnte, mußte sie nachträglich eine Geißel in der Person des Bürgers Johann Beschke stellen. Noch im Mai 1646 befand sich dieser in den Händen der Schweden und wurde damals auf dem

1) Praetorius trat nicht, wie Hallmann schreibt, in schwedische Dienste. Die Stadt hatte sich seit dem 18. April 1645 verpflichtet, ihm wöchentlich 15 Gulden Sold, ein halbes Kalb, ein Sechstel Bier, zwei Gerichte Fische und einen Scheffel Hafer zu liefern. Er blieb noch bis zum Dezember in Habelschwerdt, mußte aber der ausgeplünderten Stadt die zu fordernden baaren Wochengelder für das letzte Quartal bis zum April des nächsten Jahres kredittren. Auch zahlte ihm die Stadt noch nachträglich 76 Gulden zum Ersatz für die beim Einfall der Schweden erlittenen Verluste.

Schlosse Grabstain gefangen gehalten. Ob und wann Habelschwerdt den aufgedrungenen Verpflichtungen vollständig nachgekommen sei, läßt sich schwerlich constatiren¹⁾, denn bald wurde Habelschwerdt durch Occupation seitens einer anderen schwedischen Abtheilung vollständig an den Rand des Verderbens gebracht²⁾.

Am 9. Oktober 1646 drang ein starkes schwedisches Corps aus Böhmen in die Graffschaft Glatz. Es war dies der Oberst Gorkke mit einigen Truppen, sodann das Baye'sche, Endle'sche und Mortaigne'sche Regiment, zumeist Cavallerie³⁾. Sie marschirten durch den Paß bei Rückers über Neuwilmsdorf bis Glasendorf, wo sie die Nacht über kampirten. Nur Oberst Gorkke war mit einigen Offizieren von den drei genannten Regimentern vorausgeeilt und erschien um ½ 5 Uhr Nachmittags, von einer Schwadron Cavallerie begleitet, plötzlich vor dem Glazer Thor in Habelschwerdt, wo man auf einen Ueberfall nicht im mindesten vorbereitet war. Die Stadt wurde aufgefordert, sofort und ohne jede Fögerung oder Bedingung die Thore zu öffnen, widrigenfalls man Gewalt brauchen werde. Da sich die Feinde bereits der äußeren Thorschranken bemächtigt hatten, so konnte die Bürgerschaft an keinen weiteren Widerstand denken. Die Schweden besetzten sonach die Thore, blieben aber die Nacht über in der Vorstadt. Oberst Gorkke rückte alsdann unverzüglich nach Landeck ab.

¹⁾ Aus den Stadtrechnungsbüchern geht nur hervor, daß nach Wünschelburg und nach Frankenstein Abschlagszahlungen an das Duglas'sche Corps geleistet wurden.

²⁾ In der Zwischenzeit hatte Habelschwerdt auch noch mehrmals für schwedische Soldaten Victualien liefern müssen. Nach der Einnahme von Krems und von Kornenburg durch die Kaiserlichen wurde nämlich den dort bisher liegenden Schweden der Abzug nach Schlesien gewährt. Kaiserliche Soldaten eskortirten dieselben (in Stärke von 200 bezw. 300 Mann) am 19. Mai und 15. August durch Habelschwerdt. Der erstere Zug lag in den Vorstädten von Habelschwerdt, der zweite in Kieselingswalde im Quartier. Desgleichen wurden die bisherigen schwedischen Besatzungen von Ravensburg, Falkenstein und Stotz Ende August und in der ersten Hälfte des September von kaiserlichen Truppen durch Habelschwerdt geführt und daselbst verpflegt.

³⁾ Dieses Corps dürfte ein Theil der Armee des Generals Wittenberg gewesen sein. Dieser verheerte bekanntlich seit dem April 1646 Schlesien. Nachdem er am 26. September Bolkshain erklümt hatte, rückte er über Landeshut nach Böhmen hinüber. Er nahm Nachod ein, erpreßte von allen Orten in weitem Umkreise Contributionen und wandte sich dann nach Mähren, (cf. Pusendorf, rerum Suecicarum Lib. XVIII. pag. 638 und 639).

Am 10. Oktober traf bei guter Zeit das Hauptcorps der Schweden mit 14 Standarten in Habelschwerdt ein. Die Zahl der einquartierten Mannschaften übertraf jedenfalls die der Einwohnerschaft ganz bedeutend. Außer der Bagage, bei der sich ein sehr zahlreiches Gefinde und 110 Wagen befanden, wurden in der Stadt untergebracht: 3 Obersten, 3 Oberst-Lieutenants, 3 Majore, 27 Rittmeister, 27 Lientenants, 27 Kornetts und gegen 1200 gemeine Soldaten. Daß es sonach in Gassen und Häusern sehr beengt zugeht, läßt sich leicht denken. Nach ihrer Gewohnheit begannen auch die Schweden sogleich nach ihrem Einzuge die Einwohner zu quälen und auszuplündern. „Sie fingen,“ schreibt das Stadtbuch, „mit uns armen Leuten das herzbrechende Tribulaxi zu konjungiren an und fuhren darin so fleißig fort, daß es einen Stein hätte erbarmen mögen.“ Wem bei dieser Plünderung nichts weiter widerfuhr, als daß er ohne Speise und Trank in eine dunkle Kammer oder den Keller eingesperrt wurde, konnte noch von Glück sprechen. Alle Vorräthe an Getreide, Heu und sonstigen Victualien wurden für die Mannschaften, die Pferde und das viele mitgebrachte geraubte Vieh mit Beschlagnahme belegt. Selbstverständlich verloren die Leute vom Lande ihr in die Stadt in Sicherheit gebrachtes Samengetreide. Das Hospital wurde bei dieser Gelegenheit total ausgeplündert und selbst Kirchenschmuck fortgeführt. Auch das Rathhaus wurde nicht verschont und in der Rathsstube sowie in der Kanzlei der Ofen eingeschlagen. Oberst Bane erpreßte außerdem von der Stadt eine Ranzion von 500 Reichsthalern. Von Habelschwerdt aus brandschakten die Schweden die ganze Grafschaft¹⁾.

Den 23. Oktober früh um 3 Uhr erschien ein Theil der Gläzer Besatzung unter dem Hauptmann Meudeck vor Habelschwerdt und steckte, um den Feind herauszutreiben, die Vorstädte an verschiedenen Stellen an²⁾. Die gemeinen Soldaten erklärten auf die inständigen Bitten der Bewohner, von der Brandstiftung abzustehen, sie müßten

1) Ausführlicheres enthält die Chronik eines Habelschwerdters, fortgesetzt von einem Oberlangenanauer, sowie die im Ullersdorfer Pfarrarchiv befindliche Copie der Handschrift des Johann Schiller, Bürgermeisters zu Glaz † 1659.

2) Kögler (Chroniken pag. 101) schreibt, daß die Gläzer mit Verlust von 6 Todten und 20 Verwundeten zurückgetrieben worden seien.

dies bei Strafe des Galgens und Rades thun¹⁾. Das Feuer griff rasch um sich, zumal die Glazer die Wasserleitung (von Altwiestrig her) abgeschnitten hatten und die Stadt damals noch keinen Brunnen besaß; es verbreitete sich bald in die inneren Straßen. Nur etwa $\frac{1}{3}$ der Stadt blieb verschont. Es brannten nebst Pfarrhof und Schule beide Kirchgassen, die Glazer und Dohleingasse (jetzt Rittergasse) sammt einem Ringviertel ab. Vor dem Glazer Thor blieb nicht ein einziges Haus verschont; vor dem neuen Thor (beim Organistenhause) brannten die Häuser zu beiden Seiten bis zur Garfüche ab. Vor dem Wasserthor wurden nur die zwei untersten Vorwerke eingäschert²⁾. Im Ganzen brannten 71 bürgerliche in der Ringmauer gelegene Häuser, 73 vorstädtische Wohnungen, 7 Vorwerke oder Meierhöfe, das Malzhaus und 16 Scheuern ab. Die abgebrannten Häuser gehörten 27 Tuchmachern, 2 Tuchsheerern, 20 Schustern, 8 Schmieden, 8 Schneidern, 1 Kürschner, 8 Bäckern, 4 Schlossern, 2 Riemern, 2 Fleischhackern, 3 Tischlern, 3 Töpfern, 2 Bindern, 2 Wagnern, 2 Drechslern, 24 Leinewebern und 16 Tagelöhnern an, die alle nur wenig von ihrem Hausrath und Handwerkszeug retteten. Die Schweden hatten mit den armen Abgebrannten so wenig Mitleid, daß sie denselben die etwa noch geretteten Sachen wegnahmen und sie geradezu bloß und nackend aus der Stadt jagten.

Die übrig gebliebenen Häuser, in welche sich nunmehr der Feind in vermehrter Anzahl einquartierte, wurden jetzt noch einmal ausgeplündert und die Bewohner derartig gemißhandelt, daß mehrere Personen den hierbei erlittenen Verletzungen nach kurzer Zeit erlagen. Den 25. Oktober verließen die Schweden das unglückliche Habelschwerdt unter Mitnahme der Stadtschlüssel und marschirten nach Senftenberg, nachdem sie zuvor noch Weisbrod angezündet hatten³⁾.

¹⁾ Doch unterließen sie die Brandstiftung beim oberen Malzhaufe gegen Erlegung von 1 Dukaten, bei der Stadtmühle gegen Zahlung eines Thalers. Das Haus des Gastgebers Andreas Göbel wurde unter der Bedingung verschont, daß dieser einen hinter dem Hospitalkirchhof liegenden verwundeten Glazer Musketier in sein Haus tragen und verbinden ließ. Einen schwedischen Gefreiten, der einen Schuß in den Unterleib erhalten hatte, trugen einige Glazer Musketiere in ein Haus, zogen ihm seine Kleider aus und steckten dann das Haus an, so daß er lebendig verbrannte.

²⁾ Hiermit zu vergleichen ist das Tagebuch eines Habelschwerdters von 1622—82.

³⁾ cf. Chronik eines Habelschwerdters, fortgesetzt von einem Oberlangenuer.

Die Habelschwerdter Bürger, von denen viele einstweilen, um ein Unterkommen zu finden, auf die benachbarten Dörfer ziehen mußten, schickten eine Deputation nach Wien, die dem Kaiser die unglückselige Lage der ohnehin schon vorher mit 30,000 Thalern Schulden behafteten Stadt vorstellen und ihn um Hilfe anflehen sollte. Der Erfolg der Sr. Kaiserl. Majestät überreichten Bittschrift war der, daß den Habelschwerdtern für die zwei nächsten Jahre die Hälfte, für das dritte Jahr $\frac{1}{3}$ aller auf die Stadt sonst entfallender Contributionen erlassen, ferner alle Rentamtsreste ganz geschenkt wurden und daß Habelschwerdt von allen Einquartierungen für eine gewisse Zeit befreit bleiben sollte.

Das letzte Jahr des 30 jährigen Krieges brachte der Stadt Habelschwerdt noch einen schwedischen Besuch. Der General Königsmark war im Mai durch die Oberpfalz nach Böhmen gezogen. Als er nun den kühnen Gedanken faßte, Prag einzunehmen, erhielt der in Schlessien stehende General Wittenberg Befehl, gleichfalls gegen Prag zu marschiren. Derselbe rückte von Neisse her bei Landeck in die Grafschaft ein und nahm am 15. Juli 1648 auf 3 Tage und 2 Nächte in Habelschwerdt und Umgegend Quartier ¹⁾. Von Plünderungen der Stadt berichten die Rathsprotokolle diesmal nichts Erhebliches ²⁾. Es mochte wohl in Folge der bisherigen von Feind und Freund erfolgten Ausfaugung der Stadt und in Folge des erlittenen Brandschadens in Habelschwerdt eine Plünderung sich kaum mehr verlohnen. Leider wurde aber den armen Bewohnern sämmtliches der Ernte nahes Getreide vom Feinde losgehauen und mitgenommen. Im Stadtbuche von 1647—50 befindet sich folgende Berechnung des erlittenen Schadens:

Dieselbe schließt den Bericht über die abermalige Plünderung der Stadt mit den Worten: „Gott der Allmächtige wolle uns und alle Christen vor dergleichen Brandschaden und feindlichem Einfall gnädiglich behüten, wie denn auch der Oberst Pape wegen des aufgelegten und noch schuldigen Geldes ein scharfes und hoch bedräuendes Schreiben hinter sich verlassen, ihm solches nachzuschicken und beizustellen, wo er sein Quartier haben würde.“

1) Die Angaben der Anwesenheit Wittensbergs in Habelschwerdt schwanken zwischen dem 17.—19. und dem 15.—17. Juli. Nach Ulke's Chronik von Frankenstein, pag. 369, bestand sein Heer aus 3000 Mann Infanterie, 2000 Mann Cavallerie, 24 Kanonen und 1 Mörser.

2) Nur die Bodenkäume des Rathhauses wurden erbrochen und die dort befindliche geringe Menge Getreides weggenommen.

	Ausgesätes Getreide.			Hoffentl. Zuwachs.			Geldwerth.				
Weizen .	80	Schfl. 2	Brtl. 2	Meß.	402	Schfl. 3	Brtl. 2	Meß.	1611	Fl. 30	Krz.
Korn . .	292	" 2	" —	"	1462	" 2	" —	"	3515	" —	"
Gerste . .	309	" 1	" —	"	1546	" 1	" —	"	3192	" 30	"
Gemenge	22	" 2	" —	"	112	" 2	" —	"	225	" —	"
Hafer . .	95	" —	" —	"	475	" —	" —	"	475	" —	"
Erbsen .	8	" —	" —	"	40	" —	" —	"	120	" —	"
Wicken .	10	" 2	" —	"	52	" 2	" —	"	52	" 30	"
Summa	818	Schfl. 1	Brtl. 2	Meß.	4091	Schfl. 2	Brtl. 2	Meß.	9191	Fl. —	Krz.

Sodann mußte die Stadt zur Verpflegung des Generalstabs Brot, Bier, Salz, Butter, Mehl und andere Victualien im Geldwerthe von 791 Floren 35 Kreuzern liefern. Endlich hatte die Stadt ihren Theil zu der der ganzen Grafschaft durch Wittenberg auferlegten Brandschätzung von 18,000 Thalern zu tragen und erlegte schon am 13. Juli zu diesem Zwecke 450 Floren. Der Stadtrath ging nachträglich mit dem Gedanken um, den General Wittenberg durch eine Deputation um eine Entschädigung für den der Stadt zugefügten Schaden anzugehen; doch sah er bald die Erfolglosigkeit einer derartigen Petition ein¹⁾.

Als ein Theil der Schweden Mitte Juli 1650 aus Mähren (von Ollmütz und Neustadt) abzogen, marschirten sie bei Habelschwerdt vorbei nach Brannan zu. Die Stadt Habelschwerdt mußte ihnen eine große Quantität von Victualien: Brot, Fleisch, Bier und Wein liefern, blieb aber durch Vermittelung der am Orte im Quartier liegenden kaiserlichen Offiziere des Regiments Piccolomini vor Gewaltthätigkeiten, welche sonst die Schweden bei ihrem letzten Durchmarsche durch die Grafschaft gleichsam zum Abschiedsgruße verübten, vollständig verschont²⁾.

Daß man in Habelschwerdt das für den 24. Juli 1650 angeordnete Dank- und Freudenfest wegen Herstellung des allgemeinen Friedens, namentlich weil man nunmehr die endgültige Garantie der Sicherheit

¹⁾ Als eine der letzten Erinnerungen an die Anwesenheit der Schweden anno 1648 begegnet uns in der Stadtrechnung von 1645—48 unterm 26. August 1648 die Bemerkung, daß dem Stocmeister und seinem Knechte 4 Gulden 5 Kreuzer dafür bezahlt worden seien, daß sie die auf Christoph Pesche's Gut gehängten zwei Schweden abgenommen und begraben hatten. Angaben über das Verbrechen der beiden Delinquenten sind nicht zu finden.

²⁾ Man gab nicht einmal dem schwedischen Obersten Quartier in der Stadt. Derselbe mußte in Krottenpfuhl bleiben.

vor schwedischen Besuchen erhielt, mit besonderem Pompe feierte, wird keiner Versicherung bedürfen¹⁾).

Die vorstehende Darstellung der Occupationen Habelschwerdts durch die Schweden hat zwar zunächst nur ein lokal-historisches Interesse, dürfte aber — wie wir hoffen — ein anschauliches Einzelbild von den Drangsalen einer kleinen Stadt während des 30jährigen Krieges liefern, die (mit einer kaum bemerkenswerthen Ausnahme) dem Feinde gegenüber auf Selbstvertheidigung angewiesen war und demselben, wenn er in irgend nennenswerther Stärke erschien, keinen Widerstand leisten konnte.

¹⁾ In der Stadtrechnung von 1650 findet sich u. a. die Bemerkung: „Den 25. Juli hat Ein Ehrbarer Rath den jüngsten Meistern, da sie bei Publikation des Friedensschlusses und Singung des Te deum laudamus etc. Salve geschossen, 5 Fässer Bier verehrt.“

VIII.

Das Franziskanerkloster zu „Unser Lieben Frauen im Walde“ in Schweidnitz.

Vom Gymnasiallehrer Dr. Kopicz in Patschkau.

(Fortsetzung zu Band XV. S. 163 fgd.)

Bereits 1617 hatte Kaiser Matthias an den Rath die Anfrage gerichtet, mit welchem Rechte die Stadt Kloster und Kirche U. L. F. besäße, doch war auf die diesbezügliche Antwort des Rathes hin nichts weiter erfolgt. Nachdem jedoch Ferdinand II. den Churfürsten Friedrich V. von der Pfalz in der Schlacht am weißen Berge bei Prag 1620 besiegt hatte, die schlesischen Stände aber durch die Vermittelung des Churfürsten von Sachsen mit dem schwer erzürnten Kaiser durch den Dresdener Accord vom 28. Februar 1621 ihren Frieden geschlossen hatten, war zwar eine Regelung der politischen Verhältnisse eingetreten, eine Revision des kirchlichen Besitzstandes war aber nach Maßgabe der Verhältnisse ebenfalls dringend geboten. Für die Schweidnitzer mußte aber der Ausgang einer derartigen Untersuchung wenn auch klar, doch sehr unangenehm sein; die Pfarrkirche war in den Händen des Rathes nicht auf Grund eines bestimmten Rechtstitels, sondern auf Grund einer stillschweigend von der Aebtissin von St. Clara in Breslau hingenommenen Verlängerung des Vertrages vom 31. December 1561, in welchem die Aebtissin als die rechtmäßige Besitzerin der Kirche dem Rathe auf 10 Jahre ihr Patronatsrecht abgetreten hatte. Ebenso prekär war der Besitz des Fran-

ziskanerklosters, da der Orden jeden Augenblick in Schweidnitz auftreten und seine Rechte geltend machen konnte, denen gegenüber bei dem klaren Wortlaute des kaiserlichen Briefes vom Jahre 1565 absolut nichts zu machen war. Noch schlimmer stand es mit dem Besitze des Dominikanerklosters und der Kirche zum heil. Kreuze, die der Rath 1619 occupirt hatte. Nicht unerwartet, denn schon 1624 am 22. Mai hatte der Rath den Dominikanern Kloster, Kirche und die sonstigen dem Convente gehörigen Besitzstücke herausgeben müssen, aber doch sehr unerwünscht kam daher den Schweidnitzern die Nachricht, daß ein kaiserliches Schreiben d. d. Wien 1626 17. April an den Landeshauptmann Freiherrn v. Vibran in Sachen der Restitution des Franziskanerklosters eingelaufen sei. Der Kaiser erklärte in dem Briefe, daß er von dem Franziskanerorden um Restitution des Klosters u. l. F. zu Schweidnitz angegangen worden sei, und fordert den Hauptmann auf, sich zu erkundigen, unter welchen Verhältnissen die Stadt in den Besitz des Klosters gekommen sei, und Bericht zu erstatten. Inzwischen aber hatte der Ordens-Provinzial Fr. Michael de Trapano zwei Mitglieder seines Ordens behufs persönlicher Information nach Schweidnitz gesandt, und diese waren am 1. September 1627 dort angelangt und bei den Dominikanern abgestiegen. Ein Dominikaner begleitete sie zu dem Minoritenkloster, das sie besichtigten und dann mit dem Pastor Herrmann eine Unterredung hatten, worauf sie wieder abreisten. In dem Berichte, den der Provinzial jetzt an den Kaiser richtete, wurde auf den Wortlaut des kaiserlichen Briefes vom 10. December 1565 und auf den des Reverses des Rathes vom 30. Januar 1566 hingewiesen. Die Folge davon war, daß ein neuer Befehl Ferdinand II. an den Landeshauptmann d. d. Prag 25 October 1627 erging, über den Zustand der Gebäude und über sämtliche bezügliche Verhältnisse zu berichten; dieser Aufforderung kam der Hauptmann in einem Janer 27. Februar 1628 datirten Berichte nach. Inzwischen hatte aber auch der Rath ein Bittgesuch um Belassung von Kloster und Kirche an den Kaiser gerichtet und sich auf den Majestätsbrief Kaiser Rudolf II. und auf das interdictum uti possidetis ita possideatis berufen. Diese Bittschrift war dem Hauptmann ebenfalls zur Begutachtung zugegangen und nahm er in seinem Berichte darauf Bezug.

Er führte aus, daß der Rath nach dem Wortlaute seines eigenen Reverjes vom Jahre 1566 ein Besitzrecht gar nicht habe erwerben können, da ihm nur eine zeitweise Benützung des Klosters zugestanden worden sei, auch habe der Rath dem Kaiser Maximilian II. das Versprechen gegeben, und nur auf dieses hin sei ihm die Benützung des Klosters verstattet worden, einen katholischen Priester darin anzustellen, doch habe er von Anfang an dieses sein Versprechen nicht gehalten. Es sei daher der Kaiser wohl befugt, dem Orden, als dem rechtmäßigen Besitzer, das Kloster mit der Kirche und allen übrigen Gebäuden zu restituiren, auch möge man in der böhmischen Hofkanzlei zu Prag nach dem 1565 aufgenommenen Inventar nachforschen. Auf Grund dieses Schreibens erging d. d. Prag, 14. April 1628 an den Landeshauptmann die Aufforderung, Commissarien behufs Einweisung der Franziskaner in ihr Kloster zu ernennen. Zu solchen ernannte der Hauptmann den Friedrich v. Gellhorn auf Peterswaldau und den Nikolaus v. Jedlitz auf Wilkau, beide protestantischer Confession. Dieselben übernahmen das Commissorium und gaben hiervon am 27. Mai dem Rathe Kenntniß, indem sie zugleich als Termin für die Uebergabe den 19. Juni ansetzten. Inzwischen änderten aber die Commissarien ihren Sinn, so daß am festgesetzten Tage zwar der Provinzial mit dem zukünftigen Guardian und vier Brüdern, aber nicht die Commissarien erschienen, die sich nachträglich dem Landeshauptmann gegenüber damit entschuldigten, daß das ihnen aufgetragene Commissorium ihrem Gewissen widerspreche. Als Antwort hierauf verhängte der Hauptmann wegen Ungehorsams gegen die kaiserlichen Befehle Arrest über sie, doch erließ ihnen der Kaiser auf ihr Bittgesuch denselben. Der Aufschub dauerte jedoch nicht lange, denn am 21. Juni erschien der Hauptmann in Person in Schweidnitz, um selbst die Uebergabe vorzunehmen. Er fuhr Nachmittags 2 Uhr von dem Dominikanerkloster in einem Wagen, in dem auch der Provinzial sich befand, während der Guardian mit drei Franziskanern und einem Dominikaner zur Seite des Wagens einerschritten, über den Ring zum Kloster, wo sich im Kreuzgange sämtliche Betheiligten, außer den Genannten waren es die beiden Kirchenväter der Frauenkirche, Erasmus Jung und Augustin Sigel und der Schöppenschreiber,

zusammenfanden. Der Schöppenschreiber erklärte, daß der Rath dem kaiserlichen Befehle gehorche, wobei er dem Hauptmann die Schlüssel zu Kloster und Kirche überreichte, auch sei der Rath bereit Reitung zu thun. Hierauf sprachen der Provinzial und der Guardian ihren Dank aus, und der Hauptmann fügte hinzu, daß er nicht verfehlen würde, dem Kaiser über den willigen Gehorsam des Rathes Bericht zu erstatten. Sodann ließ er den Prediger Herrmann rufen, theilte ihm die geschehene Uebergabe mit und forderte ihn auf, sich von jetzt ab jeder Function zu enthalten und das Kloster zu räumen, was jener auch versprach. Nach einem feierlichen Te Deum schritt man zur näheren Inspection der Gebäude. Am nächsten Tage, dem Frohnleichnamstage, beschrift der neue Guardian, ein Dr. theol., die Kanzel, und predigte über das Wesen Gottes, darauf erfolgte durch den Provinzial die Consekration der Kirche und des Kirchhofes, ein Hochamt beschloß diesen ersten katholischen Gottesdienst. Die kirchlichen Gewänder waren, da die Sacristei noch nicht geöffnet war, von den Dominikanern geliehen worden. — Nachdem die Franziskaner so von dem Kloster wiederum Besitz ergriffen hatten, blieb noch die Revision des Inventars und die schwierige Vermögensabrechnung zwischen dem Orden und dem Rathe zu erledigen übrig. Vor einer gemischten Commission, bestehend aus dem ad hoc ernannten königlichen Commissarius Melchior v. Löst, dem Guardian, den Vertretern des Rathes und den Kirchenvätern erfolgte am 28. Juni 1628 die Revision resp. die Uebernahme des Inventars auf Grund des in den Händen der Kirchenväter befindlichen Inventariumnachweises vom Jahre 1565. Fast sämmtliche, zum Theil sehr werthvolle Kirchornamente und Geräthschaften waren zur Stelle, dagegen fehlten 1 großes silbernes und vergoldetes Kreuz, 1 silberne vergoldete Monstranz und 4 Kelche, darunter 2 ohne Patenen, über deren Verbleib weder die Rathskommissarien noch die Kirchenväter Auskunft zu ertheilen vermochten. In der Sacristei fanden sich 148 Bücher religiösen, 203 Bücher profanen Inhaltes, 6 große Chorales, 13 Missalia, verschiedene Reliquien-Behälter und andere kirchliche Gegenstände, in einer Kiste 156 Pergamenturkunden, päpstliche Bullen, Convents- und Schöppenbriefe, Schuldverschreibungen zc. vor. Hierauf überreichten die Rathskommissarien

dem königlichen Commissarius als Gegenrechnung ein Verzeichniß derjenigen Stücke, die der Rath auf seine Kosten hatte anfertigen lassen, doch nahm dieser das Verzeichniß nicht an, da nach dem Briefe Maximilian II. der Rath sich verpflichtet habe, das gesammte Gebäude zu bessern und hauständig zu erhalten. — Zunächst hatte sich also bei Revision des Inventars ergeben, daß Gegenstände im Werthe von mehreren hundert Thalern fehlten, außerdem aber forderten die Vertreter des Klosters Rechnungslegung seitens des Rathes über die Einkünfte des Klosters während der letztverfloffenen 64 Jahre, da sich von dem ganzen Klostervermögen nur 2 Fl. ungarisch und 8½ Mark wiederkäuflichen Zinses vorfanden. Die Regelung dieser schwierigen Angelegenheit zog sich lange Jahre hin und wurde erst durch einen 1655 am 20. Februar von dem Landeshauptmann, Freiherrn Otto v. Kostitz, bestätigten Vertrag zwischen dem Ordensprovinzial Michael de Trepano und dem Rathe geregelt, in dem die Stadt dem Minoritenkloster 1700 Thaler Schadenersatz zubilligte. — Immerhin blieb die pekuniäre Lage des Conventes eine prekäre, die alten Zinsbeträge gingen spärlich oder gar nicht ein, der größte Theil der Einwohnerschaft war, wenn auch äußerlich katholisch, doch im Herzen noch protestantisch und den Sammlern des Ordens gegenüber nichts weniger als freigebig. In ihrer Noth wandten sich daher die Brüder an die Munificenz Kaiser Leopold I., der ihnen zur nothwendigen Reparatur des Klosters laut kaiserlichen Befehls an die schlesische Kammer d. d. Wien 9. Oktober 1666 600 Fl. zuwies. Da sich dann auch in den folgenden Jahren unter dem benachbarten katholischen Klerus Wohlthäter fanden, die testamentarisch dem Kloster bedeutende Gelbbeträge vermachten, so besserte sich auch in dieser Beziehung ihre Lage. —

Um die Restitution des Klosters im Zusammenhange vorzutragen, waren wir genöthigt gewesen, einige historische Ereignisse, die in die Zwischenzeit fallen, vorläufig zu übergehen, wir tragen diese jetzt nach. — Nachdem die kaiserlichen Truppen am 29. August 1632 bei Steinau a. D. von dem verbündeten schwedisch-sächsischen Heere geschlagen worden waren, ergoß sich dieses über ganz Niederschlesien und näherte sich Breslau, überall die katholischen Geistlichen verjagend. Um diesem Schicksale zuvorzukommen, waren die Dominikaner bereits am 1. Sep-

tember unter Mitnahme ihrer werthvollsten Kirchengeriäthe nach Dppeln entwichen, nur ein Mönch, P. Zacharias, war zur Bewachung des Klosters zurückgelassen worden. Am 13. desselben Monats folgten ihnen die Franziskaner nach, indem sie ebenfalls die Kirchenkleinodien mitnahmen; doch weniger vom Glücke begünstigt als die Dominikaner, fielen sie in Ober-Tannhausen herumstreifenden Marodeurs in die Hände, wurden vollständig ausgeplündert und retteten nur mit Noth ihr Leben. Der in Schweidnitz zurückgebliebene P. Zacharias wurde von dem sächsischen Kommandanten ausgewiesen und beim Verlassen des Klosters von den Soldaten schwer gemißhandelt, worauf diese das Kloster stürmten, die Bibliothek verwüsteten und eine Unmasse werthvoller Bücher raubten und für Spottpreise in der Stadt verkauften. Vor einem ähnlichen Vandalismus wurde das Franziskanerkloster durch den Umstand bewahrt, daß in der Kirche mehrfach lutherischer Gottesdienst für die sächsische Garnison abgehalten wurde. So predigte am 27. und 28. September der Pastor Zacharias Zappe aus Bielau. — Da aber nach dem Separatfrieden zu Prag 1635 eine neue Regelung der kirchlichen Verhältnisse in Aussicht stand, so versuchte der Rath den Kaiser durch eine nach Wien gesandte Deputation zu bestimmen, den jetzigen Religionsstand der Stadt zu belassen, allein ohne Erfolg, denn ein kaiserliches Schreiben d. d. Wien 1635 6. August wies den Landeshauptmann, Freiherren v. Bibran, an, „ohne weiteres Bedenken oder Verzug nicht allein diejenigen, welche wir dir per expressum und durch Specialbefehl wiederumb einzusetzen aufgetragen, sondern auch andere Pfarrer, so sich dießfallß bei dir melden werden, in ihre vorige Gotteshäuser, Pfarreien und Schulen unfehlbar zu restituiren.“ Daher kehrten 1635 Franziskaner und Dominikaner in ihre Klöster und Niederlassungen zurück. Wenden wir jetzt, nachdem wir die zwei Hauptperioden in der Geschichte des Klosters u. L. Z. betrachtet haben, unsere Blicke auf das Außere desselben, so giebt uns hierüber der schon erwähnte P. Fr. Laurentius Bugins im Jahre 1661 folgenden Aufschluß:

*Ecclesia uti modo cernitur et integra fornicata satis longa lataque, tecta lateribus, habens fenestras grandes, altaria in univ-
ersum 10 sed certitudinaliter nullius altaris seitur Patronus pro-*

prius, excepto altari S. Antonij ante annos paucos ex uno Epitaphio erecto, sunt tamen omnia altaria inviolata et videntur retinuisse suas inclusas reliquias. Altare maius tamen colitur sub titulo Nativitatis B. Mae. Virginis, altare ex parte dextera cum imagine Bae. Virginis sub titulo Immaculae Conceptionis, aliud vero ex adverso sub titulo S. Bonaventurae, de reliquis vero altaribus nulla potest assignari ratio, cum aliqua non habent imagines, nec aliunde Patroni demonstrari possunt. Habet etiam haec Ecclesia Epitaphia nobilissima, sedes pro auditorio praestantissimas, choros circumcirca elaboratos et exornatos, imagines quoque sculptas diversas, quarum nonnullae sunt ad nostram Ecclesiam tantum repositae ad Praeceptoriam ¹⁾ seu Ecclesiam S. Nicolai; quae vero et quales illae sint, discerni non potest cum sint jam permixtae; habebit procul dubio Dominus Praeceptor illarum inventarium. Sacristia est etiam bene munita et satis secunda; turris continet unam magnam campanam et duas parvas. Item Horologium ejus quadrantes sonant in Campana media et horae in Campana magna. Habet etiam ecclesia suum Cimeterium, in quo possint sepeliri, qui sepeliri petunt. Patrocinium Ecclesiae est Nativitas B^{ae} M^{ae} Virginis. Dedicatio celebratur dominica proxime sequenti post festum.

Descriptio Monasterii. Monasterium annexum Ecclesiae habet ambitum fornice intectum, fenestras vitreas, sed valde destruetas, sicut etiam pavementum, circumcirca per exercitus triturationes destructum. Superinde habet Cellas accommodatas V. Dormitorium amplum et egregium. Tectum huius partis Monasterij est ex tegulis lapideis, sed tamen valde ruinosum, indigens proxima reparatione. Habet etiam alterum ambitum parvulum, fornicatum, tectum cum scandulis ligneis. In medio Monasterij est unum magnum hypocaustum quod olim debebat fuisse Refectorium, quo modo utuntur Status, quando conveniunt in 4 temporibus et solvunt exinde Monasterio annuatim 60 fl. Cellaria habet tria et

¹⁾ Der Verfasser hat Recht; denn der Präceptor Seelbach von St. Nicolaus hatte 1641 vor den Plünderungen der schwedischen Garnison Silber und Ornamente der Nicolauskirche zu den Franziskanern gerettet.

unum parvulum. In superiori parte versus muros Civitatis sunt quam plurimae Cellae, ubi olim habebant fratres suum dormitorium. Super muros Civitatis stat turris, ad quam est transitus ex dormitorio Monasterij, in quo sunt loca necessitatis. Exsuper hanc turrim habet Conventus in suo Archivio literam in Pergamena. In fundo sunt diversae habitationes, in quibus habitant Saeculares et dant sensum Monasterio. Habet quoque Monasterium hortum sat amplum. Item fontem praeclarum et profundum. Accesserunt praecedenti et hoc anno sequentes novae fabricae et reparationes.

Unter den in den Jahren 1660 und 1661 vorgenommenen Neubauten und Reparaturen, welche unser Gewährsmann aufzählt, finden sich folgende bemerkenswerthe Einzelheiten: Es ist ein neues Refectorium erbaut worden mit allem Zubehör, dasselbe ist geschmückt mit den nachstehenden Gemälden: das Nachtmahl des Herrn, Bilder des hl. Franziskus, des hl. Antonius, des hl. Bonaventura und der hl. Maria. Aus diesem Refectorium führt ein neu angelegter Gang in die Küche. Die alte Badestube nicht weit von der Klosterpforte ist zum Gastzimmer umgebaut. Ferner ist eine Wasserleitung bis in die Mitte des Klosterhofes gelegt, und das Schmutzwasser fließt aus der Küche durch einen neu angelegten Kanal in eine Grube. Das Regenwasser, welches bisher sich im Klosterhofe verlaufen mußte, wird jetzt durch einen Kanal auf die Straße geführt. Das Kirchendach ist reparirt, der Garten neu besät und in zwei Theile zerlegt worden, von denen der eine als Blumen-, der andere als Gemüsegarten benützt wird. Die Uhr auf dem Klosterthurme ist reparirt worden. — Die Bibliothek umfaßte zur Zeit, als unser Gewährsmann seine Notizen niederschrieb, die Werke des hl. Augustin in 36 Bänden, 69 Bände anderer theologischer Schriften und 129 Bände profanen Inhalts.

Wir fügen dieser Beschreibung aus dem XVII. Jahrhundert eine kurze Notiz aus dem XVIII. Jahrhundert an der Hand des Schweidnitzer Archivars Wolff hinzu. Nach seiner Angabe hatte die seit dem Brande von 1757 nothdürftig reparirte Kirche eine Länge von 92 Ellen, eine Höhe von 49 und eine Breite von 29 Ellen. Das Gewölbe

wurde von 6 steinernen Säulen getragen, an denen eine Menge Wappen alter Geschlechter aufgehängt waren, außerdem enthielt die Kirche eine überaus große Anzahl von Epitaphien¹⁾. Das Kloster hatte gewölbte Kreuzgänge, war zweistöckig und enthielt viele Zellen, die theils gewölbt, theils mit Decken versehen waren. Im Untergeschoße hielten die Stände der Fürstenthümer unter dem Voritze des Landeshauptmanns ihre Sitzungen ab, auch tagten hier das Mannen-²⁾ und das Zwölfergericht. —

Nach Verlauf von drei Jahrhunderten hatte die gräfliche Familie Wirbna die Beziehungen zu dem von ihren Ahnherren errichteten Kloster zum ersten Male 1526 wieder aufgenommen, indem sie den Convent ersuchte, ihr zu bescheinigen, daß das Kloster zu U. L. F. in Schweidnitz bereits 1220 von Angehörigen der Familie gestiftet worden sei. Der Convent kam der Bitte nach und in einer Schwydniez mitwooch nach oculi (18. März) 1526 datirten Urkunde erklären Johannes Scholz, Guardian, Michael Hillebrand, Dominicus Weygel, Lesemeister, Martinus Vitricus, Senior, im Namen ihrer Brüder, daß die Vorfahren der gräflichen Familie die Stifter ihres Kloster gewesen seien, wie solches aus ihrem Epitaphium im Chore der Kirche erhelle, und sei dasselbe den 8. September 1220 vom Bischofe Laurentius consecrirt worden³⁾. Fast 1½ Jahrhundert verging dann wieder, ohne daß die gräfliche Familie dieser ihrer Familienstiftung gedachte, erst im Jahre 1668 erinnerte sie sich derselben. In dem genannten Jahre vermachte nämlich Georg Stephan, Reichsgraf zu Wirben und Freudenthal, Oberstlandeskämmerer von Mähren, durch eine von Brünn 1668 25. März⁴⁾ datirte Urkunde den Franziskanern von U. L. F. die sechsprocentigen Zinsen von 4000 Fl. Kapital. Hierfür soll der Convent seiner im Gebete und in guten Werken gedenken, auch soll sein

1) Es ist im höchsten Grade zu bedauern, daß man, als die Gebäude nach der Säkularisation andere Bestimmungen erhielten, auf die Erhaltung dieser Denkmäler der Schweidnitzer Vorzeit absolut keinen Werth gelegt hat.

2) Das Manngericht bestand aus dem Landeshauptmann als Vorstehenden und 6 Beisitzern, von denen 3 der Schweidnitzer Bürgerschaft, 3 den Mannen der Fürstenthümer Schweidnitz-Zauer angehörten.

3) Urkunde des Staats-Archivs.

4) U. des Staats-A. Zeugen: der Aussteller, Fr. David Ritbauer, Provinzial, Fr. Vincenz Dens, Guardian des Klosters zu U. L. F.

Name als der eines Restaurators des Klosters neben der alten Tafel ¹⁾ auf einer besonderen Tafel eingeschrieben und an drei Ketten aufgehängt oder nach Belieben in Stein ausgehauen werden. Der Convent kam dem Wunsche des Grafen in der Weise nach, daß er eine ungefähr 5' hohe und 3' breite Marmortafel ²⁾ mit folgender Inschrift versehen und hinter dem Chore einmauern ließ. Nachdem die Inschrift der alten Tafel bis zu den Worten: Scriptum MDIV. wiederholt ist, folgen die nachstehenden Worte:

Cum Monasterium hoc una cum Ecclesia in Sylvis dictum in Civitate hac Swidnicensi ad Honorem Dei Ejusque intemeratae Matris semperque Virginis Mariae anno 1220 pientissimo in Deum et Sanctum Franciscum Zelo pro RR. PP. ordis. Min. S. Francisci conventualium illustrissimi Dñi Dñi Stephanus, Andreas, Stephanus et Franciscus Fratres et Comites de Wirbnaw ut munificentissimi Fundatores prout prenominati RR. PP. eosdem iisdem agnoverunt: magnis sumptibus aedificarint et fundarint: ob Temporum autem injurias in gravem injuriam devenit, ne pientissimorum Dominorum Fundatorum Patruelium suorum Memoria emeretur, sed potius rediviva magis existat, ferventissimo in Deum ejusque intemeratam Matrem ac Scetum Franciscum Zelo, dictum Monasterium cum Ecclesia propriis ut ex hac antiquissima Wirbniana Familia Senior Patruelis Anno 1668 restauravit Ill^{mus} ac Excell^{mus} Dñs Dñs Georgius Stephanus S. R. I. Comes de Wirben et Freudenthal, Dominus in magno Herlitz, Chozoziboriz, Lybodfritz. S. C. R. M. Cancellarius Colonellus, actualis Camemarius et Marchionatus Moraviae Supremus Càmerarius in eujus Memoriam hoc fieri et poni fecit.

Aus den Worten: dictum monasterium cum Ecclesia propriis Anno 1668 restauravit geht hervor, daß außer den Restaurationsarbeiten des Jahres 1661 auch solche im Jahre 1668 auf Kosten des Reichsgrafen Georg Stephan vorgenommen worden sind; worin sie

1) S. Band XV. S. 481 dies. Zeitschrift.

2) Diese Tafel ist nach Abbruch der Gebäude in dem evangelischen Gymnasium, das auf dem Grund und Boden des Franziskanerklosters 1852 errichtet wurde, links von der Eingangstür in die Mauer eingelassen worden, wo sie noch jetzt zu sehen ist.

bestanden haben, vermögen wir nicht nachzuweisen. — Die Zinsen, welche ebendieselbe dem Kloster vermacht hatte, wurden aber von seinen Nachkommen lange Jahre hindurch nicht gezahlt; dies geht hervor aus einer Urkunde d. d. Troppau 1693, 14. September¹⁾, in der Ferdinand Octavian, Reichsgraf auf Würben und Freudenthal, bestimmt, daß die früher erwähnten 4000 fl. jetzt als 21,000 fl. Schuld auf Dobrowslawitz haften und mit 6% Zinsen den Schweidnitzer Minoriten verinteressirt werden sollen. Die Angaben der Urkunde lassen sich nur so erklären, daß das Kapital mit den nicht gezahlten und Zins auf Zins berechneten Interessen im Laufe von über 20 Jahren auf mehr als 17,000 fl. angewachsen war und dann durch eine neue Schenkung des Grafen Ferdinand Octavian bis auf 21,000 fl. erhöht und für die Minoriten eingetragen wurde.

Ueber die letzten Zeiten des Klosters sind uns nur wenig Nachrichten erhalten; die bezüglichen Urkunden handeln größtentheils von Schenkungen und Foundationen, die für die Minoriten gemacht wurden. Hier wollen wir hervorheben, daß Papst Innocenz XIII. 1722²⁾ einen vollständigen Ablass demjenigen Priester ertheilt, der am Feste Allerheiligen am Altare Christi in der Klosterkirche die Messe celebrirt; die Vergünstigung erstreckt sich jedoch nur auf die nächsten sieben Jahre. Auch sind noch einige Urkunden, die sich auf bauliche Veränderungen beziehen, zu erwähnen. So schließt am 2. December 1737³⁾ der Convent mit dem Schweidnitzer Maurermeister Christoph Keller einen Vertrag wegen Anlegung einer neuen Klostergruft; am 13. Oktober 1748⁴⁾ verdingt der Guardian P. Mansuetus Peschel dem Maurermeister Wenzel Nuttausch zu Schweidnitz die Reparatur des Refectoriums mit 4 Zimmern and die Anfertigung eines neuen Dachstuhles für 3800 fl. nebst 2 Achtel Bier, wobei festgesetzt wird, daß der Meister sich die Baumaterialien selbst zu beschaffen hat. Am 14. März 1751⁵⁾ überträgt der Guardian P. Candidus Wunder ebendenselben Nuttausch gegen Zahlung von 1600 fl. die Errichtung eines neuen Dachstuhles und die Legung einer neuen Gypsdecke über dem unteren

1) Urkunde des Staats-Arch.

2) Urkunde des Staats-Arch. d. d. Rom 10. März 1722.

3) *ibid.* 4) *ibid.* 5) *ibid.*

Klostergange. Am 15. Februar 1753 ¹⁾ quittirt der Maler Johann Kaspar Kolve dem Guardian Fr. Candidus Wunder über 200 gezahlte Fl. für die Ausstaffirung des Altars der schmerzhaften Muttergottes in der Klosterkirche. — In den letzten Jahren seines Bestehens hatte der Convent einen ähnlichen Kampf gegen die Schweidnitzer Jesuiten zu bestehen, wie im XIV. Jahrhunderte der Orden gegen den schlesischen Säkularklerus. Es hatte nämlich der damalige Rector Collegii, der zugleich Stadtpfarrer war, Franz Langhans, gegen den Guardian des Klosters, Fr. Candidus Wunder, beim General-Vicariat-Amt wegen Beeinträchtigung des juris parochialis geklagt. Die d. d. Breslau 1753 17. September erlassene Sentenz des General-Vicars fiel zu Ungunsten der Franziskaner aus trotz des Hinweises auf das Privilegium, das ihnen am 19. Juni 1487 Bischof Johannes von Breslau ertheilt hatte. Durch das gefällte Urtheil wurde den Franziskanern untersagt, den Pfarreingesessenen die hl. Sacramente zu spenden oder sie auf ihrem Kirchhofe zu begraben; die Conventualen dürfen am Neujahrstage Gaben einsammeln, aber nicht in Form des Neujahrsumganges, dagegen dürfen sie nach wie vor die Frohnleichnamss-Procession in der Kirche und auf dem Kirchhofe abhalten. Viel härter aber als dieser moralische Schlag traf den Convent das Unheil, das über ihn 1757 hereinbrach. Während der Belagerung der Stadt durch die Oesterreicher unter Madasdy wurde nicht nur der Orden aus dem Kloster und der Kirche ausgewiesen, sondern die preussische Commandantur ließ auch diese Gebäude zu Magazinen und Zeughaus umwandeln, wodurch der Ruin des Klosters herbeigeführt wurde. Bei dem Bombardement am 7. November 1757 gerieth ein Theil der Stadt in Brand, wobei die Kirche mit dem Thurme, das Kloster und sämtliche Nebengebäude ausbrannten; das Feuer wüthete um so heftiger, da Kirche und Kloster mit Getreide, Mehl und Salz und allerhand militärischen Ausrüstungsgegenständen angefüllt waren. Direkt unerseßlich für den Orden war der Verlust der 6000 Bände starken Bibliothek, die total verbrannte. Der angerichtete Schaden wurde auf 100,000 Thaler geschätzt, während die Mittel

1) Urkunde des Staats-Arch. d. d. Rom 10. März 1722.

des Conventes nicht einmal hinreichten, um die Mitglieder nothdürftig zu ernähren¹⁾. Von diesem Schlage hat sich der Convent nie mehr erholt, die Kirche blieb in ihrem ruinenhaften Zustande bis zur Säkularisation 1810. Nach dem Jahre 1813 wurde das Kloster zum Stadtgerichte umgewandelt, die Kirche theilweise abgebrochen, der Rest nothdürftig reparirt und als Salzmagazin benützt. 1852 wurden dann sämmtliche Gebäude niedergerissen, und auf dem ehemaligen Klostergrundstücke führte man das neue evangelische Gymnasialgebäude auf, da die bis dahin benützten Räumlichkeiten auf dem evangelischen Kirchhofe absolut unzureichend geworden waren. Die wenigen Conventualen, welche das Kloster bis 1810 bewohnt hatten, wurden gemäß der Cabinetsordre vom 16. März 1812 entweder dem Reißer Priesterhause überwiesen oder erhielten die dort festgesetzten Pensionen.

Am Schlusse dieser Arbeit sage ich dem Herrn Archivrath, Professor Dr. Grünhagen, Herrn Archivsekretär Dr. Pfotenhauer zu Breslau, und dem Vorsteher des städtischen Archivs zu Schweidnitz, Herrn Stadtrath Caspari, meinen besten Dank für den freundlichen Beistand, den sie mir bei Herbeischaffung des nöthigen Materials geleistet haben.

1) S. Schmidt, Geschichte der Stadt Schweidnitz II. Band p. 285.

IX.

Die ehemaligen Odermühlwerke bei Steinau a. d. Oder.

Von Heinrich Schubert,
Lehrer an der städtischen höheren Mädterschule I. zu Breslau.

Die nachfolgenden Blätter sollen das Andenken an Bauwerke erneuern, die, ob sie zwar einst stattlich und umfangreich und nur mit großen Kosten zu errichten gewesen waren, doch nun ganz von der Erde verschwunden sind. Gerade am Oberstrom sind die Wandelungen, welche im Laufe der Zeiten vorgegangen sind, ganz besonders groß. Der Fluß selbst hat vielfach sein Bett verändert und an seinen Ufern haben neue Zeiten mit neuen Bedürfnissen fast aller Orten Früheres umgestaltet, so daß Jemand, der in unsrer Zeit ein Werk zu schreiben unternähme, wie es einst 1689 der Schulrektor aus Dommigsch, Caspar Schneider, in seinem „gründlich und genau durchsuchten Oberstrohm 2c.“ versuchte, wohl seine Noth haben könnte. Zu solcher historischen Betrachtung des Oberstroms dürften auch diese Zeilen einen Beitrag liefern können.

Am linken Oberufer, in der Nähe der jetzigen Steinauer Eisenbahnbrücke, stand in früheren Jahrhunderten ein industrielles Etablissement — die fürstliche Odermühle. Nur die Oder selbst hat einige Reste davon geborgen; denn als man 1872 einen Brunnen für einen Pfeiler der erwähnten Eisenbahnbrücke senkte, wurden gut erhaltene Holzpfähle und ein Theil eines großen Mühlrades gefunden.

Das ein wenig oberhalb der Mühle befindliche Wehr nebst Schleuse

oder Schiffszug wird bereits 1375 urkundlich erwähnt. In einem Verzeichnisse derjenigen Oberwehre und Zölle, welche dem Breslauer Handel besonders nachtheilig waren, heißt es nämlich: *In Stynavia est obstaculum et est theolonium, quia de navi dantur zwei scoti* ¹⁾. Die Mühle selbst, die ursprünglich wohl nur Mehlmühle war, wird schon 1348 in dem großen Privilegium des Herzogs Johann erwähnt und war ein Besizthum der Stadt Steinau, ging aber im J. 1400 Sonntag nach Michaelis (3. Oktbr.) durch Tausch in den Besiz des Herzogs Conrad II. über, der dafür der Stadt die halbe Vogtei und mit ihr die Gerichtsgewalt abtrat ²⁾. In der Folgezeit wurde dieses Mühlwerk von Seiten der Herzöge durch Anlegung einer Tuchwalke, einer Gerberwalke und einer Papiermühle bedeutend erweitert; aber die beständigen Bauten an Mühle und Wehr, die sofort erwähnt werden sollen, verschlangen den größten Theil der Einnahmen und waren die Ursache, daß das ganze Werk im vorigen Jahrhundert gänzlich einging.

1557 schickt Herzog Georg von Brieg aus über Breslau Holz zum Schleusenbau nach Steinau und bittet den Breslauer Rath, dasselbe durchzulassen ³⁾.

1559 ist der Bau eines neuen Mühlhauses nothwendig geworden; deshalb erläßt derselbe Herzog am Freitage nach Pauli Befehring (27. Jan.) ein Mandat wegen der zu leistenden Fuhren ⁴⁾. 1560 wurde der Bau ausgeführt ⁵⁾.

1566 bestimmt der Herzog auf dem zu Steinau abgehaltenen Landtage, daß zum Ban des Wehres ein jeder Grundbesizer pro Hube ein Fuder Holz oder Steine aufahren soll ⁶⁾, und daß die Steinauer Fischer am Wehre ohne Lohn arbeiten sollen. Deshalb bitten „die Fischer disseyt vnd Jenseyt der Oder zur Steynaw“, der Herzog wolle sie bei dem vorigen Tagelohn gnädig verbleiben lassen, da sie sich mit Weib und Kind kaum des Hungers erwehren könnten ⁷⁾.

1589 war das Wehr durch Eis und Hochwasser dergestalt zerrissen

1) Korn, Bresl. Urkundenbuch I. 242.

2) St.-M. F. Wohlau I. 2g und Tzschoppe und Stenzel, Urkundenbuch, 244.

3) Bresl. Stadt-Archiv E 7b. 4) St.-M. F. Wohlau III. 12c. 136.

5) St.-M. Senig. 6) St.-M. F. Wohlau III. 10a. 79. 7) Senig.

worden, daß zu befürchten war, die Mühle würde ganz und gar stille stehen bleiben. Darum wird durch die herzogliche Regierung unterm 15. Mai allen adeligen Grundbesitzern des ganzen Fürstenthums Wohlau befohlen, daß sie auf Mittwoch nach Pfingsten (24. Mai) pro Hube 2 Fuder Holz aus der Borschener Heide zum Wehre anfahren sollen. „Sie sollen große erndtelittern vñ die wagen nehmen und dermassen fuder laden, das J. J. G. was damit gedientt ist; ein jeder, sobaldt er abgefahren, soll vñ der Oderbrücken ansagen und Zeichnen lassen, damit man eigentlich wissen möge, wer gefahren habe oder nicht ¹⁾.“

In den Stürmen des 30jährigen Krieges, die am 29. Aug. 1632 in der unmittelbarsten Nähe der Odermühle tobten, blieb diese erhalten.

1642 ist wieder ein Bau am Wehre nothwendig ²⁾, desgleichen 1646 ³⁾ und 1651 ⁴⁾.

1652 stellt sich heraus, daß sämtliche Mühlgebäude von Grund aus erneuert werden müssen ⁵⁾.

1653 beantragen die Breslauer Kaufleute den Bau der Schleuse bei Steinau, „damit ihre Schiffe ohne Gefahr durchkommen könnten.“ Am 5. Novbr. d. J. erfordern die Herzöge Georg, Ludwig und Christian von dem Rentschreiber Christoph Hantsch in Wohlau Bericht in dieser Angelegenheit ⁶⁾.

1654 wurden die Mühlgebäude neu gebaut (vergl. ad 1652). Man mochte wohl gleichzeitig eine Verlegung der schon vorhandenen Tuchwalke beabsichtigt haben; deshalb bitten die Tuchmacherältesten Hans Seil und Michael Sachse im Namen der in Steinau wieder vorhandenen 40 Tuchmacher den Herzog, den Walkgang, welcher jetzt oben an steht, auch dort zu belassen, weil dieser viel Wasser erfodere. Sie hoffen, der Herzog werde zum besseren Aufkommen der schwer geprüften Stadt und der Bürger ihre Bitte gewähren ⁷⁾.

1659 haben Eis und Hochwasser ein großes Loch in's Wehr ge-

1) St.-A. J. Wohlau III. 10 d. 2) Ebendas. III. 12aa, 4.

3) Ebendas. III. 10 n, 392. 4) Ebendas. III. 22 a. 5) Ebendas. 22 a, 64.

6) St.-A. Ortsakten von Steinau.

7) Copirbuch I. 47 im Steinauer Rath's-Archiv.

rissen, zu dessen schleuniger Ausbesserung Steine angefahren werden müssen, „als sie von zwei Personen gehoben werden können 1).“

1660 am 31. Juli wurde der Rath angewiesen, den eingeschlichenen Mehlmarkt sofort abzuschaffen und den Bürgern bekannt zu machen, daß sie sich nur zur fürstlichen Obermühle zu halten haben, welche jetzt so beschaffen ist, daß sie sowohl bei großem, als bei kleinem Wasser „einem Jeden seine Ausrichtung thun kann 2).“

1662 am 19. Januar dekretirt Herzog Christian die Anlegung einer Weißgerberwalke und einer Papiermühle bei der Steinauer Obermühle 3) und 1663 am 22. Jan. befiehlt er den Weißgerbern zu Wohlau, fortan sich nur der neuerbauten Walke bei den Steinauer Mühlwerken zu bedienen 4). Zu demselben Jahre verpachtet er die neue Papiermühle auf 3 Jahre an Hans Seidel aus Liegnitz für eine jährl. Pachtsumme von 300 Thlr. schles. 5) und verfügt am 30. April d. J., daß alle im Fürstenthum Wohlau gesammelten Hädern und Lumpen zuerst dem Papiermüller in Steinau zum Kauf angeboten werden sollen und erst, wenn dieser ihrer nicht bedarf, ausgeführt werden dürfen; kein anderes, als in Steinau gemachtes Papier darf gebraucht und durchaus kein fremdes eingeführt werden 6). — 1666 am 2. Decbr. erhält der Papiermüller Seidel auf sein Ansuchen die Erlaubniß, „bei seiner annoch beschwerlichen Einrichtung“ die Hädern, Kohlen und das Papier selbst umsonst über die Ober setzen zu lassen, wie ja auch alle Mahl- und Walkgäste ohne Jahrgeld passieren 7).

1667 beschwerte sich der Rath von Breslau bei Herzog Christian über den schlechten Zustand des Steinauer Wehres und die dadurch verursachte Beeinträchtigung der Schiffahrt. Der Herzog bittet den Rath unterm 6. April, einige Geduld zu haben, da er bereits seinem Burgverwalter Christoph Hantsch in Wohlau aufgetragen habe, das Wehr zu besichtigen und ihm eingehenden Bericht zu erstatten 8). Nachdem dieser eingegangen, ladet er am 17. Aug. den Rath ein, zum 25. Aug. Deputirte an das Steinauer Wehr zu

1) St.-A. F. Wohlau III. 10w, 310. 2) Ebendas. 407.

3) Ebendas. III. 22c, 42. 4) Ebendas. III. 6h, 23.

5) Ebendas. III. 22c, 129. 6) Ebendas. III. 6h, 25.

7) Ebendas. III. 22b, 125. 8) Bresl. Stadt-Archiv, 1100.

senden, damit über die höchst nöthige Reparatur desselben Beschluß gefaßt werden möge¹⁾.

Durch den 1675 erfolgten Wechsel in der Landesregierung verzögerte sich der Bau aber dergestalt, daß die neue Schleuse erst 1681 vollendet wurde²⁾. Als dieselbe am 26. August d. J. durch den Rath zu Breslau im Interesse der Breslauer Schiffer und Fischer besichtigt wurde, stellte sich heraus, daß sie selbst für die Schifffahrt zwar gut, der Kessel aber, in welchen das Wasser durch die Schleuse gelassen wird, zu groß sei, so daß, ehe er voll gelaufen, die Schiffe 3 Stunden und länger warten müssen. Auch sei die Schleuse dem Fischfang hinderlich; kein Fisch könne sie, außer bei dem höchsten Wasserstande, übersteigen, und es bleibe für dieselben kein anderer Durchgang, als in der Fluthrinne und bei den Mühlkräbern³⁾.

1696 ist an dem Wehre ein Reparaturbau vorgenommen worden⁴⁾ und 1700 am 2. August ergibt sich bei einer Besichtigung des Wehres, daß die mit großen Kosten erbaute neue Schleuse „ganz verändert, ruinirt und unbrauchbar geworden ist⁵⁾.“

Von Joh. Bapt. 1716 bis dahin 1717 betrug die Einnahme bei der Odermühle:

Bei der Tuchwalke	1660 Fl.	—	Krz.
= = Gerberwalke	58	=	49 =
= = Papiermühle	300	=	— =
= = Mehlmühle	54	=	— =
<hr/>			
Summa 2072 Fl. 49 Krz.			

Die Ausgabe dagegen (ohne Anschlag für Holz und Fuhrn) betrug in demselben Zeitraum 1648 Fl. 46 Krz. 1½ Fl.⁶⁾.

1718 mußte eine neue Schleuse erbaut werden⁷⁾.

Alle durch das Wehr passirenden Schiffe mußten beladen 8, leer 4 Sgr. Zoll entrichten, wovon jedesmal 1 Sgr. für den Mühltschreiber und den Odermüller in Abzug kam, welche Einnahme einen Theil des sonst geringen Gehaltes dieser Beamten ausmachte.

Als aber 1741 viele Schiffe, die mit Munition, Getreide, Fournage und Salz für die preußischen Truppen beladen waren, vermöge könig-

1) Ebendaf. 1089. 2) St. A. Heyne, Urkundenbuch von Wohlau, 300.

3) St. A. J. Wohlau VIII 5 d. 4) Ebend. 5) Ebend. 6) Ebend. 7) Ebend.

licher Pässe das Wehr zollfrei passirten, kamen der Mühltschreiber Augustin Anlauff und der Obermüller Georg Niedergesäß beim Königl. Preuß. General-Feld-Kriegs-Commissariat zu Breslau unter genauer Angabe der im März, April und Mai vorübergekommenen 1939 Schiffe demüthigt ein, ihnen die auf diese Weise verloren gegangenen 64 Thlr. 19 Sgr. zu erstatten, und betonen in ihrer Eingabe die Treue, Sorgfalt und Wachsamkeit, die sie beim Durchlassen der Schiffe bewiesen, auch die Lebensgefahr, der sie, zumal im Winter, bei diesem Geschäft ausgesetzt seien. Aber das Feld-Kriegs-Commissariat giebt ihnen in recht verständlicher Weise d. d. Breslau, den 29. Juni 1741 die Antwort, „daß, da die ersten Schiffe nach eingegangener sicherer Nachricht erst vom 21. April an von hier abgegangen, welche das Wehr zu Steinau passiren müssen, Supplicanten also unmöglich schon vom Monat Martis an 236 Schiffe aufführen können, und da überdem alle Schiffer einstimmig bezeugen, daß Supplicanten sowohl bei der Auf- als Niederfahrt sich fast niemals sehen lassen, sondern die Schiffer selbst ihre Schiffe durch die Wehre ziehen müssen, sie deshalb bei so bewandten Umständen vor ihre gehabte Mühe, Sorgfalt und Wachsamkeit nichts praetendiren und folchergestalt keine Belohnung gewärtigen können¹⁾.“

Um aber den Fiskus und die oben genannten Beamten nicht in ihrem Einkommen zu schmälern, befiehlt das Feld-Kriegs-Commissariat am 1. Aug. 1741 allen Schiffern, welche nach Berlin fahren oder von dort kommen, den schuldigen Schleusenzoll am Mühlenwehr zu Steinau ohne Widerrede ferner zu entrichten, „widrigenfalls sie zur Erstattung sothanan Zolles bei scharfer sowohl Geld- als Leibesstrafe angehalten werden sollen²⁾.“

1741 war das Wehr nebst Schiffszug aber wieder so schadhast geworden, daß das Feld-Kriegs-Commissariat dem Wohlauer Amte aufgiebt, für schnelle Wiederherstellung Sorge zu tragen, was laut Bericht des letzteren vom 5. Decbr. 1741 geschehen ist.

Am 16. Decbr. 1741 erfolgte indeß durch „den grausamen Druck des Oberstromes“ ein neuer Durchriß am Wehre. Das Königliche

1) Acta des Domänen-Amtes Wohlau.

2) Ebend. Derselben Quelle sind auch die nachfolgenden Notizen entlehnt.

F.-R.-Commissariat befiehlt darum unterm 22. Decbr. d. J. den Landrätthen des Wohlauer und Steinauer Kreises, von Tschammer und von Kreckwitz, alle mit Vorspann versehenen Unterthanen, welche nicht über 3 Meilen vom Oberwehre entfernt sind, zu beordern, daß sie am Tage nach Neujahr mit einer guten Fuhre erscheinen, um die zur Wiederherstellung des Wehres erforderlichen Materialien, als Holz, Steine, Fashinen u. anzufahren.

1742 ist in Folge des Eisganges das kaum reparirte Wehr abermals schadhast geworden. Ein am 20. März 1742 vom Mühltschreiber Caspar Möße aufgestellter Kostenschlag erfordert zur Wiederherstellung die Summe von 1500 Fl. Desgleichen sind sämtliche Mühlwerke „allenthalben, oben und unten böse und haufällig;“ der bezügliche Kostenschlag beläuft sich auf 1359 Thlr. 17 Sgr.

1742 am 5. März bittet der Papiermüller Andreas Winde (schon 1714 vorkommend), der eine jährl. Pacht von 400 Fl. zahlt, um Erlaß der halbjährigen Pacht, weil wegen Wassermangels die Mühle ein halbes Jahr still gestanden hat, erhält aber am 2. Mai einen verneinenden Bescheid.

Um den bereits chronisch gewordenen Reparaturen an Wehr und Obermühle ein Ende zu machen und die Schiffahrt zu erleichtern, beschloß die preuß. Regierung, zumal die Mühlwerke durchaus nicht die wünschenswerthe Einnahme gewährten, das Wehr ganz zu kassiren. Im Oktbr. 1742 wurde die Arbeit, den Damm am Wehre zu durchstechen, begonnen und im Decbr. war sie beendet. Dadurch wurden sämtliche Obermühlwerke unbrauchbar und gingen ein. Die Gebäude, Geräthschaften und vorhandenen Materialien wurden in den nachfolgenden Jahren bis 1747 verkauft, nur Bauhölzer und Mühlinventarientstücke wurden zur Anlegung einer Windmühle affervirt. Die Steinauer Tuchmacher aber, ihrer Walke beraubt, fingen 1743 an zu emigriren.

Die auf dem Berge in der Nähe der Ober erbaute Windmühle wurde zuerst verpachtet, 1753 aber nebst dem auf dem Mühlberge gelegenen kleinen Hause für 172 Thlr. verkauft. Nach mehrmaligem Wechsel der Besitzer befand sie sich 1804 im Besitze des Müllers Samuel Klemm, von welchem sie 1815 Friedrich Steinert kaufte. In den Händen der Familie Steinert ist sie bis in die Neuzeit geblieben.

X.

Die fünfzig Ritter von 1294.

Vom Archivsecretair Dr. Paul Pfothenhauer.

Als Herzog Heinrich V. von Breslau nach der Gefangennahme durch seinen Vetter, Herzog Heinrich III. von Glogau, und nach sechsmonatlicher qualvoller Haft, um seine Freiheit wiederzuerlangen, sich genöthigt sah, äußerst harte Bedingungen einzugehen und insbesondere schon früher gemachten Gebietsabtretungen noch weitere hinzuzufügen, mußte er zur Garantierung des am 6. Mai (an sente Johannis tage evangeliste als he wart in dem oley gebraten) des Jahres 1294 mit dem Sieger urkundlich abgeschlossenen Vergleiches eine große Anzahl „Ritter und Knechte“ als Bürgen stellen¹⁾.

Das Original dieser Urkunde nun, die einmal deshalb, weil die in derselben zugestandenen Landabtretungen die Bildung des nachherigen Fürstenthums Oels und der angrenzenden Standesherrschaften zur Folge hatten, sodann aber dadurch, daß zum ersten Male in der mittelalterlichen Geschichte Schlesiens der Adel eines Fürstenthums als solcher in corpore auftritt, großes Interesse gewährt, ist nicht mehr vorhanden; ebensowenig besitzen wir eine Abschrift desselben.

Ohne allen Zweifel in Latein ursprünglich geschrieben, kennen wir diese so wichtige Urkunde nur in deutscher Uebersetzung nach drei Fassungen. Die früheste und verhältnißmäßig zuverlässigste Wiedergabe des Textes bietet das älteste noch im 14. Jahrhunderte entstan-

¹⁾ Stenzel, Script. rer. Siles. I. 119 (Chronica principum Poloniae) und Monumenta Germaniae historica XIX. 529 (Annales Wratislavienses ad an. 1294).

dene Copialbuch (pag. 8. flgd.) im herzoglich Braunschweig'schen Archive zu Oels dar. Insofern dem an sich fast erbärmlich zu nennenden Abdrucke der in Rede stehenden Urkunde bei Sommersberg, *Scriptores rerum Silesiacarum* Th. I. p. 891 flgd., trotz mehrfacher willkürlicher Abweichungen, doch sehr wahrscheinlich das Oelser Copialbuch als einzige oder wenigstens beste Quelle zu Grunde lag, fallen diese beiden Fassungen in eine zusammen. Die dritte und zum Theil noch sinnlosere Redaction ist in einem Vidimus des Herzogs Karl I. v. Münsterberg und Oels d. d. 1522 November 10. enthalten.

Ein möglichst verbesserter Neuabdruck der Urkunde wird nummehr in dem zweiten Bande der von Dr. Grünhagen und Dr. Markgraf bearbeiteten schlesischen Lehnsurkunden erfolgen.

Die nachstehende Zusammenstellung der Namen der ritterlichen Bürgen Herzog's Heinrich V., im Ganzen deren zweiundfünfzig — Heinrich v. Trimmischau (Nr. 12) und Heinemann v. Adlungsbach (Nr. 13) waren sozusagen nur Einzelbürgen und sind in die große Schaar am Ende der Urkunde nicht mit aufgenommen — giebt zunächst die wirkliche beziehentlich vermuthliche Form eines jeden derselben, in Parenthese daneben die Varianten nach jenen drei Ueberlieferungen wieder ¹⁾).

Mit welchen Schwierigkeiten der Verfasser, welcher in dem vorliegenden Aufsatze den geehrten Lesern die Ergebnisse seiner diesbezüglichen adelsgeschichtlichen Forschungen vorlegt, theilweise zu kämpfen hatte, wird die uns überkommene arge Verstümmelung der Mehrzahl dieser Namen anschaulich machen. Doch er hat die Genugthuung gehabt, fast sämmtliche Ritternamen historisch feststellen und mit weiterem biographischen Material belegen zu können. Und umsomehr sah sich Verf. bei diesen Studien belohnt, insofern es ihm gelungen ist, einige unserer Special-Geschichtsforschung zu Gute kommende, nicht unerhebliche Resultate zu erzielen.

Sind auch die weitaus meisten Geschlechter, mit denen wir uns hier zu befassen haben, längst erloschen, hat man doch die Namen

¹⁾ Oelser Copialbuch = De. C., Urkunden des Breslauer Stadtarchivs = DD. 15^a und Sommersberg = S. abgekürzt.

einzelner nach kaum hundert Jahren mehr verstanden und gekannt, einige Familien, wie die Rheinbaben, Kurzbach- (Seidlitz), Bogrell, Tschammer und Hoche sind erfreulicher Weise noch heutigen Tages erhalten und blühen theils im alten Heimathlande, theils in andern Gauen des Reiches weiter.

Bezüglich der Ritternamen selbst, zu deren Erklärung und Besprechung wir nunmehr übergehen wollen, sei im Voraus noch Folgendes bemerkt.

Zur Verbürgung zweier Hauptclauseln des Vertrages, auf die hier näher einzugehen nicht der Ort ist, mußten „zehn unser Ritter“ und zwar die zunächst unter Nr. 1—10 aufgeführten in dem einen, und vier „Ritter und Knechte“ in dem andren Falle (Nr. 11—15) sich ganz speciell verpflichten.

Für die Erfüllung und Einhaltung des ganzen Sühnevertrags Seitens des schwergeprüften, besiegten Herzogs Heinrich V. aber hatte eine Zahl von nicht weniger als fünfzig Rittern und ritterbürtigen Knechten (Knappen) einzustehen und feierliches Gelübde zu leisten oder mit den Worten der Urkunde selbst:

„Dez sin unser ritter und unse knechte die funfzig, di mit uns dise dinc gelobt haben.“

1) Miron v. Parchywiz¹⁾ (Cyron v. B. bei S.). 2) Jescso Podusca

¹⁾ Miron (Mironcho, Mironko) v. P., nach dem bei Liegnitz an der Ragbach belegenen Städtchen, tritt in einer Reihe Urkunden Herzog Heinrich's V. v. Liegnitz, dessen Palatin in genannter Residenz er speciell von 1287 bis 1290 gewesen sein muß, von allem Anfang (1286 Regg. Nr. 1966) an bis Ende des Jahres 1295, als wichtigster Zeuge mit auf und hat den Tod seines Herrn (1296) vermuthlich nicht überlebt. Dieser Miron hat zuerst den Beinamen P. geführt und ist, wenn nicht schon sein Vater Iko, der Gründer des Städtchens. Iko aber, des Miron's Vater, war der Sohn eines älteren Miron's (Yeho filius Myronis, S. der Herzöge Boleslaw II. und Heinrich III. 1247, Tschoppe u. Stenzel S. 314; Comes Ycho 1279 Dec. 20. Regg. 1618, Ritter Ycho 1283 Januar 25. Regg. 1737). Nachkomme dieser Männer und Sohn des jüngeren Miron war Stephan v. P., dem wir ebenfalls häufig in Urkunden begegnen, bis gegen Mitte des 14. Jahrhunderts. Sein Siegel s. bei Pfotenhauer, Siegel S. 35 u. Abth. B. T. IX. 92 und Beschreibung eines zweiten Parchywiz'schen Siegels v. 1341 bei Grünhagen u. Markgraf, Lehnurkunden I. S. 314. Die späteren Edlen v. P. müssen geschieden werden, einmal nach dieser soeben in vier Generationen aufgeführten Familie und ihren Nachkommen, andererseits nach dem einem Zweige der Zedlitz eigenen Bei-

(Jeschke Podusche, De. C. u. S., Jeschke Podusche, DD. 15^a)¹). 3) Dietrich v. Ronberg (Diter. v. Ronberc, De. C., Ditterich v. Riber, DD. 15^a, Diterich v. Rombert bei S.)²). 4) Woyzech Rheinbaben (Rinbabe) (Rimbaba De. C. u. S., Rinlaba DD. 15^a)³).

namen Parchwitz. Vgl. Lzsch. u. St. S. 334, Note 1. S. 423, Dr. Graf Stillsfried, Beitr. z. Gesch. d. schles. Adels II. 97, Schirmacher, Plegnitzer Urkundenbuch S. 13 flg. u. zur Berichtigung Müller, Vaterländische Bilder S. 264. S. a. Sinap. I. 693.

1) Ritter Jescso (d. i. Jacob) Podusca, Herr zu Wüstebriese und auch sonst reich begütert in der Ohlauer Gegend (Cod. d. Sil. IX. Nr. 33), ein Blutsverwandter, vielleicht Sohn des Paulus miles dictus Poduscha, welcher die Kirche in dem vorbenannten Dorfe 1285 gegründet hatte (Cod. IX. S. 224). 1315 Juli 13. (Leub. 182) stiftete Herzog Boleslaw III., Heinrich's V. Sohn, eine Seelmesse in Leubus „pro remedio animae Jacobi dieti quondam Poduscha.“ Außerdem sind noch bekannt aus diesem Geschlechte im 14. Jahrhunderte ein Peter, ein Johann P. und namentlich ein jüngerer Jescso Poduszka v. Martinitz, welcher von 1388 bis 1397 kgl. böhmischer Hauptmann zu Glas war. S. Cod. d. Sil. X. 236 flg.; Köglcr, Chroniken der Grafschaft Glas S. 221. Urk. v. 1389 Aug. 30. (Heinr. 134.)

2) Im J. 1274 verließ Herzog Heinrich IV. den Gebrüdern Dietrich und Hermann genannt Ronberc (nicht Roubere, wie Regg. 1446 annehmen) für deren treue Dienste das Erbgut Samoſthwora. Dieses Dorf (Kr. Breslau) hieß noch zu Anfang des 15. Jahrh. Samptſor, dann 1422 „Ronenburg das man sonst Samptſor heißt,“ 1514 Ronenberg genannt. S. Stenzel, Landbuch N. 318. Beide Brüder finden wir öfters in den Urkunden des Fürstenthums Breslau; beide waren Vasallen Heinrich's IV. und des V. (S. Ztschr. I. 149.) Die früheste Erwähnung unseres Dietrich's finde ich zum J. 1272, indem ich den Zeugen Dietrich v. Ronbach (sic!) in der Urk. des Clarenstiftes Bresl. 25^b. (Regg. 1397) unbedenklich für den Behandelten erkläre. Noch 1295 treten beide Brüder zusammen auf, schließlich nur Hermann allein, zuletzt 1313 (Rep. Fro b. II. 220). Kirstanus de Roneberg z. 1329 (Urk. Grüssau 64). Heinrich Ronberg 1394 Juni 14. (Urk. Coll. Glogau 117). Sinap. I. 797 nennt den Ritterbürgen fälschlich D. Rimberg.

3) Miles Woycecho dictus Rimbab 1289 Oktober 21. (Regg. 2117). Woyzech d. i. Albrecht; W. u. Alb. (Urk. Vinc. 164^b. 1306) miles dictus Rynbabe abwechselnd genannt. 1291 Aug. 30. (Stenzel, Urff. d. Bisth. Breslau S. 102) als Z. bei Herzog Heinrich V. „Mit vollständigem Namen Samborius Woyzecho dictus Rymbab“ im Plegnitzer Urkundenbuche von Schirmacher angeführt. Dies ist aber falsch, denn Samborius ist der unter Nr. 18 bezeichnete. Die Quelle, aus welcher Sch. schöpfte, der sogen. Liber Niger fol. 406^b. hat keine Interpunction zwischen Samborius und Woyzecho und daher ist dieser Irrthum hervorgerufen. Z. bei Heinr. V. 1289 (Regg. 2113), Z. 1292 bei Heinrich V. s. Anders, Schlesien I. 323. 1301. Sept. 1. beginnt Woyzech Rinbabe in einer Heinrichauer Urkunde, ausgestellt von Herzog Bolko I. die Zeugenreihe. December 1305 war W. R. bereits todt: relictus (ungenannt) Alberti militis olim dieti Rynbabe et eius filii (Vinc. 164^b). Der am Frühesten nachweisliche Vorfahre dieses Albrecht oder Woyzech R. oder Rheinbaben, wie später die noch jetzt blühende Freiherrensamlie Schlesiens

- 5) Radac¹⁾. 6) Arnold Kurzbach (A. Kurzeburk, De. C.; A. Kurzebug DD. 15^a u. A. Kunczebad S.)²⁾. 7) Wilrich v. Gusck (W. v. Gusch De. C., W. v. Gusch DD. 15^a u. W. v. Gussich S.)³⁾. 8) Heinrich Funke (H. Foncke De. C., H. Jungke DD. 15^a u. H. Funke S.)⁴⁾. 9) Wolfram v. Kemnitz (W. Kenicz De. C., W.

sich nannte, ist der herzogliche Richter Paul Rymbab 1272 Mai 21. (Regg. 1405). Im 13. Jahrh. erscheinen außerdem noch Heinrich u. Patzko Gebrüder Rynbabe (Regg. 1513 z. S. 1276 Sept. 6.). Die Abbildung des Wappen's in Scharfenberg's Schles. Wap-penbuche (Orig. Stadtbibliothek Breslau Fol. 135) zeigt einen nach rechts springenden Hirsch, naturfarben in goldenem Felde, der sich auf dem Helme wachsend wiederholt.

1) Radacho de Novosoro genannt, 1294 Aug. 29. (Vinc. 119), vorher z. S. 1288 Decemb. 1. miles Radaco und Pancozlaus de Radacowicz (Radtschütz Kr. Neumarkt) und miles Radac 1289 Oct. 21. (Regg. 2117). Von einem Radac, vermuthlich dem hier genannten, hat das im gleichen Kreise belegene Radachdorf seinen Namen empfangen. S. nachher Macey Radac. (Nr. 35.)

2) Arnold aus dem mit den Seidlitz, Schönfeld u. Schönbogel wappen- und stammverwandten hochangesehenen Geschlechte Kurzbach, einst Cordebof, Kurdebug u. s. f. genannt. 1292 Sept. 9. Z. bei Heinrich V. (Ander s, Schlessen wie es war 1810. II. 323) und noch 1296 Februar 19. (Schirm. Plegn. u. B. 13). Ihn beschenkte der herzogliche Lehnherr noch wenige Tage vor seinem Tode, um altes Unrecht gegen ihn zu sühnen. S. Ztschr. I. 149. Das S. des Joh. dictus Cordebof v. Z. 1322 s. bei Pfothenhauer S. 35. (X. IX. 87 Abth. B.) Ein jüngeres S. an Urk. f. Plegn. Brieg Wohl. 3 de 1357 u. ein solches v. Z. 1498 beschrieben bei Grünh. u. Marckr. Lehnurkunden I. S. 49. Neuerdings aufgefundene Mitglieder der Familie K. (Kulo 1317 u. Nicol. miles 1330) s. Cod. d. Sil. X. S. 84 u. 113.

3) Wilrich v. Gusck (nach dem jetzt Gaussig heisenden Dorfe bei Baugen be-nannt) kommt früher als Z. bei Heinrich V. vor 1292 Sept. 9. (Ander s, Schlessen II. 323) doch mit der falschen Lesart Gusch für Gusch. Bekannter ist Peter v. G. in nämllicher Zeit als Vasall desselben Fürsten (s. Regg. 2083. 2084. 2113 z. S. 1288 fgd.). Ein Reinold v. Gusck war herzoglicher Hofrichter zu Plegnitz 1357 (Tschoppe u. Stenzel Urkundensammlung S. 576); Wilrich v. Gouste ist Z. bei Herzog Ruprecht v. Plegnitz 1376 August 26. (ibid. S. 600). Diese zu den ältesten und angesehensten Geschlechtern der Oberlausitz zählende schlesische Linie scheint mit Heinrich de Guzie, der in den J. 1249 (Regg. 698), 1253 (Regg. 857) und 1264 (Regg. 1184) als Gefolgsmann der Plegnitzer Herzöge auftritt, in unsre Provinz eingewandert zu sein. Im Uebrigen ist auf Knothe, Gesch. des Oberlausitzer Adels 1879 S. 253 u. ff. zu verweisen.

4) Henricus Funke Z. in der Urk. Herzog's Heinrich V. d. d. 1292 Sept. 9. (Schirm. S. 12 u. Ander s, Schlessen wie es war (1810) S. 323). Frater Funke, Johanniter zu Klein-Dels, 1288 Juni 30. s. Regg. 2073. Henelius, Silesiogr. II. 765 führt „die Funken“ unter den Adelsgeschlechtern des Landes mit auf und verweist auf deren Wappen im Siebmacher'schen Wappenb. 1688 Pars IV. p. 68. Das W. selbst (gekronter Löwe „mit einem Mannsgestichte“) ist beschrieben Zeitschrift d. Vereins f. Geschichte u. Alterthum Schlessens. Bd. XVI. Heft 1. 11

v. Kennig DD. 15^a. u. W. v. Kemnicz S.)¹⁾. 10) Apež v. Kobers-
hain (A. v. Kobershaine De. C.; Dipež v. Kopschame DD. 15^a.
u. A. v. Koberschaine S.)²⁾. 11) Zentsch v. Palow (Zenig v.
Pelaw DD. 15^a)³⁾. 12) Heinrich v. Crimmitschau (H. v. Cri-

bei Sinap. II. 632. Das gleiche Wappenbild (doch abweichende Helmzier) findet man im sogen. „Ehrenholz“, einem schles. Wappenb. a. d. 17. Jahrhunderte (Orig. Stadtbibl. Breslau) unter Nr. 357. Ein anderes, auf den Namen Junck lautendes W. ebendasselbst (Nr. 348) führt im Schilde drei Mörser mit Stempeln (2, 1) und drei Federn auf dem Helme.

1) Wolfram v. Kennig, dessen Stammort wohl das im Hirschberger Kreise gelegene gleichnamige Dorf war, erscheint in einer Reihe von Urkunden aus der Zeit v. 1293 (Juni 25., Stadt Grottkau Nr. 4) bis 1314 (Oct. 2. Febr. 117) als Vasall erst des Herzogs Heinrich V., nach dessen Tode bei des Letzteren Gegner Heinrich III. v. Glogau und schließlich bei Herzog Boleslaw v. Kegnitz.

2) Die v. K. in Schlessen sind ohne Zweifel mit dem gleichnamigen meißnischen Adelsgeschlechte stammverwandt und leiten mit diesen ihren Stamm von dem im Kreise Torgau a/d. Elbe gelegenen Dorfe Kobershain her. Ein Zweig derselben besaß im 14. u. 15. Jahrhunderte bischöflich meißnische Güter zu Lehn (Knothe, Gesch. des Oberlausitzer Adels, S. 305 u. 306). Während wir für das eigentliche Heimatland Mitglieder dieses Geschlechtes vorläufig erst von 1357 an urkundlich aufzubringen vermögen (Cod. dipl. Saxoniae regiae II., 1. 17. 23 fgd.), läßt sich viel früher für Schlessen außer Apež v. K., der noch zweimal in Urkunden Herzogs Heinrich V. v. J. 1296 (Febr. 4.) Sommersberg Ser. r. Sil. I., 941 und vom 21. Febr. (Wincenz 120) und dann in einer Urk. Herzog Volko's I. v. Fürstenberg 1297 Jan. 23 (Hdschr. D. 361. 88) erscheint, noch ein Konrad v. Chobirshain als Vasall und Zeuge Herzog Heinrich's III. v. Glogau 1300 Sept. 25. (Zgrf. Sprottau 13.) nachweisen. Ob Stephan, „des Königs (von Böhmen) Diener,“ welcher 1402 die Voigtei zu Lauban an die dasige Stadtgemeinde verkaufte (Knothe a. a. D.) zur meißnisch-lausitzischen oder zur schlessischen Linie gehörte, bleibt unentschieden. Noch 1462 saß ein Nickel K. auf dem Burglehne zu Bauken. Sein an einer Urk. des Klosters Marienstern (Nr. 47) befindliches Siegel zeigt (nach Knothe a. a. D.) „einen senkrecht getheilten Schild, von welchem das linke Quartier Silber (?), das rechte von Silber und Farbe (?) viermal quergetheilt ist.“ Ein S. der schlessischen Kobershain hat sich bisher nicht auffinden lassen.

3) Erscheint als 3. Herzog Heinrich's V. v. Breslau schon vorher z. J. 1293 Juni 25. (Urk. Stadt Grottkau 4.) und späterhin als einer der vornehmsten Vasallen und Urkundenzeugen Herzog's Boleslaw III. (Iargus) v. Kegnitz. Tenczsko (Tenggo, Hengzsko) miles de Palowe (Palow) 1312 März 27. (Febr. 162), 1313 Nov. 29. (Urk. St. Grottk. 7.), 1315 März 28., 1316 Nov. 17. (Cod. d. Sil. IX. 230, 232) und 1317 April 26. (Urk. St. Grottk. 8.). Otto, Henricus et Boros (?) fratres de Palowe 1333 verkaufen ihre Güter in Pathendorf (Kr. Wohlau) an Zacuschius Boemus (Repert. Floren II. 193). Außerdem kennen wir noch Agnes de Palow als Abtissin des Klarenstifts zu Breslau in der Zeit von 1346—55 (Urk. Klarenst. Br. 95, 107 u. Katharin. Bresl. 48). Alle diese Palow's werden dem ursprünglich gleichnamigen, dann v. Schreibersdorf benannten Adel der Oberlausitz angehören und

mazow De. C., H. v. Crunazaw S., H. v. Krimazow DD. 15^a.)¹).
 13) Heinemann von Adelsingbach (Adelsbach)²). 14) Fritsche (Friedrich)

Nachkommen jenes in den Urkunden der brandenburgischen Markgrafen von 1262 an häufig auftretenden Ritters Lutherus de Palowe alias de Scriverstorp sein (Knothe S. 489, Röhler, Codex dipl. Lusatiae superioris I. 87 fgd.; Tschoppe u. Stenzel, Urkundenammlung S. 398, 399). Die bei Knothe zu findende Beschreibung mehrerer Siegel (Ableriegel) der v. Schr. in der Oberlausitz weicht gänzlich ab von jenem S. des comes Ada de Scriptoris villa (Schreibersdorf, Kr. Neustadt D./S.) v. J. 1285 (Pfothenhauer, Siegel S. 27 und Tafel III. Abth. B.). Das Original-Wappenbuch auf der Breslauer Stadtbibliothek enthält zwei auf den Namen Schr. lautende Wappen, von denen das eine mit dem der oberlausitzer Familie übereinstimmt, das andere aber von allen übrigen abweichend drei mit den Stielen verbundene Blätter (Lindenbl.) zeigt.

1) Derselbe gehörte dem bekanntem mit dem später fürstlichen und gräflichen Hause Schönburg naheverwandten Herrengeschlechte des Pleißenlandes an, welches sich nach der bei seiner Stammburg Schweinsburg gelegenen Stadt Crimmitschau bei Zwickau i. S. benannte und mit dem Benedictinerabte Ulrich II. zu Chemnitz (1323 Ulrichus dictus de Crimacazawe) um die Mitte des 14. Jahrhunderts ausstarb (Archiv für die Sächsische Gesch. Neue Folge IV. S. 289 u. 300; Lobtas, Regesten des Hauses Schönburg 1865 S. 4). Crimmitschau, „ursprünglich Cremzowe d. h. Feuersteinheim (A. Schiffsner, Beschr. v. Sachsen 1845 S. 319)“ genannt. Henricus juvenis de Crimazhowe, der Gemahl einer Adelsheid, der Schwestertochter Friedrich's, Herrn v. Schönburg 1258 (Beyer, Gesch. v. Alt-Zelle 1855 S. 551) war vermuthlich der Vater unseres Heinrich's, der nur einmal noch und zwar mit einem älteren Bruder Konrad, in einer schlesischen Urkunde erscheint. Am 18. Februar 1283 nämlich erneuerte Herzog Heinrich IV. dem Schulzen von Strehlitz (bei Neumarkt) seine Rechte und Freiheiten und bediente sich hierbei folgender Zeugen: Symon Galliens, Otto Glinz (Gleinitz), Conradus, Henricus fratres de Cremaschow, Peczo de Pelcove, Zacharias filius Zachariae u. A. m. (Orig. Stadtarchiv Breslau Nr. 27^a; s. a. Stenzel, Landbuch K. Karl's IV. Note 576.) Heinrich d. J. v. Cr., der mit seinem Bruder Konrad zu Zeiten des vorgenannten Herzogs nach Schlessien gekommen sein mag, gehört demnach ebenfalls zu denjenigen Edlen, welche späterhin in die Gefolgschaft Heinrich's V. v. Plegnitz übergingen.

2) Ein sehr bekannter Ritter, vom J. 1290 an bis 1324 in einer Reihe Urkunden als Zeuge und einige Mal auch als direct Bethelligter auftretend. 1293 wird dieser Heinemann v. A., (eigentlich Heinrich genannt, so 1322 o. L. Urk. Heinr. 78.) als Kastellan von Tiefensee bei Grottkau (Müller, Vaterländ. Bilder S. 144) und Käufer von Neudorf bei obengenannter Stadt bezeichnet (Urk. Stadt Grottkau 4.). Der Stammort dieses später Adelsbach benannten Geschlechtes, von welchem wir eine große Anzahl Mitglieder bis gegen Ausgang des 16. Jahrhunderts nachweisen können, ist Adelsbach (Ober- u. Nieder-) bei Waldenburg. Außer im Grottkau'schen waren diese im Münsterberg'schen ansäßig. Das Wappen findet sich abgebildet und beschrieben bei Pfothenh. Siegel T. VIII. Nr. 81 (Abthl. B.) u. S. 34 nach einem Siegel v. J. 1322. Eine Darstellung des Adelsbach'schen Wappens aus dem 17. Jahrh. (Schles. Wappenb. im Stadtarchiv zu Br.) zeigt von erstemem völlig

Hacke¹⁾). 15) Günther v. Biberstein (G. v. Bebirstein De. C., Heinrich v. Beberstein DD. 15^a und Gnuch v. Berstein S.²⁾).

abweichend im wagrecht getheilten Schilde einen links schreitenden Löwen und auf dem Helme einen mit Federn besteckten Mühlstein. H. v. A. war erst Herzog Heinrich's IV., dann Heinrich V. und weiterhin der Fürstenberger Bernhard und Heinrich Basall. S. Regg. z. J. 1290 (Nr. 2125), Heinr. Gründ. B. S. 97 z. J. 1310., Cod. III. 8. z. J. 1302, Zjsch. u. St. Urkunden f. S. 493. z. J. 1314. u. Lib. nig. (D. A.) 460. z. J. 1324. Vgl. auch Sinap. I. 234 u. II. 501.

¹⁾ Hacho, Haco, Hacke u. Hake im M. A. jetzt Hock, Hocke und Hacke (Edelleute und Freiherren, s. Kneschke Adelslexikon) genannt. Fritscho Hacho Z. bei Heinrich V. 1294 Sept. 17. (D. 378 p. 1 im St.-A.) Nur noch in späterer Zeit wieder auftretend. Fritsko Hake 1312 März 27. und April 16. (Reub. 162 u. 163) als Z. bei Herzog Boleslaw v. Brieg. Weiteres s. m. unter Nr. 46.

²⁾ Ein sehr bekannter Ritter aus einem uralten, ursprünglich meißnischen Geschlechte, (Stammshloß B. bei Rossen), das mit Herzogin Anna aus dem eigentlichen Vaterlande nach Schlessen gekommen sein soll. Allerdings erscheinen zwei des Namens, Rudolf und Günther, als Mannen Herzogs Heinrich II. mit dem Barte, zuerst urkundlich im J. 1217 (Regg. 175), mithin kurze Zeit nach der Eheschließung dieses Fürsten mit der böhmischen Königinsochter. (Knothe, Gesch. d. Oberlausitzer Adels S. 116., Dr. Graf Stillfried, Beiträge II. 83; Sinap. I. 260.) Die Genealogie der schlessischen Bibersteine ist sehr verwickelt und verdiente eine gelegentliche, ausführliche Besprechung. Eigenthümlich ist bei dieser Familie die häufige Wiederkehr der Namen Günther, Rudolf u. Heinrich (bei der bekannten sächsischen Adelsfamilie Büнау erscheinen nur diese drei Namen für die männlichen Mitglieder. Ein merkwürdiger, durch die kürzlich publicirten Urkunden von Ramenz (Cod. dipl. Sil. X.) zahlreich vertretener Beinamen der B. ist Zuringus, Sewering u. Suertig).

Von unserem Günther wissen wir, daß er der Sohn Rudolfs war und noch i. J. 1268, wohl im Gegensatz zu seinem gleichnamigen Oheim, der Jüngere genannt wurde (Regg. 1288). Die Gattin des Rudolf war die Polin Jaroslava, die einzige (Erb-)Tochter von Graf Pribizlaus und einer Vidlava. Pribizlaus aber wird als Sohn des weiland Kastellan's Pribco von Lebus bezeichnet. So werden wir nämlich durch eine Urkunde v. 1273 Aug. 22 (Math. Br. 10. Regg. 1428) berichtet. Auch wissen wir, daß Günther d. j. v. B. ein sororius von Sobezlaus, dem Sohne des Grafen Brebimil war (Regg. z. J. 1268 Nr. 1285). Die Siegel Günther's d. Ae. v. J. 1259 und eines Heinrich v. J. 1315 sind beschrieben und abgebildet bei Pfothenhauer, Siegel S. 25 u. 34, Abth. B. T. I. 3. u. VIII. 77. Es steht außer allem Zweifel, daß Günther v. B. und nicht Heinrich v. B., nach der Lesart in dem Widimus DD. 15^a, den Reigen der Bürgen eröffnet. Günther der treue Diener der beiden Heinrichs (IV. u. V.) v. Breslau erscheint, meist der Erste unter den Zeugen, in vielen Urkunden des unglücklichen Herzogs während der ganzen Regierungszeit von 1290 bis 1296 (s. Ztschr. I. 148). Nach Heinrich's V. Tode tritt H. v. B. unter dem Gefolge Herzogs Heinrich III. v. Böhmen auf und verblieb auch bei dessen Wittve Mechtilde, wie uns dies drei Urkunden: 1298 Mai 15. (Math. Bresl. 32) u. 1311 Januar 26. und 1312 Dec. 27. (Coll. Böhmen 31 u. 34.) beweisen. Fraglich erscheint es, ob der fidelis miles noster G. antiquus de B., der den Zeugen Herzogs Boleslaw v. Biegitz in der Urkunde v. 1315 Mai 2. (Schirm. S. 32

- 16) Fritsche v. Walbow (Walda DD. 15^a)¹). 17) Bogusſch v. Pogrell²).
 18) Sambor (Samber DD. 15^a)³). 19) Heinemann Bolz (Heyn-

vorangeht, auf Obigen oder vielmehr auf den gleichnamigen bekannten Protonotar des Herzog's Boleslaw III. zu beziehen ist.

1) Fritſcho de Walbow tritt in drei Urkunden als Vaſall Herzog Bolſo's I. auf: 1289 Aug. 23. (Grünh. u. Markgr. I. 487), 1290 (Sinap. I. 1019) und nochmals nach Heinrich's V. Tode, 1293 Nov. 1. (Tzſch. u. St. S. 438). In der Zwischenzeit, nachdem er ſchon 1288 Aug. 12. u. 30. (Regg. 2083, 2084) bei Heinrich V. erſchienen war, nennen mehrere Urkunden dieſes leßtgenannten Fürſten, doch erſt vom 6. Mai 1294 an den Fritſche v. Walbau als Zeugen, zuleßt 1296 Febr. 18. (Schirrm. S. 14). Späterhin, nach 1298, lebte er einige Zeit am Hofe Herzog Heinrich's III. v. Böhmen. Urf. von 1300 o. L. (Coll. Böhmen 15) u. 1301 April 7. (Leub. 132). Von 1308 (Dec. 28., Math. Breſl. 44) endlich bis 1312 (April 27. Kath. Breſl. 10.) diente er den Söhnen Heinrich's V., Boleslaw III. und Heinrich VI. Dieſer Ritter hat nachweislich am häufigſten ſeinen Herrn gewechſelt. Nur bei ſeinem erſtmaligen Auftreten nennt ſich Fritſche (Regg. 2083, 2084) von Thomaswalde, ſonſt einfach Walbau. Da außer Fritſche noch einige ritterliche Walbau's in den alten Biegnitzer Urkunden vorkommen, ſo iſt das Geſchlecht unbedenklich von Thomaswalde bei Bunzlau herzuleiten.

2) Boguſch aus dem zum polniſchen Uradel gehörenden berühmten Geſchlechte der Pogarell's und einer der angeſehenſten und begütertſten Ritter ſeiner Heimath und Zeit, läßt ſich durch viele Urkunden nachweiſen. Zuerſt erſcheint er neben anderen Geſchlechtsgeſoſſen als Wohlthäter des von ſeinem Hauſe ſo recht eigentlich gegründeten Kloſters Kamenz, am 24. Auguſt 1276 (Cod. d. Sil. X. S. 27); zuleßt als J. des Herzog's Boleslaw III. v. Breſlau 1305 Aug. 16. (Math. Breſl. 40). 1284 verkaufte er als Erbherr des Städtchens Eßwen, wie er noch 1301 ſich bezeichnet, gewiſſe Ackerſtücke an zwei Bürger daſelbſt (Regg. 1859 u. Stenzel, Jahrböber. der vaterländ. Geſellſchaft 1841 S. 142). Ferner erſcheint derſelbe als Zeuge jener beiden merkwürdigen Urkunden Herzog's Heinrich's IV. von beſſen Todestage, 23. Juni 1290 (Regg. 2140 u. 2141). Daß er des unglücklichen Herzog's Heinrich V. treuer Anhänger und Begleiter wurde, dieß belegen verſchiedene Urkunden. Ich erwähne nur die Urkunde vom 29. Auguſt des von und behandelten Vertrage, in welcher Günther v. Biberſtein, Fritſcho de Walbow, Schamborius, Boguſcho de Pogorel, Wojzecho Kimbaba, Radacho de Novoforo, Theodricus de Nonberc u. A. für Heinrich V. zeugen (ſ. a. Zſchr. I., 149.). Dann finden wir ihn ſpäter auch in der Begleitung von Bolſo I. v. Fürſtenberg 1293 Juli 6. (Math. Br. 31). Ueber ſein Siegel ſ. die Bemerkung zu Urf. Kamenz Nr. XXXII. (Cod. I. c.).

3) Gleichfalls wie der größte Theil der vorher Beſprochenen dem Forſcher jener Zeiten wohlbekannt. Dieſer Sambor (ius), Zamborius, Schambor, in einigen Fällen auch mit dem Zunamen de Siltperc, Silbberc, Schyltperc ic. bezeichnet, wird als der Ahnherr der noch jetzt lebenden Familie Tſchammer betrachtet als Stammort Schilbberg im Münſterberg'schen. Eigentlich iſt erſterer Name ein altſchleſiſcher Vornamen. Unſer Ritter nun iſt häufig nachweisbar für die Zeit von 1274—1316. Zuerſt tritt er 1274 (Regg. 1440) unter Herzog Heinrich IV. von Breſlau als jüngſter J., einmal auch als Kaſtellan von Kroſſen, 1281 April 3, (Regg. 1658) auf; weiter

man Bolcz De. C., Heiman Bolzir DD. 15^a und Herman Bolcz bei C.)¹⁾. 20) Zulizlaw Kelsowiz (Zulizlaw Telsowicz De. C. u. S., Lizlaw Telsowiz DD. 15^a)²⁾. 21) Gregor Achilles (Gregor Achilles De. C., Greger Achil DD. 15^a, Gregor Achilles C.) und

unter den 3. dieses Fürsten öfters bis zu dessen Todestag; auch er ist in jenen beiden letzten Urkunden mitvertreten. Hierauf ging C. in Herzog Heinrich's V. Dienst über. 1294 Aug. 19. (Vine. 119) stand er letztem als Vasall zur Seite. 1296 Nov. 20. (s. Heinrichauer Gründungsbuch S. 193) bezeugt er mit seinem Bruder Heinrich v. Schildberg eine Schenkung ihres gemeinschaftlichen sororius, des bekannten Ritters Albertus dictus Barba. Weiterhin finden wir Sambor in einer Reihe Urkunden der drei Gebrüder Herzöge Boleslaw III., Heinrich VI. und Wladislaw innerhalb der Jahre 1308—1310. (Math. Br. 44, Korn, Bresl. U.-B. Nr. 85—90.) Das letzte Mal treffen wir ihn am 1. Nov. 1310 als Zeuge des Herzogs Boleslaw III. (Rath. Bresl. 8.) Noch im Frühjahr 1316 lebte er, wie die im Kamener Urkundenbuche (Cod. X. S. 75—75) mitgetheilten Nummern CI. und CII. darthun. — Vgl. die Gesch. der freiherrl. Familie v. Schammer v. J. W. v. Raczet, Bresl. 1868, S. 7 folgd. Die Mittheilungen auf S. 5 u. 6 beruhen auf Mythe. Sein Siegel ist beschrieben und abgebildet bei Pfotenh., S. 31. (Abth. B. T. V. Nr. 50); das des Johannes Schamborii de Schiltberch S. 34. (T. VIII. 76).

1) Wir kennen einen älteren Heinrich Bolzo, der mit seinem Bruder Ruprecht 1251 Dec. 6. (Regg. 778) von Boleslaw, Herzog v. Schlesien u. Polen, das Gut Wllocow (Wlitschau, Kr. Breslau) geschenkt erhielt, und einen jüngeren Heinemann Bolz als 3. des Herzogs Nicolaus v. Münsterberg 1353 Febr. 1. (Heinr. 111 b). Ein Nachweis für diesen mittleren Heinemann ließ sich nicht auffinden. Sonst erscheint noch ein Sandro (Alexander) Bolcz, welcher z. B. 1305 mehrmals auftritt (Korn, Bresl. U.-B. Nr. 76—78), 1306 s. Cod. d. Sil. IV. 5. Rypertus B. miles 1310. (Korn Nr. 92). Ueber das Wappen der mit den Grunau, Zeisberg und Unvogel stammverwandten Bolz s. Pfotenhauer, Siegel S. 32 (Nr. 57).

2) Alle drei Uebersetzungen der Urkunde haben fälschlich Telsowiz für Kelsowiz gelesen. Einmal schon unter dem Namen Kelsowiz finden wir diesen Sulizlaus im J. 1267 Dec. 2. als 3. bei Herzog Boleslaw II. v. Pleschnitz (Regg. 1281). Dieser Name K. ist aber nicht von einem Orte herzuleiten, sondern einfach ein altslawisches Patronymicon. Während nämlich sich Ritter Sulizlaus in einer späteren Urkunde Herzog Heinrich's IV. von 1286 Juni 23. nach seinem Gute Cawiz (d. i. Kotz, Kr. Pleschnitz) Zulizlaw de C. nennt (Regg. 1966), heißt er 1298 Nov. 13. (Leub. 129): Sulizlaus miles, filius Kelssonis de Cavitz. Letztere Urkunde selbst betrifft den Verkauf von zwei Hufen zu Kotz an das Stift Leubus mit Genehmigung des Herzogs Volkto I. als tutor terrae Wratislaviae. Ueber den Vater Kelsso oder Kelzo wissen wir nichts weiter und vermuthen nur, daß die villa Kelsowo oder Kelsowo, wie das heutige Zweisof bei Breslau z. J. 1295 u. 1300, genannt wird (Stenzel, Landbuch Nr. 55; Heyne, Gesch. d. Bisth. Breslau I., 601 Note 1. u. Urf. Sandstift Bresl. 15), von und nach ihm benannt sein mag. Ein Macey de Kawiez erscheint 1316 (Leubus 185). Das Siegel des Sulizlaus Kelssonis s. bei Pfotenh. Siegel S. 29 (Abth. B. Z. IV. Nr. 35).

sein Bruder 22) Laschar (i. e. Lascarius, Lascher S.)¹⁾. 23) Bavarus (Baver alle drei Fassungen)²⁾. 24) Conrad S(ch)enke's Sohn (Conrat Sonken sun De. C. u. S.; Conrodt Senkis sun DD. 15^a.)³⁾.

1) Gregor mit dem für jene Zeit sehr merkwürdigen Beinamen Achilles, welchen dieser Ritter wohl wegen bewiesener außergewöhnlicher Heldemüthigkeit erhalten haben mag, kommt 1286 März 10. als J. Herzog Heinrich's IV. (Regg. 1952) noch einfach als Gregorius miles vor. Im nächsten Jahre, 8. März 1287, heißt er in einer Urkunde desselben Fürsten bereits Gregor Achilles — die Lesart Achilles nach den Acta Thomae bet Stenzel, Bisthumsurkunden S. 235 beruht offenbar auf einem Irrthume, indem Na — für Aa — gelesen werden mußte —, und auch Herzog Heinrich V., in dessen Diensten Ritter Gregor noch am 29. August 1294, also nach der Katastrophe, stand, nennt ihn als ersten Zeugen einer Urkunde dieses Tages Gregor Achilles (Orig. im Malteserarchive zu Prag, Abschr. in Hdschr. D. 6 im Staatsarchiv; s. a. Stehr, Chronik der Commende Klein-Dels Seite 50). Brachte Ritter Gregor seinen Ehrentamen vielleicht von einem Kreuzzuge 1286/7 gegen die Heiden im Osten und Norden heim? Die Familie unseres Ritters ist uns bisher unbekannt geblieben und auch der Bruder Laschar nur einmal noch auffindbar gewesen, indem ich jenen Ritter und stellvertretenden Richter Lascarius in der Urkunde Herzogs Wladislaw von Beuthen und Kosel von 1317 Januar 25. (Reub. 151) mit diesem identificiren möchte.

2) Der hier nur nach seiner Herkunft (aus Bayern) benannte Ritter heißt mit Vornamen Albrecht. Als J. Albertus B. bei Herzog Bolko I. urkundet er mit 1298 Juli 6. (Math. Bresl. 31.), als Adalbertus B. 1302 bet Herzog Boleslaw III. (Kath. Bresl. 4) und bei dessen Bruder Heinrich VI. 1312 April 27. (Kath. Br. 10) und 1313 Juli 14. (Korn, Br. U.-B. Nr. 96). Zu Ende des letztbezeichneten Jahres, am 9. November, finden wir den Ritter Albertus Bavarus bereits im Gefolge des Herzogs Boleslaw III., der ersterem und seinen Erben gewisse fürstliche Einkünfte in der Stadt Plegnitz verkauft. Im Zusammenhange mit diesem Kaufe steht gleichzeitig eine Schenkung unseres Ritters für Stift Leubus. (Schirm. Plegn. U.-B. S. 26 ff.) Der späterhin, in den nächsten Decennien als Plegnitzer Basall erscheinende Albertus B. ist sicher ein Sohn. Hervorgegangen mögen diese rittermäßigen Bavari vielleicht aus dem bekannten gleichnamigen Stadtgeschlechte zu Breslau (s. Regg. Vb. II.) sein. Auch in böhmisch-mährischen Urkunden beregter Zeiten kommen Bavarus genannte Ritter vor.

3) Senke = Schenke, pincerna. Konrad Schenk v. Apolda, aus altberühmtem thüringischen Geschlechte, welches zum Stamme der Schenken v. Lautenburg und wie die sächsischen Bisthume (vicedomini) den Beinamen von der Stadt Apolda führte. Mit Heinrich Schenk v. Apolda scheint die schlesische Linie um 1273 unter Herzog Heinrich IV. in unsere Provinz eingewandert zu sein, (Regg. 1567, erstmalige Erwähnung des vollen Namens), wenn nicht jener Conradus pincerna (ohne Beiname) schon, der in der Urkunde v. 1254 o. L. (Regg. 870) unter den J. der Breslauer Herzöge mit auftritt, aus demselben Adelsgeschlechte stammt. Dieser Heinrich, der auch etwa gleichzeitig mit seinem neuen Lehnsherrn gestorben sein mag, heißt in den meisten ihn erwähnenden Urkunden pincerna de Apolda, einigemal aber, 1280 Mai 27. (Regg. 1633) und 1281 April 25. u. Juli 17. (Regg. 1662 und

25) Otto v. S(ch)lewitz¹⁾. 26) Jesco (v.) Lemberg, (Jesche Benche (Beuche?) De. C. u. S.; Jesche Benche DD. 15^a)²⁾. 27) Peter Griebcowitz (P. Griebcowicz De. C., P. Gsertowicz DD.

1669) Senco und Senco v. Apolda. Die Formen Senco u. Sencke in schlesischen Urkunden dürfen ebensowenig auffallen, wie beispielsweise Sonburn (Pulcher fons) in gleichem Zeitalter für Schönbrunn (Kr. Sagan). Konrad nun ist Heinrich Schenk's Sohn; Henricus pincerna de Apold und Conradus pincerna, also Vater und Sohn urkunden zusammen, 1283 Juli 25. (Cod. d. Sil. X. 32). Wir treffen ihn in folgenden Urkunden aus späterer Zeit wieder: 1300 März 31 als Conradus pincerna miles, 28. Apr. dess. J. (Korn, Bresl. u. B. Nr. 88 u. 89, und 1310 März 29. (Schirm. Plegn. u. B. S. 22) als Conradus Schenke unter den Hofherren der drei herzoglichen Brüder Boleslaw, Heinrich und Wladislaw. Ein Zeitgenosse und zweifellos Blutsverwandter des Heinrich war Pecholdus Schenk, 1310 October 6. (Stenzel, Gründungsbuch v. Heinrichau S. 202).

1) „Dieses uralte Hochadel. Geschlecht scheint Bandalisch- oder Slavonischer Nation zu seyn, wie die Endung in iz andeuten will,“ meint Sinap. I. 828, wogegen wir jedoch Einwand erheben, indem wir einfach den Namen von einem Orte Schliebitz, Kr. Dels, oder Schlewitz, Kr. Reisse, ableiten möchten. Zumal von letzterem, dessen älteste Form (14. Jahrh.) Sliwicz übereinstimmend mit vereinzelt Sliwicz neben Slewicz, Zlewicz u. als Familienname, lautete. Mitglieder dieses Geschlechtes finden wir in großer Anzahl im Dienste der Herzöge von Schlesien-Breslau und Plegnitz. Ihre Güter lagen namentlich im Neumärktschen und Plegnitzschen. Otto v. Sl. von seinem ersten Auftreten an, 1287 Januar 25. (Regg. 2003) in Gemeinschaft mit Albertus de Slewicz, bis 1295 Oktober 1. (Stadt Neumarkt 2.) erscheint stets im Gefolge Herzogs Heinrich V. Aus späterer Zeit dann haben wir nur eine Kunde noch von ihm: 1319 August 26. (Tzsch. u. St. Urk.-Samml. S. 501) bezeugt er als Zweiter, neben Gebhard v. Quersfurt, in der Zeugenreihe eine Urkunde Herzog Heinrichs I. von Fürstenberg und Sauer (Grotefend, Stammtafeln IV. 3). Zeitgenossen des Otto waren ferner ein Burgold v. Slewitz, 1312 Januar 28. (Kath. Br. 9) und Leuthold, 1313 Juni 29. (Schirm. S. 25). Vgl. auch Sinap. II. 969, Artikel Schliebitz, Schlewitz, Schliewitz.

2) Während die beiden Lesarten Beuche resp. Benche im Delsler Copialbuche und bei Sommersberg auch nicht den geringsten historischen Anhalt bieten, deutet die dritte, im Transsumte D. D. 15 a. im Breslauer Stadtarchive, dem anscheinend ein sehr alter Text mit vielen, freilich von dem Abschreiber meist sehr unglücklich gelassenen Abkürzungen vorlag, immerhin auf den richtigen Namen hin. Es mußte nämlich anstatt Benche offenbar Lemb'e d. i. Lemberg (Lbenberg) gelesen werden. Unter diesem Namen aber kennen wir viele weltliche und geistliche Träger desselben, adelige, patricische (Breslau) und bürgerliche. Der letzte Zweifel an der Richtigkeit unserer Erklärung schwindet durch den urkundlichen Nachweis eines Jescho Lemberg. 1314 Juli 20. (Math. Bresl. 57) bekennet Herzog Heinrich VI. von Breslau, daß vor ihm in gehegtem Dinge Yesko dictus Lemberg mit seiner Klage gegen Johannes, Meister des Mathiasstiftes zu Breslau, wegen einer Hufe bei Klein-Mockern (minus Muckeros) abgewiesen sei. Zeitschrift VII. 164.

15^a und P. Grzebcoowicz S.)¹). 28) Marcus, Martinus (?) und 29) Bronislaw v. Borganie (Broczlaw v. Borgone S.)²). 30) Walwan³) von Profen (W. v. Provin De. C. und DD. 15^a; W. v. Pui n S.)⁴).

¹) Grzebo- Gorsebowiß (einmal, 1397, auch Schrekowiß genannt) der alte, noch im 16. Jahrhunderte übliche Name für Schriegowiß, Kr. Neumarkt. Ritter Petrus Grzebcoowicz Zeuge bei Herzog Heinrich V. in den Urkunden von 1294 August 29. (Hdschr. D. 6 im Staatsarchiv), 1294 October 14. (Stadtarchiv Breslau, Paritius S. 24) und 1295 März 25. als Petrus Grzebcoowicz (Cod. IV. 198) in gleicher Eigenschaft aufgeführt. Petrus et Andreas Grzebcoowitz resignant Paschoni de Grzebcowitz patruo suo 12 mansos minus 14 iugeribus in villa Gr. (Repert. Froben I. 71.). Dieser Pasco öfters in Urkunden bis z. J. 1327 (Zjsch. u. S. t. U.-S. S. 514) genannt; ebenso Andreas des Petrus Bruder. Jüngere Mitglieder Namens Pasche und Andreas, Niczo und Vincentius im 14. Jahrh. s. Brieger Regesten (Cod. d. Sil. IX.) Nr. 120, 126 u. 156; Zjsch. VII. 15. (130). S. a. Cod. d. Sil. X. 221 (Girsekewicz). Das Stammgut Gr. ging durch Kauf bereits um Mitte desselben Jahrhunderts in fremde Hände, zunächst in die der Breslauer Familie Rothe über. Vgl. Stenzel, Landbuch Note 167.

²) Ueber Borganie bei Neumarkt und seine frühesten Besitzer haben wir keine Nachrichten. Erst z. J. 1324 finden wir Johann (Stenzel, Landbuch Note 85 hat Coban gelesen) v. Borgene (Burgene) als Besitzer von Priffelwitz, Kr. Breslau, welches Gut wiederum Katharina relicta Johannis de Borgene 1349 an ihren „Eidam“ (gener) Simon v. Korow verkaufte (Rep. Froben II. 208). Aus dem seltenen Vornamen Bron(is)law, für welchen wir Bro(n)czlaw bestimmt erklären, schließe ich die Vermuthung, daß ein bei den Liegnitzer Fürsten oft vorkommender Ritter Bronislaw Budewogiti aus dem nachmals Busewoy benannten Geschlechte gemeint ist, der sich mit seinem Bruder Marcus (?) oder Martinus nach dem Stammgute, allerdings ausnahmsweise, in unserer Urkunde bezeichnete. Bronislaus Budewoti z. bei Herzog Boleslaw III. von 1305 Aug. 16. bis 1315 Aug. 15. (Math. Bresl. 40 u. 63). Dominus Bronslaus dictus Pudewoi ac frater suus dominus Martinus milites 1308 o. T. (Schirm. S. 20) u. Martinus et Branizlaus fratres dicti Budziwoii 1317 Nov. 19. (Leub. 161^b). Vgl. Sinap. I. 306. Das Siegel eines Otto B. von 1408 hängt an der Urk. Jungfr. Striegau 68; es zeigt in getheiltem Schilde oben einen Ablerskopf (nach rechts gewendet) und unten ein dreitheiltes Schach. Die Abbildung des Wappens im Scharfenberg'schen Wapenb. Nr. 230 stimmt mit ersterer so ziemlich überein, nur daß der Vogelkopf nach links gewendet ist und mehr einem Hahnkopfe gleicht.

³) Walwan (= Gawein?) Name eines Ritters des Artuskreises.

⁴) Walwan, der auch einigemal mit seinem Bruder Zwan (Zwein!) urkundlich zusammen auftritt, ließ sich vor 1294 nicht nachweisen. Nach Heinrich's V. Tode finden wir unseren Ritter, wie auch den genannten Bruder in der Gefolgschaft des Herzogs Bolko I. Zuerst am 9. Dec. 1294 (Cod. d. Sil. X. 50), weiter 1297 Oct. 25. (Leub. 125); 1298 Oct. 22. (Math. Bresl. 31). In letzterer Urkunde erscheint W. als Marschall des Fürstenberger Herrn. 1302 Juli 8. (Schirm. Liegn. S. 18) tritt W. allein auf und zwar als vornehmster Vertreter der Liegnitzer Stadtgemeinde. 1305 Febr. 13. (Heyne, Gesch. des Bisth. Br. I. 820) ist W. Zeuge des Bischofs Heinrich v. Breslau. S. a. Cod. X. 50 die Note. Zwan v. Pr. kommt etwas

31) Fritsche v. Borau (Fr. v. Borow De. C.; Fr. v. Boraw DD. 15^a; Fr. v. Borow S.)¹⁾. 32) Stephan v. Wandris (St. v. Wandros De. C. und S.; St. v. Wandres DD. 15^a)²⁾. 33) Simon Quaz³⁾.

früher als sein Bruder vor: 1293 März 11. (Cod. X. 42) und späterhin allein 1297 Mai 2. (Cod. X. 51), stets als Vasall Bolko's I. Beide Ritter scheinen Söhne jenes Heinrich's v. Provin zu sein, welcher v. J. 1250 (v. L. Regg. 746) bis 1278 Juli 22. (Regg. 1571) beständiger Begleiter des Herzogs Boleslaw II. und dann von 1280 Juni 30. (?) (Regg. 1634) bis 1283 Aug. 2. (Regg. 1758) des Sohnes, Herzogs Heinrich V. ist. Die Prosen, nachmals Proser genannt, werden von dem gleichnamigen Stammhause Prosen, Kr. Fauer, abgeleitet. Vgl. Sinap. I. 737. Ztschr. IX. 418. Das Wappen der Proser im Scharfenberg'schen Wappenbuche (Nr. 640) zeigt im Schilde eine an den Schildrändern aufsteigende Mauer und auf dem Helme Hahnfedern.

1) Die edlen von Borau oder Bohrau, deren Stammort das bei Strehlen gelegene gleichnamige Städtchen gewesen sein muß und welche wohl von dem bekannten Geschlechte der Vorsnize (vgl. Dr. Graf Stillfried, Beitr. II. 84) verschieden sind, treten in den Personen eines Heinrich de Borowe 1263 (Regg. 1159), eines oft erwähnten Berthold (Regg. 1552 r. und Korn, Bresl. u. B. Nr. 62, 64, Tzsch. u. St. p. 423) zwischen 1277—1293 und eines Conrad v. B. 1290 (Regg. 2147) als Vasallen bei Herzog Heinrich V. und seinem Vater Boleslaw II vorher schon auf. Ritter Fritsche v. B., von dem wir keine weitere Kunde besitzen, muß allen diesen Vorgenannten nächstverwandt gewesen sein. Kastellan und Städtchen B. übrigens gelangte 1326 in die Hände eines Rydeburg (Stenzel, Landb. Nr. 283). Spätere Träger des Namens Borau, die dann z. Th. dem mit Kessel zubenannten Geschlechte (Sinap. I. 280) zugehören mögen, lassen sich für die Folgezeit vielfach in den uns vorliegenden Urkunden nachweisen. Vgl. a. Knothe, Gesch. des Oberlausitzer Adels S. 140.

2) Bezüglich dieses Ritters lassen uns die Quellen gänzlich im Stich. Wandros ist der alte Name für Groß- und Klein-Wandris, Kr. Plegnitz, und wird z. J. 1288 zum ersten Male genannt. Theodricus plebanus de Wandrosz erscheint in einer Urkunde Herzog's Heinrich V. v. 12. August gedachten J. mit dem Pfarrer von Rähn als Zeuge (Regg. 2083). Nach Sinapius (I. 586) wäre eine alte Familie Wandritsch identisch mit den v. Pestwitz; der erste von diesem Genealogen genannte Ahnherr ist nach einer fehlerhaften Urkundenabschrift des Thebesius ein dominus Fritsko de Wandritsch 1288. Letzterer entpuppt sich aber bei näherer Besichtigung als der schon oben genannte Pfarrer. Sind die Pestwitz und Wandritsch wirklich stammverwandt, so ist deren Stammsitz im Plegnitz'schen zu suchen, wie denn fast alle in der Bürgerreihe als Beinamen vorkommenden Ortsnamen in der Umgegend von Neumarkt, Breslau und Plegnitz gesucht werden müssen. In diesen Districten saß eben der dem unglücklichen Heinrich V. treue alte, wie neue Lehnsadel. Das Vorkommen beider Namen Wandritsch und Pestwitz ist für spätere Zeit allerdings festgestellt und das Siegel eines Heyntze Wandritsch 1441 (Urk. Fürstenth. Plegn.-Brieg-Wohlau 29) zeigt das Pestwitz'sche Wappen (Halbmond mit Kreuz im Schilde und knieendes Bein als Helmzier).

3) Ein offenbar jüngerer Simon Quaz verkauft seiner Schwiegermutter Katharina sechs Hufen in Radardorf bei Neumarkt, 1340 Febr. 9. (A. magn. vet. fol. 56

34) Tizko v. Godow (Tizke v. Gedow DD. 15^a)¹⁾. 35) Macey Kadac (Macey R. De. C.; Mace Kadag DD. 15^a u. M. Kadab S.²⁾). 36) Stephan v. Berndorf (St. v. Burzdorff DD. 15^a;

im Staatsarchiv). Simon und Tesco Quos (die spätere Form des Namens) sind öfters Zeugen bei Herzog Ludwig v. Brieg v. J. 1360 an (Cod. d. Sil. IX. Nr. 181. 189 flgd.). Der erste des Geschlechtes in Schlessen ist Thomas oder Tammo dictus Quaz (b. Me.), welcher 1278 die Erbvogtei zu Namslau verkaufte und seine Güter daselbst zu deutschem Rechte aussetzte (Regg. 1564 u. 1572); er wurde wegen seiner Gewaltthätigkeit gegen die Breslauer Minoriten in den Bann gethan (Regg. 1820). 1286 Mai 31. ist er J. bei Herzog Heinrich IV. (Regg. 1962; vgl. Nr. 2071). Nicolaus Quaz J. bet denselben Fürsten 1288 Juli 18. (Regg. 2076); derselbe Nicol. Quaz de Piscarowe (Peiskerau b. Ohlau) J. des Herzogs Heinrich V., 1291 Oct. 31. (Tzsch. u. St. S. 415). Herbord Quaz 1298 Mai 15 (Math. Br. 32) Vasall des Glogauer Herzogs Heinrich III. Hanco dictus Quaz, 1310 Nov. 1. (Kath. Br. 8), J. Herzogs Boleslaw III. Tammo dictus Quas 1311 Oct. 20 (Cod. II. 85). Heinco Quas, 1347 Febr. 3. (Cod. VI. Nr. 16), beide ober-schlessische Vasallen. Wilhelmus dictus Qwaz, ein Dominikaner zu Breslau, 1284 (Stenzel, Bisthumsurf. S. 92). Ein anderer Tammo war Domherr zu Breslau 1330 (Korn Nr. 139); dann ein Thammo Quas, Pfarrer v. St. Maria Magdalena in Breslau 1330 und 1339. (Korn Nr. 166 u. Stenzel, ibid. S. 284.) Die schlessischen Quas (Quos) sind, wie sicher zu vermuthen, stammverwandt mit den meißnischen Edlen gleiches Namens (der älteste mit bekannte meißn. Ritter, Henricus Quaz 1276, Gersdorf, Cod. d. Sax. r. I. 185) und gleich anderen Edlen aus Meissen u. Thüringen unter einem der Herzöge Heinrich v. Breslau hier eingewandert. Die Wappen beider Linien waren allerdings verschieden, denn während die Meißner drei (2, 1) zusammengestellte Becken führten, zeigt das W. der Quos bei Scharfenberg (Fol. 132^b) im 16. Jahrh. einen mit einer Pfeilspitze oben besteckten Ast.

¹⁾ Dieser sonst völlig unbekante Ritter ist wohl ein Abkömmling jenes Comes Petrus de Godow, welcher im Gefolge der Herzöge Heinrich III. und Wladislaw erscheint und die Urkunde von 1264 Nov. 13. (Regg. 1196) mit bezeugte. Ein Nachkomme des Tizke v. G. mag Peter de Godou, ein Hofrichterbefiziger zu Dels i. J. 1324 Mai 10. (Trebnitz 163) sein. Ein altes Pfarrdorf mit Herrensitz Godow liegt im Kr. Rybnik D./S. 1315 April 8. erscheint als J. in einer Urk. Bischof Heinrich's v. Breslau am Schluß Nicolaus de Godow plebanus (Cod. d. Sil. II. 126). Jan v. Godaw war Vasall der herzoglichen Brüder Nicolaus und Wenzel v. Troppau u. Ratibor und ist noch 1456 März 8. J. (Jan z Godowa) in einer böhmischen Urkunde des letzteren, überlebenden Fürsten für die Dominikaner zu Ratibor (Cod. II. p. 56 u. 191).

²⁾ Macey = Mathias. M. R. ohne Zweifel ein Sohn des unter 5) Behandelten, da er in der einzigen nochmaligen Erwähnung, die wir über ihn besitzen, folgendermaßen bezeichnet wird; 1294 October 14. (F. Breslau III. 11^a im St.-A.) sind unter anderen Urkundenzeugen bei Herzog Heinrich V.: Radako et Panczlaus fratres, — Maczeius Radacowiz. Also dieselbe patronymische Behandlung des Namens wie bei Sullzlaus Kelsjowiz (Nr. 20). Die Kadak's, als deren Ahnherr wohl jener Ritter Kadak 1203 Juni 28. (Regg. 92) angesehen werden

St. v. Brudorf S.)¹). 37) Ransold Komolwicz (Ramsvolt Komolcowicz De. G. u. DD. 15^a; Rammolt R. S.)²). 38) Stephan

darf und deren Namen zwei Dörfer im Neumarkt'schen, Radardorf und Radcküh (alt Radacowitz) tragen (Stenzel, Landbuch Nr. 179 u. 180), hießen in späterer Zeit Radeck. Ihr Wappen zeigte einen „weißen Fisch mit einem Hirschhorne im rothen Schilde“ (Sinap. I. 746). Genau dieses Wappen führten auch Thoryng Radak 1369 Februar 2 (Stadtarchiv Bresl. B. 21^{ee}) und Hannus Radagk, wie dessen einer Urkunde v. 1434 Dec. 23. (Grünh. u. Markgr. Lehnurk. I. S. 83) angehängtes Siegel beweist, ebenso ist auch die Darstellung im Scharfenberg'schen Wappenbuche (Nr. 690). Den Helmschmuck bildeten drei „Straußfedern,“ zwei weiße und eine rothe. Das Geschlecht war in alter Zeit zahlreich im Lande vertreten. Viel genannt wird namentlich Ritter Andreas Radak in Urkunden von 1302 Juni 14 (Kathar. Br. 4.) bis 1343 Mai 19. (Cod. d. Sil. IV. 201). Sinapius (a. a. D.) nennt aus Unkenntniß letztgenannten Ritter Radak und nimmt nach diesem eine von den Radecks verschiedene Familie Radak an.

¹) Trat nach Herzog Heinrich's Tode in die Dienste des Herzogs Konrad v. Sagan und ist 3. in dessen Urkunden von 1298 Aug. 1 (Stadtarchiv Breslau A. 54), 1299 Januar 16 und Nov. 2. (Sprott. Magd. 10, Urk. Stadt Lüben (Staatsarchiv) 2; letztere gedr. bei Worbis, Archiv S. 345). 1305 October 30 (Clariff. Bresl. 38) erscheint derselbe an der Spitze der Zeugen einer Urkunde der Herzöge und Gebrüder Boleslaw, Heinrich und Wladiſlaw v. Breslau, mit Eberhard v. Tuchandorf und Bronizlaus Budiwogii (v. Borganie?). Wenige Tage vorher am 11. October war erst Konrad II. v. Glogau, der zweite Lehnherr unseres Ritters gestorben. In der vorgenannten Urkunde von 1299 Jan. 16. ist auch ein dominus Michahel de Berendorph und zwar als erster Zeuge aufgeführt, sicher ein älterer, naher Verwandter des Stephan. Stephanus et Jescho fratres dieti Berndorf zeugen in der Urkunde Herzog's Wladiſlaw v. 1316 Nov. 9. (Leub. 18^v), der sich in dieser auch als dominus Legnicensis bezeichnet. Ein Dritter in der Bürgerschaft obengenannter Ritter Zwan v. Kossau (Nr. 51) wird hier ebenfalls als 3. und früher in der Urk. v. 1299 Nov. 2. mitgenannt. Ritter Jescho v. B., den Bruder Stephan's, finden wir in der Zeit von 1300 bis 1337, außer in dem einen Falle, als häufig genannten Begleiter des Herzogs Boleslaw III. v. Biegitz und wird einmal urkundlich, 1312 Januar 21 (Schirrm. S. 23) von diesem Fürsten als ein treuer Diener neben Hartung Keul (Kule) gerühmt. Das gleichnamige Stammhaus des Geschlechtes B. lag im Kr. Biegitz zwischen Groß-Tinz und Groß-Wandris (Bernicke, Gröbzigberg S. 82 Note 12). Noch kennen wir außer den Vorgenannten Mathias, Peter und Popco v. B. aus der Zeit um 1300. S. a. Sinap. 1. 157.

²) Ramolbus (Ramsold) de Ramolt(h)owicz, heres et patronus de villa Ramoldi 1306 (Notulus Vincenz Bresl. 164^b), wird in einem großen von dem St. Vincenzstifte angestregten Prozesse, in welchem speciell auch die decimae militares (Ritterzehnten) de villa Ramoldi eine Rolle spielen, oft genannt. 1321 Febr. 7. (Rep. Frob. II. 211) verkauft Ramolbus de Komolchowicz (sic!) dem Ritter Pascho (d. i. Paul) de Gorfecowicz (s. Nr. 27) zehn Hufen und einen Antheil des Kirchenpatronats im Dorfe R., dem heutigen Komolwicz, Kr. Neumarkt. S. Stenzel, Landbuch Nr. 474. Wir gelangen mithin zu dem interessanten

v. d. Heide¹⁾. 39) Czezlau v. der Cumeise (d. i. Kamöse) (Cz. v. d. Ameise DD. 15^a u. Cz. v. d. Mueyze S.)²⁾. 40) Nicolaus v. Kammendorf (Niclos v. Kemmerdorf De. C.; N. v. Kemmensdorff DD. 15^a u. N. v. Keinerdorf S.)³⁾. 41) Hugold v. Frankenthal (Hugolt v. Brankental De. C. u. S.; Hugelt v. Fron-

Schlusse, daß dieser Ritter Ramold oder ein gleichnamiger Vorfahre desselben als Gründer diesem Orte seinen allerdings dann verstümmelten Namen gegeben hat.

1) Wegen der Häufigkeit der Ortsnamen Heida und Heidau in Schlessen und deren Umgestaltung zu Eigennamen im Mittelalter schwer bestimmbar. Unser Ritter Stephan, den wir sonst nicht weiter nachzuweisen vermögen, stammte sicher aus dem im Neumarkter Kreise gelegenen Dorfe Heidau und ist ein Ahnherr des bekannten Piegñizer Stadtgeschlechtes, welches mit Mitsche de Heyda 1372 (Schirm. S. 183) in den Rath kam und in der Folgezeit eine der angesehensten Familien dieser Stadt wurde. S. Krassert, Chronik v. Piegñiz Bd. II. 2. S. 299. Auch Sinapius (I. 469 u. II. 673) rechnet den St. v. d. H. zu dem Piegñiz'schen Geschlechte. Die daselbst gegebene Wappenbeschreibung stimmt mit der Abbildung in Scharfenberg's Wappenbuche (Nr. 429) ganz überein. Die Tartarenmütze auf dem Helme würde nach der Tradition gewisser älterer Heraldiker auf die Betheligung von Mitgliedern dieser Familie v. d. Heide in der berühmten Schlacht von Wahlstatt 1241 hinweisen. Anscheinend gehört auch Henricus de Heyde, welcher 1300 Sept. 25. (Sprottau 13.) als B. bei Herzog Heinrich III. v. Glogau auftritt, zu dem hier in Frage stehenden Geschlechte.

2) Kumeise der alte Name für Camöse (Kr. Neumarkt), welches damals z. Th. dem Stifte Trebnitz, z. Th. dem zu Leubus gehörte. S. Landbuch Nr. 171 u. 211. K. erscheint öfters als Familienname, auch bei Geistlichen, welche sich in einzelnen Fällen einfach nach ihrer Heimath benannten, ohne von rittermäßiger Herkunft zu sein. Auch dieser Czezlau v. d. C. war urkundlich nicht weiter aufzufinden. Ritter Peter de C., vielleicht ein Bruder desselben, wurde 1318 mit Saabor bei Neumarkt belehnt (Rep. Frob. II. 223). Pasco de Kumeise ist Zeuge bei Herzog Heinrich VI. von Breslau 1320 (Trebn. 160); dieser P. und sein Sohn Henricus dictus de Wenden waren 1324 Befitzer von Schönweiche bei Neumarkt (Rep. Frob. II. 246 u. Landbuch Nr. 186). Bartholomäus de Kumeysa saß 1336 im Hof- und Landgericht zu Breslau (Cod. d. Sil. IV. 198). Gregor v. K. erkaufte 1358 Zinsbuden in Rosenhain bei Dhlau (Ztschr. VI. 14. Nr. 120). Jedenfalls gehörte der Letztgenannte, wie auch Laurentius, Domherr zu Breslau, 1394—1410 (Ztschr. V. 127. 134.) diesem dem Neumarkt'schen Districte entstammenden Geschlechte an. S. a. Sinapius I. 566. (Ruthemayßz).

3) Als die Heimath dieses ritterlichen Knechtes haben wir Kammendorf bei Neumarkt zu betrachten. Kemmer- auch Kemmerdorf ist der alte das ganze M. N. überbauende Name; vgl. StenzeI, Landbuch Note 189 u. Knie, D. L. Das gleichnamige Dorf bei Ranth kann nicht in Betracht kommen, da wir unter den hier als Beinamen erscheinenden Ortsnamen eine ganze Gruppe landschaftlich zusammengehöriger Dörfer und Adelsitze vor uns haben.

fenthal DD. 15^a)¹). 42) u. 43) Eberhard u. Albrecht v. Tuchansdorf²). 44) Eberhard v. Leifersdorf (Ebirhart v. Luczgersdorf De.

¹) Frankenthal unweit Neumarkt (Stenzel, Landbuch Note 191). Tesco de Frankenthal 1317 kauft zwei Hufen in dem benachbarten Klämisßdorf (A. magn. vet. fol. 6. (Nr. 40), wo Frankenthal bezeichnet wird als villa in districtu Noviforensi). Johannes de Fr. 1330 im Juli verkauft den Gebrüdern Konrad und Nicolaus Wegener und der Bauerschaft zu Heugelsdorff drei Hufen seines Allod's daselbst mit der Bedingung, daß die Käufer mit einem Rosse von 1½ Mark dienen. (Repert. Frob. I. 80.) Margaretha, Ehefrau des Hanco de Frankenthal (b. i. Johannes, der Vorgenannte) läßt dem Richter des Neumarkter Hofgerichtes Hermann v. Galow ihr Leibgedinge von 3½ Hufen zu Heugelsdorf am 2. Februar 1335 (ibid.). Dieses Heugelsdorf, welcher Name sich bis ins 16. Jahrhundert erhielt, (1324 Hugilsdorf, 1348 Hugoldisdorf, Rep. Frob. I. c.) ist das heutige Hausdorf, von Neumarkt drei Viertel Meile entfernt. (Stenzel, Landb. Note 196.) Da wir nun Tesco v. Fr. und Johannes v. Fr. als Herren dieses alten Heugels- oder Hugoldisdorf finden, so glaube ich mit Recht schließen zu dürfen, daß dieses Dorf seine Entstehung oder wenigstens seinen Namen von keinem anderen als unserem Hugold oder einem gleichnamigen Herrn v. Frankenthal erhielt.

²) Alle Bemühungen, einen Ort des Namens Tuchansdorf aus alter Zeit in unserer Provinz, zumal in der Gegend von Breslau, Neumarkt und Liegnitz ausfindig zu machen, waren vergebliche. Deutmannsdorf, im 13. Jahrh. Lucz(e)mansdorf genannt, bei Löwenberg, kann ebenso wenig als Tunkendorf bei Schweidnitz als Stammort dieser Familie angesehen werden. Wir können daher der Angabe von Sinapius I. 972, der zu Folge das Geschlecht aus Franken nach Schlessen gekommen sein soll, Glauben schenken. Unsere beiden Bürger Eberhard und Albrecht v. T. erscheinen urkundlich außerdem: 1294 Sept. 17. (Hb'schr. D. 378 pag. 1) als Z. bei Herzog Heinrich V.; dann nur Eberhard noch allein 1304 October 30. bei den Herzögen Boleslaw III., Heinrich VI. und Wladislaw (Klariff. Bresl. 38), 1312 März 27. (Leub. 162) und April 16. (Leub. 163) bei erstgenanntem Herzoge. Andere Mitglieder dieser Familie sind: Henricus Tuchansdorff 1314 Dec. 2. Schöppe zu Liegnitz und 1320 Dec. 13. (Schirrm. S. 29 u. 45). Anne Lawfschdorffinne, des Hannos Lawfschdorffs Ehefrau, besaß 1416 Leibgedings-Güter in Adelsdorf, Kr. Goldberg-Gainau (Landbuch des F. Liegnitz III. 12^a fol. 10). Ihr Vormund und zweifellos Nächstverwandter war Nicol. Rothkirch. 1418 kauft Ritter Franz Lawfschdorf einen Erbteil in Gröbütz (Wernicke, Gröbützberg S. 68). 1439 Mai 19. ist Heinze Lawfschdorff Z. der Herzogin Elisabeth v. Liegnitz-Goldberg (Schirrm. S. 401); derselbe tritt noch 1450 Januar 11. als Gesolgsmann der Herzöge Johannes und Heinrich v. Brieg auf (ibid. S. 449). Vincenz v. Lawfschdorf „aus altadelicher Familie“ erscheint als Burghauptmann zu Gröbützberg 1473 (Wernicke S. 12). 1481 April 27. (Liegn. Benedict. 166). Math. Lawfschdorf, Mönch zu Sagan 1436 (Ztschr. IX. 189). 1446 Sept. 12. u. 21. Daniel Lawfschdorff Z. bei den Herzögen Joh. und Heinr. v. Brieg (Cod. IX. Nr. 917. 918). 1447 April 3. vermachte derselbe einem Freunde ein deutsches Buch und dem Brieger Capitel 50 Mark für den Todesfall laut einer Urkunde, in der er sich als armerer bezeichnet (Cod. IX. Nr. 1686). Er lebte noch 1447 im October (ibid. Nr. 939). Ein Nicol. T., Bruder des obengenannten Heinze, lebte nach Sinapius I. 972, um 1450. Wie

C. u. S.; E. v. Hitzgsdorff DD. 15^a)¹). 45) Sifried v. Mertschütz (?) (Sifrit v. Mechwicz De. C. u. S.; Seiffart v. Mertwitz DD. 15^a)²). 46) Lutold Hake (L. Hake De. C. u. S.; Lucas

sich der Uebergang des alten Namens Tuchsandorf in Tauschdorf im 15. Jahrh. ungewungen ergibt, ebenso auch die Wandelung Tauschdorf in Tausdorf in noch späterer Zeit. Henelius in seiner Silesiographia I. 774 führt die „Tausdorff im Zauer'schen“ an. Das bekannteste Mitglied des ganzen Geschlechtes war der Veranlasser des sogen. Tausdorfschen Pönsfalls 1572—1580, Caspar v. Sparrenberg, genannt Tausdorf, „der in des Kaisers Dienst als Kriegsmann gestanden und dessen Vater vormals in dem diesseitigen Fürstenthume (Schweidnitz) ansässig gewesen, sich nachmals aber in Böhmen angekauft hatte“ (Schmidt, Dr. J.: Der Tausdorfsche Pönsfall der St. Schweidnitz, Provinzialbl. 1872 S. 331). Das Wappen der Tauschdorf beschreibt Sinap. I. 972 folgendermaßen: „Sie führen einen schrägweise getheilten Falken, oben weiß unten roth, im Schilde, welcher auch getheilt, da das Obertheil roth, das untere Theil weiß.“ Wenn nun im Scharfenberg'schen Wappenbuche (fol. 146^b des Exemplars im Staatsarchive) das Wappen eines Vitus Sparnberg im 16. Jahrh. als ein wagrecht dreifachgetheiltes Schild in Roth, Schwarz und Weiß erscheint, so ist die zwischen beiden Darstellungen bestehende Abweichung zu unbedeutend, um die verwandtschaftliche Verbindung dieses Vitus und auch des Caspar Sparnberg mit dem Geschlechte der Tausch- oder Tausdorf in Abrede stellen zu können. Der dem W. des Vitus Sp. beigefügte doppelte Wahlspruch lautet: „Omnia, si perdas, famam servare memento“ und „Wan du das gelt verpilst, so beware den seckel.“

¹) Leiserdorf (Mittel-, Nieder- und Ober-, Kr. Goldberg-Gainau) vulgo Leschdorf (Knie D.-L.) wird erstmalig z. J. 1268 in dem angeblichen Testamente des Breslauer Bischofs Thomas I. v. 9. Januar 1268 (Regg. 1289) erwähnt als Luserdorf, welche Form mit der im Texte stehenden lautlich übereinstimmt. Luserdorf prope Goldberg 1367 (Landb. Schweidn.-Zauer A. 28^b), Lewogtrsdorff 1421 (J. Kiegnitz III. fol. 5^b. 12^b). Welchem Geschlechte nun Eberhard, den wir ebenfalls zu den Knappen zählen müssen, angehört, läßt sich leider nicht feststellen. Leiserdorf, früherhin auch Leuserdorf genannt, gehörte 1383 einem Heinze Borwitz. Frühere Besitzer konnte auch Wernicke, der Spezialforscher für Gröbzigberg (und Umgegend) S. 78 nicht nachweisen.

²) Der Beiname dieses ritterbürtigen Bürgen läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Die Form im Transsumpte DD. 15^a: Mertwitz könnte uns allenfalls verleiten, den Vorfahren einer bekannten Kiegnitzer Familie Mertschütz, welche mit einem Rathsherrn Taczco de Mertschütz 1339 daselbst zuerst auftritt (Schirm. S. 79, vgl. a. Tzsch. u. St. S. 488) und deren gleichnamige bei genannter Stadt gelegene Heimath, später ein Stammsiß der Schweinichen und insbesondere des berühmten Ritters Hans v. Schw. wurde, in jenem Edelknecht Seiffart zu erblicken. Doch wir müssen die in den beiden anderen Redactionen gegebene Form Mechwitz für die richtigere halten und können, wenn auch nicht über Seiffart v. M. selbst, wenigstens über zwei jüngere Mitglieder der fraglichen, ihrer Heimath nach und unbekanntes Familie Nachricht geben. 1346 Sept. 13 erscheint unter den Mannen des Landes Goldberg auch Nikl v. Meczwitz (Grünh. u. Markgr. Lehnurf. I. 329) und

Hake DD. 15^a)¹). 47) Dirsko Herrn Abſcerczco (d. i. Abſchag) Sohn (Dirſke hern Abſcerzo fun)²). 48) Gottfried v. Sommer-

ein Henczſchil Meczſchewicz, † 1391 hatte das Burglehn zu Haynau inne (ſ. Plegn. 740. Auszug gedr. im „Stammbuch des Geſchlechts von Nothkirch,“ Regg. Nr. 45 S. 180). Vielleicht gehört zu den Ahnen dieſer Edlen Conradus de Maczvicz 1284 Nov. 29. (Regg. Nr. 1859). Vgl. Sinap. II. 806.

¹) Eutold (Lucas?) Hoſke, der gleich ſeinen Hintermännern in der Bürgerreihe zur Zeit des Zustandekommens des großen Vergleichs zwischen den beiden Herzögen in noch jugendlichem Alter geweſen und wohl bald darauf geſtorben ſein mag, ſtand zu dem unter 14) aufgeführten ſicherlich in einem ſehr naſen Verwandtſchaftsverhältniß. Wir haben anderweitige Nachrichten über dieſen Knappen nicht aufzufinden vermocht. Nachſtehend ſollen ſämmtliche nachzuweiſende Ahnen des noch blühenden Geſchlechtes aus dem 13. Jahrhundert und dem Anfange des darauf folgenden chronologiſch aufgeführt werden, zumal um zu zeigen, wie auch in dieſem Falle (ſ. vorher Sambor, Schammer (Nr. 18) und Radac (Nr. 5) der einfache Name des Ahnherrn (Haco) ſich zum Familiennamen geſtaltet hat. Am früheſten erſcheint ein Pfarrer zu Goldberg, Konradus Haco, 1268 Dec. 20. (Regg. 1321), Konradus dictus Hake 1269 Sept. 21. (Regg. 1332), Conradus Hac 1277 Oct. 9. (Regg. 1550). Daß dieſer Geiſtliche vornehmer Abkunft und beſtimmt der Nachkomme eines Haco war, beweist einmal die Eigenschaft deſſelben als J. bei Herzog Boleslaw II., ſeine Stellung unter einer Reihe angeſehener Adelpersonen, dann ein urſprünglicher Perſonen- als Geſchlechtsname. An zweiter Stelle finden wir einen Ritter Haco 1272 Febr. 5. (Regg. 1390) als J. des ebengenannten Fürſten. Sehr bald darauf begegnet uns urkundlich 1273 Dec. 8. (Regg. 1441 und Cod. d. Sil. X. 26) Henricus Haco miles im Gefolge des Herzogs Heinrich IV. v. Breslau; 1292 Dec. 4. wird deſſelbe als Beſitzer von Frankenberg (Kr. Frankenstein) bezeichnet: Henricus Haco nis de Frankenberch miles (Cod. X. 41); 1300 o. L. (Trebnitz 143) Henricus Hacke (Umschrift ſeines Siegels: Sigillum Hakonis) und endlich noch 1307 Mai 9. (Trebn. 146) Heynemannus Hake. Ferner iſt auch Hermannus Hake 1310 März 7. und 8. als J. der Herzöge Bernhard und Heinrich v. Fürſtenberg (Stenzel, Heinrichauer Gründungsöb. S. 97 u. 114) bekannt. — Ein Haco abbas (St. Vincenz Breslau?) angeführt Zeitschrift Bd. X. S. 424. — Durch Vergleich des (bei Pſoten h., Siegel, Abthl. B. L. V. Nr. 43 abgebildeten und S. 30 beſchriebenen) Siegels des Heinrichs H. v. J. 1300 mit der Darſtellung des Wappens der Hoſke im 16. Jahrhunderte (Scharſenberg Nr. 429) und in der Gegenwart (Dorſt, Schlef. Wappenb. S. 72) ergiebt ſich mit Gewißheit, daß die gegenwärtige blühende Familie dieſes Namens (Hoſ, Hoſke, Hake, ſ. Kneſchke, Neues allgem. deutſches Adelslexikon) von den Haco und Hake benannten Edeln des Mittelalters herzuleiten, denn die Siegel und Wappen aus jenen drei Zeitaltern zeigen übereinstimmend einen verſtümmlen Baumſtamm als Schildfigur.

²) Dirsko, des Herrn Abſchag Sohn, iſt der erſte mit vollem Namen auftretende Ahnherr ſeines Geſchlechtes, welcher, wenn wir ihn und damals (1294) als jungen Mann, etwa zwanzigjährig, vorſtellen, ganz gut mit Dirſco Abſcacz 1353 Aug. 11. (Schriftm. Plegn. U. B. S. 137) noch identiſch ſein kann. Zu gedachter Zeit verkaufte deſſelbe mit herzoglicher Genehmigung eine Zinshuſe zu Kampern (Kr. Plegnitz) an den Plegnitzer Erbvoigt Franczo als Procurator des Benedictinerinnen-

feld (Sumirvelt De. C. u. S.; Summerfeld DD. 15^a)¹). 49) Tietze v. Rohnau (T. v. Ronow De. C.; Ronow S.; T. v. Ronaw DD. 15^a)¹). 50) Pacoslaw v. d. Tinz so De. C.; Pa z e l a w v. d. Tinz DD. 15^a; P. v. d. Turcz S.)²). 51) Zwan v. Koffow (Koffendau) (Zwan

Klosters in E. Nach diesem Dirsko erscheinen in den Urkunden zunächst Albertus Abscach als Z. bei den Herzögen Boleslaw III. und Wladislaw 1311 Dec. 28. (Schirm. S. 23) und „Anno 1311 Gawinus von Abschaj im Piegntzischen“ (Sinap. I. 231). Beide scheinen Brüder gewesen zu sein und treten 1332 Juli 19. und 1342 Aug. 29. zusammen auf (Schirm. S. 67 u. 92). Ferner bekannt ist Paulus Abscacz 1316 Juni 24. (Reub. 185) ebenfalls Z. bei den vorgenannten Fürsten. Der Vater des Dirsko, „Herr Abschaj“ ließ sich leider nicht ermitteln. Die Familie tritt auch in der Folgezeit ausschließlich im Fürstenthum Piegntz auf und ist bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts im Piegntzer Urkundenbuche (Schirmacher, Register f. u. Abschaj) durch viele Mitglieder vertreten. Ein späterer berühmter Sprößling derselben ist der bekannte schlesische Dichter Hans Asmann A. † 1669. Das Siegel eines Caspar Schudle zu Graben v. 1510, der zu den Abschaj gerechnet wird (Hirschkopf, rechts gewendet, mit einem Geweh. Die Buchstaben C. A. zur Seite), hängt an der Urk. Stadt Gubrau A. 52.

¹) Ueber einen Gottfried von Sommerfeld, wie über den nächstgenannten Tize v. Ronau geben die von uns sorgsam zu Rathe gezogenen Quellen und Hülfsmittel auch nicht die geringste Auskunft. Beide gehören altbekannten Adelsgeschlechtern des Landes an. Bekannt sind von ersterer Familie Johann v. Sommerfeld, der 1336 März 13. (Kath. Bresl. 21) als Vorsitzender im Bannrecht zu Breslau fungirt, u. z. J. 1337 von Sinap. I. 918 genannt wird; dann die Gebrüder Niko, Apeko, Johann, Kunzo und Luthold in einem Familieninstrumente v. 1354 October 8. (Kath. Bresl. 44). Zeuge hierbei war auch ein Ritter Franzko v. S., der auch sonst noch mehrerer mal bis z. J. 1333 Febr. 16. (Kath. Bresl. 90) urkundlich erscheint. Vgl. a. Korn, Bresl. u. B. Nr. 254, 279, 283, 295 und 300. Endlich kennen wir aus dem 14. Jahrh. noch Dietrich (Theodricus) v. S. als Canoniker zu Piegntz 1388 Mai 20. (Schirm. S. 224). Das Geschlecht wird von dem gleichnamigen Orte im Krossener Kreise in der Neumark hergeleitet Sinap. I. c.

Die Ronau, die man nicht mit den Ronow und Biberstein verwechselt und deren Stammort Rohnau bei Landesbuth zu sein scheint, treten bereits 1255 Oct. 28. (Regg. 905) in der Person eines Heinrich advocatus dictus de Ronowe unter Herzog Boleslaw auf. Hartmann v. R. begegnet uns als Z. bei Herzog Heinrich (V.) v. Zauer v. 1277 Nov. 22 (Regg. 1552) bis 1278 Dec. 1. (Regg. 1584), dann bei Heinrich V. v. Piegntz von 1279 Dec. 20 (Regg. 1618) bis 1281 Aug. 7. (Schirm. S. 10). Von einem dieser beiden Ronau's des 13. Jahrhunderts wird unser Tize R. herkommen. Im 14. Jahrh. ist das Geschlecht urkundlich durch viele Sprößlinge vertreten. Der alte Stamm, als dessen letzten Sprößling wir bislang einen Nickel 1480 Sept. 23. (Grüßau 265) kennen, scheint an der Scheide des M. A. und der neueren Zeit erloschen zu sein. Das oft angezogene Wappenbuch hat kein Wappen der Ronau mehr.

²) Ueber die Person dieses Edelknechtes können wir wenigstens eine Nachricht beibringen. Am 9. August 1289 (Regg. 2113) beurkundet Herzog Heinrich V. v. Piegntz, daß Ritter Petrus dictus de Gusicl von Boguschius und dessen unge-

v. Kossow De. C. u. S.; Zwan v. Kossaw DD. 15^a.¹⁾ 52) Hannus v. Skeyden (H. v. Skeytin De. C. u. S.; Hans v. Stettin DD. 15^a.²⁾

Im Anschlusse an die vorstehende Aufzählung der ritterlichen Bürgen und Getreuen des unglücklichen Herzogs wollen wir aus dem Urkundentexte noch einige Namen hier ausheben und mit kurzen Erläuterungen versehen. Es sind diejenigen der Verräther und der Hauptfeinde des Fürsten, welchen dieser, gewiß nicht leichten Herzens, Verzeihung und künftige Freundschaft zugeloben mußte. Die eigenen einschlägigen Worte der Urkunde lauten: „Wir geben auch unse hulde und unse vruntschaft hern Boguschen von Wisenburk³⁾ und

nannten Bruder, welche beide de Tinzia (circa Ruyam sita) genannt werden, deren Erbgut in Tinz erkaufte haben. Diesem Verkaufe haben der nächste Erbberechtigte in demselben Tinz, Pachozlaus und alle seine Mitlerben zugestimmt. Tinz der Stammsitz des Patoslaus und Boguschius kann kein anderes als Groß-Tinz (Kr. Piegitz) am Leisebach, unweit Neumarkt sein, in dessen nächster Nähe ein Dorf Royn, sonst Ruya genannt, gelegen ist.

¹⁾ Kossow, Kossaw, Cossow ic. ist der alte Name für Kossendau, Kr. Piegitz, und wohl zu unterscheiden von Kossendau, Kr. Goldberg-Gaimau, das in alten Zeiten Kosdaw (so 1411, Schirm. S. 288) und Kofsede (Knte D. L.) hieß. Noch 1421 Dec. 22. (Urk. Stadt Piegitz Nr. 281) lautete der Name Kossaw. Zwan (Zwein) v. K. stößt uns in mehreren Urkunden bis z. J. 1316 auf. Nach Heinrich's V. Tode in die Dienste des Saganer Herzogs Konrad II. (Koberlein) übergehend, urkundet er als Z. in den Urkunden: 1299 November 2. (Urk. Stadt Lüben 2; gedr. bet Worbö, Archiv S. 345); 1301 Januar 1. (Sagan 33) und 1304 Sept. 7. (Sagan 38). Nach langer Pause treffen wir Zwan v. K. noch einmal und zwar als Z. der Herzöge Boleslaw III. und Wladislaw 1316 Juni 24. (Leub. 185.) Nov. 9. (Leub. 188.) und am 25. Nov. dess. J. (Schirm. S. 37). Ein Johannes de Cossow, ebenfalls bet letztgenanntem Fürsten Z. 1323 Juli 6. (Ztschr. VI. 168); 1318 Aug. 6. (Worbö, Archiv S. 348) finden wir Petseco (Peczeo) de Cossow in einer Urkunde Markgraf Waldemar's v. Brandenburg. Endlich ein Tasso Kossow zeugt u. A. für Herzog Konrad I. v. Dels 1354 März 27. und Dec. 5. (Kathar. Bresl. 43. u. 45.) Mehr konnten wir über diese Familie bisher nicht ergründen.

²⁾ Skeytin glaube ich unbedenklich für Skeyden, Kr. Glogau, erklären zu dürfen; wenigstens läßt sich, wenn sonst die Ueberlieferung des Namens richtig ist, kein anderer ähnlich klingender Ortsname in unserer Provinz erweisen. Hannus v. Sch., der letzte und wohl jüngste in der Bürgenschaar scheint ein Sohn des Tammo v. Scheitin, der 1280 Juni 30. (Regg. 1634) bei demselben Lehns Herrn, Heinrich V., diente, zu sein. Vielleicht gehört zu diesem Geschlechte auch Woko de Schytin, der 1290 v. L. (Regg. 2121) unter den nobiles terrae in einer Urkunde Herzogs Nicolaus v. Troppau aufgeführt wird.

³⁾ Bogusch v. Wiesenburg aus hochangesehenem Geschlechte, der Nachkomme jenes Peregrin v. W., der einst (1227) dem Urgroßvater unseres Fürsten, Heinrich I. dem

sinen vrunden, und Lutken, herrn Pacozlawen¹⁾ sun und sin brudern und alle irn vrunden und hern Jeschen von Psrilep²⁾ und Lodwige dem schriber³⁾ —.“

Bärtigen, das Leben gerettet, erscheint in dem Zeitraume von 1290 bis 1307 als Vasall des Herzog's Heinrich III. v. Glogau und dessen Bruder Konrad II. (Roberlein) von Sagan. Er wird genannt in folgenden Urkunden: 1290 Nov. 22. (Regg. 2171), 1291 März 3. (Coll. Glogau 7), 1293 Aug. 1. (Tzsch. u. St. S. 423), 1298 Mai 15. (Math. Bresl. 32), 1300 o. L. (Coll. Glog. 15), 1302 Mai 26. (Sprottau 15) unter den Zeugen Heinrich's III. Dann 1303 Juli 9. (Sagan 35) und 1304 Sept. 7. (Sag. 38) erscheint B. v. W. in gleicher Eigenschaft bei Herzog Konrad II. und schließlich 1307 Febr. 8. (Clariff. Glogau 1; gedr. bei Münsberg, Gesch. v. Groß-Glogau I., 173) und Juni 23. (Clar. Glog. 3) wiederum bei Heinrich III. Siegel zweier Wiesenburge s. bei Pfotenb. Siegel S. 27, 28; Abth. B. L. III. Nr. 22. u. 25. Eine eingehendere Behandlung der complicirten Familiengeschichte der Wiesenburge muß für später noch vorbehalten bleiben.

1) Lukto offenbar der Verräther, der Heinrich in die Hände seines Glogauer Vetter's lieferte und ein Sohn des zu Breslau hingerichteten Pafoslaus (vgl. Chron. princ. Pol. bei Stenzel, Script. rer. Sil. I. 118 und 125 und Stenzel, Gesch. Schlessen's bis z. J. 1355 S. 110 u. 111) ist in der Folgezeit noch durch zwei Urkunden nachweisbar. 1302 Juni 14. (actum) und November 6. (datum) (Rath. Bresl. 4) bestätigte Herzog Boleslaw III. von Breslau, daß Ludeo filius Pacozlai mit Zustimmung seiner Brüder Johann, Grabisius, Pacosius und Bernhard und seiner ungenannten Schwestern, die unter Curatel der Dominikaner zu Breslau stehen, sein Erbe Stein oder Wizenstein, früher Poln.-Puscowo genannt (s. Stenzel, Landb. Note 47) seinen Schwestern für das Erbe Haasenu, Kr. Trebnitz, giebt und hierfür noch 225 Mark als Ausgleichungssumme erhält. Sodann 1307 Mai 9. (Trebnitz 146; s. a. Heyne, Bisth. Gesch. I. 926) vermachte Ladutko Pacozlay (sic!) dem Kloster Trebnitz sein Allodium Ganzehubel (Gänseberg, zu Spahlitz bei Dels gehörig) mit Ausnahme des Weibezehnten, der dem Hospital zu Dznitz (Dels, Krankenhaus zu S. Georg) gereicht werden soll.

2) Wer unter diesem Fescke v. Psrilep (Psriley nach Sommerberg) verstanden werden soll, ist ziemlich räthselhaft. Ich bin geneigt einen Hofrichter unter Herzog Heinrich III. v. Glogau für den Fraglichen zu halten. 1289 o. L. finden wir bei diesem als J. auch einen comes Jasco index curiae (Regg. 2104) und am 1. August desselb. J. Jescso, in derselben Eigenschaft. Eben diesen möchte ich wiederum mit jenem comes Jesco Brytek identificiren, welcher die mit Herzog Konrad's II. Siegel befestigte Urkunde eines Jescso, Sohn des Grafen Bogumil am 23. Febr. 1283 (Regg. 1741), eines nahen Verwandten vielleicht, mit beurkundete. Es dürfte wohl nun nicht allzugewagt erscheinen, wenn wir den räthselhaften Namen Psrilep (Psriley) als eine fehlerhafte Lesart (vielleicht anstatt Priteg) von Brytek erklären.

3) Ueber Ludwig den Schreiber s. Zeitschrift Bb. XIV. S. 143 ff. und den in diesem Bande folgenden Aufsatz von Stud. phil. U. Bauch über die Notare Herzog Heinrich's V.

XI.

Das Leben des Humanisten Antonius Riger.

Mit einer Beilage.

Von Dr. Gustav Bauch.

Als Desiderius Erasmus von Rotterdam im Jahre 1516 das neue Testament hatte erscheinen lassen, wurden seine „Annotationes“ von dem Engländer Edward Lee angegriffen¹⁾. Wenn nun auch Lee in manchen Einwendungen Recht hatte, so wurde ihm doch sein Auftreten von den zahlreichen Verehrern des Erasmus gewaltig übelgenommen. Erasmus erhielt, wie einst Reuchlin bei seinem Streite mit den Kölnern, von allen Seiten aus Deutschland und England Briefe, welche die Angriffe Lee's scharf verurtheilten. Man sah die Schrift Lee's als nicht bloß gegen Erasmus persönlich, sondern auch gegen die „honestia studia“ überhaupt gerichtet an, und so erfolgte eine wahre Fluth von Auslassungen an Lee's Adresse von Seiten der gern corporativ auftretenden, streitlustigen Humanisten.

Schon die Briefe der Sammlung, welche 1520 bei J. Froben herauskam²⁾, schlugen einen ungemein derben Ton an (so nennt Jo. Sapidus³⁾ Lee „publica latrina“ und titulirt ihn: indoctissime, arrogantissime, mendacissime, furiosissime, stolidissime), fast noch übertroffen aber werden sie durch die concentrirte Lauge der Epigramme, welche aus dem Poetenkreise des Cobanus Hefusus in Erfurt

¹⁾ Erasmus hat selbst eine Neuauflage der „Annotationes Edovardi Leei in annotationes novi testamenti Desiderii Erasmi“ mit seinen Entgegnungen versehen bei Johann Froben, Basel 1520, 4^o, veranstaltet.

²⁾ Epistolae aliquot eruditorum uirorum ex quibus perspicuum quanta sit Eduardi Lei uirulentia. 4^o.

³⁾ U. a. D. 169.

hervorgingen¹⁾. Petreius Averbachus fordert in dem den Epigrammen vorausgehenden Briefe Gobanus Hessus auf, das Kampfsignal zu blasen, damit alle Soldaten der minervischen Legion Germaniens gegen „jenen öffentlichen Feind“ losbrächen. Gobanus leistete dieser Aufforderung Folge in dem ersten Gedicht²⁾, kräftig secundirten ihm im Kampfe gegen Lee Petreius Averbachus, Adamus Fuldenfis, Enricius Cordus und Antonius Niger.

So singt Antonius Niger³⁾:

I.

Qualicumque Leus nomen ratione paretur
 Non referre putat, nomen habere cupit.
 Nunc id habet, sed quod mihi non vel Herostratus optem,
 Nec tibi qui Macedon fata Philippe tulit.

II.

Quis execrandum non Lei factum putet,
 Quis imprecari non cruces omnes velit,
 Tormenta, flagra et aeneos centum boves?
 Qui tam protervus improbus procax fureus
 Sycophantiis suis et insolentiis
 Clamoribusque surgit et tumultibus
 Tuos Erasme cum labores impetit
 Et omnium te literarum antistitem

1) In Eduardum Leeum quorundam e sodalitate literaria Erphurdien. Erasmici nominis studiosorum epigrammata. Erfordie per Joannem Cnappum ad celebres ferias diuini ternionis M. D. XX. 4^o. Petrus Rosellanus drückte dem Gobanus Hessus (in der unten noch zu erwähnenden Sammlung: De non contemnendis studiis humanioribus etc. Erfurt 1523) seine Freude über die Epigramme aus, während Erasmus in einem Briefe an ebendenselben Rosellanus (Des. Erasmi Rot. Opp. omnia Lugd. Bat. 1703, III, col. 561) sie mißbilligte.

2) Goban hat auch die meisten Epigramme beige-steuert. Noch schlimmer erging es Lee in dem Dialogus festivissimus: Hochstratus ovans, wo er als Interlocutor, und zwar als Hund, auftritt.

3) Das erste Epigramm schließt in der Originalausgabe mit einem Komma, das dort als Punkt verwandt ist. Dies und die wenig hervortretende Ueberschrift des nächsten Epigramms hat den Setzer der Ausgabe: Moguntiae M. D. XX, 4^o (mit Schöffers's Schildchen) verführt, dieses Gedicht dem Niger'schen einzuverleiben. Abgedruckt sind diese beiden Epigramme auch bei A. F. G. G. (Janus Gruter), Delitiae poetarum Germanorum etc. IV, 1158 und 1159. Noch ein anderer Schlesler hat an dem Streite mit Lee theilgenommen. Hinter den von Andreas Francus Camicianus herausgegebenen: Duae Epistole: Henrici Stromeri Auerbachij: et Gregorij Coppi Calui medicorum etc. Lipsiae apud Melchiorum Lottherum, Anno etc. M. D. XX, 4^o, befinden sich neun auf das classicum Goban's antwortende Epigramme von Andreas Camicianus und Franciscus Faber Sillesius, dem nachmaligen Dichter des Sabothus, welche die Erfurter fast wirklich reproduciren.

Pium patronum, exercitissimum Herculem
 Fictis notare nititur calumniis,
 Quem vel probare dignus iste vix fuit.
 Quid improbare censeam? Hei demens caput
 Et pectus absque sanguine absque spiritu,
 Vir absque fronte et huius aevi infamia.
 Quam gloriam, quod hoc trophaeum ex proelio?
 Nisi ut omnibus doctis et omnibus bonis
 Sis et cachinnus et terenda fabula?

Antonius Niger, der mit diesen Epigrammen zum ersten Male in die Oeffentlichkeit tritt, stammte aus Breslau. Ueber sein Geburtsjahr, über sein Vorleben, über seinen deutschen Namen ist nichts bekannt. Er nennt sich selbst Niger, Nigrinus oder gräcisirt Melas¹⁾. Der Name Schwarz läge sehr nahe, dafür spräche auch, daß er in einem Breslauer officiellen Instrument²⁾ Antonius Nigri genannt wird, wie auch sein Freund Rigidius³⁾ den Namen Niger geradezu als Gentilnamen bezeichnet, doch läßt sich Schwarz nicht nachweisen. Auch die Erfurter Matrikel gewährt keinen Aufschluß, ein Niger oder Schwarz ist gar nicht in ihr aufgeführt⁴⁾. Krause führt einen Antonius Spete Vratislaviensis nach der Matrikel an und ist geneigt, ihn mit Niger zu identificiren — danach wäre er 1516 in Erfurt intitulirt und 1518 Baccalaur geworden, — doch ohne das als sicher anzunehmen⁵⁾. Die Humanistenmode der Namensübersetzung verdunkelt bei Niger selbst seine späteren Lebensverhältnisse, da wenn in Erfurt und in Breslau der Name Niger der geläufigere war, in

1) Joach. Camerarius, Libellus novus, Epistolas et alia quaedam monumenta doctorum etc. complectens. Lips. 1568. 8^o. D. 3.

2) Protokoll der Disputation von 1524. Breslauer Stadtarchiv H. 33a. Bei Kolbe, Dr. Johann Heß, 111 steht fälschlich Nigro.

3) Elenchus professorum academiae Marpurgensis etc. Marpurgi Cattorum 1591. 8^o. pag. 26.

4) Für die Geschichte der Universität Erfurt in dieser Zeit verweise ich auf: F. W. Kampschulte, Die Universität Erfurt in ihrem Verhältnisse zu dem Humanismus und der Reformation. Zwei Theile. Trier 1858 und 1860. Noch specieller in die Schicksale der Erfurter Humanisten eindringend ist: C. Krause, Helius Cobanus Hessus, sein Leben und seine Werke. Zwei Bände. Gotha. 1879, auch desselben Verfassers: Curicius Cordus, Marburg 1863 gehört hierher.

Ich bin Herrn Dr. Carl Krause für die freundliche Ueberlassung zweier handschriftlicher Briefe Niger's zu großem Danke verpflichtet.

5) Cobanus Hessus I. 231.

anderen Gebieten, nach denen der vielgewanderte Mann verschlagen wurde, der Name Melas der fast einzig geltende war. Die späteren Forscher haben die beiden Namen nicht auf eine Person zu vereinigen gewußt.

Im Jahre 1517 ist Niger in Erfurt nachweisbar, denn in diesem Jahre übernahm Euricius Cordus das Rektorat der Stiftsschule zu St. Maria, mit ihm wirkte als Gehilfe (*locati*, Gedungene, nannte man damals solche Gehilfen) und Unterlehrer Antonius Niger von 1517 bis 1521 an dieser Schule¹⁾. Der bekannte Dresdener Pfarrer und Superintendent Daniel Greiser ist hier beider Schüler gewesen und hat bei Niger, wie er selbst berichtet, Virgil's Aeneide gehört²⁾.

Niger schloß sich eng an das Haupt des Erfurter Poetenbundes, Eobanus Hessus, an. Wie er in den Gedichten gegen Lee seine humanistische Gesinnung und Verehrung des Erasmus stürmisch ausbrechen läßt, so bewunderte und pries er überschwenglich den deutschen Dvid:

Omnibus es maior Latiis³⁾ Eobane poetis,
 Quantumcunque habeat artis et ingenii.
 Namque illis rerum et librorum est copia dives,
 Illis Mecoenas otia dia facit.
 Nec fera barbaries obstat, nec pocula Bacchi
 Ingenii vires extenuare solet.
 At tu victuros vatum rex inclyte versus
 Barbarie in tanta pauperieque facis.
 Nec tibi contemptus musarum extremus honosque
 Ablatus studiis obstitit ingenuis⁴⁾.

Die Bewunderung Niger's vergalt der Dichterkönig, wie Eoban sich scherzweise nannte, damit, daß er ihn seiner Freundschaft würdigte. Doch nicht bloß zu den frugalen Mahlzeiten in der „regia“ wurde Niger gern und oft geladen, auch sein poetisches Talent erkannte Eoban an. Von den lebenswürdigen Gedichten Eoban's an Niger

1) Euricii Cordi Simesusii, Botanologicon Coloniae 1534. 8^o. p. 8.

2) Historia und beschreibung des ganzen Lauffs und Lebens ic. Daniel Greisers (Greiser) Pfarrherrß ic. Dresden 1587. 4^o. B.

3) Die italienischen Humanisten.

4) Tertius libellus epistolarum H. Eobani Hessi etc. Lipsiae 1561. 8^o. C. Delitiae poet. germanor. p. 1159.

schließen die Farragines seiner Werke¹⁾ zwei ein, ein Zeugniß der Muse Coban's und seiner Zuneigung zu Niger lasse ich sie hier folgen:

Antoni, venerande mi sodalis,
Musarum decus atque Gratiarum,
Quo cantante stupet Iyamque victus
Ponit cum cithara silente Phoebus.
Sic te Pierides, meae tuaeque
Reginae aureae et aureae puellae
Blandae virginis Aonos Camoenae,
Divae Pierides amabilesque
Decerptis Heliconis ex vireto
Ornent floribus et tuum sequaci
Intexant hedera caput suoque
Pascant nectare, lacte, melle, succo,
Quo vitam superi trahunt perennem,
Ut conviva mihi meridiani
Solis tempore gaudeas venire.
Est hospes mihi liberalis et qui
Mirum te cupit in modum videre
Et notus tibi quemque amare possis.
Nec tardes igitur venire, namque
Nulla rei nisi te est opus tuaque
Praesenti facillique comitate,
Antoni, decus ordinis honorum.

Einen scherzhafteren Ton, den Coban in seinen Gelegenheitsgedichten an seine Freunde oft liebte, zeigt das zweite Gedicht, womit er Niger begrüßte, als dieser, nach einer historischen Notiz des Inhalts, im Jahre 1520 von einer Reise nach Schlesien wieder nach Erfurt zurückgekehrt war:

Gaudebam quia Veneris benigno
Nuper sydere, nunc fere dolebam,
Quod sic veneris, ut latere velles
Illum, quem minime latere posses,
Tanquam non rediisse debeamus
Tecum credere virgines Camoenas
Nuper Slesiacis pie et pudenter
Pastas delitiisque Gratiisque,
Fotas Sarmaticarum amoenitatum:
Si quicquam tamen est amoenitatum
Inter stercore Sarmatae bubulci,
Qui nunc milite turget impotenti,
Quem nunc Teutonicae manent phalanges,

¹⁾ Operum Helii Eobani Hessi farragines duae etc. Halae Suevorum. 1539. 8^v. p. 206 b, 262.

Enses, fulmina, tela, lora, flammae.
 At tu, si quid adhuc memor tuorum,
 Antoni, potes esse, si meremur,
 Tam chari tibi, tam pie faventes
 Nigris omnibus omnibusque doctis,
 Quales Slesia plurimos beatis
 Edit syderibus, veni per ipsum,
 Et vitae atque viae decem rogamus,
 Christum matris Apollinem puellae,
 Natum virginis. Hoc sed impudenter.
 Quod mandare meum fuit precabar.
 Sed ne, dum properas nimis citatis
 Praeceptis passibus, excidat Michael.
 Captivum mihi siste, sicque forsan
 Ista suspicione te levaris.

Der in den Endzeilen erwähnte Michael, welchen er als Gefangenen mitschleppen soll, ist ein Landsmann Niger's, mit dem er wohl eben als Compatriot nahe befreundet war und mit dem er fast immer zusammen genannt wird¹⁾. Aus den betreffenden Stellen scheint durchzuleuchten, daß sie auch zusammen wohnten, und dann in der Bursa pauperum, die nach Motzschmann²⁾ von einem Breslauer Canonicus Nicolaus Kleinwig gestiftet worden war. Als Michael Noffe de Grotkaw erscheint er in der Erfurter Matrifel, im Jahre 1515 wurde er immatriculirt, 1517 Baccalaur, 1529 Magister³⁾. Als Schlesier und gerngesehenen Genossen Goban's erwähnt seiner Camerarius in der liebevoll und innig geschriebenen Narratio de Eobano Hesso⁴⁾. Mit Goban war Noffe bekannt geworden, als er dem stets geldbedürftigen Dichterkönige im Namen des Collegium pauperum ein Geldgeschenk übersendet hatte⁵⁾.

Mit Noffe traf Niger auch in der Vorliebe für scenische Darstellungen classischer Stücke zusammen, wie sie die Humanisten nach dem Vorgange des Conrad Celtis aufzuführen liebten. Wie eifrig diese scenischen Spiele auch in Erfurt aufgenommen wurden, geht aus

¹⁾ J. B. Helii Eobani Hessi etc. epistolarum familiarium libri XII, Marpurgi 1543, fol., p. 232, 55.

²⁾ Erfordia literata, Vierte Sammlung, Erfurt 1731, 8^o, p. 475.

³⁾ Krause, Eob. Hesus, I., p. 235.

⁴⁾ Norimbergae 1553. 8^o. B. 8b.

⁵⁾ Epp. famil. p. 54.

einem Briefe Camerar's an Eoban hervor, worin er von den Vorbereitungen zu einer Aufführung spricht¹⁾. Im Hause von Nosse wurde der Amphitruo des Plautus gegeben²⁾. Niger hat seinem Interesse für die Sache in einem Gedichte an Camerarius Ausdruck gegeben³⁾. Er fordert ihn darin auf, an eine neue Vorstellung zu denken. Aus den zur Auswahl vorgeführten Namen lernen wir den Kreis der Autoren kennen, an deren Darstellung man sich wagte. Es sind die Stücke des vielbeliebten Plautus und des Terentius. Als Ideal aber schweben die griechischen Dramen vor, deren Aufführung das Höchste wäre. So erst würde endlich, fährt Niger fort, den unglücklichen Musen geholfen werden, sie, die so lange verborgen waren, würden wieder in das Tageslicht zurückkehren. Eine reiche Frucht würde daraus dem eifrigen Herzen zufallen, und mit reichem Wucher der Acker die Saat belohnen. Den edlen Studien würde das eine herrliche Ringschule sein, durch sie führe der Weg zur heiligen Dichtkunst, d. h. zur eigenen, von den Humanisten so hoch geschätzten, Fertigkeit in den classischen Sprachen zu dichten. Dies Studium würde die Zustände, die Sitten und das Benehmen veredeln und würde Kräfte und Geist geben.

Die Plautinischen in der Ueberlieferung arg verstümmelten Comödien ergänzte für die Aufführungen mit der berufensten Hand Joachimus Camerarius.

Sive Epicharmei arridet tibi fabula Plauti,
 Cui lacero medicas scis adhibere manus.
 Maecte animo, laudi tibi res est ista laborque.
 Hac fama est opera clara futura tua.

sagt Niger. Die prophetischen Worte Nigers, daß ihm seine Bemühungen für die Herstellung des Plautinischen Textes einst Ruhm einbringen werde, hat die Zukunft bekanntlich auf das Glänzendste gerechtfertigt. Die Anregungen der Erfurter Zeit haben Camerar zu dem eingehenden Studium des Plautus geleitet; er ist durch seine Ausgaben der Sospitator, der Erretter, des Plautus geworden.

1) Narratio Tiiij.

2) Libellus alter epistolas complectens Eobani Hessi et aliorum etc. Lipsiae 1557, K b.

3) Libellus novus D. 3 b.

Mit Camerar knüpfte Niger in Erfurt ein Band der herzlichsten Freundschaft, das erst der Tod zerschneidet. Wir werden sogleich Gelegenheit haben zu zeigen, wie warm Camerar zu einer Zeit, wo dies für ihn selbst geradezu gefährlich werden konnte, sich Niger's annahm.

Im Anfange des Jahres 1521 bewarb sich Niger zugleich mit Camerarius um den Magistergrad. Hierbei aber widerfuhr ihm das Unglück, daß er zurückgewiesen wurde¹⁾. Was die Veranlassung zu diesem Schritte gegen ihn gewesen ist, ist nicht mehr ganz klar zu ersehen. Camerar spricht in der *Narratio de Eobano Hesso* von *quorundam ieiuna malevolentia*. Kein Grund, fährt er fort, könnte gefunden werden, es wäre denn, daß er zu eifrig dem Studium der guten Künste obgelegen und auf ihre Pflege zu viel Zeit verwendet habe. Noch in dem 1558 gedruckten Epitaph für Niger erwähnt Camerar, daß der Haß gewisser Menschen ihm seine Fortschritte beneidet habe²⁾. Aus diesen Anspielungen könnte man versucht sein zu glauben, daß Niger die für die akademischen Prüfungen noch immer vorgeschriebenen scholastischen Pflichtstudien nicht gehörig gepflegt habe. Wie dem auch sei, Niger versuchte hier, wie es scheint, keine zweite Bewerbung. Da ich hier nicht mit Ehren leben kann, muß ich andere Orte ansuchen, welche mich nicht ausspeien, schreibt er an Camerar³⁾.

Camerar war über die seinem Freunde angethane Unbill ganz außer sich. Hast du jemals von einem unwürdigeren Unrecht vernommen als dem, das unserm Freunde Nigrinus geschehen? klagt er dem Eobanus⁴⁾. Mir aber, wenn ich meine Bewerbung verfolge, soll nicht einmal gestattet werden, darüber zu klagen, nicht den Schmerz über das widrige Geschick des Freundes auszusprechen! Freunde hätten ihm zu einer kühnen That gerathen, doch wolle er ohne den abwesenden Baetus nichts beginnen, auch die Meinung Eoban's wolle er erst hören.

1) *Narratio Cij* b.

2) Gedruckt hinter: *Consilium de tuenda valetudine Antonii Nigri medici Braunsvigensis*. Lipsiae 1558. 80.

3) *Libellus novus* a. a. D.

4) *Narratio Tiiij*.

Goban bedauerte in der Antwort¹⁾ den Unfall Niger's auf das tiefste, bat aber Camerar, er möge sich nicht zu einer Uebereilung fortreißen lassen, der Rath und die Hilfe der Freunde oder Niger's eigene Tüchtigkeit werde schon einen Ausweg finden lassen. Camerar möge doch auf die Freunde, die durchaus nicht alle seiner Meinung wären, Rücksicht nehmen. Und Goban mußte selbst die Zurückweisung Niger's höchst peinlich sein, denn er hatte bei dem feierlichen Akte der Promotion in einer Rede den Neufreirten das Resultat zu verkünden²⁾.

Niger zog sich betrübt und grollend zurück. Goban bat ihn, Vertrauen zu ihm zu haben, er wirke für ihn. Niger habe gar keinen Grund, sein Gemüth krank zu machen, er solle das Beste hoffen. Gleichzeitig ladet Goban ihn ein, er werde Medebach treffen³⁾.

Die Aufschrift dieses Briefes trägt die Scherzworte: Antonio olim Nigro, nunc Nigerrimo, nostro magistrando vel magistro nostrando. Die beiden lateinischen Ungeheuer in dieser Adresse „noster magistrandus“ und „magister nostrandus“ stammen bekanntlich aus dem ersten Briefe der *Epistolae obscurorum virorum*. Die Disputation über sie bildet den Hauptinhalt dieses Cabinetstückes der Briefe⁴⁾. Der supponirte Verfasser des Schreibens Thomas Langschneyderius erzählt: Tunc magistri hilarificati inceperunt loqui artificialiter de magnis quaestionibus: Et unus quaesivit, utrum dicendum „magister nostrandus“ vel „noster magistrandus“ pro persona apta nata ad fiendum doctor in theologia . . . Et statim respondit magister Warmsemmel, lansmannus meus, qui est Scotista subtilissimus, et magister XVIII annorum, et fuit tempore suo pro gradu magisterii bis reiecit, et ter impeditus, et tamen stetit ulterius quoad fuit promotus pro honore universitatis . . . et cum magna maturitate dixit, et tenuit, quod dicendum est „noster magistrandus“ . . . Tunc magister Andreas

1) Libellus novus T 5 b und Joachimi Camerarii epistolar. familiar. lib. VI. Francofurti 1583, 8^o, p. 365.

2) Narratio Cij b.

3) H. Eob. Hessi epp. famil. p. 55 und 232.

4) Böding, Ulr. Hutteni equ. opp. suppl. II., 2. p. 405.

Delitsch . . . et ipse tenuit oppositum magistro Warmsemmel, et dixit, quod debemus dicere, ‚magisternostrandus‘ . . . et portavit magistro Warmsemmel et dixit: „Ecce domine magister, ne putetis, quod sum inimicus vester“ et bibit in uno anhelitu; et magister Warmsemmel respondit ei fortiter pro honore Slesitarum. Der Humor in der Aufschrift Coban's, die Beziehung auf Niger tritt bei der Landsmannschaft des subtilen Magisters Warmsemmel, dessen Name allein schon scherzhaft auf Schlesien hinweist, und dem gleichen Geschick desselben belustigend genug hervor.

Welcher Art die Bemühungen Coban's waren, läßt sich nicht mehr verfolgen, daß sie in Erfurt erfolglos waren, wissen wir aus den Worten Camerar's in der Narratio. Er, nämlich Niger, sagt dieser, schlug einen anderen Weg ein, kam uns anderen Bewerbern zuvor und erlangte zu großem Aerger seiner Rivalen, was diese ihm verweigert hatten sozusagen pomphafter und glänzender, als sie selbst es hätten übertragen können. Ähnlich drückt er sich in dem angeführten Epitaph aus. Es liegt nahe, an eine Ehrenpromotion zu denken, die Ähnlichkeit mit dem „Lansmannus“ würde dadurch ungezwungen noch größer, aber wo diese dann vor sich ging, kann ich nicht angeben. Krause denkt an Leipzig, doch enthalten die Leipziger Fakultätsbücher keinen diesbezüglichen Vermerk. Ich möchte eher an Wittenberg denken, denn im Herbst des Jahres 1521 scheint Niger dort verweilt zu haben¹⁾.

In näherer Freundschaft stand Niger auch schon in Erfurt mit Curicius Cordus, mit dem ihn später sein Lebensweg wieder zusammenführen sollte. Die Aeußerung des Cordus, daß er ohne Gehalt drei Jahre sein Gehilfe an der Marienschule war²⁾, mag eine Bestätigung dafür sein. Scherzend fragt ihn dieser sechszehn Jahre später, wann er sich das Honorar für diese Thätigkeit einfordere.

Spärlicher fließen die Nachrichten für den Verkehr mit den anderen Teilnehmern der Cobanischen Sodalität. Im Verein mit Adam

1) Bresl. Stadt-Bibl. v. Hebiger'sche Briefsammlung VII., 5. Seb. Helmann an Joh. Hef. 8. Dft. 1521. Salutat te Antonius non potuit per occupationibus tibi scribere.

2) Botanologicon p. 8.

Cräfft und Petrejus Eberbach haben wir ihn oben den Kampf gegen See aufnehmen sehen. Mit Johann Meckbach, dem späteren Leibbarzte des Landgrafen von Hessen, zusammen wird er öfter von Coban zu Tische gebeten, die besonders hervorgehobene Anwesenheit Meckbach's zeigt das nähere Verhältniß¹⁾. Durch spätere Briefe und anderweitige Nachrichten erfahren wir die Freundschaft mit Johann Lange²⁾, dem Reformator von Erfurt und Freunde Luther's, mit den Theologen Antonius Musa³⁾ und Johannes Drach⁴⁾, mit Erotus Rubianus⁵⁾, den Aerzten Georg Sturz²⁾ und Martin Hune⁶⁾, mit den Schulmännern Jacob Micynsus⁶⁾ und Petrus Rigidius⁷⁾, mit Capella⁷⁾ und Conrad Felix⁷⁾.

Ob Niger Erfurt verließ, sollte er noch Zeuge eines Ereignisses sein, das Stadt und Universität auf das tiefste erregte. Luther berührte auf seiner Reise zum Reichstage in Worms die Stadt Erfurt und verweilte dort vom 6. bis 8. April 1521. Eine unzählige Menschenmenge machte sich auf, ihn zu empfangen. Erotus Rubianus, damals Rector der Universität, holte ihn mit berittenen Begleitern, darunter Coban, feierlich ein. Am nächsten Tage predigte Luther in der Augustinerkirche und machte gewaltigen Eindruck auf seine Zuhörer. Am 8. April zog er weiter nach Worms. Die große Erregung dieser Tage fand sehr bald ein tumultuarisches Nachspiel. Die beiden Humanisten Justus Jonas und Johannes Drach, welche Inhaber von Canonikaten an der Severikirche waren, hatten sich ohne Rückhalt Luther angeschlossen. Ihre Mitcanoniker betrachteten sie daher in Nachachtung der päpstlichen Bannbulle gegen den Reformator als ipso facto excommunicirt, und demgemäß wurde gegen Johannes Drach — Justus Jonas war mit Luther nach Worms gegangen — verfahren. Als er an dem Tage nach Luthers Aufbruch in seiner Kirche

1) H. Eobani Hessi Epp. fam. p. 232.

2) Codex Gothanus A 399 fol. 245 b.

3) Cod. Goth. A 399 fol. 244.

4) Siehe unten.

5) H. Eob. Hessi Epp. fam. p. 284.

6) Joach. Camerarii Epp. fam. p. 365.

7) Siehe unten.

erschien, wurde er von dem Dechanten Doliator am Gewande als Excommunicirter öffentlich aus dem Chore gezerzt¹⁾. Die Studenten, vereint mit Böbelhausen, gaben noch am selben Tage die Antwort auf dieses rasche Vorgehen mit der Stürmung und Verwüstung der Wohnungen der Canoniker.

Drach faßte die kirchliche Censur nicht so sehr als gegen den Geistlichen gerichtet, so galt damals noch das Auftreten Luthers und die Sache des Humanismus als eins, sondern vielmehr als Wieder-
aufleben der (scholastischen) Barbarei auf. Das zeigte er durch einen Brief, den er am folgenden Tage an Cobanus Hessus schrieb²⁾. Er wünsche nicht, heißt es da, daß die Jugend einen ebenso erbärmlichen Unterricht erhalte wie einst er. Tapfer und wie mit ausgestrecktem Arme müsse man die wiedererstarrende Barbarei bekämpfen, sie aus-
merzen und niederschlagen. Er wolle seinen Theil dabei thun, indem er mit Capella und Antonius Niger den Orator des Cicero öffentlich zu recitiren gedente. Capella solle den Scaevola, Niger die Rolle des Antonius übernehmen. Er selbst werde, weil er gegen die Bar-
barei wunderbar brenne, den Crassus darstellen, Conrad Felix werde den Sulpicius spielen. Heß möge den Vorsitz und die Leitung des Ganzen auf sich nehmen.

Diese Erwähnung Niger's durch Drach ist das letzte Zeichen sei-
nes Aufenthaltes in Erfurt, bald darauf muß er der Stadt und Uni-
versität den Rücken gekehrt haben. Ich habe oben angedeutet, daß er vermuthlich seine Schritte zunächst nach Wittenberg lenkte. Ein Aufenthalt in Wittenberg würde auch die Freundschaft und Hoch-
schätzung Philipp Melanchthon's für Niger ungezwungen erklären. Doch ist Niger mit ihm wohl schon in Erfurt bekannt geworden. 1520 besuchte Melanchthon Erfurt³⁾.

1) Das erzählt Luther. De Wette, Luther's Briefe II. p. 5. Der Brief steht auch schändlich verstümmelt bei F. J. Geckel, Manipulus primus epistolar. singular. Dresdae 1699. 8^o. p. 61.

2) Dieser Brief ist gedruckt in: De non contemnendis Studijs humanioribus futuro Theologo maxime necessarijs aliquot clarorum virorum ad Eobanum Hessum Epistolae. Erphurdij etc. M. D. XXIII. 4^o. Die ganze Sammlung wieder abgedruckt bei: F. J. Beysehlagii Sylloge variorum opusculorum I. Halae Suev. 1729. 8^o. p. 275 f. Für das Datum: Quid heri passus sum contumeliae etc.

3) Krause, Eobanus Hessus I. p. 318.

Im Jahre 1522 befindet sich Niger in Leipzig, wo er mit dem zu jener Zeit noch sehr jugendlichen Christop von Carlowitz, dem nachmaligen hochangesehenen Rathe des Churfürsten Moritz von Sachsen, Moritzen's rechte Hand bei seinen politischen Bestrebungen, in Verbindung trat. Er veranlaßte diesen, nach damals nicht ungewöhnlicher Sitte, durch einen Brief Coban um Aufnahme in seine Freundschaft zu bitten ¹⁾.

Schon Anfang 1523 muß Niger wieder in Breslau verweilt haben, denn schon am 1. Januar des Jahres läßt Melanchthon in einem Briefe an Johann Heß seine lieben Freunde Troger, den Schulmeister, d. h. Rector, von St. Elisabeth, und Niger, den überaus feinen Dichter grüßen ²⁾.

Die Freundschaft Melanchthon's wie die Verbindung Niger's mit Drach lassen uns schließen, daß sich Niger schon vor seiner Rückkehr nach Breslau der neuen Lehre der Reformatoren zugewendet hat. In Breslau tritt er bei der Einführung der Reformation mit auf die Bühne. Als Johann Heß, der Reformator der Stadt, die berühmte Disputation am 20., 21. und 23. April 1524 in der Dorotheenkirche veranstaltete, stand ihm für den hebräischen Text des Alten Testaments Valentin Trogendorf, der Rector der Goldberger Schule, für den griechischen des Neuen Testaments Antonius Niger zur Seite ³⁾.

Johann Heß hatte vor der Disputation die Thesen, über welche er handeln wollte, veröffentlicht. Sie beschäftigten sich mit dem Worte Gottes, dem Priesterthume Christi und mit der Ehe, und sind im Originale nicht mehr vorhanden. Der Krakauer Gelehrte Petrus Ribzinski, latinisirt Risinius, hatte sich bemüht gefunden, eine Widerlegung der aufgestellten Sätze zu verfassen ⁴⁾. Diesem Angriffe antwortete eine Breslauer Schrift: Paulus Cachinnius Vratislaviensis,

1) H. Eob. H. Epp. fam. p. 284.

2) Corpus Reformatorum I., col. 598.

3) Vergl. das oben citirte Protokoll.

4) In axiomata Joannis Hessi Vratislaviae aedita, Petrus Risinius. Impressum Cracoviae etc. M. D. XXIII. 4°. Risinius nennt sich P. Ribzinskius in der Krakauer Ausgabe (1523) von Des. Erasmi Roterodami de duplici Copia uerborum ac rerum, Commentarij duo.

Petro Risinio Cracouiensi pro Joanne Hesso, Parocho suo ¹). Diese Apologie wird von Ehrhardt dem gelehrten Stadtschreiber Laurentius Corvinus, der in der Breslauer Reformation eine hervorragende Rolle spielt, ohne jeden Beweis zugeschrieben ²). Allein soweit meine Kenntniß der Werke dieses Mannes reicht, kann ich in seinem Stile, der demjenigen Wimpfeling's sehr nahe kommt, keine Aehnlichkeit mit der flotteren Schreibweise des Cachinnus entdecken. Viel zahlreicher sind die Anklänge besonders in den Wendungen der Einleitung an die Gedichte gegen Lee, welche Antonius Niger geschrieben hat. So erinnern z. B. die Worte des zweiten Epigramms:

Qui tam protervus improbus procax furens
Sycophantiis suis et insolentiis
Clamoribusque surgit et tumultibus

hier an: ob cuius homuncionis superbam insultationem, et insolentem spiritum, quem ex imperitia sua traxit und weiter unten sycophanta. Denn Worten:

Nisi ut omnibus doctis et omnibus bonis
Sis et cachinnus et terenda fabula

ist ähnlich: indignantibus bonis ac piis pariter omnibus und: nonne cordate lector risum potius excitavit quam terrorem incussit?

Auch der Charakter der Entgegnung ist dem der Epigramme verwandt, nicht eben edel, wie ein guter Theil der Streitschriften jener und aller Zeit, und sehr von oben herunter. Wie dort der Name Lee's zu vielen Witzleien und Wortspielen Veranlassung giebt (leo, leno, Lyaeus etc.), so hier der des Risinius, der mißverständlich (als Pseudonym) oder absichtlich, worauf der Verfassername Cachinnus schon im Titel hinzielt, mit risus in Verbindung gebracht wird; aus ihm wird ein Gryfinus (γρύψω), ein Grunzer, oder Risinius wird mit gyganteo (Niese) animo et sensu ac nomine erklärt.

Die Bethheiligung Niger's an dem Federkriege wäre früher eine bloße Vermuthung gewesen. Ich bin im Stande, aus einer sehr seltenen und daher bis jetzt gänzlich unbekannt und unbenützt gebliebenen Schrift seine Mitwirkung wahrscheinlicher zu machen. Auf die

¹) Breslau bei Caspar Lybisch. 1524. 4^o. Wiederabgedruckt bei Ehrhardt, Presbyterologie des Ev. Schlesiens I. p. 493 f.

²) A. a. D. p. 84 (1).

Apologie des Paulus Caeinnius nämlich erwiderte Ridzinski nochmals mit: *Petri Risinii in Joannis Hessi Caehinii Sycophantias responsio*¹⁾. Ridzinski richtet zwar seine Replik an Heß und identificirt ihn mit Caeinnius, aber noch in der Einleitung, wo er sich gegen die Verdrehung seines Namens, die Ableitung von risus wendet, sagt er: „iocum igitur vide mi lector et salem Hessica minerva et toto illo Nigro et Corvino museo dignum,“ und gegen das Ende steht noch die Stelle: „utpote quod illi (Hesso) tot noctes insomnes dedit et Nigros illos semet magis denigrandos Corvosque ad crocitandum excitavit. Quod denique cum museo illo toto subnectit carmina plane se et musis illis atris et crocitantibus digna“ etc. Es wird also zugleich mit Corvinus, der auch sonst als treibendes Element bei der Reformation in Breslau erscheint, Niger in enge Verbindung mit Heß gebracht. Bei dem lebhaften Verkehr zwischen Krakau und Breslau, wird man in Krakau wohl ziemlich genau über die Vorgänge in Breslau unterrichtet gewesen sein, und es ist auch leicht vorstellbar, daß Niger, wenn er zur Feder griff, unter dem Einflusse von Corvin und Heß schrieb. Daß an eine Autorschaft des Heß gedacht werden könnte, ist bei dem fest aber mild und vorsichtig auftretenden Wesen des Heß höchst unwahrscheinlich.

Die Antwort des Risinius ist übrigens noch heftiger und gröber gefaßt, als die des Caeinnius, man vergleiche nur die gegen die Breslauer Kaufmannschaft gerichtete Stelle, begleitet ist sie von acht boshaften Epigrammen, entsprechend den drei Epigrammen, welche dem Caeinnius angehängt sind. In dem dritten derselben werden die Verse hinter dem Caeinnius dem Niger und Corvinus zugeschrieben; ich will darüber keine weitere Vermuthung aufstellen.

Welche Lebensstellung Niger in Breslau einnahm, läßt sich nicht bestimmt angeben. Ehrhardt²⁾ nennt ihn *moderator scholae neapolitanae*, Rector der Schule in der Neustadt, doch ist diese Nachricht

¹⁾ Ohne Jahr und Ort 80. Diese nur in zwei Exemplaren (im Ossolinski'schen Institut in Lemberg und auf der Krakauer Univers.-Biblioth.) vorhandene, für die Breslauer Reformation wichtige Schrift gebe ich nach dem Krakauer Exemplare, dessen Benutzung mir Herr Dr. W. Wislocki ermöglichte, als Beilage.

²⁾ U. a. D. p. 84 (k).

nirgends verbürgt. Daß er aber überhaupt Lehrer war, glaube ich aus den Worten eines Briefes von Melanchthon an Johann Heß schließen zu dürfen¹⁾. Ich vernehme, schreibt er, daß zwischen Niger und Troger eine gewisse Feindschaft besteht. Dein Amt wäre es gewesen, sie zu versöhnen, denn dieser Zwist muß der Sache der Wissenschaften schaden. Arbeite also mit Händen und Füßen, daß du jene besänftigst. Woher das Uebel entstanden ist, ist ganz gleichgiltig. Ich wünschte, daß Troger dem Niger nachgäbe, von welchem er ohne Frage an geistiger Begabung übertroffen wird, aber ich will die Sache nicht verschlimmern. Niger hätte des anderen Wesen ertragen müssen.

Niger lebte, wie wir eben gehört, in nahen Beziehungen mit Johann Heß und Laurentius Corvinus, doch nicht nur mit diesen allein, sondern mit all den Männern, die sich damals in Breslau durch höhere Bildung auszeichneten. In vertrautem Umgange stand er mit dem gelehrten Juristen und Rathsherrn Johann Mezler, dem Freunde und Lehrer des Joachimus Camerarius im Griechischen²⁾. Auch er habe, wie er später pietätvoll bei der Neuauflage der Mezlerschen griechischen Grammatik³⁾, die dieser einst auf sein Andringen veröffentlicht hatte, sagt, viel von ihm gelernt, und rühmt ihn zugleich als seinen Freund und Wohlthäter. Mit Laurentius Corvinus zusammen hatte er die Freude in dem Hause Mezler's seinen lieben Camerarius⁴⁾ und vorher schon Crotus Rubeanus⁵⁾, als sie nach Preußen gingen, zu begrüßen. Zu seinen Freunden sind auch Ambrosius Moibanus⁶⁾, der erste protestantische Geistliche an der Elisabethkirche, und Johannes Nullus, der Rector der Schule zu St. Maria Magdalena, zu zählen. Nullus bedachte ihn (1532) in seinem Testamente mit griechischen und medicinischen Büchern zum Danke für die unzähligen Verdienste, die er sich um ihn erworben habe⁷⁾.

Melanchthon machte mehrmals den Versuch, Niger seinen Leistungen

1) Corp. Ref. I., col. 655.

2) Narratio B 6 und Vorrede zum Herobot, Basel 1557. Fol.

3) Siehe unten.

4) Tertius libellus N. 4b.

5) H. Eobani Hessi Epp. fam. p. 284.

6) Corp. Ref. I., col. 812.

7) Bresl. Stadt-Archiv 676. Liber excessuum et signat. 1532, fol. 41.

gemäß zu fördern. Er schrieb an Camerac¹⁾, daß er ihn nach Wittenberg zu berufen die Absicht habe, doch fand er Widerstand in Wittenberg. Als Friedrich II. von Liegnitz damit umging, in Liegnitz eine Universität für Schlesien zu errichten, und Lehrer der klassischen Sprachen, der Jurisprudenz und Medizin geworben wurden, empfahl Melanchthon Niger mit Nachdruck²⁾. Er hatte große Hoffnungen für das Gelingen, doch ging die Sache nicht vorwärts, weil, wie er bitter sagt, die Liegnitzer nützlich mit der Disputation über die Eucharistie beschäftigt seien.

Niger scheint in der letzten Zeit seines Verweilens in Breslau, vielleicht unter dem Eindrucke des Scheiterns aller dieser Pläne, eine Wandlung durchgemacht zu haben. Er muß in dieser Zeit den Entschluß gefaßt haben, die bis dahin verfolgten klassischen Studien aufzugeben, um sich der Medizin zu widmen, ohne jedoch vollständig auf seine humanistischen Bestrebungen Verzicht zu leisten. Im Gegentheil, bis zu seinem Ende ist er ein treuer Diener der Musen geblieben, ja er ist selbst zwischenein wieder ganz zu ihnen zurückgekehrt.

In dem *Botanologicon* des Curicius Cordus³⁾, einem Dialog über die Pflanzen, in welchem außer Cordus als interlocutores Antonius Niger, Johannes Meckbach und Johannes Kulla, ein Verwandter des Cordus, eingeführt werden, legt Cordus dem Niger, nachdem von dem Verfall der Universität Erfurt und dem der Studien überhaupt die Rede gewesen, eine Klage, die in jener Zeit bei dem Zurücktreten der humanistischen Bewegung gegenüber den die ganze Nation beschäftigenden religiösen Angelegenheiten häufig wiederkehrt, die Worte in den Mund: „Sehr schlimm, bester Cordus, ist die Sache ausgefallen. Wir hofften, von den neuen Theologen würde die Sophistik (Scholastik) und Barbarei ausgerottet werden. Indesß ist wider unsere, der Wohlgesinnten, Vermuthung das Feld der Wissenschaften zerstampft worden, daß ich nur sehr geringe Hoffnung habe, daß sie je wieder sprossen können. Daher folge ich deinem Beispiele, habe ihnen Lebewohl gesagt und wende mich der Medi-

¹⁾ Corp. Ref. I., col. 806.

²⁾ A. a. D. col. 811. Vergl. auch Böschke, Valentin Trogenborf. Breslau, 1856 p. 14 f. ³⁾ P. 42.

zin zu.“ Cordus hat diese Schrift in Marburg, als er dort in täglichem Verkehr mit Riger lebte, verfaßt, und so ist wohl anzunehmen, daß er die Erwägungen Riger's selbst ausspricht. Daß der angegebene Grund, die Vernachlässigung der humanistischen Studien über der reformatorischen Bewegung nicht einfach zurückzuweisen ist, trotzdem ein Mann wie Melanchthon an der Spitze mitwirkte, wissen wir aus den vielseitigen Klagen. Die Buchdrucker weigerten die Vervielfältigung humanistischer Bücher, weil sie mit dem Drucke religiöser und polemischer Schriften überreichlich und vortheilhafter beschäftigt waren. Noch bitterer empfanden die Anhänger des Humanismus das häufig rohe und ungebildete, banausische Auftreten der Prädikanten, welche in ihren Reden geradezu gegen die Studien eiferten. Was Döllinger in seiner Reformationsgeschichte von Wittenberg erzählt ¹⁾, daß sie predigten, die wissenschaftlichen Studien seien unnütz, ja verderblich, man müsse die Schulen und Akademien abschaffen, das berichtet uns ein unparteiischer, gleichzeitiger Zeuge auch von Breslau, kein geringerer als Ambrosius Moiban, der Pastor von St. Elisabeth. In der Vorrede zu der Breslauer Ausgabe des Terenz von 1540 ²⁾ vergleicht er diejenigen, welche die Lektüre des Cicero und Terenz in den Schulen nicht dulden wollten, weil diese keine Christen seien, mit Julianus Apostata, der den Christen poetische, rhetorische und philosophische Kenntnisse zu erwerben verboten habe. „Und wie oft,“ sagt er weiter, „wiederhole ich bei mir das verderbliche Unheil früherer Jahre, als einzelne Schatten jenes Julianus soweit im Wahnsinn gingen, daß sie sich nicht scheuten, von den heiligen dem Volke zuzuschreien, die Schulen müßten ganz und gar aufgehoben werden, denn Kosten und Aufwand dafür seien nur unnütz.“ Gegen diese fanatische Unvernunft kämpften energisch Laurentius Corvinus und Johann Meßler an. Da Corvinus 1527 starb, fallen diese ärgerlichen Auftritte, welche wirklich den Verfall der Schulen herbeiführten, dem der Rath nur mit vieler Mühe und sehr allmählich Einhalt thun konnte, in den Breslauer Aufenthalt Riger's.

1) I. p. 423.

2) Terentii comoediae. Vratislaviae excudebat Andreas Vinclerus, Anno MDXL. 8^o.

Niger mußte, da Breslau die Gelegenheit, dem Studium der Medizin obzuliegen, nicht bot, auf's Neue zum Wanderstabe greifen. Der Breslauer Rath gewährte ihm zu seinem Vorhaben am 18. October 1527 ein Stipendium von 12 Mark auf drei Jahre, vielleicht mit dem Wunsche, daß er nach dieser Zeit, wie bei der Bewilligung eines solchen Stipendiums an Johann Troger hinzugefügt wird, seiner Kunst gemeiner Stadt zum besten gebrauchen wolle¹⁾.

Niger begab sich nach Wien, wo wir ihn 1527 antreffen. Auch hier schloß er sich, den alten Neigungen folgend, den Männern an, welche die Fahne des Humanismus hochhielten. Johann Ludwig Brassicanus redet ihn in einem poetischen Beistücke zu seinem Gratulationsgedichte an den neugekrönten König von Böhmen Ferdinand als seinen süßen Freund an²⁾, und Johann Alexander Brassicanus, der ältere Bruder, damals Professor in Wien, nennt ihn in einem Briefe an Gobannus Hessus einen ohne Prahlerei gelehrten und ihm sehr theuren Mann³⁾. Als der letztere seine „*Proverbiorum Symmicta*“ herausgab⁴⁾, steuerte Niger zugleich mit dem schlesischen Dichter und Geschichtschreiber Caspar Ursinus Velius, Johann Camers, Johann Agricola, Johann Rosinus und Johann Ludwig Brassicanus nach damaliger Gelehrtensitte eine poetische Gabe bei. Georg Logus⁵⁾ begrüßte den Landsmann als Vertreter neuen Ruhmes für Schlesien. Von Genossen der Erfurter Studienzeit fand Niger hier Martinus Hune⁶⁾, mit dem ihn nicht bloß die Erinnerungen an Gobannus Hessus und Erfurt, sondern auch das gleiche Studium verband. Niger vollendete seine Studien in Wien nicht, ja er sprang noch einmal, wie es scheint ganz davon ab.

Nach einer Nachricht Janocki's⁷⁾ wurde Antonius Melas von dem Bischofe Johann Latalski nach Posen berufen und lehrte dort an dem

1) Bresl. Stadtarchiv, Liber Magnus Vol. I., fol. 113 b.

2) Denis, Wien's Buchdruckergeschichte p. 347.

3) H. Eobani Hessi Epp. fam. p. 31.

4) Hieronymus Victor Viennae etc. M. D. XXIX. 80.

5) Hendecasyllabi, Wien, Victor, 1529, Mij.

6) H. Eobani Hessi Epp. fam. 284.

7) Janociana sive claror. atque ill. Polon. auctorum maecenatumque memoriae miscellae I., p. 185 No. LXX.

Lubranskischen Athenaeum die Poetik. Eine Frucht dieser Abschweifung war die Ausgabe der fünf Bücher der Tristien des Ovid, welche er mit Widmungsgeichten an Johann Latalski 1529, in dem Jahre der ersten Belagerung Wien's durch die Türken, in Krakau erscheinen ließ. Leider ist es mir nicht gelungen, dieses Buch einzusehen, aus diesem vielleicht wäre es möglich geworden, Aufschluß über die Unterbrechung seiner Studien zu erhalten. Man könnte annehmen, daß ihn die drohende Belagerung von Wien vertrieben habe.

Bei der Ausgabe des Ovid wie in Wien nannte sich Niger Melas. Mit diesem Namen, den sie Mela verstanden, wußten Janocki und Denis in seiner Wiener Buchdruckergeschichte¹⁾ nichts anzufangen.

Lange scheint Niger auf dem slavischen Boden nicht ausgehalten zu haben, denn schon im Sommer 1530²⁾, als Erotus Rubianus aus Preußen über Breslau nach Deutschland zurückkehrte, gab Mezler ihm einen Empfehlungsbrief an Julius Pflug mit und bat darin Pflug, auch Niger, der schon in Leipzig weilte, beizustehen³⁾. Hier in Leipzig erhielt Niger 1533⁴⁾ einen Ruf an die von Philipp von Hessen 1527 gestiftete Universität Marburg. Nach den Worten des Petrus Rigidius⁵⁾ zu schließen, veranlaßten die Empfehlungen alter Erfurter Freunde seine Anstellung, besonders wohl die des landgräflichen Rathes Johann Ran von Nordeck und des Curicius Cordus. Dem letzteren sagt er im Botanologicon⁶⁾, nur um seinetwillen habe er Leipzig verlassen und sei nach Marburg gekommen. Niger war an der jungen Hochschule der erste Professor der Naturwissenschaften, der Physik sagt Rigidius, und lehrte gleichzeitig Griechisch⁷⁾. Auch als Arzt ist er hier thätig gewesen. Freudig hatte ihn Curicius

1) U. a. D.

2) Immatriculirt ist Niger dort erst im W. S. 1532 unter dem Rektor Prockenborff als erster der poln. Nation.

3) Tertius libellus R. 6b.

4) W. Dulichius, Urbs et academia Marpurgens. ed. J. Caesar, Marburgi 1867, p. 104, Anm. 6.

5) Elenchus prof. acad. Marp. p. 26.

6) P. 8.

7) Joh. Gottl. Peucker, Kurze biogr. Nachr. der vornehmst. schles. Gelehrten. Grottkau 1788, 8^o. p. 85 sagt ohne Grund: N. eröffnete daselbst das erste Collegium über die Kirchengeschichte.

Cordus empfangen, Niger und Petrus Rigidius, der um dieselbe Zeit nach Marburg kam, waren die beiden Freunde, mit denen er bis zu seinem Weggange nach Bremen traulich verkehrte. Als ihn die vielen Streitigkeiten, in welche er mit seinen Amtsgenossen, zum guten Theile durch seine bissigen Gedichte, gerieth, von Marburg vertrieben, gab ihm Niger mit anderen Freunden das Geleit¹⁾. Ihm zeigte er seine glückliche Ankunft in Bremen an und erzählte ihm von seinem hohen Gehalte, seinem bequemen Hause und seiner angesehenen Stellung, nicht wie er hinzufügt, um zu prahlen, sondern damit seine Feinde sich ärgerten²⁾. Zu dem Umgange Niger's gehörten hier noch Adam Crato und Petrus Plateanus³⁾.

Um seinen medizinischen Studien den Abschluß und die höhere Weihe zu geben, welche die Erwerbung der höchsten akademischen Ehren in den Augen der Deutschen auf den italienischen Universitäten gewährten, wandte sich Antonius Niger von Marburg nach Padua, aus einem Briefe Camerar's⁴⁾ an ihn und zwei Antworten Niger's⁵⁾, sowie aus einer gelegentlichen Erwähnung Melanchthon's⁶⁾ wissen wir, daß er sich im Jahre 1536 dort befand. Der Brief des Camerarius, ein echter Freundschaftsbrief, berichtet von Goban und Michellus, vom Tode des Cordus, von Camerar's Uebersiedelung nach Tübingen und seiner schwankenden Gesundheit. Niger antwortet in derselben Gesinnung, auch er wünschte seinem lieben Freunde nahe zu sein, mit Sinapius, der nach Tübingen berufen war, zu ihm zu kommen, und giebt ihm sorgsame ärztliche Rathschläge, zugleich fügt er einen Gruß an den Theologen Erhard Sneppius bei. Dies und die Notiz des Rigidius, daß Padua ihn mit dem Doctorhut schmückte, war bisher die Summe alles dessen, was in der Literatur von dem Aufenthalte Nigers in Padua bekannt war. Die Schuld an dieser Nachrichtenarmuth trägt wiederum die Doppelsprachigkeit seines Humanistennamens, denn Antonius Melas war dort nicht unbekannt.

1) Euricii Cordi Simesusii Germani etc. opera poetica omnia p. 271 b.

2) A. a. D.

3) Botanologicon p. 183.

4) Libellus novus T. 5b. u. Joach. Camerarii Epp. fam. p. 365.

5) Tertius libellus K. 8b und L. a, b.

6) Corp. Ref. III., col. 94.

Mit ihm studirte gleichzeitig in Padua ein anderer deutscher Humanist, ein Schüler des Petrus Mosellanus, Johann Musler aus Dettingen¹⁾, welcher im Jahre 1534 von Leipzig dorthin gegangen war, um hier seine juristischen Studien zu vollenden. Diesem Manne übertrugen Johann Georg Baumgartner, der zweite Sohn des Augsburger Patriciers und königlichen Rathes Hans Baumgartner, und sein Hofmeister Dr. Franz Rupilius die Stellung eines Deconomus und Informators bei dem jungen David Baumgartner. Musler, der schon vorher an der Nicolaischule in Leipzig mit großem Erfolge gelehrt hatte, unterrichtete David Baumgartner gleichzeitig mit sechs anderen Schülern und suchte seine Zöglinge besonders dadurch zu fördern, daß er ihren Ehrgeiz zu gegenseitigem Wettstreit anspornte. Nach Ablauf eines jeden Monats wurden die absolvirten Pensen in einer zwei- oder dreistündigen Wiederholung durchgenommen, und dann diejenigen, welche sich nach dem Urtheile der Genossen ausgezeichnet hatten, mit Lobsprüchen, Geschenken und Kränzen in Gegenwart gelehrter und angesehenen Männer belohnt. Diese Zuhörer gaben wohl auch selbst ihren Wahrspruch ab, denn *laudatores, coronatores, censores, judices* werden sie von Musler genannt. Musler giebt uns in einer Schrift die Männer an, unter deren Augen und Benrtheilung er seine Schüler gebildet habe²⁾. Damiauns von Goes, Schatzmeister des Königs von Portugal, kam häufig mit Dr. Rupilius und Johann Georg Baumgartner, alle drei von Erasmus von Rotterdam eines Briefwechsels gewürdigt, um bei dem Wettstreite der Geister zugegen zu sein. Unter den anderen älteren Censoren waren Balthasar von Wald, Johann Richard, einer der berühmtesten Rechtsgelehrten seiner Zeit, der Arzt Antonius Melas und Christoph Mair.

Der junge David Baumgartner wurde durch die den jugendlichen Ehrgeiz mächtig anregende Unterrichtsweise Musler's zu dem angestrigeltesten Fleiße angestachelt, daß er selbst gefährlich an Kopfschmerzen und Dysenterie erkrankt, ohne Rücksicht auf seinen Körper,

1) Johann Musler von H. Kämmler im Neuen Faust'schen Archiv 46. Bd. p. 209 ff. und Weller, Altes aus allen Theilen der Geschichte. Chemnitz 1762. I. p. 266 ff.

2) In *explicationem Institutionum Imperialium etc.* Oratio, p. 99.

auch im Bette arbeitete, um am Monatschlusse nicht der Krone entbehren zu müssen. In den nächtlichen Phantasien glaubte sich der Kranke manchmal im Kampfe mit einem Teufel, den er mit den Fäusten und einem Knüttel so bearbeitete, daß er ein schreckliches Geheul ausstieß. Musler fand keine genügende Deutung für diese Traumgesichte; der Gesundheit wurde der Uebereifrige endlich durch die Bemühungen des gelehrten Arztes Antonius Melas wiedergegeben und trug nun wiederholt den Kranz davon¹⁾. Im Jahre 1537 verlor Musler seine Stellung bei David Baumgartner, dafür wurden ihm die beiden Söhne des Grafen Gabriel von Ortenburg, Ferdinand und Bernhard, zugeführt, welche er in derselben Weise mit sechs anderen Schülern unterwies. Wie Musler bei Baumgartner angeschwärzt worden war, so hatte er auch weiter mit Widersachern zu kämpfen, die ihm bürgerliches Wesen vorwarfen, seinen Leipziger Doctor-titel anfochten und ihm verübelten, daß er als Jurist sich damit abgäbe, den Lehrer zu spielen. Bei diesen widerwärtigen Streitigkeiten trat Niger²⁾ für ihn vermittelnd ein; seinen treuen Freund nennt ihn Musler.

Also auch hier in Padua pflegte Niger neben ernstern medizinischen Studien humanistische Bestrebungen.

Im Jahre 1537 trat Niger seine Heimkehr nach Deutschland an³⁾. Wieder gab Melanchthon, mit welchem Niger von Padua aus im Briefwechsel gestanden hatte⁴⁾, sich Mühe, dem Freunde einen akademischen Lehrstuhl zu verschaffen. Der Kurfürst Joachim II. von Brandenburg hatte Melanchthon zu sich entboten, um mit ihm über die Reorganisation der wenig prosperirenden Universität in Frankfurt an der Oder zu berathen⁵⁾. Melanchthon empfahl Niger, der, wenn er auch Arzt sei, doch auch die anderen Wissenschaften auf das glücklichste betreibe, er wolle, so fährt er in einem Briefe an Camerar⁶⁾ weiter fort, daß Niger an einer Universität den Studien zu Hilfe

1) *U. a. D.* p. 118.

2) *J. Musler, Apologia rustica* p. 101 und 138.

3) *Corp. Ref. III.*, col. 389.

4) *U. a. D.* col. 94.

5) *U. a. D.* col. 373.

6) *U. a. D.* col. 389.

käme. Gleichzeitig aber klagt er auch über die Langsamkeit der marktgräflichen Erwägungen. Er sollte nun einmal mit Niger kein Glück haben.

Noch in demselben Jahre zeigte Niger dem Antonius Musa¹⁾, mit welchem er in Leipzig zusammengetroffen war, von Braunschweig aus an, daß er von der Stadt auf ein Jahr als Arzt mit einem Gehalte von 60 Goldgulden angestellt worden sei. In demselben Briefe klagt er aber, fast mit denselben Worten wie Euricius Cordus, der 1523—27 Arzt ebendort war²⁾, er glaube, daß er außer dem Gehalte aus seiner Praxis sehr wenig erwerben werde, „so ist,“ sagt er, „hier das Volk Betteln, welche Heilmittel mit unglaublicher und gefährlicher Dummheit darreichen, Pfüschern, Juden, Kräuterhändlern und gerade den Unerprobtesten ergeben.“ Durch einen Irrthum sei er nach Sachsen zurückgeführt worden, aber er habe, da Musa, der ihn wohl gewarnt haben muß, in Leipzig bei ihm gewesen sei, nicht mehr zurückgekonnt, da alles schon abgemacht gewesen sei. Dieses Jahr müsse er in Braunschweig aushalten. Er blieb aber trotz dieses ungünstigen Anfanges nicht bloß dieses eine Jahr, er fand hier die befriedigende Thätigkeit, welche seinem unstäten Wanderleben endlich ein Ziel setzte. Im Herbst des Jahres 1541, bis wohin er vermuthlich, wie solche Verpflichtungen in jener Zeit nicht selten sind, von Jahr zu Jahr wieder aufs neue gedungen worden war, wurde er von dem Rathe der Stadt „to einem phisico de tidt sins levendes bestalt und angenommen.“ Die bezügliche Urkunde ist uns noch erhalten³⁾. Als Gehalt wurden ihm hundert und fünfzehn Gulden zugesichert. Bezeichnend für die angesehene Stellung eines solchen Physikus sind die ihm gewährten Vergünstigungen. „Darto hebben wir siner werde,“ heißt es in dem Briefe, „unse hus up sanet Olriks kerkhoiffe, hart bi dem batsthoven belegen, de tidt sins

1) Cod. Gothanus A 399 fol. 244. Der Brief ist nur datirt: die Lunae a festo Catharinae; 1537 fiel das Fest dieser Heiligen auf einen Sonntag.

2) Krause, Euricius Cordus, p. 87.

3) Braunschweiger Stadtarchiv, gemeiner Stadt Urff. Nr. 1450 und Liber civitatis Brunsvicensis de anno 1534 usque 1572 inclusive. Ich verdanke eine Abschrift davon der Lebenswürdigkeit des Herrn L. Hänfelmann, welcher auch die Güte hatte, mir den sogleich zu citirenden Abschnitt aus dem handschriftl. Catalogus ministrorum etc. zu übersenden.

levendes to bewonende ingedan. Schal ok bi uns schots und aller borgerligen unplichte fri sin, id were dan, dat he wes vor sin egen overcome, da tho wigbelde belegen und schotbar were, edder erringe don worde, daranne schal uns hirmede nichts benomen sin. So vorgunnen wi ok, so he vor sinen disch und person frommet beir edder win inthein edder gebruken wolde, dat om solchs ok fri sin schal.“ Dafür mußte er versprechen, nicht selber zu „kochen,“ sondern Recepte auf die städtische Apotheke zu schreiben, sich außerhalb der Stadt „over einen dach und nacht nicht laten forderen edder worhen begeven, id gesche dan mit unserm weten und fulbord.“

Von Braunschweig aus blieb Niger in reger Verbindung mit Melanchthon. Als im Jahre 1545 Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig, der gewalthätige Vorkämpfer des Katholicismus in Norddeutschland, durch die vereinigten Fürsten von Sachsen und Hessen gefangen genommen worden war, und die Protestanten erleichtert aufathmeten, schrieb Melanchthon, der durch den Braunschweiger Rath und den Superintendenten Nicolaus Medler¹⁾ von dem freudigen Ereignisse Nachricht erhalten hatte, an Medler und bat ihn, ihm den ganzen Verlauf des Krieges und seines letzten Actes zu schildern. Niger, setzte er hinzu, habe er aufgefodert, einen lateinischen Commentar dieser kriegerischen Bewegungen, wenn nicht für die Veröffentlichung, doch für die Freunde zu verfassen. Der Gegenstand erfordere einen weisen Schreiber, wie Niger es sei. Niger scheint jedoch dem Wunsche nicht entsprochen zu haben, wenigstens hören wir nur von einer Darstellung Medler's, die Luther an seinem Geburtstage 1545 den nach Gewohnheit geladenen Freunden vorlas²⁾. So ist Niger nicht Historiograph geworden. Ein anderer in demselben Briefe geäußelter Wunsch Melanchthon's, daß Medler mit Niger gute Freundschaft halten möchte, erfüllte sich besser. Niger ist mit dem größten Theile der protestantischen Geistlichkeit in Braunschweig in freundschaftlichem Verkehr gewesen. Er hob einen Sohn des Pastors zu St. Magnus, Heinrich Lampe, der zu den ersten

1) Corp. Ref. V., col. 878.

2) M. a. D. col. 887.

Predigern des Evangeliums in Braunschweig gehörte, aus der Taufe¹⁾, dem Joachim Mörlin widmete er, wie wir sogleich zu erwähnen haben werden, eins seiner Bücher, und Nicolaus Medler unterstützte er bei seinen Bemühungen um die Errichtung einer höheren Schule. Ein handschriftlicher Catalogus ministrorum verbi in ecclesia Brunsvicensi²⁾ erzählt im Leben des Nicolaus Medler, dieser habe mit Hilfe des Antonius Niger durchgesetzt, daß in dem ehemaligen Franziskanerkloster ein publicum paedagogium, in welchem nach Möglichkeit die freien Künste und Sprachen, Theologie und die gesammte Philosophie getrieben werden sollten, eingerichtet wurde. Außer Medler lasen an dieser Anstalt Niger, Johann Streitberger, der Schwiegersohn Medler's, auch Matthias Flacius Illyricus, Johann Glandorp, der Rektor der Martinschule, Schmiedensted und andere. Die Schule scheint keine gesunde Entwicklung erhalten zu haben. Medler fand nicht immer geeignete Lehrkräfte und wählte solche, wie er sie vorfand, gewiß nicht zu großem Vortheile für das Ansehen der Anstalt. So hatte er in Erfahrung gebracht, daß ein Schreinergehilfe Hebräisch verstünde, das er von Juden in Preßburg gelernt, auf Medler's Buzeden übernahm er das Fach an dem Pädagogium, er zog sich aber schon nach sechs Wochen zurück, weil er die „Kopfarbeit“ nicht aushalten konnte. Niger, der griechische Grammatik vorgetragen hatte, mußte aus Rücksicht auf seine Kränken von der Lehrthätigkeit abstehen, er wurde durch einen Tuchmacher aus der Neustadt, namens Hase, ersetzt, der wie der Schreiner bald versagte und gar in den Verdacht der Münzfälschung kam. Medler, welcher das wissenschaftliche Unternehmen mit großem Eifer und unter dem Beifalle Melancthon's angegriffen hatte, erlahmte in Folge eines Streites mit Hermann Primas, einem seiner Amtsbrüder, und so ging die Schule bald wieder ein.

Niger, wenn er auch darauf verzichten mußte, als Lehrer aufzutreten, gewann doch seinem Amte soviel Zeit ab, daß er mit der

1) Rehtmeyer, Der berühmten Stadt Braunschweig Kirchen-Geschichte, III. Beilagen p. 4. Brief des Henricus Lampadius an Mörlin.

2) Braunschweiger Stadtbibliothek M. S. Rehtmeyer III., p. 194 ff. erzählt, gleichfalls unter Anziehung eines handschriftl. Catalogus Ministr. Brunsv., wenn auch theilweise übereinstimmend, etwas abweichend die Geschichte dieses Pädagogiums,

Jeder wenigstens den Studien weiter dienen konnte. Dem Wunsche, den durch die stürmischen Zeiten an Achtung gesunkenen Wissenschaften an seinem Theile aufzuhelfen, entsprang die bei Michael Lotther in Magdeburg 1550 gedruckte Exhortatio ad liberalium artium studia solidam erudiendae adolescentiae rationem complectens per Antonium Nigrum medicum Braunsvigensem scripta ad adolescentes studiosos. 8°. Matthias Flacius Illyricus, der von Melancthon empfohlen in Braunschweig freundliche Aufnahme gefunden hatte, hat das Buch mit einer Vorrede an Gerhard Paulus den jüngeren, Rathmann und Patricier, versehen. Wie aus diesem literarischen Freundschaftsdienste hervorgeht, hat er mit Niger in nahem Verhältnisse gestanden, wie er ihn denn auch seinen compater, seinen Gevatter, nennt.

Das Buch zerfällt in zwei Theile, deren erster die Jugend anspornen soll, die Studien hochzuschätzen, in einer Zeit, wo die Universitäten elendiglich verwüstet würden, die Trivialschulen zu Grunde gingen, alle Bildung vernichtet würde. Wir sprechen so gern, wenn wir uns mit unseren politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen unzufrieden fühlen, von Uebergangszeiten. Wie viel besser dies Wort auf das Reformationszeitalter paßt, könnte uns aus den Wendungen Niger's einleuchten, in denen er die Zustände Deutschlands, besonders aber wohl die seines Gebietes, in Beziehung auf seinen Gegenstand schildert, wenn er z. B. sagt, daß die Wurzeln aller guten Dinge herausgerissen würden, alle tüchtige Zucht sich auflöse und schwach werde, daß nach Zertrümmerung und Durchbrechung der Miegel der Scham und Pflicht allen Lastern das Thor weit offen stehe, der Weg auf's beste geebnet sei zu viehischer Wildheit und wüster, thierischer Barbarei, daß die Jugend entarte, daß die Gutbegabten abfielen und in die Werkstätten der Handwerker und in die Läden der Kaufleute überliefen, daß die Geistesstudien abnähmen und der Lerneifer erlösche. Niger schlägt dann die ideale Seite an, den hohen Werth geistiger Bildung, aber auch das Praktische und Materielle wird gehörig gewürdigt, die Nothwendigkeit der Studien für Kirche und Staat, das, wenn auch in Deutschland nicht glänzende, doch sichere Auskommen eines jeden gelehrten Mannes. Im zweiten Theile wird de recta

institutione gehandelt. Hier knüpft Nizer an Erasmus, Rudolf Agricola, Jacob Sadoletus, Philipp Melancthon und Joachim Camerarius an. Den Grund soll die Furcht Gottes legen, Kirchenbesuch, Katechismus und das Evangelium sollen sie nähren und beschirmen. Sodann verlangt er das Betreiben der Grammatik, der Dialektik und Rhetorik. Die guten Autoren, an denen diese drei Disciplinen geübt werden sollen, sind Cicero vor allen, Cäsar, Sallustius, Plautus, Terentius, Virgilius, Horatius, Livius; Catull ist wegen seiner Obscenität auszuschließen wie die Amores des Ovid. Um die Eingebildeten herabzustimmen, die Trägen anzustacheln und die Befähigten anzufeuern, sollen öfter öffentliche Examina stattfinden. Mit großer Sorgfalt solle der Stil geübt, die Schriftsteller nicht flüchtig, sondern gründlich gelesen und erklärt werden, non multa sed multum, auch das Versemachen soll wegen der ubertas soluti sermonis geübt werden. Hebräisch solle erst nach Lateinisch und Griechisch, das Griechische erst nach dem Latein angefangen werden. Für das Griechische tritt er sehr warm ein. Philosophie und Mathematik will er wie Luther der Universität vorbehalten wissen. Wohlthuend berührt in der ganzen Schrift, daß man überall empfindet, der Autor spricht nicht akademisch, sondern er ist mit dem Herzen bei der Sache.

Demselben pädagogischen Zwecke, und zwar besonders dem Studium des Griechischen, das er selbst von jeher mit großem Eifer betrieben hatte, vermuthlich hatte er es in Erfurt gelernt, sollte seine metrische griechische Uebersetzung der Psalmen dienen. Sie sollte, wie er in der Vorrede sagt, die Jugend zum Studium des Griechischen anregen, da die griechische Literatur ursprünglicher als die lateinische, die Lehrerin und Amme dieser sei, und niemand ohne Kenntniß des Griechischen in die Philosophie eindringen könne. Das Buch, welches unter dem Titel: *Psalmi aliquot Davidis graecis versibus compositi per Antonium Nigrum medicum Brunsvigensem Lipsiae 1552 (8°)* erschien, enthält die Paraphrase der Psalmen 107, 104, 51, 127, 128, 145, 146, 148, 150 nebst der lateinischen Uebersetzung. Camerarius hat ein griechisches *Carmen commendaticium* vorangeschickt.

Die Psalmen waren nicht Nizer's erste Leistung als Uebersetzer,

schon viel früher hat er, wie das Testament des Nullus bezeugt ¹⁾, drei Reden des Demosthenes übersetzt, aber ob und wo diese gedruckt worden sind, bin ich nicht im Stande zu sagen.

Dem praktischen Bedürfnisse direkt sollte die durch ihn, nach der Vorrede 1554, veranstaltete Neuauflage der griechischen Grammatik seines verstorbenen Freundes und Lehrers Johann Meßler, welche zuerst in Breslau 1529 und dann noch mehrfach erschienen war, genügen. Meßler's kurzgefaßte Anleitung entsprach nach Umfang und Anordnung den Ansprüchen nicht mehr, und daher übernahm Nigler auf Wunsch und mit Hilfe des Braunschweiger Schulrectors Andreas Pochenius die Vervollständigung und methodische Ordnung des Buches. Die Art seines Vorgehens zeigt den erfahrenen Schulmann. Das, was den Anfänger verwirren oder erdrücken könnte, ist weggelassen, für die Kenntniß der Dialekte und für das, was für die Lektüre der Dichter von Nöthen ist, verweist er auf die grammatischen Werke des Urbanus, Philipp Melanchthon und Theodor Gaza. Das Buch ist dem Theologen Dr. Joachim Mörlin zugeeignet. Für die Brauchbarkeit des Buches sprechen die zahlreichen Ausgaben, welche es bis zum Ende des Jahrhunderts erlebte. Von diesen sind mir bekannt geworden: Lipsiae 1559, 1578, 1584, 1593, Muhlbusii Duringorum 1570, Wittebergae 1579, Francofurti 1585, 1592, 1598, Vratislaviae 1598, sämmtlich in 8^o.

Auch als medizinischer Schriftsteller ist Nigler aufgetreten. Den schlimmen Erfahrungen in seinem ärztlichen Berufe, welche ihm einst das erste Jahr seines Braunschweiger Aufenthaltes verbitterten, hat er ein eigenes Buch gewidmet: *De decem praecipuis erroribus et abusibus, propter quos apud nonnullas gentes praeclara Medicinae ars muliereulis, Judaeis ac impostoribus veluti praeda relicta misereque famata constuprataque jacet, liber.* (Strieder ²⁾), der diese Schrift anführt, erwähnt die Drucke Rostock 1551, 8^o und Hamburg 1590, 8^o.

Endlich ist auch noch sein viel verbreitetes, dem Herzoge Julius von Braunschweig zugeschriebenes Buch: *Consilium de tuenda vale-*

¹⁾ U. a. D. fol. 42b.

²⁾ Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte, IX. Band, Cassel. 1794. p. 74 f.

tudine zu erwähnen. Reiche Citate aus dem Alterthume, auch Hermolaus Barbarus, Actius Sannazarius und Erasmus werden genannt, würzen die Lektüre und verrathen den feingebildeten Humanisten. Das Buch erschien Leipzig 1554, 1556, 1558, 8^o und Wittenberg 1573, 1581, 8^o.

Die Klagen Niger's in seiner Exhortatio über die zunehmende Verwilderung, die Geringschätzung der Wissenschaften gegenüber dem Kriegshandwerke hatten in Braunschweig ihre volle Erklärung in den jahrelangen Irrungen der Stadt mit Herzog Heinrich dem Jüngeren von Braunschweig. Erst im Jahre 1553 konnte er an Camerar berichten ¹⁾, daß nun endlich nach der letzten Belagerung der lange gehoffte Friede dem mehr als trojanischen Kriege ein Ende gemacht habe. Der briefliche Verkehr mit diesem lieben alten Freunde verschönte ihm die letzten Lebensjahre. Von ihm erhielt er auf seine Bitte die Narratio de Eobano Hesso, welche ihn in die alte schöne Erfurter Zeit zurückversetzte ²⁾. Ihm gegenüber erfüllte Camerar, die schon so oft von ihm geübte traurige Freundespflicht, daß er ihm, als Niger am 5. Juni 1555 ³⁾ aus diesem Leben abgerufen wurde, das Epitaph schrieb ⁴⁾. Gewiß ist zutreffend und zugleich ehrenvoll, was er von Niger sagt: er starb zur größten Trauer der Höchstgestellten, der Mittleren und der Niedrigsten und zum Schmerze aller Guten, denen er bekannt gewesen. Als Freund aber sang er ihm:

Care, vale, a pueris vero mihi iunctus amore
Et suavis sancto iure sodaliti.

Niger hinterließ zwei Söhne, von denen einer sich wie der Vater der Medizin, der andere sich der Jurisprudenz widmete ⁵⁾.

1) Libell. novus M. 4b und 5a.

2) U. a. D. M. 5a, b.

3) Nigibius, Elenchus a. a. D.

4) Hinter: Consilium de tuenda valetudine etc. Lipsiae 1558

5) Nigibius, Elenchus a. a. D.

Beilage.

A. Petri Risinij in Joannis Hessi Cachinnij Sycophantias responsio¹⁾.

Qui tibi consuluit formare Cachinnie nomen
Ille fuit magno maior Aristotele
Materiam insano præbes te stulte Cachinno
Dignius hinc nullum nomen habere potes.

Ab. Non satis erat Hesse, teneo enim te quantumlibet Proteum . non satis erat, inquam, prodi te mundo Axiomatis illis tuis, ni et nenijs hisce quibus in Cachinnium versus mihi respondes, et . vt tibi videtur, me facete ludis et conficis, plane quantus sis blatero declarares . quibus tametsi censuerint amici quidam non rescribendum, neque conflictandum cum ingenijs eiusmodi, quorum studium est quicquid rabies suggerit effundere, et in maledicendo ac contemnendo omnem responsionis vim ponere, vt ita inani vulgo victores appareant, cum et vetulae in foro suo herbario id praestare queant . tamen vel hoc nomine te responsione mea dignabor, et paucis rationem scriptorum meorum reddam, tuaque expendam, vt si quam voluptatem maledicendo cepisti, eam vere audiendo amittas.

Ac imprimis ne quid de Risinio fictum putes . non sum Sosia ille, vt tua causa hic nomen meum commutem, siue id sit ab arce mea equidem non vulgari, sine vt tu vis a risu, nihil moror . cum homo animal sit risibile, et vestras nequeo non ridere insani-
Aij. nias, Tu Cachinnius factus me ceu risum mouentem rides, et hic tibi perquam argutus et falsus videris. Poeta vero Satyricus cum vt absurdissimum clamet si Clodius accuset Mechum, Catilina Cetegum, videlicet par parem, et similis similem, quid diceret,

¹⁾ Die Responsio stimmt nach Format und Typen genau überein mit der von demselben Verfasser herausgegebenen *Historia pulchra et stupendis miraculis referta, Imaginis Marię quando et unde in Clarum montem Czastochouię et Olsztyn aduenerit. Impressum Grachouiae per Florianum Vnglerium, Anno Virginei partus. 1523. 80.* (Wiśniewski'sches Institut in Lemberg.) Wiśniewski nennt sich auch Ricinius. *Bergl. Janociana I. p. 233.*

si videret Risinium ob risum rideri a Cachinnio, qui tanto plus ridendus ipse veniat quanto Cachinnus risu est effusior . iocum igitur vide mi lector et salem Hessica minerua, et toto illo Nigro et Coruino Museo dignum . atque si e tripode nomen petisses mi Hesse, non verius tibi contingere potuisset, quam a Cachinno qui risus est immodicus, vt dictum illud vulgare comprobares, Per risum multum poteris cognoscere stultum.

Jam quid de tua loquar præfatione, quanta magnificentia queris obscurissimos quosque ius sibi sumere bonos et verę pietatis . impietatis potius, assertores incessendi, ac interim nihil doces, quod ego obscurus tu bonus dici debeas, prodeunt a vobis assidue libelli, et picture obscenissime, in contumeliam ordinis quem professi estis, proscinditis lingua et scriptis virulentis et fedissimis summum Pontificem, Reges et Episcopos ordinesque Aijb. omnes, quod etiam si iudei essent, nemo id adeo petulanter faceret, cui pudoris et bonę mentis vel vna esset mica . et bonos vos dici vultis . nos vero obscuros, qui omnem potestatem a deo esse Apostolo credentes, ordinationi dei non oblatramus, terminosque quos patres nostri posuerunt non transgredimur, esto sane . verum agite . perditissima hominum colluuias, turbate, miscete, maledicite, qui eiusmodi arborum sunt fructus . erit tandem aliquando insolentię vestrae finis, non enim haec noua est, neque vnquam inulta ecclesię Dei calamitas, quam si Christiani principes non corrigent, Turcus corrigat necesse est, nos vero et Vngaros miseros, qui Lernam hanc soli sepimus, et ab ea flagellum hoc dei nequicquam, et cum discrimine nostro, arcemus, quam satius foret permittere Turcos et Tartaros ad quod vnum contendunt, eo penetrare, vbi docetur non pugnandum esse cum illis nisi armis spiritualibus, vt illic ipsis armis spiritualibus superarentur, et ab exortis istis nouis Apostolis conuerterentur id (si sapiemus) postquam a nemine iuuamur, futurum erit aliquando.

Nunc quod garris ea quę adduxi toties triumphata, equidem Aijj. non nisi verba Cypriani, Augustini, Gregorij, Chrysostomi, Pauli apostoli, et denique Christi Jesu adduxi, de meo nihil addidi,

hos itaque in triumpho ducitis, at cum omnis concertatio Palemonem requirat, si de palma constare debeat, quo indice vnquam vicit vllus partium vestrarum, quo authore ovationes ¹⁾ has agitis, nisi vestramet sententia. Mi lector dementia vide insignem, damnata est haec perdita factio a summo Pontifice, et ecclesia vniuersa, damnata ab Imperatore, damnata a Regibus Christianis, damnata ab vniuersitatibus, et nationibus omnibus, praeter quosdam in Germania . et sibi victores videntur, quod illis vulgi fex quedam quod harpye, et Corui nonnulli hiantes, quodque etiam mercatorum aliquorum genus, qui fraude periurio et monopolij orbe spoliato, nesciant pre opulentia quid agant, quod denique Apostate libidine perditis illis applaudant, non intelligentes etiam ipsi omnes interdum quid loquantur . atque his labris cum illi suas

Aiijb. lactucas prebent, cum illos Antichristos, illos Papistas, illas ruras, illas vnturas, et alias id genus caninae suę facundię elegantias effutierint, cum ex angulis libellos famosos, et picturas cum demonibus et feris eiacularint, tum se de omnibus triumphare, omnes conficere, omnibus terribiles esse putant, egregia ingenij doctrinae et sanctitatis testimonia, que ne latrina quidem bonorum virorum, nedum responsione digna sunt.

Quod autem somnias Hesse me subornatum, multorumque operam in illud libellum confluisse, quod sordes et sentinam, meque Sycophantam vocas, sordes et sentinam esse tibi nihil miror sanctorum virorum sententias, quas adduxi, presertim hanc Cypriani, non aliunde oriri hereses, quam vbi sacerdoti ²⁾ dei non obediunt, neque vnus esse in ecclesia sacerdos, et iudex pro tempore vice christi credatur, hoc est quod nauseat anima vestra, cur hic nihil respondisti? nam is tantus author te hereseos non ego vt blatis accusat et conuicit. Sycophantas autem eos etiam vel pueri ex comoedij sciunt, qui nomine vel vestitu sese ad ludendum vel circumducendum quempiam transformant, id quod

Aiiij. tu in Cachinnium versus egregie praestitisti, vtroque igitur nomine, et quod calumniator sis sanctę religionis Catholicae rituumque

¹⁾ Im vorliegenden Drucke ist der zweite Buchstabe undeutlich.

²⁾ So im Drucke.

ecclesiasticorum, et quod nobis nominis metamorphosi imponi studeas. Sycophanta appares ipsissimus, neque tibi placeas, tanti apud me tuas illas nugas fuisse, vt in illis vel multum temporis insumpsissem, vel alicuius opera adiutus essem, quamuis enim iuuenis sim, et vt hoc tibi donem in scripturis non exercitatus, dispeream ni vnum dumtaxat diem, idque cum nausea, huic negotio impenderim, quod cum toties eleues Hesse cachinicę putas me ignorare quanto sudore tibi et congerronibus tuis id nugarum constiterit, quod tanto tempore parturientes tandem vero aborsi¹⁾ estis.

At dum postremo aduersus me acies instruis, dum tanto apparatu, tantis minis : tantisque machinis te infers : non me tandem sed Pristianum¹⁾ acriter feris : inquis enim : vt Traso egregius : negabimus in nobis locum laudato illo prouerbio : dolus an virtus quis in hoste requirat : pro illi, cum et pueri in ludo triuiali ob eum errorem, vapularent. I nunc lector et puta Aiii**b**. hunc Pseudopropheta[m] esse aliquid in sacris litteris, qui et in puerilibus sic labatur pueriliter, se tamen nimis quam elegantem rethoremque existimat, me vero rethoreculum quasi ab alto despectat . tedet me commisceri cum fecibus huiusmodi. Sed tamen quod agressus sum prosequar, iamque ad rem ipsam uenio . nam ad præfationem hactenus sit satis.

Tria erant mi lector ab hoc Hessico Cachinnio proposita, de uerbo dei de sacerdotio Christi et missa, ac de matrimonio . de uerbo dei, quia mos est horum orbis correctorum ita disserere ut illud tanquam ab ecclesiasticis oppressum et impuratum uiderentur libertati asserere, suumque purum et syncerum sensum illi restituere, et Euangelium semper in ore habentes, suam rem cum illo sic coniungere, ut tum demum uerbum dei nasci et regnare uulgo persuadeant, cum impune illis liceat suo modo, et sine lege uiuere, maiorum instituta contemnere, et vniuersam rem ecclesiasticam conuicijs infectari, dantes potestatem uel cerdonibus suo sensu uerbum dei expendendi, his ego respondi ex Euangelio solis Apostolis

1) So im Drucke.

- B. datum esse scire mysteria regni cęlestis, cęteris per parabolas, ut uidentes non uideant, et audientes non intelligant, indeque non omnium esse potestatem uerbi dei cognoscendi et interpretandi. Dixique magistrum perpetuum et unicum ecclesie spiritum sanctum, neque intelligi nisi per illum uerbum dei posse . adduxi quędam ex infinitis in Euangelio, quae in cortice secum pugnare uidentur, ut constaret, aliud esse putamina uerborum . aliud nucleum spiritus, opusque esse spirituali declaratione et intelligentia, non ea qua illi sua autoritate et libidine uulgum instruerent. Adduxi etiam ea esse documenta in Euangelio, quae ipsi maxime oppugnarent et incesserent, et quae ipsi docerent nusquam comperiri . hic meus Hessicus Cachinnius cum nihil haberet quod responderet ad rem, subleuaretque etiam id quo ego nitebar, sub inferens illud quod nobis dico, omnibus dico, contrarium uidelicet illi, non omnibus datum esse scire mysteria, cum ego id unum agebam, ut ex contrarijs dictis Euangelij . constaret interpretatione opus esse, et spirituali intelligentia . ad reliqua uero cum non iam risu a Risinio excitato, sed stolido
- Bb. dumtaxat exclamatione respondisset, o furor, o amentia, his seculis digna, immo ipso maxime digna. Tandem post varia probra quibus me afficit, uix interim se continens quin me pro meritis accipiat, pugnis fortasse, cernens me nimirum absentem . quod fanaticis accidere solet, peruenit imprudens inter logos suos de sacerdotio Christi eo quo volebam, uidelicet de spiritualibus spiritualiter dijudicandum . recte quidem, ut cum Christus uerba sua spiritum et uitam testetur, de his merito spiritualiter sit intelligendum . hic meus erat scopus Hesse Cachinnice, quem tu declinans uel non uidens, quasi coluber quispiam hac atque illac maledicendo uolueris. Si uerbum dei Hesse spiritualiter est intelligendum, interpretandum erit igitur, si erit necesse, cui id iuris facies, hoc enim unum exigebam, ad quod nihil respondisti . nam si omnibus in commune licebit pro spiritu suo interpretari, prorsus nihil certi habebimus. Concludo itaque ter et quater, ne me tergiuersari putes, ut ecclesia a uerbo dependet, ita uerbum dei ab ecclesia, quę sola illi fidem facit, idque autoritate

unius sacerdotis, ecclesię pro tempore p̄sidentis, quemadmodum Bij. et inter Apostolos apud unum Petrum erat Euangelij authoritas, licet omnibus erat ad p̄dicandum commissum . id si negas, dem ¹⁾ tibi testimonium ipsius Apostoli Petri Actuum 15. qui ubi esset inter apostolos et presbyteros disceptatio, compositurus illam sua authoritate dixit, ab ęterno ordinatum esse, vt per os eius audirent gentes uerbum Euangelij et crederent quę ordinatio etiamnum constat, et constabit . rumpamini licet, a qua quidem ordinatione et sede Petri, quę est Romana, vt inquit Arnobius, qui discedit, fontem aquę uiuę amittit et siti ut pereat necesse est.

Ecclesiam quidem dei, ut ais, eam esse quę spiritu sancto congregatur non nego, sed vestram tantisper nego, donec spiritum sanctum in nobis esse operibus mihi probaueris, iuxta documentum dominicum. Ex operibus eorum cognoscetis illos . in ecclesia uero Catholica, cui Romana p̄sidet, sanctorum uite et miracula uirtutem dei et spiritus sancti testantur, in quorum ordinatione et norma nos continemus, sensui et spiritui nostro nihil tribuentes.

De constitutionibus Apostolorum quo me relegas, an non con- Bijb. stat in Actis eos statuisse pleraque rei et tempori oportuna? quin aio, si Ecclesia impie facit, quod decreta et statuta pro re et tempore condit, etiam si quomodo uiderentur ab Euangelio diuersa, eadem impietate Apostolos esse damnandos . i nunc et stolide uociferare: O furor o amentia . statuerunt enim Apostoli non licere uesci suffocatis, cum Christus testetur, quod intrat os non inquinare animam, et Apostolus astipuletur omnia munda esse mundis, sic uisum fuit spiritui sancto unico ecclesię magistro, qui nunquam desinit . et ut ab initio instruebat ecclesiam, quoad ordinem et regimen ipsius, ita et nunc instruit author unitatis et dilectionis, non dissidij et confusionis ut uester.

Quod autem in Polonia multos auguraris uestri esse fermenti, scilicet id tibi Paulo suo dignus Thimoteus, qui cum deliro illo milite ad nos uenerat, decantauit . quorum insaniam cum nemo hic non rideret, et pro humanitate nostrę gentis ciuiler tractaret,

¹⁾ Orig. hem.

Bij. credunt se hic multos suę farineę comperisse, cum uix unus atque alter sit, dudum aliqui nullius fidei et religionis homines, perindeque in precio semper habiti.

De paupertate spiritus, quam me non intelligere blatis, et nihil interim ad rem diuersum doces, ac de praefectis gladij, alterum subticens, et sacerdotio ac ministris ecclesię, quasi et seculares praefecti non sint ministri, vt a deo missi ad vindictam malorum et laudem bonorum . item de decimis me sacrificum somnians, et rem meam me agere garriens, edoctus videlicet per oraculum spiritus tui quo agitaris, qui mendax est et pater eius, deque correcto Anna, tu ipse errores in fine emendans, ac alijs ineptijs tuis futilibus et maledictis nihil respondeo, cum non quod te, sed quod me dignum sit respiciam.

Bijb. Alterum erat lector Hessi axioma de sacerdotio Christi, quod totum eorsum tendebat, vt docuisset missam non esse sacrificium, et ritum ecclesiae de vestibus et ceremonijs vellicaret, de sacrificio missę adduxi obiter Augustinum, Gregorium, et Chrisostomum, aliosque infinitos adducere potuissem, si immorari in bis nenijs libuisset, semel quidem Christum passum, semel oblatum, tamen iterum mystice semper pro peccatis immolari, cum semper peccamus, semper medicina egeamus, quae est cęleste et venerabile sacramentum . vt inquit Ambrosius . eos sanctos et clarissimos viros Hesus contemtibiliter et quasi pili per se existimans, nescio quos patres, me autem in scripturis non exercitatum appellat, iamque velut enecaturus infert magno impetu fontem aque uineę, illud Apostoli per proprium sanguinem semel introiuit in sancta ęterna redemptione inuenta . mi lector supinitatem hominis vide . quid hic diuersum audisti a sanctis doctoribus quos citaui, Christum semel passum, semel genere humano redempto, non debere iterum ad expianda peccata, quibus semper obnoxij sumus et semper hoc antidoto indigemus mystice immolari. Nam quid et verba Apostoli, quod pro vobis et pro multis frangitur, indicant aliud quam hanc mysticam corporis dominici oblationem . et obicit ¹⁾ mihi me translationem Erasmi non legisse, quasi vero

¹⁾ Orig.

Erasmio viro tanto quicquam sit cum hac colluie commercij, qui omnia sua subdit ecclesię iudicio, neque ab ea vel latum digitum discedit, quem etiam alias inter aduersarios ducunt in triumpho. Biiij.

De vestibus et Ceremonijs quam nihil mihi respondeat, nemo qui communem habeat sensum non intelligit, vultque facetus videri de pecoribus offerendis, sacrificum me faciens, nihil interim conuellens ea, quibus ecclesię constitutionem de vestibus et Ceremonijs, Euangelio nihil esse aduersam probaui, quin ex veteri dei documento fluxisse . solaque fide ecclesiam sacrificium peragere, quam ille requirebat, quibus nihil ad rem contradicere sciens, blatit nescio quid de Regno Poloniae peccore exinaniendo . pecus ipsum . eiusmodi ineptijs respondere nausea est.

Tertium erat de matrimonio . de hoc et alijs me nihil dixisse ludit, ad quid igitur respondet? si quidem respondeat quicquam, iubet me agere secum priuatis litteris de voto . id nihil moror. Ethnicos mihi obicit et Poetas. Vnde hæc noua religio? atqui isti noui Rethores his paululum degustatis, mox elati quasi gigantes superis bellum indixerunt, qua vna re bonis litteris ex- Biiijb. cialem conflauerunt inuidiam. De Eunuchis hoc dumtaxat soluit, quod me non intelligere garriat. Postremo dicit queri mundum de incontinentia sacerdotum, quam egregię ipsi corrigunt, monachos et monachas a voto castitatis absoluentes, et ad lupanaria pellientes. De cucullato ex vacca producto nihil inquit ad Vratislavienses pertinere neque ego pertinere ad eos dixi, quamquam quid ni pertineat, cum religio quam hoc portentum designauit pertineat, cornicaturque nescio quid insulsum de Curtisanis, ad quod ipsi respondeant.

Adoritur postremo quasi oblitum Epilogum meum, occinens pro sua grauitate. Heus tu care lector, satis egregie vt reliqua . cui quidem Epilogo cum Apollo suus nihil ei suggestisset, quo lepide recantasse videretur, nam hic dumtaxat seipsum et suam ineptiam nouit, quae plane apparet ex illo quod ei excidit, stilum risi scribentis et gloriam risi triumphantis, quam fauentibus musis id præstitisset . argumentatur me sanctum Carmen paschale irridere, bona verba queso . an non hoc inuentum est cinicorum

vestrorum Hesse. Inuictas Martini laudes intonent echristiani!
 Bv. an irridet verba sacra quisquis illis et præsertim pro eis certans
 vtitur pro re loco, et persona, illa transmutans? an si vere ceci-
 nero, sepulchrum patens est guttur Hessicum, lingua sua dolose
 agit, venenum aspidum sub labijs eius. Psalmographum irridere
 videbor? Verum mos hic vester est, quisquis aduersus vos loquitur,
 eum aduersus verbum dei loqui vociferamini, quasi vos, et ver-
 bum dei vnum sitis, et idem doceatis, et quisquis vos ridet et
 conuicit verbis sacris, sacra rideri queritamini. tedet mi lector
 his futilibus nenijs distineri.

Jam quod in calce nescio quas minas addit, quasi mihi
 apprime formidandus, quod ad meliora cohortatur, id viderit hæc
 an illa meliora sint, quod præterea eos bonos appellat, qui mihi
 sacrarum litterarum patrocinium commisissent, quos initio sordes
 et me sentinam vocauit, putans mihi munus illud respondendi
 delegatum, vel me adiutum ab aliquo. vtpote quod illi tot noctes
 insomnes dedit, et Nigros illos semet magis denigrandos, Cor-
 uosque ad crocitantum excitauit, Quod denique cum museo illo
 Bvb. toto subnectit carmina plane se et musis illis atris et crocitan-
 tibus digna, non commemoro neque respondeo quicquam his
 nugis, pueris id reliquum muneris commitens, quibus hunc Hessicum
 et Cachinnicum histrionem versandum et deridendum propino.

Petrus Conarius museo Vratislouiensi.
 Jure Cachinius es, nec eum sis Proteus Hesse
 Ingenio poteras aptior esse tuo
 Verum hic qui fecit, quo stulte Cachinnius esses
 Vt fias faciet postmodo Flebinus.

Petrus Potulicius Cachinnio.
 Egregij vates, Corui, Nigrique Poetae
 Congrua qui canitis carmina nominibus,
 Quid rogo de mulis blatitis, aut vna venire
 Portenta hæc Romam, multitribèque solent.

Schmiechinius Lachinio.
 Rarus adhuc Hessi lustrarat Lachmata nugas
 Lustrandi risus præbuit ipse viam
 Dum confutat enim, ridendum exponit vbique
 I nunc atque Hessum desipuisse nega.

Hutenus Panaceo Poetę ex inferis.
 Quis mihi te statuit vates insulse patronum
 Ad penam accedit cur tua musa mihi
 Non tamen Ticij, quę nunc mihi pena statuta est,
 Me cruciat, quantum carmen ineptę tuum
 Nee moror vt quisquam nostrum tueatur honorem
 Qui facit ęternum nunc mihi supplicium.

Bvj.

Stanislaus Damitius.
 Ad inclytam Vratislauriam.
 Doctrinam quondam vitasti Bresla Bohemam
 At peiora modo quę docet Hesus habes.

Lucas Goricius. Ad eandem.
 Cęcus erat quo Bresla olim conuersa fuisti
 Dux Mesco, e cęlis lumen at ille tulit
 Cęcus et hic qui te subuertit. dęmon at inde
 Huic mentem ac oculos sustulit atque fidem.

Petrus Risinius Hesso.
 Nil tua mi maledicta nocent: nil Hesse Cachinnus
 Nam malo hoc vinci quam superare modo.

Calcographus Lectori.
 Non bene si punctus. si non bene littera quadrat
 Da veniam lector, causa Cachinnus erat.

Bvjb.

XII.

Ueber die Datirung der auf Heinrich IV. von Breslau bezüglichen Urkunden im Formelbuche des Heinricus Italicus.

Von B. Ulanowski in Krakau.

Demjenigen, welcher sich mit der Geschichte Schlesiens in den drei letzten Jahrzehnten des XIII. Jahrhunderts befaßt hat, ist wohl bekannt, daß es an annalistischen Quellen, aus denen man Näheres über die geschichtlichen Begebenheiten jener Zeit erfahren könnte, fast gänzlich gebricht. Nur lockere, hie und da zerstreute Notizen bilden für uns den Rahmen, welchen auszufüllen uns andere Quellen helfen müssen, nämlich die aus diesen Jahren besonders zahlreichen Urkunden.

Ganz besonders gilt dies von der Geschichte Heinrich IV. von Breslau, für welche zwei Urkundensammlungen unsere Hauptquellen sind, nämlich das Formelbuch des Heinricus Italicus für die erste Periode (bis zum Jahre 1278) und die Acta Thomae für die zweite.

Wenn aber sonst die Urkunden gerade dasjenige historische Material sind, welches eine zeitliche Feststellung am Zuverlässigsten darbietet, so steht es mit den in Formelbüchern sich befindenden ganz entgegengesetzt.

Die Anlage und der Zweck der Formelbücher waren nur auf die Form, nicht aber auf den Inhalt der Urkunden gerichtet, weshalb dieselben auch fast immer verstümmelt d. h. ohne Datum und Eigennamen, die im besten Falle mit dem ersten Buchstaben angedeutet sind, uns zum Gebrauche dienen können.

Das Hauptsächlichste daher ist bei solchen Quellen vorerst die Zeit ihrer Entstehung wenigstens annäherungsweise festzustellen, und diese

Aufgabe wollen wir in Betreff einiger sehr wichtiger und auf eine Periode der Geschichte Heinrichs IV. von Breslau besonders helles Licht werfenden Urkunden, die leider nur im Formelbuche des Heinrichs Italicens — also verstümmelt — sich befinden, zu lösen suchen.

Mit der Natur des Formelbuches, welches von Johannes Voigt im XXIX. Bande des Archivs für Kunde Oesterreichischer Geschichtsquellen edirt ist, und seinem vermuthlichen Verfasser, werden wir uns nicht beschäftigen, weil es dazu einer gründlichen Bearbeitung aller erhaltenen Handschriften bedürfte, und wir in jedem Falle daraus für unsere jetzige Aufgabe kaum einen merklichen Nutzen zu ziehen im Stande wären.

Wir erinnern nur daran, daß unser Formelbuch aus der böhmischen Kanzlei hervorgegangen, hauptsächlich Urkunden aus der Zeit Ottokars II. und seines Sohnes Wenzel enthält. — Da aber, wie wir im Laufe unserer Auseinandersetzung noch öfters zu betonen Gelegenheit haben werden, die Verhältnisse Heinrichs IV. mit dem böhmischen Könige sehr enge waren, wird es erklärlich, wenn wir gerade in diesem außerhalb Schlesiens gesammelten und verfaßten Formelbuche, ein äußerst reiches Material zur Geschichte Heinrichs IV. finden können.

Wenn wir nun den Inhalt der 18 Urkunden, aus welchen eben dieses Material besteht, in's Auge fassen, bemerken wir leicht, daß der größere Theil derselben in einer näheren Beziehung zu einander stehen und sich an ein Ereigniß anknüpfen lassen, während die anderen sich da vereinzelt befinden.

Gerade diese letzteren werden wir vorerst behandeln, da sie zufälligerweise als diejenigen sich erweisen, deren Datum festzustellen entweder gar keine Schwierigkeit bietet oder deren vollständige Angabe der Zeit in anderen Abschriften beigelegt ist.

Und so hat Heinrichs IV. Unterwerfungs-Act (Form. B. Nr. 52) im Formelbuche des Zdenko von Trebitz das Datum des 24. Novembers 1270, welches wir zu verwerfen keinen Grund haben, weshalb auch, obwohl überhaupt die Datirung des Zdenko nicht ganz sicher ist, Prof. Grünhagen in seinen Regesten Nr. 1349 mit vollem Rechte diese Zeitangabe als möglich angenommen hat.

Dasselbe gilt von einer das Versprechen Heinrichs, sich nach dem Rathe König Ottokars zu richten, enthaltenden Urkunde (Form. B. Nr. 51), welche im Formelbuche des Zdenko mit dem Datum des 27. October 1273 angeführt ist (Grünh. Reg. Nr. 1435). Wie im vorigen Falle sprechen innere Gründe dafür, dieses Datum zu acceptiren, wenigstens könnten wir vorläufig kein passenderes auffinden.

Anders aber verhält es sich mit der Urkunde, deren Inhalt mit der vorigen fast gleichlautend ist (Form. B. Nr. 50), welche wir trotz der Uebereinstimmung Grünhagens mit Löschke (Reg. Nr. 1541), sie der Zeitangabe des Zdenko gemäß ins Jahr 1277 zu setzen, doch verschieden zu beurtheilen geneigt wären. Jetzt aber lassen wir dieselbe bei Seite, um zu ihrer Besprechung erst am Ende unseres Aufsatzes zurückzukehren.

Die Ernennung des Legaten Philipp zum Schiedsrichter in den Streitigkeiten zwischen Thomas II. und Heinrich IV. (Form. B. Nr. 96) befindet sich ebenfalls auch im „*liber niger privilegiorum episcopatus Wratislaviensis fol. 434*“, woraus sie bei Stenzel Bisthums-Urkunden von Breslau abgedruckt worden ist (p. 73) und hat daselbst das Datum des 8. Februar 1282, welches ohne Zweifel genau ist.

Der im Formelbuche unter der Nummer 98 angeführte schiedsrichterliche Spruch eines Legaten zwischen einem Bischof und einem Herzog, ist nur eine nicht vollendete Verkürzung oder besser eine noch zu der entsprechenden Gestalt der Formelbücher nicht fertige Anpassung der ebenfalls im citirten Urkundenbuche auf Seite 76 von Stenzel aus dem *Liber niger* abgedruckten Urkunde, von der im Formelbuche sich nur ein Dritttheil bis zu den Worten „*sexto si filius ejus*“ . . . (Stenzel p. 77) befindet.

Die Verwerfung des Urtheils des Legaten seitens des Herzogs (Form. B. Nr. 97) hat Prof. Grünhagen in seinen Regesten unter Berücksichtigung der bei Stenzel auf Seite 81—83 abgedruckten Acten mit Recht gleich nach dem 13. Mai 1284 gestellt und es wäre völlig überflüssig, dies näher zu motiviren (Reg. Nr. 1785).

Endlich die letzte auf Heinrich IV. bezügliche Urkunde des Formelbuches (Form. B. Nr. 160) befindet sich, wie wir aus den Regesten des Prof. Grünhagen (Nr. 1780) erfahren, im „*Repertorium Heliae*“ mit

der Zeitangabe des 13. April 1284, woraus sie schon einmal von Stenzel im Jahresberichte der Gesellschaft für vaterländische Cultur 1840 S. 128 abgedruckt worden ist.

Uns diesem erhellt, daß unsere Aufgabe sich wegen der bei jeder einzelnen Urkunde angeführten Gründe auf die übrig bleibenden in der Anzahl von 11 respective 12 beschränken muß, weshalb auch wir nun mit der Besprechung derselben uns befassen werden.

Wie wir schon einmal zu bemerken Gelegenheit hatten, beziehen sich dieselben alle auf ein geschichtliches Factum, und zwar auf die Gast, in der Heinrich IV. im Jahre 1277 sich auf dem Schlosse Lahn bei seinem Oheim dem Herzoge von Liegnitz, Boleslaw dem Kahlen, 23 Wochen lang befand.

Da nun nur eine genaue Berücksichtigung der historischen Thatfachen, die wir als unzweifelhaft zu erachten berechtigt sind, zur Lösung unserer Aufgabe führen kann, möchten wir noch eine kurze Darstellung, was wir über die Zwistigkeiten Heinrich IV. mit seinem Oheim aus späteren Quellen wissen, der eigentlichen kritischen Auseinandersetzung des im betreffenden Formelbuche sich befindenden darauf bezüglichen urkundlichen Materials vorausschicken.

Ottokars II. Einfluß in Schlesien¹⁾ erstreckte sich besonders auf das Herzogthum Breslau. Heinrich IV. verdankte der Obhut seines königlichen Gönners, daß er seine Jugend frei von Sorgen gegenüber seinen raubfüchtigen Oheimen zugebracht und ruhig die Erbschaft seines Vaters und seines Oheims Wladislaws, des Erzbischofs von Salzburg, übernommen hatte. Im Jahre 1276 konnte er sogar an territoriale Erwerbungen denken, die er freilich nicht mit der Gewalt der Waffen, sondern auf friedlichem Wege zu Staude zu bringen vermochte.

Doch war in jener Zeit, wir meinen die Jahre 1276–1277, die Macht Ottokars schon bedeutend geschwächt; schon hatte er vor einer stärkeren Gewalt sich beugen müssen und der slavische Osten, besonders die schlesischen Fürsten, änderten nur zu bald ihre frühere Meinung vom Ansehen und von der Macht des böhmischen Königs.

Diesen Wendepunkt beschloß Boleslaw der Kahle von Liegnitz zu

¹⁾ Eine umständlichere Darstellung werden wir in einer vollständigen Geschichte Heinrich IV., die wir zu beendigen gerade im Begriffe sind, binnen kurzer Zeit liefern.

seinem Vortheile zu benutzen und seinem Ingrimme gegen seinen Neffen, den Breslauer Herzog, freien Lauf zu lassen.

Den 18. Februar d. J. 1277 brachte er Heinrich, welcher sich in Feltſch befand, durch einen nächtlichen Ueberfall in seine Gewalt und ſing ſogleich an ſich zu rüſten, um einer möglichen Intervention ſeiner Feinde zu Gunſten des jungen Fürſten die Spitze bieten zu können.

Darin hatte ſich der liſtige Liegnitzer Herzog nicht geirrt. — Die Großpolniſchen und Glogauer Fürſten vereinigten ihre Streitkräfte mit dem Breslauer Heere, und unter dem Oberbefehle Przemyslaw's von Poſen ſchritt man nun zur Offeniſive. Aber trotz aller Anſtrengungen wurden die verbündeten Fürſten den 24. April bei Stolz in der Nähe von Breslau, wohl wegen der großen Anzahl deutſcher Streiter im feindlichen Heere, geſchlagen, und dieſe traurige Erfahrung ließ die Freunde Heinrich's auf einem andern Wege die Mittel zu ſeiner Befreiung ſuchen. Schon hatte man zwar, um den Markgrafen von Brandenburg von der Hilfeleiſtung dem Herzoge von Liegnitz abzuwenden, große Opfer dem Breslauer Herzogthume aufzulegen nicht geſcheut, und die Burg Croſſen befand ſich ſchon als Pfand in den Händen des Markgrafen, aber ungeachtet der Mitwirkung Ottokars ließ ſich die Freilaffung Heinrich's erſt durch bedeutende territoriale Abtretungen von dem gierigen Boleslaw erwirken. In der Hälfte Juli etwa kehrte Heinrich nach Breslau zurück¹⁾.

Zu dieſen Ereigniſſen nun gehören die 11 Urkunden, welche wir zu beſprechen haben, inſgeſammt. Den Rahmen, in welchen ſie paſſen, bildet die Zeit vom 18. Februar bis zum Juli und dann noch einige Jahre ſpäter, nähere Anhaltspunkte gewähren uns aber die drei Zeitangaben: der 18. Februar — die Gefangennahme Heinrich's; der 24. April — die Schlacht von Stolz; endlich die Mitte Juli, um welche Zeit nach der Angabe der *Annales Lubenses*²⁾ die Freilaffung Heinrich's ſtattgefunden haben muß. Unſere Aufgabe wird daher darin beſtehen, die einzelnen Urkunden vermittelt der aufge-

1) M. P. H. III. p. 655 und 707 auch M. Ger. H. XIX. 569 und *Wattenbach Mon. Lubensia* p. 9.

2) M. P. H. III. 708.

zählten historischen Zeitgrenzen möglichst zu limitiren, denn wohl dürfte von Niemandem eine ganz genaue Wiederherstellung der Data derselben als möglich erachtet werden.

Nehmen wir zuerst die Urkunde (Form. B. Nr. 38. Reg. Nr. 1528) in Betracht, welche jetzt auch bei Emler (Regesta Bohemiae Nr. 2289) und im großpolnischen Diplomatar (I. p. 409 Nr. 468) abgedruckt worden ist und die von Prof. Grünhagen nach der Schlacht von Stolz (24. April) gesetzt wird. Die wichtigsten hervorzuhebenden Punkte geben wir an. Boleslaw von Großpolen (der Fromme) hatte Schaden von Schlesiſchen Mannen erfahren (*dampnorum . . . per homines Slesie illatorum*) und wendete sich während der Gefangenschaft Heinrichs IV. (also zwischen dem 18. Februar und der Mitte Juli) an Ottokar II. von Böhmen, um Genugthuung zu erlangen. Boleslaw der Schamhafte von Krakau und Wladislaw von Oppeln wurden zu Schiedsrichtern erwählt und sollten den Schaden¹⁾ schätzen. Aber noch vor der Schätzung wurden als Pfänder einige Burgen bestellt, deren Verwahrer der Herzog von Krakau sein sollte. Er gelobt nun eidlich in der betreffenden Urkunde, sobald das Schätzungsgeld an den großpolnischen Fürsten abbezahlt werde, dieselben dem König von Böhmen, Heinrich IV. oder sonst einem ihrer Vertreter auszuliefern, und verspricht noch in seinem und Boleslaws des Frommen Namen, bei dem Herzoge von Liegnitz und seinem Sohn Heinrich von Jauer für die Freilassung des Breslauer Herzogs zu wirken. Wenn aber die Liegnitzer Fürsten ihre Fürbitte unbeachtet lassen sollten, werden sowohl Boleslaw von Großpolen wie der Herzog von Krakau denselben keinen ferneren Beistand leisten (*— extunc tam nos, quam predictus dux maioris Polonie ipsis omnimodis deseremus, nec aliquod ipsis subsidium vel adminiculum consilii, auxilii vel favoris impendemus . . .*), sondern, ohne irgend etwas gegen den König von Böhmen zu unternehmen ruhig zuschauen, wie der-

¹⁾ Es muß bemerkt werden, daß die Worte „*ratione previa taxavimus*“ gar nicht dem Sinne entsprechen und wir besonders mit Berücksichtigung auf das spätere „*pecunia, que per nostrum et domini Opuliensis arbitrium super recompensacione dampnorum prefatorum taxabitur*“ wohl mit Recht eher „*taxabimus*“ annehmen dürfen.

selbe mit seinen Freunden die Freilassung Heinrichs zu bewirken suchen werde.

Wenn wir die aus der zu besprechenden Urkunde entnommenen Nachrichten mit dem, was wir aus dem *Chronicon Polono-Silesiacum* erfahren, zu verbinden suchen, wären wir geneigt, sie in der That später als die Schlacht von Stolz zu erklären, da wir doch in der Chronik in den Worten: „*Tandem cooperatione regis Boemie puer de captivitate eripitur,*“ welche sogleich nach der Beschreibung der Schlacht folgen, einen Beweis dafür finden dürften, daß Ottokars Vermittelung erst nach dem 24. April in Anspruch genommen ward. Damit steht es jedoch anders. — Eben im Formelbuche besitzen wir (Form. B. Nr. 49) eine Urkunde, die uns den ausdrücklichen Beweis liefert, daß gerade Ottokar es war, der sogleich nach dem 18. Februar die Interessen des Herzogs von Breslau in seine Hand nahm und das Bündniß der Polnischen Herzöge gegen Boleslaw den Kahlen zu Stande brachte. Er verspricht nämlich zweien Fürsten mit der Zustimmung der anwesenden Breslauer Barone, daß er ihnen für den bei der ihm (dem König) und Heinrich IV. zu leistenden Hilfe erlittenen Schaden aus den Ländern des Letzteren Ersatz geben und, wenn einer derselben oder ihre Leute in Gefangenschaft gerathen sollten, ihre, respective ihrer Leute Freilassung ebenfalls aus den Gütern des Herzogs von Breslau bewirken werde. Wenn wir uns nun erinnern, daß in der Schlacht bei Stolz Przemyslaw von Posen und einer der Glogauer Fürsten stritten, können wir in Hinsicht auf das Zusammenwirken der Breslauer Barone mit dem böhmischen König im Interesse Heinrichs IV., welche in der Urkunde ausdrücklich ausgesprochen ist und deutlich auf die Gefangenschaft des jungen Herzogs hinweist — nicht umhin, dieselbe in die Zeit vor den 24. April zu stellen, was auch Prof. Grünhagen in den *Regesten* Nr. 1523 thut. Wenn wir aber daraus mit Sicherheit schließen können, daß Ottokar noch vor dem 24. April die Sache Heinrichs vertreten hat, worauf ebenfalls der bei Stenzel *Script. R. Sil. II. p. 476* abgedruckte Brief an den Herzog von Liegnitz einiges Licht wirft, so sind wir noch damit in Bezug auf die Datirung der vorhergehenden Urkunde desto weniger vorgeschritten, da gerade die

eben angeführte Urkunde solchen Inhalts ist, daß man leicht sich versucht sehen kann, wie es Prof. Grünhagen thut, sie als früher und als Ursache (besser Rechtsgrund) der ersten anzunehmen.

In diesem Falle müßte sich der Zusammenhang beider auf diese Weise erklären, daß seinem Versprechen (Form. B. Nr. 49) gemäß Ottokar nach der Schlacht von Stolz, in welcher Großpolen vertreten war, für den von Przemyslaw respective Boleslaw dem Frommen erlittenen Schaden aus den Besitzungen Heinrichs IV. Genugthuung giebt (Form. B. Nr. 38), und der Krakauer Herzog neben Wladislaw von Oppeln als Vermittler wirkt. Eine solche Erklärung wäre wohl mit der Natur der Dinge leicht vereinbar, aber eine aufmerksame Berücksichtigung der Worte des Schiedsspruches Boleslaw des Schamhaften wird uns, glauben wir, zu einem anderen Urtheil über seinen Zusammenhang mit der Urkunde Ottokar's führen.

Um uns eine richtige Meinung über die wirkliche Bedeutung dieser Urkunde des Herzogs von Krakau zu bilden, betrachten wir sie an und für sich und suchen wir aus ihr allein allgemeine Schlüsse auf die gegenseitige Stellung der in ihr vorkommenden Persönlichkeiten zu ziehen.

1) Offenbar stehen Boleslaw der Schamhafte und der großpolnische Herzog in freundlichen Beziehungen zum Biegnitzer Fürsten.

2) Boleslaw der Fromme erhebt Ansprüche auf Ersatz eines von Schlesiern ihm zugethanen Schadens und läßt sich durch volle Genugthuung zu einer neutralen Haltung bestimmen.

Der erste Schluß, welchen der Wortlaut der Urkunde genügend beweist, kann auch auf anderem Wege erlangt werden.

Zwar wissen wir überhaupt nichts von direkten Verhältnissen zwischen Boleslaw und Heinrich, jedenfalls aber können wir mit Sicherheit behaupten, daß der großpolnische Fürst auf die Stellung, welche das Herzogthum Breslau gegenüber dem böhmischen Könige einnahm, nicht mit zufriedenerm Blicke schaute. Seit dem Tode Kasimirs von Rußland und Swatopelks von Pommern hatte Boleslaw einen großen Einfluß auf die polnischen Verhältnisse ausgeübt. — Ziemomysl von Genußland, wie die drei unmündigen Söhne Kasimirs, die ihm seine zweite Gemahlin Eufrosine geboren hatte, standen gewissermaßen unter

seiner Obhut, welche er, als man sie ihm streitig machte, mit der Gewalt der Waffen zu behaupten verstand. In Masovien ebenfalls hatte er seine Thätigkeit entfaltet, und seit dem Jahre 1271 stand er mit Mestwin II. von Pommern in engem Bündniß. Die Macht seiner Waffen wendete er aber am häufigsten gegen die Markgrafen von Brandenburg, mit denen er sich in langjähriger und erbitterter Fehde befand. Mit Ottokar war Boleslaw der Fromme im Jahre 1268 zusammengetroffen, als der König seinen zweiten Kreuzzug gegen die Preußen unternahm, und seit dieser Zeit hegte er gegen denselben einen starken Unwillen¹⁾ wegen des durch den Durchzug böhmischer Streiter ihm zugefügten Schadens. Dazu war Ottokar mit den Markgrafen im besten Einvernehmen.

Boleslaw also, dem überhaupt die Politik Heinrichs IV. schon wegen des Einflusses des Böhmisches Königs unsympathisch war, konnte bei einem Conflict zwischen demselben und Boleslaw dem Kahlen wohl nur die Partei des letzteren ergreifen, besonders wenn der schlaue Liegnitzer Herzog alles aufbot, um den mächtigen Fürsten auf seine Seite zu ziehen. Wenn wir daher darauf Rücksicht nehmen, daß wir in der betreffenden Urkunde noch einen Beweis für die Parteinahme des großpolnischen Herzogs für Boleslaw den Kahlen haben und in der Schlacht bei Stolz ein großpolnisches Heer für die Freilassung Heinrichs streiten sehen, so dringt sich der Schluß auf, daß unsere Urkunde vor den 24. April zu setzen sei. — Es wäre ja ganz undenkbar, daß Boleslaw, nachdem sein Neffe persönlich für den Breslauer Fürsten die Waffen ergriffen, später erklären möchte, er werde dem Herzog von Liegnitz keinen weiteren Beistand leisten und nur mit Worten und Zureden für die Freilassung Heinrichs wirken. Zwar wird in der Urkunde vom Schaden gesprochen, den Boleslaw von Schlesiern erlitten hätte, aber wenn man denselben auf die in dem Treffen bei Stolz gemachten Verluste beziehen möchte, so würde uns die Unbestimmtheit, mit der sie angeführt sind, ganz besonders auf-

¹⁾ M. Pol. H. II. p. 812. Premisl, qui et Othacarus, rex Bohemorum cum potencia sui exercitus venit in Thorun contra Pruthenos . . . dampnis, rapinis, et aliis iniuriis terre domini Boleslai ducis Polonie graviter illatis retro domum unde venerant sunt reversi. Unde idem dux cum ipso rege discordavit.

fallen, wogegen es recht gut möglich ist, daß Boleslaw in derselben Weise, wie der Markgraf von Brandenburg, die Noth Heinrichs IV. ausnützen wollte, da er, wie wir bemerkt haben, den jungen Fürsten zu schonen nicht gesinnt war.

Wenn wir aber die Urkunde Boleslaws von Krakau vor den 24. April setzen, so müssen wir sie ebenfalls als vor der schon besprochenen Urkunde Ottokars ausgestellt erklären, denn wir finden ja in der letzteren schon eine weitere Folge der Bemühungen Ottokars, Freunde für Heinrich IV. zu erwerben, und da in derselben von zwei Fürsten gesprochen wird, können wir wegen der bekannten Thatsache, daß Glogauer und großpolnische Fürsten für den Breslauer Herzog stritten, nur an Boleslaw, respective Przemyslaw und einen der Glogauer Herzöge denken. Der geschichtliche Fortgang stellt sich nun folgendermaßen heraus: Boleslaw von Großpolen benutzte die Gefangenschaft Heinrichs, um seinen Ansprüchen auf Ersatz wegen des ihm zugefügten vermeintlichen Schadens desto mehr Gewicht beizulegen, ließ sich aber, nachdem Ottokar seine Ansprüche vollständig befriedigt hatte, wohl aus Eifersucht auf den Markgrafen von Brandenburg, der gerade auch die schwierige Lage des Herzogthums von Breslau ausbeuten wollte und vermuthlich vom Liegnitzer Herzoge um Beistand angegangen ward, dazu bestimmen, Boleslaw den Rahlen zu verlassen und, nachdem ihm Ersatz für alle mögliche Verluste zugesichert war, eine Abtheilung seiner Streitmacht unter der Führung seines Neffen als Hülfscorps dem Breslauer Heere zu senden.

Bei der Besprechung der zwei vorhergehenden Urkunden, wie auch bei der geschichtlichen Darlegung, die wir derselben vorausgeschickt haben, erwähnten wir mehrmals den Markgrafen von Brandenburg; nun wollen wir sehen, inwiefern wir aus dem Formelbuche in dieser Beziehung etwas Neues herauszuziehen im Stande sind.

Es befinden sich in demselben erstens der Vertrag des Markgrafen Otto mit Heinrich IV. (Form. B. Nr. 47), und zweitens die Bestätigung dieses Vertrages durch König Ottokar (Form. B. Nr. 44).

Der Markgraf, über dessen frühere Beziehungen mit Heinrich wir nichts wissen, erhebt während der Gefangenschaft des letzteren Ansprüche auf Entschädigung wegen des durch Heinrich und Wladislaw von Salz-

burg erlittenen Schadens, läßt sich aber durch die Summe von 3500 Mark Silber, deren Zahlung in gewissen Fristen stattfinden soll, und durch zeitweilige Bestellung der Burg Crossen als Pfand zufrieden stellen, verspricht den Feinden Heinrichs nicht beizustehen und auch seine eigenen Leute an etwaigen Hilfeleistungen zu verhindern. Da Heinrich sich wegen seiner Haft persönlich nicht stellen kann, so kommen als seine Stellvertreter die Breslauer Barone vor. Ottokar von Böhmen, der Bischof von Olmütz (Bruno) und Heinrich von Glogau wohnen der Abschließung des Vertrages bei und versprechen die Ausführung desselben wie auch die Herausgabe Crossens an den Markgrafen zu besorgen.

Diesen Vertrag nun bestätigt Ottokar auf beiderseitige Bitten (unter „dux“ muß man natürlich nur seine Vertreter, wie es aus der vorhergehenden Urkunde klar ist, verstehen) und gelobt ausdrücklich, daß wenn die als Pfand bestellte Burg am bestimmten Tage nicht angeliefert würde, er dem Markgrafen in Erlangung eines entsprechenden Ersatzes beistehen werde.

Die Natur des Vertrages zwischen dem Markgrafen und Heinrich IV. und desjenigen, welchen wir aus der Urkunde Boleslavs des Schamhaften entnehmen, ist identisch. Der Markgraf sucht die Lage Heinrichs ebenso auszunützen, wie es Boleslaw der Fromme thut, und verhehlt es nicht, daß er eine Sinnesänderung seinerseits von der Höhe der ihm zu zahlenden Summe Geldes (— pro qua quidem remissione dampnorum ac exhibicione favoris et grati obsequii dabit nobis in restaurum . . .) abhängig macht. Wenn aber die materielle Uebereinstimmung beider Verträge, welche aus denselben Motiven entquollen, in denselben Verhältnissen zu Stande gebracht worden scheinen, uns sogleich auffällt, so ist ihre formelle Beschaffenheit ebenfalls eine sehr übereinstimmende. Es genügt, wenn wir zwei Punkte hervorheben, um den letzten Satz zu beweisen, nämlich: die Uebereinstimmung der Worte, in welchen sowohl Boleslaw von Krakau, wie Otto den Feinden Heinrichs nicht zu helfen versprechen und dann die sich in beiden Urkunden wiederholende Clausele, daß für den Fall des Todes Boleslavs des Schamhaften, resp. Otto's, ihnen nahestehende Personen die Pflicht der Herausgabe des Pfandes, sobald

das Pfandgeld ausgezahlt würde, zu bewerkstelligen eidlich übernehmen; im Vertrage des Markgrafen tritt Heinrich von Glogau auf, eben auch, wie es Voigt p. 48 bezeugt — existirt eine Urkunde gleichen Inhalts mit dem von Boleslaw dem Schamhaften vermittelten Vertrage, in welcher aber neben demselben statt des Herzogs von Oppeln — Heinrich von Glogau erscheint.

Der angeführten Gründe wegen sind wir wohl berechtigt nicht nur, wie es Prof. Grünhagen thut (Reg. Nr. 1524, 1525), beide besprochenen Urkunden in die Zeit vor den 24. April einzurücken, sondern sie als fast in derselben Zeit wie der Vertrag mit Boleslaw dem Frommen zu Stande gebracht zu erklären. Die Ansprüche des großpolnischen Herzogs waren gewiß ähnlicher Natur, wie die des Brandenburgischen Markgrafen, worauf die Unbestimmtheit, mit welcher sie in beiden Fällen erwähnt werden, hindeutet¹⁾.

Des Zusammenhanges wegen fügen wir bei, daß Ottokar, der in seiner Bestätigung übernommenen Verbindlichkeit wirklich später eingedenk blieb, insofern er die Breslauer Barone, als sie trotz ihres Versprechens Crossen dem Markgrafen auszuliefern zauderten, mit einigen die politischen Verhältnisse, unter welchen der Vertrag zu Stande kam, recht gut malenden Worten (*ne foedus, quod cum eodem difficulter sicut scitis inivimus*), zu genauer Beobachtung desselben aufforderte²⁾. Auch dieser Brief gehört ohne Zweifel vor die Schlacht von Stolz, da man ja besonders auf die Zufriedenstellung der Feinde Heinrichs, ehe man noch das Glück der Waffen erprobt hatte, hauptsächlich Gewicht legen mußte.

Alle schon behandelten Urkunden fallen also insgesammt in die Zeitperiode vom 18. Februar bis zum 24. April und geben uns ein richtiges Bild der Bemühungen Ottokars, die leider, wie wir wissen, mit einem guten Erfolge nicht gekrönt wurden. — Wenn aber der

¹⁾ Aus folgenden im Vertrage Otto's mit Heinrich sich befindenden Worten: „Pro qua . . . remissione . . . dux dabit nobis . . . tria millia marcarum . . . iuxta valorem in quo stetit in festo pasche proxime preterito . . .“ schließt Prof. Grünhagen mit Recht, daß als terminus a quo der 28. März anzunehmen ist, da es wohl nicht möglich wäre, diese Zeitbestimmung noch auf das Jahr 1276 zurückzuführen.

²⁾ Emler Regesta No. 2290 aus dem Formelbuche des Zdenko von Trebic.

König dazu beitragen mochte, ein Heer gegen Boleslaw den Kahlen zu sammeln, so war seine Mitwirkung nach der verlorenen Schlacht für Heinrich das wichtigste Mittel, die Freiheit wieder zu gewinnen.

Die Nachricht von der Niederlage bei Stolz erhielt Ottokar wahrscheinlich sehr rasch, er erkannte, daß mit den Waffen nicht viel auszurichten wäre und beschloß nun auf dem Wege friedlichen Uebereinkommens seinen Zweck zu erlangen. Zuerst galt es den Fortschritten Boleslaws von Liegnitz ein Ziel zu setzen, und dies konnte nur durch einen Vertrag erwirkt werden.

Den Abschluß eines solchen Waffenstillstandes zwischen den kämpfenden Parteien bezeugt die Urkunde Nr. 11 (Form. B. Nr. 56), deren Aussteller der böhmische König ist. Bis zum Margarethentage (13. Juli) inclusive sollen die Liegnitzer Herzoge mit ihren Gegnern von allen Feindseligkeiten abstehen. Ottokar tritt hier offen als der Verbündete und Beschützer Heinrich IV. auf, indem wir aus dem Wortlaute des Vertrages erfahren, daß er sich den Liegnitzer Fürsten neben den anderen Gönnern des Breslauer Herzogs gegenüberstellt. Zulezt fordert der König Boleslaw den Kahlen oder Heinrich von Janer auf, persönlich sich zu ihm zu begeben, und zu diesem Zwecke fügt er der Vertragsurkunde im letzten Satze ein sicheres Geleit, welches binnen der festgesetzten Frist bis zum 13. Juli gelten soll, bei.

Es wäre überflüssig zu betonen, daß dieser Vertrag ja nur nach der Schlacht von Stolz geschlossen werden konnte, und dies wohl recht bald nachher, da es dem Könige sehr daran lag, so schnell wie möglich die schlesischen Händel zu schlichten¹⁾.

Nachdem erst dieser Schritt gethan war, konnten Verhandlungen wegen Freilassung Heinrichs IV. angeknüpft werden.

Gewiß waren dieselben für Ottokar, dessen Aufmerksamkeit eben

¹⁾ Eine nähere Zeitbestimmung läßt sich durch die Berücksichtigung des Itinerars Ottokars II. in den ersten Tagen nach der Schlacht bei Stolz erlangen:

Den 20. April ist er in Brünn (Emler Nr. 1071), den 28. April in Znaim (ibidem Nr. 1072), den 1. Mai wiederum in Brünn (ibidem Nr. 1073), den 6. Mai in Wien (ibidem Nr. 1074), den 30. Mai in Prag (ibidem Nr. 1078) anwesend — es ließe sich wohl als möglich denken, daß noch vor seinem Zuge nach Wien der König den angeführten Waffenstillstand zu Stande gebracht hätte, jedoch möchten wir lieber annehmen, daß es erst in der zweiten Hälfte des Monats Mai geschehen ist, ohne aber behaupten zu wollen, daß die letztere Meinung die richtigere sei.

in dieser Zeit auf viel bedeutendere Geschäfte gerichtet war, eine recht schwere und unangenehme Last. Besonders war es dem Könige schwierig, fast möchten wir sagen unmöglich, eine Reise nach Schlesien zu unternehmen, und doch konnte nur eine persönliche Uebereinkunft mit dem Liegnitzer Herzog zum Ziele führen.

Wir finden im Formelbuche (Form. B. Nr. 59) ein sicheres Geleit durch Ottokar für Boleslaw und Heinrich von Janer ausgestellt erwähnt, was wir als ein Mittel ansehen dürften, wodurch der König der drängenden Nothwendigkeit mit Boleslaw zu verhandeln nachzukommen suchte. Wir wissen nicht, ob die Liegnitzer Herzöge den König in seinem Reiche wirklich auffuchten, aber eine bejahende Antwort wäre vielleicht die richtigere, besonders wenn wir bemerken, daß schon in der den Waffenstillstand ankündigenden Urkunde ein sicheres Geleit inbegriffen war, und daß jenes zweite, das in einer besonderen Urkunde sich befindet, nur alsdann zu erteilen nöthig wäre, wenn Boleslaw der Kahlle auf das Anerbieten des Königs, sich nach Böhmen zu begeben (in Pragam, vel in Grec, vel ubicunque locorum regni nostri, . . .¹⁾ es ist ausdrücklich nur das böhmische Königreich gemeint), eingegangen wäre und nur die Ausstellung eines besonderen Geleites, welches ihm desto sicherer erscheinen mochte, gefordert hätte.

Zwar haben wir in Betreff gerade dieser Urkunde am wenigsten Anhaltspunkte, um sie näher der Zeit nach zu bestimmen, aber es scheint, wir werden uns nur um geringes irren, wenn wir dieselbe ins Ende des Monates Mai, oder in die erste Hälfte vom Juni setzen.

Eine Beendigung dieser Zwistigkeiten konnte, wie die Dinge lagen, kaum anders als auf friedlichem Wege gelingen. Es blieb daher nichts übrig, als den alten Weg, Schiedsrichter zu wählen, einzuschlagen. Wer aber sollte nun das Schiedsrichteramt bekleiden, da die schlesischen Fürsten größtentheils und die nächsten Nachbarn dazu nicht tauglich waren wegen ihres thätlichen Eingreifens in die Schlesischen Handel? Otto v. Brandenburg, Boleslaw der Fromme und sein Neffe Przemyslaw, Ottokar von Böhmen endlich — hatten alle ihre Gesinnung deutlich genug offenbart, um, der Parteilichkeit wegen, ausgeschlossen zu sein. Es galt daher sich nach

¹⁾ Das „locum“ bei Stenzel wäre wohl durch „locorum“ zu ersetzen.

einem anderen Fürsten umzusehen, der den für einen Schiedsrichter zu stellenden Erfordernissen entsprechen mochte. Dies war jedenfalls einzig Boleslaw der Schamhafte von Krakau.

Er allein mit den oberschlesischen Fürsten hatte dem Streite Boleslaws und Heinrichs ruhig zugeesehen und die einzige Rolle, die er in demselben spielte, war eben nur dazu geeignet, seine unparteiische Stellung hervorzuheben.

Dazu bürgte sein seit dem Jahre 1273 enger gewordenes Verhältniß zu Ottokar, das später zu einem Trutz- und Schutzbündniß führte, dem Könige dafür, daß er in ihm den entsprechendsten Vermittler sehen durfte.

Dies wird uns klar, wenn wir die Verhältnisse beurtheilen, ohne uns an thatsächliche Beläge anzulehnen. Jetzt nun werden wir zu erfahren versuchen, was uns die im Formelbuche erhaltenen darauf bezüglichen Urkunden an die Hand geben können. Der erste Blick auf die drei in demselben befindlichen Urkunden (Form. B. Nr. 54, 57, 58), welche das Zustandekommen eines dauernden Friedens zwischen Boleslaw und Heinrich, wie auch die Freilassung des letzteren betreffen, scheint unser Erwarten zu täuschen. Zwar hören wir, daß Boleslaw der Schamhafte wirklich zum Schiedsrichter erwählt wurde, aber wir sehen ihn nicht faktisk sein Amt ausüben, vielmehr erscheint das Friedensinstrument von Ottokar II. ausgestellt.

Der Text dieses Friedensinstrumentes ist übrigens ohne Zweifel entweder verstümmelt, oder nicht richtig aus der Handschrift gelesen worden, daher werden wir vorerst die Emendation desselben, und zwar hauptsächlich desjenigen Theils, welcher zu unserem Zwecke der wichtigste ist, versuchen.

Der Satz von „*quare illustres . . .*“ bis „*. . . reduximus in hunc modum,*“ hat in der Fassung, in welcher er sich im Formelbuche befindet, keinen Sinn, vielleicht sollte er eher folgendermaßen lauten: „*quare illustres principes karissimos consanguineos nostros, . . . odii nutrix et comes iniurie inter eos, (statt — in cura seu) malignitatis virus (oder vires statt viros) prophana discordia effudisset, ut prefatus dux Boleslaus dictum ducem Wratislaviensem decentem carceri manciparet, ne imputaretur nobis ob dedecus vel connivencie alicuius valeremus argui, dum utri-*

que tam benivolencia qua federe nature connexi non curaremus abolere sed durare (statt dolore) potius inter ipsos huiusmodi discordiam pateremur (statt paterentur) prefatos duces ad pacis et concordie unionem reduximus videlicet quod dictus dux Wrat dicto Boleslao cesserit pro bono pacis et concordie cum (welches fehlt) dictum ducem pristinae libertati restitueret et redderet a vinculis absolutum.“

Wenn wir, vom Aussteller dieser Urkunde absehend, nur die tatsächlichen Verhältnisse, die derselben zu Grunde liegen, berücksichtigen, so ergibt sich erstens, daß neben dem Hauptvermittler auch der Fürst von Oppeln und der Bischof von Breslau Thomas II. thätig waren, zweitens, daß Heinrich IV. schon aus der Gefangenschaft erlöst war, und drittens, daß dieser Vertrag, welcher „utriusque partis accedente consensu“ zu Stande gebracht wurde, als definitiv und endgültig anzusehen ist. Der letzte Schluß wird durch die tatsächlichen Verhältnisse insofern bestätigt, als wir bald nachher Boleslaw den Kahlen urkundlich im Besitze jener Länder erblicken, welche in diesem Friedensinstrumente ihm zugesprochen werden¹⁾.

Den zweiten Satz werden wir später zu begründen suchen.

Da aber im Formelbuche als Aussteller dieses Vertrages Ottokar ausdrücklich bezeichnet wird, so würde man in Hinsicht auf die zwei anderen Urkunden, in welchen von der Vermittlung Boleslavs des Schamhaften gesprochen wird, anzunehmen gezwungen sein, daß der Streit Heinrichs IV. mit seinem Onkel zweimal von Schiedsrichtern behandelt ward. Nun aber drängt sich die Frage auf, was für ein Verhältniß zwischen den beiden Schiedsurtheilen bestehen müßte, da wir keinen Grund haben, obwohl der Schiedsspruch Boleslavs des Schamhaften dem Anscheine nach nicht vorhanden ist, zu bezweifeln, daß der Krakauer Herzog wirklich die Rolle eines Vermittlers in der Feltischen Angelegenheit gespielt hatte. Entweder müßte Ottokars Urtheil das frühere sein, und dann wären wir anzunehmen gezwungen, daß Heinrich IV., nachdem er seine Verhältnisse ein wenig in Ordnung gebracht,

¹⁾ Korn, Urkundenbuch von Breslau 47. Die Urkunde Boleslavs vom 9. October 1277 vergl. auch Grünhagen Reg. Nr. 1550 und Ebschke. Ueber den Regierungsantritt S. IV. Zeitschrift XII. p. 70 Anmerk. 2.

es anzuerkennen sich sträubte und Boleslaw von Krakau mit Zustimmung der Biegnitzer Fürsten zum definitiven Schiedsrichter erwählte, in welchem Falle beide Urkunden, in denen das Zeugniß der Vermittelung Boleslaws des Schamhaften vorhanden ist, frühestens ins Ende Juli oder sogar in die Monate August oder September zu setzen wären, oder es bestände das umgekehrte Verhältniß, wobei das Boleslaw dem Rahlen günstigere Urtheil des Herzogs von Krakau später — immer aber einige Zeit nach der Mitte von Juli — durch ein gerechteres des Königs von Böhmen ersetzt wäre.

Diese Vermuthungen könnten aber nur dann bestehen, wenn das innere Wesen der drei erwähnten Urkunden dieselben zuließe, d. h. wenn wir Gründe finden könnten, die zur Annahme des einen oder anderen Verhältnisses zwischen den Schiedsurtheilen Ottokars und Boleslaws des Schamhaften zu führen im Stande wären.

Nun aber stellt sich bei genauer Berücksichtigung des Wesens der drei betreffenden Urkunden heraus, daß, wenn wir bei einem doppelten Schiedsurtheile beharren wollen, es unmöglich wäre den Zusammenhang zwischen denselben zu errathen. Die nähere Auseinandersetzung einzelner Umstände wird unsere Ansicht leicht beweisen helfen.

Heinrich IV. (Form. B. Nr. 58) unterwirft sich dem Urtheile Boleslaws des Schamhaften und gelobt alles, was derselbe in Hinsicht auf die Ansprüche Boleslaws des Rahlen auf das Erbe des Erzbischofs von Salzburg, welche der Herzog von Breslau ausdrücklich als nichtig und unbegründet bezeichnet („— quod quidem nos negamus et asserimus eos nullum ius ad dictas terras, bona et hereditatem habere), bestimmen werde, zu erfüllen, ohne sich zu sträuben, verspricht dann auf das erste Ansuchen des Krakauer Herzogs vor seinem Schiedsgerichte persönlich zu erscheinen, wenn aber Krankheit (nisi adeo graviter infirmaremur) oder irgend eine wichtige Beschäftigung ihn zu Breslau festhielte (aut nostra detineri — quod absit — nos contingeret hat offenbar keinen Bezug auf Heinrichs Gefangenschaft, sondern bedeutet im Allgemeinen eine Ursache, die des Herzogs Anwesenheit im Lande erfordert), einen Stellvertreter zu senden.

Ottokar¹⁾ (Form. B. Nr. 162) bringt zwischen den Liegnitzer Fürsten einerseits und Heinrich IV. einen Waffenstillstand vom nächsten St. Michael-Tage (29. September) auf ein ganzes Jahr hindurch zu Stande und gelobt Boleslaw dem Rahlen in dem Fall, daß Heinrich dem Spruche des Herzogs von Krakau sich nicht folgsam erwiese — selbst mit Macht gegen denselben beizustehen (*per amorem, exhortationem seu etiam per virium nostrarum potenciam, si aliter fieri non posset*).

Aus beiden Urkunden folgt erstens, daß Heinrich schon in der Zeit ihrer Ausstellung frei war, denn er konnte unmöglich während seiner Haft diplomatische Handlungen vornehmen, und schon die Art, in welcher Ottokar ausdrücklich Heinrich gegenüber den Liegnitzer Fürsten als eine der im Waffenstillstand befindlichen Parteien nennt, was er ja doch früher, als er den ersten bis zum 13. Juli gültigen Waffenstillstand zu Stande brachte, nicht that, beweist diese Ansicht aufs Klarste. — Zweitens müssen wir aus der Urkunde Heinrichs, in welcher er die Rechte der Liegnitzer Herzöge verneint, darauf schließen, daß das Urtheil Boleslaws des Schamhaften das erste sei, denn nachdem Ottokar in so umfassender Weise die Ansprüche Boleslaws des Rahlen durch seinen Spruch anerkannt hatte, könnte Heinrich, ohne den König zu kränken, darüber in solchen Worten sich nicht äußern. — In zweiter Linie spricht für unsere Meinung auch der Umstand, daß weder in der Urkunde Ottokars, noch in der Heinrichs ein früherer Schiedsspruch erwähnt wird. —

Drittens dient zur näheren Zeitbestimmung der Urkunde Ottokars hiermit aber der von Heinrich in derselben erwähnte Waffenstillstand von St. Michael auf ein Jahr. Da, wie wir wissen, bis zum 13. Juli ein früherer Vertrag bindende Kraft hatte, so kann dieser neue nur später geschlossen worden sein, nur fällt es auf, wie es sich mit der Zeit zwischen dem 13. Juli und 29. September verhält. — Es drängt sich uns die Vermuthung auf, daß nach der Freilassung Heinrichs, als Verhandlungen eifrig getrieben wurden, man an Erneuerung des Waffenstillstandes nicht dachte; erst vor dem Schieds-

¹⁾ Ihm ist, obgleich Boigt das *H.* auf Heinrich IV. bezieht, schon wegen eines Ausspruches wie „*sub fide nostra regia*“ diese Urkunde zuzuschreiben.

sprache selbst, um auf jeden Fall, wie immer derselbe lauten sollte, einen neuen Conflict zu verhüten, beschloß Ottokar, die ruhige Annahme des Urtheils durch einen erneuerten Waffenstillstand desto besser zu sichern. Hieraus würde sich ergeben, daß beide besprochene Urkunden nicht lange vor St. Michael ausgestellt worden sind, Boleslaw der Schamhafte aber zur Ausübung seiner schiedsrichterlichen Macht erst nach dem 29. September schreiten sollte.

Wir sind aus dem Vorhergehenden zu urtheilen gezwungen, daß jedenfalls der Spruch des Herzogs von Krakau nach dem angeblichen Schiedsurtheile Ottokars nicht erfolgen konnte — wenn wir uns aber an den Inhalt derselben erinnern und darauf bedenken, daß Ottokar in der Urkunde (Form. B. Nr. 57) ebensowenig wie Heinrich IV. und er selbst in der Urkunde (Form. B. Nr. 54) eines früheren Urtheils gedenkt, ferner darauf Rücksicht nehmen, daß dieser Schiedsspruch entschieden den Stempel eines ersten Rechtsausspruches im Streite Heinrichs mit seinem Oheim trägt, werden wir schließen müssen, daß wiederum Ottokars Urtheil nach dem Spruche Boleslaws des Schamhaften nicht zu setzen sei. — Der leichteste Weg, diesen Widerspruch zu lösen wäre wohl, anzunehmen, daß Boleslaw von seiner richterlichen Macht keinen Gebrauch machte und Ottokar an seiner Stelle das Schiedsrichter=Amt übernahm.

Diese Vermuthung aber ist, wie wir es schon bemerkt haben, entschieden zu verwerfen. Ottokar hatte im Herbst des Jahres 1277 weder Zeit noch Lust eine Reise nach Schlesien zu unternehmen; Boleslaw der Kahle wäre wohl darauf nicht eingegangen von seinem erklärten Gegner einen Schiedsspruch zu erhalten, dazu ist uns die Vermittlung Boleslaws des Schamhaften so natürlich, daß wir trotz der herrschenden Meinung eher zu beweisen verleitet wären, daß das angeblich Ottokar'sche Urtheil Boleslaw dem Schamhaften zu vindiciren sei. Offenbar wäre dies die den Verhältnissen entsprechendste Lösung des in den drei auf den Schiedsspruch im Streite Heinrichs und Boleslaws des Kahlen bezüglichen Urkunden stekenden Widerspruchs, und wir hoffen, daß unsere Beweisführung die Wahrheit dieser Annahme vollkommen bestätigen werde.

Die materiellen Gründe, welche alle für Boleslaw von Krakau als

Aussteller des Schiedsspruches sprechen, haben wir schon mehrmals erwähnt, jetzt bleibt noch übrig zu untersuchen, ob auch die formellen eine derartige Annahme nicht verhindern.

Erstens ist im Formelbuche die Urkunde ausdrücklich dem König von Böhmen zugeschrieben. Zweitens finden sich Ausdrücke „in nostre maiestatis presentia,“ „sigillis maiestatis,“ welche auf Ottokar, nicht aber den Herzog von Krakau passen. Drittens ist der Stil und die Fassung genau so, als wenn die Urkunde aus der böhmischen Kanzlei hervorgegangen wäre.

Was den ersten Punkt anbelangt, so ist er unzweifelhaft von nur geringer Wichtigkeit, denn dem Wesen der Formelbücher gemäß konnte der Verfasser unseres Formelbuches ebenso gut, wie in den Urkunden (Form. B. Nr. 54, 58), auch bei dieser Urkunde statt des Namens des Herzogs von Krakau den Namen Ottokars voranstellen. Was aber die zwei anderen Punkte betrifft, so scheint es uns, daß dieselben gegen unsere Vermuthung ebensowenig, wie der erste einnehmen können. Ottokars Hand war nicht nur vor der Freilassung Heinrichs, sondern auch nach derselben in der Zurechtstellung der schlesischen Verhältnisse thätig, und wenn er auch selbst als Vermittler und Schiedsrichter nicht aufträte, so wäre es doch sehr wahrscheinlich, daß er einen Vertreter, wohl einen seiner Kanzleibeamten, vielleicht mit der Urkunde, wodurch der Waffenstillstand vom St. Michaelstag auf ein Jahr festgesetzt wurde, nach Breslau übersandte, um die formelle Seite der Verträge zu besorgen.

Diese Vermittlung wird desto wahrscheinlicher, wenn wir die Stil- und Fassungsähnlichkeit der drei betreffenden Urkunden berücksichtigen und dabei auf den Umstand Gewicht legen, daß der Notar (Kanzler) Boleslaws des Schamhaften wohl in Abfassung derartiger diplomatischer Acte diejenige Fertigkeit, welche den böhmischen Kanzleibeamten eigen war, nicht besaß.

Wenn wir nun annehmen, daß wirklich einer der Ottokar'schen Notare die Minute des Schiedsspruches Boleslaw des Schamhaften aufzeichnete, so erklärt es sich leichter, wenn er aus Versehen einen seinem eigentlichen Herrn gebührenden Ausdruck auf einen anderen Fürsten, dem derselbe in der That nicht gehörte, in Anwendung brachte.

Auf diese Weise glauben wir die formellen Hindernisse beseitigt und mit vollem Rechte den betreffenden Schiedsspruch Boleslavs von Krakau zugeschrieben zu haben. Es bleibt noch übrig den Satz zu rechtfertigen, in welchem wir ausgesagt haben, daß man aus dem Schiedsspruch an und für sich genommen (d. h. ohne Rücksicht auf die zwei von uns im Zusammenhange mit demselben gestellten Urkunden) schließen könne, Heinrich der IV. sei zur Zeit seiner Ausstellung schon in Freiheit gesetzt worden. Wäre der Schiedsspruch unzweifelhaft Boleslav dem Schamhaften zuzuschreiben, so wäre eine derartige Untersuchung völlig überflüssig, aber wir müssen denselben seinem eigentlichen Inhalte nach so darzustellen suchen, daß unsere Annahme hinsichtlich seines Ausstellers einen neuen Beweis dadurch empfangt, daß wir seinen zeitlichen Zusammenhang mit der von einem Schiedsurtheile des Herzogs von Krakau sprechenden Urkunde aus ihm allein darthun. Erstens werden wir die Frage zu lösen suchen, wie man sich überhaupt die Vermittlung Boleslavs des Schamhaften (wir können schon dieselbe wohl für unzweifelhaft ansehen) zu denken hat, d. h. welcher Art Thätigkeit er dabei zu entfalten hatte. — Der Biegnitzer Fürst hatte Ansprüche auf das Erbe seines Bruders Wladislaus von Salzburg erhoben, und gewiß war er, nachdem er Heinrich in seine Gewalt bekommen und das verbündete Ersatzheer geschlagen hatte, besonders darauf bedacht, noch vor einer rechtlichen Anerkennung derselben so viel Land zu offkupiren, um jedenfalls in der Stellung eines „*beatus possidens*“ sich zu befinden. Dadurch hatte er erwirkt, daß nicht er, sondern seine Gegner nach einer baldigen Beendigung des Streites sich sehnten, und nun legte er auf die Gefangenschaft Heinrichs nur insofern Gewicht, als es ein günstiges Mittel für ihn war, auch eine formelle Befriedigung seiner Forderungen zu erlangen. Sobald aber die Gönner Heinrichs erkannt hatten, daß man sich dem Schicksal fügen mußte, und nachdem dem Biegnitzer Herzog vielleicht in einer persönlichen Zusammenkunft mit Ottokar (worüber wir schon einmal gesprochen) die Stimmung seiner Gegner klar wurde, hatte er kein ferneres Interesse, die Freilassung seines Neffen zu verzögern. Wir wiederholen es, ohne als Pfand ein seinen Ansprüchen wenigstens entsprechendes Stück des Breslauer Landes zu behalten —

Heinrich aus der Haft zu entlassen, wäre gegen die Art Woleslaw des Kahlen gewesen, welcher nie eine Gelegenheit außer Acht ließ, die seinem Vorhaben in irgend einer Weise Nutzen bringen konnte. — Denn auch nicht einmal Woleslaw, trotz seines gewaltthätigen tückischen Wesens, dürfte daran gedacht haben, daß ein Schiedsspruch gefällt werden könnte, so lange eine der im Streit sich befindenden Parteien außer Stande war eine gültige Willenserklärung zu thun. Faktisch konnten die Ansprüche Woleslaw des Kahlen auch während der Haft Heinrichs befriedigt und anerkannt werden, formell — nur nach der Freilassung des Breslauer Fürsten. Als nun Woleslaw der Schamhafte um Vermittelung angegangen wurde, so waren die Freilassung Heinrichs und die Abtretung eines Dritttheils der Erbschaft von Wladislaw an den Herzog von Siegnitz gewiß nur Nebensachen, die sich von selbst verstanden. Das Hauptgewicht lag nun aber auf der Bezeichnung, was für ein Theil der Besitzungen Heinrichs abgetreten werden sollte, wie auch auf der Lösung anderer davon unzertrennlichen Schwierigkeiten. In dem Schiedsspruche aber, welcher als Zurechtstellung der gesammten Zwistigkeiten gelten mußte, und der von den faktischen Verhältnissen absehend freilich nur der Form nach auf rein rechtlichen Grundlagen zu beruhen strebte, kann von einer Hervorhebung eines Theils der Bedingungen, obwohl der Sache nach der wichtigsten, nicht die Rede sein; das aber ist mit Sicherheit zu behaupten, daß bei einem derartigen Urtheile ziemlich viel Zeit verfließen mußte, bis alle Grenzbestimmungen und locale Uebereinkünfte, welche ja genau auf dem streitigen Grund selbst vorzunehmende Untersuchungen erheischten, fertig zur Einprotokollirung in das Friedensinstrument da liegen konnten.

Deshalb ist das im Schiedsspruche neben einander gesetzte faktisch nicht sogleich eins nach dem anderen erfolgt. Es ist aber glücklicherweise sehr leicht, uns eine richtige Vorstellung von dem zeitlichen Zusammenhange einzelner Umstände zu verschaffen, es genügt nämlich, nicht nur die Worte allein, sondern auch die Verhältnisse ins Auge zu fassen. Daher sind die im Schiedsurtheil angeführten Bedingungen des Uebereinkommens Woleslaws und Heinrichs, nämlich daß Heinrich als Preis seiner Freilassung die Abtretung eines Dritttheils der Erb-

schaft Wladislaws zugestehet, nicht so zu verstehen, daß ihre thatsächliche Wirkung erst nach der Publizirung des Vertrages eintreten sollte, sondern daß dieselben die Grundlage des Vertrages bilden, weshalb auch im Schiedsspruche das Hauptgewicht auf sie gelegt wird. Hieraus folgt, daß der Schiedsspruch, welchen wir Boleslaw dem Schamhaften zuschreiben, keinen derartigen Ausdruck enthält, welcher uns verhindern könnte, denselben dem natürlichen Gange der Verhältnisse gemäß erst in die Zeit nach der Freilassung Heinrichs zu setzen. Wenn dies aber möglich ist, so haben wir weder materielle noch formelle Hindernisse, denselben in Zusammenhang mit den beiden von der Vermittlung des Herzogs von Krakau zeugenden Urkunden zu bringen und den Schiedsspruch, der definitiv den Streit zwischen den Liegnitzer und Breslauer Fürsten endigte, als von Boleslaw dem Schamhaften zu Stande gebracht zu betrachten.

Wenn wir uns nun erinnern, was wir über die Zeit der Ausstellung von Ottokars Urkunde, welche den Waffenstillstand von St. Michael auf ein Jahr hindurch aufkündigte, gesagt haben, so bleibt uns nur übrig zu wiederholen, daß danach das Schiedsurtheil wohl in der nächsten Zeit nach dem 29. September gefällt worden ist, was, wenn wir auch ausdrückliche Gründe für unsere Vermuthung nicht beizubringen vermögen, doch durch Gegenbeweise nicht zu verneinen ist.

Einen Umstand noch müssen wir jetzt erklären. Wir haben vorher gesagt, daß die Abtretung des von Boleslaw in Anspruch genommenen Landes durch Heinrich, eine Sache war, die sich von selbst verstand. Nun könnte man mit Rücksicht auf Heinrichs Urkunde, in welcher er sich dem Urtheile des Herzogs von Krakau zwar zu fügen versprach, doch die Rechte seines Oheims als null erklärte, diesen Satz als nicht richtig betrachten. Dabei sind aber streng die rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse zu scheiden. Thatsächlich war Boleslaw seiner Sache sicher, und seine Lage war ohne Zweifel eine für ihn so günstige, daß er an seinen Bedingungen streng festzuhalten im Stande war — es bedurfte daher sogar in Betreff der Frage, wie man seine Forderungen befriedigen sollte, wohl kaum noch eines Schiedspruches — gerade aber, weil Heinrich IV. Stimmung derartig war, daß er die Rechtsgrundlage der Ansprüche seines Oheims nicht anerkannte,

mußte Boleslaw dem Rahlen daran liegen, auch in Betreff derjenigen, welche derselben Meinung, wie Heinrich waren, eine Rechtsgrundlage zu erlangen. Dies aber konnte nur auf dem Wege einer Vermittlung geschehen, wie es in dieser Angelegenheit wirklich der Fall ist.

Nach dieser Erörterung wird es klar, daß vor dem Schiedsspruche Boleslaw hauptsächlich sich auf die Macht der Thatfachen stützte, nach diesem aber in dem beiderseits anerkannten Compromiß einen genügenden Rechtstitel fand.

Schon zweimal begegneten wir in aus dem Formelbuche entnommenen Urkunden Waffenstillständen, die beide von Ottokar zu Staude gebracht wurden, es befindet sich die Erwähnung von einem dritten noch in einer Urkunde, die freilich schon viel früher als das von Voigt veröffentlichte Formelbuch allgemein bekannt war und dies aus dem Bodmann'schen „Codex Epistolaris Rudolphi“ und Stenzels zweiten Bande der „Scriptores R. Sil.“ Zwar haben wir durch den Abdruck derselben vielfach gewonnen, da, wie Professor Grünhagen mit Recht bemerkt (Reg. Nr. 1537), der Text der neuen Ausgabe entschieden der beste ist, doch trotzdem bietet die Zeitbestimmung dieses Vertrages deshalb manche Schwierigkeiten, weil derselbe von den übrigen Acten insofern verschieden ist, als er zwischen den Siegnitzer und Gloganer Fürsten ohne Vermittlung Ottokars und ohne eine direkte Beziehung auf Heinrich IV. geschlossen worden zu sein scheint. Er hängt also mit den drei eben besprochenen Urkunden nicht in dem Maße zusammen, als daß wir ihn ganz genau in ein sicheres Verhältniß zu demselben stellen könnten, doch hoffen wir einige Anhaltspunkte aufzufinden, die uns in Betreff auch dieses Vertrages näher belehren können.

Vorerst müssen wir uns jedoch über den eigentlichen Inhalt und die wahre Bedeutung desselben zu verständigen suchen.

Dem Sinne der Urkunde ist ohne Zweifel die Annahme Professor Grünhagens, welcher gegenüber Stenzels Vermuthung, das H. solle auf Heinrich von Glogau zurückgeführt werden, lieber Heinrich von Jauer damit bezeichnen sehen möchte, entsprechender, wir dürften sagen, dieselbe sei sogar die einzig mögliche, obgleich auf den ersten Blick die Worte: „pro karissimis nostris filiis H. B. B.“ in welchen

wiederum von Heinrich und dies ohne Zweifel vom Liegnitzer Herzog indirect gesprochen wird, gegen Grünhagens Annahme und für Stenzels Vermuthung zeugen würden, aber man muß diese Worte im Zusammenhange betrachten, wo sie für uns eine andere Bedeutung gewinnen . . . nos . . . pro karissimis nostris filiis H. B. B. et dilectis fra (tribus) nostris dietis ducibus illustribus Glogovie promissimus. In diesem Satze, in welchem das anfängliche „fra“ gewiß die Verstümmelung von „fratribus“ ist, gehört erstens das „dietis“ noch zu „fratribus nostris,“ die Worte aber „ducibus ill. Glogovie“ sind nicht eine Apposition zu „fratribus“ und hängen von der Präposition „pro“ nicht ab, sondern sind als Dative von promissimus abhängig.

Damit weichen wir gänzlich von der Auffassung des Inhaltes und Wesens dieser Urkunde, welche Prof. Grünhagen in seinen Regesten ausspricht, da derselbe „ducibus Glogovie“ als einen Ablativus behandelt und streng alle Consequenzen daraus herleitend zu dem Schlusse gelangt, daß Boleslaw und Heinrich im Namen der übrigen Liegnitzer Fürsten und aller Glogauer Fürsten mit Heinrich dem IV. einen Waffenstillstand schließen. Eine nähere Berücksichtigung dieser interessanten Urkunde wird wohl unsere Meinung bekräftigen.

Wenn wir bei unserer Deutung verharren und das *fratribus* nicht mit „ducibus Glogovie“ sondern mit den vorhergehenden Fürsten verbinden, so würde der Anfang der Urkunde den folgenden Sinn haben:

Boleslaw und Heinrich, sein Sohn, sind Aussteller des Vertrages, wollen aber in demselben jener seine Söhne, also Heinrich, Bernhard und Volk, dieser seine schon aufgezählten (*dietis*) Brüder inbegriffen wissen. Freilich ist dabei die Ungeschicklichkeit der Fassung des Vertrages ersichtlich, da Heinrich in zweifacher Rolle, einmal als Aussteller, das andere Mal als nur eine mit in den Waffenstillstand eingeschlossene Person vorkommt; dies ist aber ohne Zweifel nur auf die Unbeholfenheit der Kanzlei Boleslaws des Kahlen zurückzuführen und schon deshalb entschieden einer anderen Interpretirung vorzuziehen, da in diesem Falle der Sinn unangetastet bleibt, obwohl die Worte, in welchen derselbe verhüllt ist, nicht gut gewählt sind, bei der Annahme aber, „*fratribus*“ gehöre zu „*ducibus Glogovie*,“ möchte es auffallen, wie

denn Boleslaw seine Neffen Brüder benennen könnte, was in Betracht auf die so nahe Verwandtschaft selbst dadurch sich nicht entschuldigen ließe, daß die Fürsten in Urkunden sich allgemeiner Weise Brüder nennen mochten.

Viel entschiedener noch spricht für die Auffassung des „*ducibus*“ als eines mit „*promisimus*“ zu verbindenden Dativs alles, was wir schon von den gegenseitigen Verhältnissen der Schlesiſchen Fürsten in jener Zeit wissen. Wie könnte es denn sich ereignen, daß die Liegnitzer Herzöge mit den Glogauer Fürsten, nachdem die letzteren für Heinrich IV. Partei ergriffen und bei Stolz die Waffen geführt hatten, nun zusammen gegenüber dem Breslauer Herzoge als Gegner aufträten? Wir wissen ja nichts davon, daß die Glogauer Fürsten wenigstens später von der unglücklichen Lage Heinrichs durch Erhebung analoger Ansprüche auf das Erbe ihres Oheims Wladislaws Nutzen zu ziehen beabsichtigt hätten, und wohl wird diese Urkunde uns zu einer derartigen Anschauung nicht verleiten. Zwar wird es ausdrücklich gesagt, daß der Waffenstillstand „*per respectum ad inelitum principem Wratislaviensem dominum H.*“ geschlossen werde, aber sollen wir auf Grund dieser Worte urtheilen, daß derselbe mit Heinrich IV. selbst geschlossen wurde? Ist vielmehr dieser Ausdruck nicht in dieser Weise zu verstehen, daß er nur in Hinsicht auf die Angelegenheit Heinrichs, in welcher die Liegnitzer Fürsten den Glogauern gegenüberstanden, sich beziehe? Denn es waren ja doch die Herzöge von Glogau nicht in directer Fehde mit Boleslaw dem Rahlen begriffen, sie waren ja nur als Heinrich IV. Verbündete am ganzen Streite theilhaftig, deshalb war es billig im Vertrage zu betonen, daß derselbe die Folgen der Verschiedenheit der Stellung der Liegnitzer und Glogauer Fürsten, was den Breslauer Herzog betraf, zu beseitigen bestimmt war. Also haben wir es mit einem zwischen den Liegnitzer und Glogauer Fürsten besonders geschlossenen Vertrage zu thun, welcher nur insofern sich an die Geschichte Heinrich IV. anknüpfen läßt, als derselbe in erster Linie durch den Breslauer Fürsten verursacht worden ist und Bestimmungen enthält, die auch auf ihn Bezug haben.

So sollen weder Liegnitzer noch Glogauer Fürsten neue Befestigungen aufrichten, besonders aber soll es nicht an der Grenze des

Breslauer Landes der Fall sein. Obgleich diese Bestimmung sich ebenfalls mit Prof. Grünhagens Annahme vereinigen ließe, so ist es nicht minder leicht, dieselben mit unserer Auffassung in Einklang zu bringen. Denn bei einer Fortdauer der Feindseligkeiten wäre es möglich, daß Boleslaw der Kahle und Heinrich von Glogau einen directen Krieg mit Verwüstungen und Eroberungsplänen in ihren beiderseitigen Fürstenthümern zu führen verleitet würden, was die dem Vertrage beigefügte Clausel, welche die gegenwärtigen Zwistigkeiten in der Breslauer Angelegenheit zu localisiren sucht, verhindert. Auffallender sind die nachfolgenden Bestimmungen, nach welchen erstens die Gerichtsabhängigkeit zweier „nobiles“ B. und H. in der Weise geregelt wird, daß sie, im Falle man sie vor Gericht laden wolle, in einer dem Gerichte Boleslaw des Kahlen gehörenden Angelegenheit, vor diesen, wenn aber die Entscheidung dem Breslauer Fürsten zustände, dem Letzteren antworten sollten — und ferner beschloffen wird, was die „proscripti“ (Ausgewiesene, Gebannte) in allen drei Theilen Schlesiens betrifft, eine gegenseitige Reciprocität zu befolgen.

Nun ließe sich der erste Punkt leichter erklären, da wir uns wohl denken können, daß es Grundbesitzern, die in beiden Herzogthümern begütert waren, daran liegen mußte, ihre Stellung zur richterlichen Gewalt beider Herzöge genau geregelt zu sehen. Nachdem nun Boleslaw factisch schon den Besitz des von ihm beanspruchten Landes erlangt hatte, mochten die im Vertrage erwähnten Barone ihn ersucht haben, ihnen schriftlich ihr Rechtsverhältniß zum Liegnitzer Herzogthume, in welchem sich nun ein Theil ihrer Güter befinden sollte, zu bestimmen; — *coram ipso dominum Wratislaviensi, ut debuerunt, respondebunt*, ist also nicht etwas ausbedungenes, sondern, da die erwähnten „nobiles“ Heinrich IV. Unterthanen waren, die allgemeine Regel, welche nur in dem durch den Vertrag hervorgehobenen Falle außer Anwendung blieb. Zu dieser Bestimmung, welche ganz einseitig ist, brauchen wir uns daher die Bewilligung Heinrichs als nöthig nicht vorzustellen.

Anders was den zweiten Punkt anbelangt. — Vielleicht aber ließe sich die Schwierigkeit dadurch lösen, daß wir annehmen, die Glogauer Fürsten wären als Heinrichs Verbündete dazu ermächtigt, denselben in dieser Hinsicht zu vertreten, was, da die Beschaffenheit dieser

Bestimmung eine minder wichtige ist und von keiner Seite auf Widerspruch zu stoßen erwarten dürfte, leicht denkbar ist.

Nachdem wir auf diese Weise uns den Inhalt dieses Vertrages klar gemacht haben, gehen wir zur Hauptfrage, d. h. zur zeitlichen Bestimmung desselben über.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieser letzte Waffenstillstand nothwendig nach der Freilassung Heinrichs geschlossen ward, denn anders hätte eine Aeußerung, wie „*coram ipso domino Wratislaviensi respondebunt*“, welche ja, so lange Heinrich seiner Freiheit beraubt war, undenkbar ist, ausbleiben müssen, und sonst macht der ganze Inhalt der Urkunde einen Eindruck, welcher unseren Schluß zu bestätigen scheint. Dabei müssen wir beachten, daß es bis zum 13. Juli inclusive keines neuen Waffenstillstandes mehr bedurfte, da ein solcher, in welchem alle Verbündeten Heinrichs inbegriffen waren, durch Ottokar mit Boleslaw dem Rahlen zu Stande gebracht, bis zu jener Zeit, welche ziemlich genau mit der Freilassung Heinrichs zusammenfällt, in Kraft blieb. — Andererseits ist im zweiten ebenfalls von Ottokar verkündigten Waffenstillstande (Form. B. Nr. 54) nur von Heinrich von Breslau und den Liegnitzer Fürsten die Rede, was auf die Vermuthung führt, daß zwischen Boleslaw dem Rahlen und den Glogauer Herzögen ein Separat-Vertrag schon bestand. Da aber wir den zweiten Waffenstillstand in die nächste Zeit vor St. Michael gesetzt haben, so bliebe für den betreffenden Compromiß als mögliche Ausstellungszeit die Periode vom 13. Juli bis zur Mitte September. Wenn auch unsere Combination ausdrücklicher, positiver Belege entbehrt, so glauben wir uns doch in diesem Falle nicht zu irren, da ein derartiger Vertrag in Rücksicht auf das, was wir überhaupt von der ganzen Angelegenheit wissen, in einen anderen Zeitraum nicht gut passen möchte. Die Bestimmung der Dauer dieses Waffenstillstandes vom Tage der Ausstellung bis zum 2. Februar nächsten Jahres (1278) und dann durch ein ganzes Jahr (also zum 2. Februar 1279), enthält nichts auffallendes, aber der Umstand, daß es nur eine Uebereinkunft für eine verhältnißmäßig geringe Frist ist, beweist, daß dieselbe nach dem Schiedsspruche Boleslaws des Schamhaften, welcher dem ganzen Streite ein Ende machte, nicht zu setzen sei. Wir sehen

daher, daß eine negative Beweisführung unserer Annahme vollständige Glaubwürdigkeit gewährt.

Es bleibt uns noch eine Urkunde zu besprechen, Nr. 10 (Form. B. 55), welche aber in einer derartigen Form uns zum Gebrauche vorliegt, daß Sicheres gar nichts über dieselbe zu sagen ist.

Ein Fürst von Schlesien ordnet die verwirrten Verhältnisse in seinem Lande und trifft verschiedene Verordnungen mit Zuziehung seiner Barone. — Keinen einzigen Ausdruck können wir finden, welcher uns mit Sicherheit schließen ließe, daß, wie Prof. Grünhagen es vermuthet, (Reg. Nr. 1554), diese Urkunde in Verbindung mit der Jelskischen Angelegenheit zu setzen sei, doch haben wir auch für das Entgegengesetzte keine Beweise, weshalb es von der individuellen Auffassung abhängt, ob man derselben diejenige Bedeutung giebt, welche ihr, wie schon bemerkt worden ist, von Prof. Grünhagen zugeschrieben wird. Jedenfalls kann ihr allgemeiner Inhalt, welcher auf ähnliche Verhältnisse, wie es wohl nach der Freilassung Heinrich IV. im Breslauer Herzogthume der Fall sein mochte, hindeutet, leicht dazu verleiten, jene Urkunde als Beweis der inneren Thätigkeit Heinrichs auf die Burechtstellung der durch seine Abwesenheit aus den Fugen gesprengten Verhältnisse gerichtet anzusehen, aber auch alsdann läßt sich als terminus a quo für die Zeit der Ausstellung derselben nur die Mitte Juli festsetzen, einen terminum ad quem würden wir ganz umsonst suchen.

Damit ist unsere eigentliche Aufgabe gelöst, doch haben wir am Anfange unseres Aufsazes gesagt, daß wir uns mit der Urkunde (Form. B. Nr. 50), in welcher Heinrich IV. seine Abhängigkeit von Ottokar in gewissen Beziehungen verkündet, und die mit derjenigen, welche der Breslauer Fürst dem Könige im Jahre 1273 (Form. B. Nr. 51) aufgestellt hat, fast gleichen Inhalts ist, erst am Ende selbst befassen werden. Wir thun es nur aber, um gegenüber der bis jetzt herrschenden Meinung einige Umstände hervorzuheben, die wohl ihre Bedeutung in ein anderes Licht stellen werden. Ihrem eigentlichen Wesen nach gehört diese Urkunde denjenigen an (Form. B. 51, 52), welche das Verhältniß Heinrichs zu Ottokar normiren, da aber die Zeitbestimmung zweier derselben keinem Zweifel zu unterliegen scheint,

so können wir uns mit der Auseinandersetzung, welche gerade die Beschaffenheit dieses Verhältnisses war, nicht beschäftigen; insofern aber müssen wir in dieses Gebiet eingreifen, als zuerst Theodor Löschke in dem schon einmal erwähnten Aufsatz: „Ueber den Regierungsantritt Heinrich des IV.“ die betreffende Urkunde mit Rücksicht auf das derselben in der Wiener Handschrift des Formelbuches hinzugefügte Datum (25. August 1277), als Ausdruck des Dankes des Breslauer Herzogs für seine Befreiung ansieht, welche Meinung Prof. Grünhagen (Reg. Nr. 1541) als richtig zu betrachten scheint, wodurch dieselbe dann in einen näheren Zusammenhang mit den von uns besprochenen Urkunden kommen würde.

Wir müssen uns aber, um die angeführte Ansicht richtig controliren zu können, nothwendigerweise zwei Fragen stellen: Ist es überhaupt zu erachten, daß Heinrich für die von Ottokar zu seinen Gunsten vorgenommenen Bemühungen Ursache gehabt hätte seinen Dank auszusprechen, und zweitens, wenn wir für die erste Frage eine bejahende Antwort erhalten sollten, ist die betreffende Urkunde so gestaltet, daß man dieselbe als entsprechende und schickliche Dankesagung betrachten könnte?

Es läßt sich nach dem, was wir über Ottokar im Vorhergehenden gesagt, demselben nicht absprechen, daß er sein Möglichstes gethan, um in Schlesien Ruhe wieder zu stiften, aber wenn wir auf den Erfolg seiner Vermittlung, besonders in Bezug auf Heinrich Rücksicht nehmen, so können wir nicht umhin, denselben als sehr geringen fast nichtig zu bezeichnen. Boleslaw erhielt alles, was er gefordert hatte, der Breslauer Fürst gewann durch das Dazwischentreten der ihm wohlgesinnten Nachbarn etwa so viel, daß sich der ganze Streit nur mehr in die Länge zog und er durch innere Unruhen außerdem bedeutenden Schaden erlitt. Dabei muß man eingestehen, daß der König nicht sowohl aus Anhänglichkeit an Heinrich in die schlesischen Händel sich mischte, sondern wohl bewußt, wie Rudolf I. daran lag Schlesiens Fürsten auf seine Seite zu ziehen¹⁾, es keinem anderen überlassen durfte,

¹⁾ Vergl. den Brief Rudolf I. an Heinrich IV. bei Stenzel II. 473 vom 17. Juni 1276.

überwiegende Thätigkeit in diesem Lande zu entfalten. Heinrich also, dessen Augen in Betreff Ottokars schon geöffnet waren und dem ohne Zweifel der Einfluß des böhmischen Königs lästig zu werden anfing, war gewiß mit dem Erfolge der Thätigkeit Ottokars nicht im wenigsten zufrieden und keineswegs willens, sich, besonders als ein neuer Kampf mit Rudolf, dessen Ausgang nicht zweifelhaft war, bevorstaud, mit Böhmen durch neue Verträge näher zu verbinden.

Gesetzt aber daß alles, was wir eben gesagt haben, nicht richtig wäre und Heinrich in der That es als seine Pflicht betrachtete seine Dankbarkeit dem böhmischen Könige zu beweisen, so müssen wir uns sehr wundern, wie unschicklich er sein Vornehmen zur Ausführung brachte. In der betreffenden Urkunde finden wir kein einziges wichtigeres Versprechen, es werden nur ganz formelle Zugeständnisse gemacht, die in einer Zeit, in welcher es sich als Bundesgenosse oder Feind Ottokars zu erklären galt, ganz auffallend erscheinen. Es genügt, die beiden Urkunden, durch welche das Trug- und Schutzbündniß Ottokars mit Boleslaw dem Schamhaften bezeugt wird (Form. B. Nr. 36. 37) zu vergleichen, um zur Kenntniß, wie etwa die Dankfagung Heinrich IV. hätte lauten sollen, zu gelangen. — Nicht gleichfarbige Livreen, welche ja nur das Hofgesinde beider Fürsten, nicht ihre Streitmächte zu bekleiden bestimmt waren, konnten Heinrichs Bündniß mit Ottokar im Jahre 1277 bekräftigen — wohl aber die Verpflichtung, mit demselben in's Feld zu ziehen und Rudolf bekämpfen zu helfen.

Da, wie Prof. Grünhagen es öfter zugiebt, die Data der Wiener Handschrift keineswegs sicher und zuverlässig sind, so glauben wir der angeführten Gründe wegen der von Löschke vertretenen Ansicht nicht beipflichten zu können. Es würde uns entsprechender erscheinen die beiden fast gleichlautenden Urkunden in ein näheres Verhältniß zu einander zu bringen, da ja schon der Umstand, daß sie entschieden dieselben Zugeständnisse enthalten, auf einen längeren Zeitabstand zwischen ihrer Ausstellung nicht hindeuten dürfte. Ja sie sind vielleicht in dem Verhältnisse einer Minute zum Originalacte aufzufassen, in welchem Falle gerade die von Löschke als spätere anerkannte Urkunde wegen ihrer relativen kürzeren Fassung zum einfachen Brouillon herabsteigen müßte. Direkte zeitliche Anhaltspunkte können wir allerdings

nicht aufweisen, selbst die Erwähnung des Ritterschlags, welchen bloß der König von Böhmen Heinrich IV. ertheilen sollte, hilft uns nicht im geringsten, da wie wir aus einer viel späteren Urkunde¹⁾ erfahren, daß noch im Jahre 1282 der Breslauer Herzog zum Ritter nicht geschlagen worden ist.

Zum Schlusse machen wir darauf aufmerksam, daß neben den schon bekannten Handschriften des böhmischen Formelbuches, als dessen Verfasser Henricus Italicus angegeben wird, sich noch eine andere in der Krakauer Universitätsbibliothek befindet und im Manuscripten-Katalog des Dr. W. Wislocki unter Nr. 439 aufgezeichnet ist. In diesem Codex enthalten die Blätter 194—237 ein Formelbuch, welches mit demjenigen die größte Ähnlichkeit zu haben scheint, welches dem Dolliner als Grundlage zu seinem Codex Epistolaris Ottocari gedient hat, obwohl sich in ihm auch noch nicht bekannte Urkunden befinden. Zu den Schlesiſchen Angelegenheiten haben wir nur einen einzigen Brief gefunden, welcher wohl an Heinrich IV. gerichtet ist, über dessen Zeitbestimmung wir aber nichts Näheres zu sagen im Stande sind. Jedenfalls fügen wir denselben unserem Aufsatze bei.

Dolens miratur et duci vel notario aseribit, quare dux in suis litteris non nominet capellanum et rogat, quod de cetero nominetur.

Excellentissimo suo domino II . . . inclito duci Zlezye C. misericordie divina Wissegradensis decanus sua gracia eius magnificencie capellanus prosperitatis augmentum et cum devocione se ipsum ad omnia eius beneplacita et mandata.

Quia vestra illustris industria me in suum dignitas fuit recipere capellanum O dux egregie adolescens indolis excellentis, qui sensus maturitate prevenientes etatis tempora, iuvenilem tamquam precelsum et inclitum ex ardua stirpe germen virtutum contingit, ante diem michi consolacionis ingentis solacia contulit et effabi(lis) leticie gaudia reportavit, veruntamen cogor non modicum admirari, quin potius concepti tripudii serenitatem nititur dubius inficere dolor, quod vestris in litteris me vestrum

¹⁾ Stenzel, Bisthums-Urkunden p. 77. Schiedsſpruch des Legaten Firmanus vom 10. August 1282, in welchem wir die Worte: „quinto, si ducem accingi seu decorari contigerit cingulo militari . . .“ lesen.

non inuenio capellanum. Unde vel ex ignorantia scriptoris accidit, vel ex vestro mandato procedit, quamquam de vobis credere non audeam, neque velim. Scio enim, quod animi vestri preclara nobilitas et ingenuitas generis generosi, postquam semel concessit, non retrahit sine causa, nisi illos privare donis consuevit indebite, quos erga ipsum sincere fervor devocionis accendit. Quapropter vestre dominacionis preeminentiam ultra quam dici valeat cariorem devotis duxi precibus exorandam, quatenus me in vestris litteris vestrum dignemini capellanum scribere, hoc enim loco magni numero erit michi et vestre gracie tuli ascribendum. Si favore vestro illum prosequemini, pro exaltacione vestra crebris orationibus deum pulsans totus desiderat esse vester. (fol. 210 — codicis No. 439.)

XIII.

Die Kanzlei Herzog Heinrichs V. von Breslau.

Von Alfred Bach.

Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit erhielt ich von dem Herrn Archivrath Professor Dr. Grünhagen, der mir in liebenswürdigster Weise alles im Breslauer Staatsarchiv befindliche Material zur Verfügung stellte. Außerdem gestattete mir Herr Stadtbibliothekar Dr. Markgraf gütigst die Benutzung des städtischen Archivs, so daß ich, auf eine reichliche Anzahl Urkunden gestützt, die Arbeit unternehmen konnte. Beiden Herren spreche ich für ihre Freundlichkeit meinen verbindlichsten Dank aus und fühle mich auch den andern Beamten des hiesigen Königlichen Staatsarchivs, Herrn Dr. Pfotenhauer und Herrn Dr. Wachter, für ihre bereitwillige Unterstützung zu herzlichem Dank verpflichtet.

Eine ähnliche Arbeit, wie die von mir unternommene, liegt von Hugo Fäkel vor, der im 1. Heft des 14. Bandes dieser Zeitschrift „Die Kanzlei Heinrichs IV. von Breslau“ als Thema behandelt hat. Es empfahl sich, denselben Weg, den er eingeschlagen, auch hier beizubehalten d. h. erst die einzelnen Notare in ihrem Wirken zu schildern, um dann am Schluß eine Uebersicht der gefundenen Resultate zu geben. Ich beginne deshalb bald mit dem am Range höchsten Notar.

Ludwig.

Der Protonotar Ludwig gehört der Breslauer Kanzlei schon zu den Zeiten Heinrichs IV. an, wo er zum ersten Mal am 2. Oktober 1281 als Ausfertiger einer Urkunde erwähnt wird. Was seine damalige Wirksamkeit betrifft, so verweise ich auf die Arbeit von Fäkel. Hier ist für uns allein seine Thätigkeit unter Heinrich V. ins Auge

zu fassen. Auch unter diesem Regenten behielt er die Stellung als Protonotar bei, fertigte aber nie mehr Urkunden aus, sondern wird nur unter den Zeugen aufgeführt. Als Ausfertiger der Urkunden wird vielmehr nur der Notar Fritsch genannt, der Heinrich von Liegnitz aus 1290 nach Breslau gefolgt war. Aus dieser passiven Rolle des Protonotars geht hervor, daß er auf die Abfassung der Urkunden schwerlich noch irgend welchen Einfluß gehabt hat; aber Heinrich V. mag ihn unter seine ersten Räte aufgenommen haben, da er, seit langer Zeit in die Regierung eingeweiht, mit den für Heinrich V. noch fremden Breslauer Verhältnissen am besten vertraut war. Auffällig erscheint es aber sofort, daß Ludwig so schnell von dem Schauplatz verschwindet, um erst nach einigen Jahren in sehr verdächtiger Lage wieder aufzutreten. Er wird nämlich zuletzt am 2. November 1292 erwähnt, dann aber hören wir erst wieder von ihm in der Vergleichsurkunde, in welcher Heinrich V. mit Conrad von Glogau am 6. Mai 1294 sich auseinandersetzt. Es lautet dort: Wir geben auch unse hulde und vruntschaft hern Boguschen von Wisenburk und seinen vrunden und Lutken, herrn Pacozlawen sun und sein brudern und alle irn vrunden und hern Jeschen von Prsilep und Lodwige dem schriber. Hiernach ist er also ziemlich deutlich als einer der Verräther, die ihren Herrn in die Hand seines Feindes lieferten, gekennzeichnet. Daß er schon mehrere Jahre vor der Gefangennahme Heinrichs V. in den Hintergrund tritt, läßt gewiß die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß schon längst vor den Ereignissen des Jahres 1294 zwischen ihm und seinem Fürsten eine Entfremdung eingetreten sein muß, und daß diese Zurücksetzung den vorher so einflussreichen und hochstehenden Mann zum Verrathe an seinem Herrn getrieben hat. Wäre ein solches Zerwürfniß nicht vorgekommen, wie wäre es dann möglich, daß ein Mann von solchem Range so vollständig vom Schauplatz verschwindet, während doch weniger bedeutende Männer, wie Günther von Bieberstein, Themo de Poserne und andere, immer und immer wieder als Zeugen in den Urkunden sich finden! Merkwürdig möchte es vielleicht für Manche sein, daß Ludwig nicht mit seinem früheren Titel magister oder protonotarius, sondern nur, gewissermaßen begrabirt, „der Schreiber“

genannt wird. Mein scriptor und notarius sind identisch, und auch der spätere Protonotar Frixcho wird in einer Urkunde von 1295 (cfr. Sommersberg, access. II. pag. 156) einfach nur notarius genannt. In der Vergleichsurkunde wird Ludwigs zum letzten Mal Erwähnung gethan. So tritt er, mit dem schändlichsten Verdacht beladen, von der Bühne ab.

Friedrich von Jarischau.

Friedrich von Jarischau (Jarescowe, Jareschow, Jareschowe, Jarascowe, Jerschow, Jeriscowe) auch schlechtlin Fredericus oder Frixscho (Friezo, Friezcho, Frixcho, Friccho, Fritseo, Fritzcho) genannt, verdiente es wohl mehr als Ludwig, an die erste Stelle unter den Hofbeamten Heinrichs V. gesetzt zu werden. Er gehört zu den ältesten und treuesten Dienern seines Herrn, bei welchem er schon in der allerersten Zeit genannt wird. Denn schon, als Heinrich noch Herr von Jauer und dann Herzog von Liegnitz war, steht Frixscho, wie wir ihn der Kürze wegen nennen wollen, in Heinrichs Diensten. Den Beinamen „von Jarischau“ — zum ersten Mal in der Urkunde vom 6. Juli 1278 erwähnt — führt er von dem Dorfe Jarischau bei Striegau, und vielleicht ist er der Bruder des Ritters Heinrich von Jarischau, der am Hofe Heinrichs IV. von Breslau am 9. März 1276 als Zeuge genannt wird, und der dann 1278, nachdem 1277 das Gebiet von Striegau durch Vertrag an die Liegnitzer Linie übergegangen war, als Vasall Heinrichs von Liegnitz-Jauer mit hinzugefügtem Titel Heinrich, Vogt von Jarischau, auftritt (cfr. Liebenthal I.). Wie meistens die Notare, gehörte auch er dem geistlichen Stande an, der damals noch fast im alleinigen Besitze einer höheren Bildung war, und wie so oft die Hofgeistlichen der damaligen Zeit, rückte auch er zu einer hohen geistlichen Würde empor: am 17. Juni 1293 wird er zum ersten Mal canonicus genannt, und am 30. September desselben Jahres ist er noch genauer bezeichnet als canonicus sancti Johannis ecclesie Wratislaviensis. Kurze Zeit vorher war er auch zu dem Range eines Protonotars aufgestiegen (cfr. Urkunde vom 12. März 1293 des Bresl. Stadtarchivs), während von nun an, wie wir oben erwähnt, der Protonotar Ludwig vollständig in den Hintergrund tritt,

Aber auch schon vorher muß Frixcho der Hauptleiter der Kanzlei gewesen sein, da Ludwig nie als Ausfertiger bezeichnet wird. So war also zwar dem Titel nach Ludwig Protonotar, der Function nach aber Frixcho, der, wie vorher in Liegnitz, auch in der Breslauer Kanzlei gleich von Anfang an (sfr. Urkunde vom 30. Juli 1290) die Ausfertigung der Urkunden besorgt, während die Keinschrift der Urkunden, wie wir nachher noch nachweisen werden, von den untergeordneten Notaren ausgeführt wird. Dieses Resultat stimmt sonach mit dem von Fäkel gefundenen überein, der auch zu der Annahme kommt, daß der erste Notar die Urkunden zwar selbst ausfertigt, sie aber nie selbst schreibt. Wenn es also auch in der Ausfertigungsformel heißt: *per manum Frixschonis nostri notarii, cuius manibus presencia conscribuntur*, so ist unter dem *conscribere* bei dem ersten Notar nicht an das wirkliche Schreiben zu denken. Es fragt sich nun, ob überhaupt keine Urkunden existiren, die von Frixchos Hand geschrieben sind. Aus der Zeit, wo Heinrich noch Herr von Jauer war, lagen mir drei Urkunden im Original vor: Leubus 97, Kl. Liebenthal 1 und Klarenkloster 27, sämmtlich aus dem Jahre 1278 und ausgefertigt von Frixcho (Friedrich von Jarischau). Da in dieser Zeit die Kanzlei Heinrichs nicht sehr umfangreich gewesen sein kann, und außer Friedrich in dieser Periode kein anderer Notar namhaft gemacht wird, so ist wohl als sicher zu betrachten, daß die angeführten drei Urkunden, welche alle dieselbe Handschrift zeigen, von Friedrich geschrieben sind. Wer sind aber nun die Keinschreiber der so zahlreichen Urkunden aus der späteren Regierungszeit Heinrichs? Diese Frage ist bei den Notaren Gernod, Ulmann und Conrad zu beantworten. Es bleibt nur noch übrig ein Wort über die ferneren Schicksale Frixchos zu sprechen, um diesen ältesten und treuesten Diener Heinrichs V. von dem schändlichen Verdacht zu retten, wie er auf dem Protonotar Ludwig lastet. Während nämlich Stenzel in seiner Geschichte Schlesiens, pag. 111, vorsichtig schreibt: „Lutko fand noch mehrere Theilnehmer, unter denen, wie es scheint, auch Ludwig, der ehemalige Notar Heinrichs IV., war,“ sagt Klose („Von Breslau, 34. Brief, pag. 578), daß Heinrich V. ganz mit Verräthern umgeben gewesen, und daß er unter diesen Umständen ein Opfer der Rachsucht Conrads

von Glogau habe werden müssen. „Nach der Gefangenschaft,“ fährt Klose weiter fort, „hatte er neue Hofleute und Rätthe, wie dies die unterschriebenen Namen und Zeugen in den Urkunden beweisen. Denn in den von 1296 erscheint kein Henczko von Wiesenburg, kein Kenker, Palatin von Breslau, kein Pacoslaw, kein Schambor von Schiltberg, kein Magister Ludwig, Protonotar, kein Friczko, Notar, so wie in den Briefen von 1290 bis 1293.“ Mit Kenker, Ludwig und Henczko von Wiesenburg hat es seine Richtigkeit: sie werden nach 1294 nie mehr in Urkunden genannt, und deshalb mag der Verdacht Kloses gerechtfertigt sein. In Bezug aber auf Schambor von Schiltberg und Friczko ist, wie schon Delsner (cfr. 1. Band dieser Zeitschrift p. 146) nachgewiesen hat, die Annahme Kloses nicht stichhaltig. Auch Pacoslaw, den Delsner nicht berührt, wird noch wiederholt genannt, 1294 Okt. 14. und 1295 März 25. Wenn die drei genannten 1296 nicht mehr aufgeführt werden, so ist das wohl nicht wunderbar; denn aus diesem Jahr sind nur drei Urkunden vorhanden, sämmtlich im Februar ausgestellt und zwar in Liegnitz, wohin Heinrich doch wohl nicht alle Hofleute gefolgt sein mögen. Um die Ehrenrettung Friczko's noch zu vervollständigen, füge ich hinzu, daß außer in den Urkunden vom 28. Mai und 29. August 1294, die Delsner anführt, er auch noch am 14. Oktober und 26. November desselben Jahres und am 25. März, 8. April, 2. Mai, 15. August, 1. Oktober, 9. Oktober und zuletzt am 21. Dezember 1295 theils als Zeuge, theils, und zwar überwiegend, als Aussteller genannt wird. Wir sehen ihn also auch nach den Ereignissen von 1294 ungehindert in seinem früheren Amte thätig. Daraus gegen ihn einen Verdacht zu schöpfen, daß er in den wenigen Urkunden aus dem Februar 1296 nicht mehr aufgeführt wird, ist durchaus müßig. Wie wir aus den Urkunden ersehen, hatte Heinrich die beiden Notare Almanu (Vinc. Bresl. 120) und Conrad (Bened. Liegn. 1), denen schon früher der Protonotar Friczko die selbständige Ausfertigung überlassen hatte, mit sich nach Liegnitz genommen: sie waren also recht wohl im Stande, etwa vorkommende Kanzleigeschäfte zu erledigen. Außerdem muß man aber auch bedenken, daß Heinrich während seiner Abwesenheit von Breslau dort einen mit den Regierungsangelegenheiten vertrauten

Mann zurücklassen mußte: wer war dazu geeigneter als der Proto-
 notar? Ebenso möglich ist es aber auch, daß Frizscho die dem Tode
 Heinrichs V. — er starb den 22. Februar 1296 — vorausgehenden
 Verhandlungen betreffs der Vormundschaft mit Bolko, dem Bruder
 Heinrichs V., zu führen hatte, wodurch er an der Thätigkeit in der
 Kanzlei gehindert wurde. Blieb aber auch jetzt noch ein Rest von
 Verdacht übrig, so muß dieser doch völlig schwinden, da wir Frizscho
 auch noch bei Heinrichs V. Sohn Boleslaw III. als ausfertigenden
 Protonotar thätig sehen. (Cfr. 1. Band, 1. Heft der Zeitschrift,
 pag. 148.) Der Sohn würde doch unmöglich so pietätlos gehandelt
 haben, einen Verräther seines Vaters zu seinem ersten Beamten zu
 wählen!

Friedrich von Lom.

Friedrich von Lom, wenn auch in den Urkunden nicht direct Notar
 genannt, darf dennoch bei einer Schilderung der Kanzlei Heinrichs V.
 nicht übergangen werden. Wie Frizscho wird auch er schon sehr früh
 in der Umgebung Heinrichs genannt, zum ersten Mal den 12. Aug. 1288
 (Matthiasstift 23^b), also zu der Zeit, als Heinrich noch Herzog von
 Liegnitz war und noch nicht das Breslauer Erbe übernommen hatte.
 In der genannten Urkunde erscheint Friedrich mit dem Titel eines
 plebanus de Lom, welche Bezeichnung auch noch einmal, am 12. März
 1293, wiederkehrt mit dem hier noch hinzugefügten Titel capellanus
 noster. Als capellanus des Herzogs wird er noch öfter aufgeführt, am
 8. Febr. und 26. Mai 1292, am 12. März 1293 und am 16. Jan. und
 29. Aug. 1294. Von seiner Pfarrei Lom, dem heutigen Altenlohm,
 Regbz. Liegnitz, erhielt er dann für immer den Beinamen de Lom,
 den er auch weiter führt, als er canonicus Lubicensis (1294 Nov. 26)
 geworden war. Er ist also auch, wie Frizscho und so oft die damaligen
 Kanzleibeamten, ein Cleriker und rückt gleich diesen zu einem hohen
 geistlichen Amte auf. Ob er aber auch wie Frizscho dauernd in der
 Kanzlei thätig gewesen ist, und ob auch er Urkunden selbst geschrieben
 hat, läßt sich nicht feststellen. Das jedoch ist gewiß, daß auch er mit
 den Geschäften der Kanzlei vertraut gewesen sein muß, da er wieder-
 holt als Stellvertreter des ersten Notars, Friedrichs von Jarischan,

fungirt, so am 8. Febr. 1292, wo es am Schluß der Urkunde lautet: Datum per manus domini Frederici de Lom, capellani nostri fidelissimi, qui tunc temporis vices notarii nostre curie regebat et habebat, und am 26. Mai 1292, wo die Urkunde mit den Worten schließt: Frederico de Lom, capellano nostro fidelissimo Frixschonis nostri notarii gerente. Nur durch diese Stellvertretung läßt sich seine Thätigkeit in der Kanzlei nachweisen, sonst erscheint er nur einfach unter den andern Zeugen (3. und 12. März 1293, 16. Jan. und 29. Aug. und 26. Nov. 1294).

Gernod.

Die Thätigkeit dieses Notars fällt nicht in die Zeit, in welcher Heinrich V. Herzog von Breslau war, sondern in die Periode vor 1290, in welcher Heinrich nur über Liegnitz herrschte. Allein wir glauben ihn nicht übergehen zu dürfen, da er ein Beispiel ist, daß ein Notar auch nur ganz vorübergehend, ganz sporadisch in einer Kanzlei auftreten kann. Gernod wird nämlich nur ein einziges Mal in der einen Urkunde vom 2. Sept. 1283 (Breslauer Stadtarchiv A. 19) als letzter unter den Zeugen genannt. Die Urkunde ist von Frigscho ausgestellt, aber nicht wie die früheren aus dem Jahr 1278 (Leubus 97, Kl. Liebenthal 1 und Klarenkloster 27) von ihm auch selbst geschrieben. Da die Schrift von derjenigen des Notars Ulmann abweicht und auch mit der des Notars Conrad, der sie übrigens etwas ähnelt, nicht identificirt werden kann, so weisen wir sie ohne große Bedenken dem Notar oder, wie er eigentlich genannt wird, scriptor Gernod zu. Nun ist leicht der Fall denkbar, daß in einer Kanzlei ganz vereinzelt bei einer Urkunde eine Handschrift erscheint, die keinem der sonst genannten Notare zugewiesen werden kann. Sie rührt dann von einem nur vorübergehend beschäftigten und nicht namhaft gemachten Notar her. Man sieht hieraus, wie vorsichtig man bei der Urkundenkritik zu Werke gehen muß, daß man nie aus der vereinzelt auftretenden Handschrift allein auf die Unechtheit einer Urkunde schließen kann. Merkwürdig ist uns Gernod noch wegen seines Namens, der natürlich nur als Vorname zu fassen ist. Dr. Pfotenhauer macht in der vorausgehenden Arbeit

und schon früher¹⁾ die Bemerkung, wie man aus den Vornamen einzelner schlesischer Hofleute erkennen kann, welcher Verbreitung damals und später sich die höfische Poesie auch in Schlesien erfreute. Sehen wir uns weiter unter den Vornamen um, so müssen wir folgern, daß auch die Volksepen, namentlich das Nibelungenlied und die Heldengebichte, welche die Dietrichsage behandeln, in Schlesien damals sehr bekannt und beliebt gewesen sind: die Väter gaben ihren Söhnen gern die Namen der in den Epen genannten Helden: Gunther, Gernot, Giselher, Siegfried und Dietrich; dies beweisen die Namen der Hofleute Heinrichs: Gunther von Bieberstein, Gernod der Schreiber, Giselher Colneri, Siffridus Braziator, Dietrich von Ronberg, Theodoricus de Slich und Theodoricus de Woyczechisdorf.

Ulmann.

Außer dem Protonotar Frixscho wird kein anderer Notar so häufig in den Urkunden genannt wie Ulmann, der ebenfalls, wie Frixscho und Friedrich von Lom, dem geistlichen Stande angehört, es aber unter Heinrich V. nicht höher als bis zum capellanus bringt, da er mit dem Titel eines Hofkaplans noch kurz vor dem Tode Heinrichs V. in der Urkunde vom 21. Febr. 1296 (Vincenz Breslau 120) aufgeführt wird. Bei ihm sind wir in der glücklichen Lage, seine Handschrift sicher feststellen zu können: in der im Breslauer Stadtarchiv befindlichen Originalurkunde vom 12. März 1293 heißt es am Ende . . . et domino Frixschone dicto de Jareschow nostre terre prothonotario, ex cuius iussu per Ulmannum nostrum notarium presentes littere conscribuntur. Da hier ganz ausgeschlossen ist, daß der Protonotar etwa die Urkunde selbst geschrieben haben könnte, so bleibt als Schreiber nur Ulmann übrig. Außerdem ist aber auch zu derselben Zeit kein anderer Notar in der Kanzlei nachweisbar, dem etwa Ulmann, wenn wir conscribere mit „ausfertigen“ übersetzen wollten, die Reinschrift hätte übertragen können. Es zeigt sich mithin kein anderer Ausweg, als die Handschrift als die Ulmannsche anzuerkennen. Sie ist übrigens auch dieselbe wie in der von Ulmann ausgefertigten Urkunde vom 21. Februar 1296 (Vincenz Breslau 120).

¹⁾ Siehe Band 15 dieser Zeitschrift pag. 209 unter 64.

In dieser letzten Zeit ist nun allerdings auch noch ein Notar Conrad beschäftigt, allein die Urkunde vom 18. Februar 1296 (Benedict. Liegn. 1), welche ihn aufführt, hat eine völlig andere Schrift. Die Züge der Ulmannschen Handschrift sind sofort gleich in der Invocatio zu erkennen: hier ist das I in dem Anfangswort In fast durchweg in allen von ihm herrührenden Urkunden ganz gleich geschrieben oder, besser gesagt, gezeichnet: denn überall kehren dieselben Schnörkel wieder, und auch sonst springt der steife Charakter seiner Handschrift sogleich in die Augen. Nachdem wir so seine Handschrift constatirt haben, ist es uns leicht, alle Urkunden zusammenzustellen, die von ihm geschrieben sind; wir sind somit auch im Stande, sagen zu können, seit wie langer Zeit er in der Kanzlei die Function eines Notars verrichtet. Erwähnt wird er zuerst in der Locationsurkunde des Dorfes Paskowitz, Kreis Ohlau¹⁾. Hier lautet die Ausfertigungsformel . . et Ulmanno nostro notario, per quem presentia conscribuntur. Schon deshalb, weil er hier als Ausfertiger — eine Eigenschaft, die sonst nur dem ersten Notar zukommt — genannt wird, läßt sich schließen, daß er schon längere Zeit mit den Geschäften der Kanzlei vertraut gewesen sein muß. Auf Grund der Handschrift erfährt man, daß er schon im November 1287 (Magdal. Raumburg 22) als Reinschreiber amtirte, vielleicht aber auch schon im Jahre 1286, da die Handschrift der Urkunde Leubus 107 (vom 23. Juni 1286) höchst wahrscheinlich auch die seinige ist; er muß demnach der Nachfolger Gernods gewesen sein. Von diesem Zeitpunkt an bis zu dem Auftreten des Notars Conrad sind, wie es scheint, sämmtliche Urkunden in der Kanzlei Heinrichs von ihm geschrieben. Er war also ebenfalls schon in der Liegnitzer Kanzlei thätig gewesen, ehe er mit Freycho zusammen nach Breslau übersiedelte. Hier wirkte er bis zu dem Tode Heinrichs V. und schrieb noch die letzte von seinem Herrscher ausgestellte Urkunde vom 21. Februar 1296 (Vincenz Breslau 120). Von seiner Hand rühren her die Urkunden: Magdal. Raumburg 22, A 11, A 16, 12. März 1293, O 21^c (letztere vier im Breslauer Stadtarchiv), Vincenz Breslau 119 und 120, Leubus 109 und 112,

¹⁾ Vom 3. März 1293.

Stadt Goldberg Nr. 3, F. Breslau Nr. 573^a, M. K. B. 23^b und Kreuzh. Br. 26. Soust wird er aber auch noch in einer ganzen Anzahl nur abschriftlich erhaltenen Urkunden genannt, am 3. März, 12. März (D. 18 p. 510), 30. Sept. 1293, 8. April und 15. Aug. 1295. Vergleicht man den Text der von Ulmann geschriebenen Urkunden mit einander, so fällt es auf, daß in mehreren Urkunden öfter die Eingangformel entweder völlig oder zum Theil gleichlautend ist. So beginnen O 21^c und A 11 wörtlich übereinstimmend: *Ea que cause cognicionem in futuro indigent necessarium duximus, ut scriptis et testibus publicis confirmentur.* Vincenz 119 und Leubus 112 haben folgende Worte gemein: *Ecclesiarum profectibus pia devotione; Fürstenthum Breslau 573^a (2. Nov. 1292) — von Frigischo ausgestellt — hat als Eingang: Justis subditorum nostrorum affectibus inclinari nos convenit et in confirmandis rerum suarum contractibus sic exhibere benevolos, ut ipsos senciamus in nostris obsequiis magis peremptos, und, davon nur im letzten Theil abweichend, D. 361 p. 88: Justis subditorum affectibus inclinari nos convenit et in contrachibus rerum nos exhibere benevolos, ut, dum ipsorum profectibus vigilantanter intendimus, ipsos quoque in honoris nostri suffragiis pervigiles senciamus.* Die Ausfertigungsformel der letzteren lautet: *Datum per manus domini Frederici de Lom capellani nostri fidelissimi, qui hunc temporis vices notarii nostre curie regebat et habebat.* Obwohl letztere Urkunde nur in einer Abschrift vorhanden ist, müssen wir doch annehmen, daß sie im Original von Ulmann geschrieben sein wird: sie datirt nämlich vom 8. Febr. 1292, in welchem Jahre uns sonst ohne Ausnahme Ulmann als Reinschreiber bekannt ist. Da die beiden Eingänge von F. Breslau 573^a und D. 361 p. 88 augenscheinlich von demselben Verfasser herrühren, und gleichwohl die Aussteller Frigischo und Lom verschiedene Personen sind, so wird die Vermuthung, welche Fäkel in seiner Arbeit (14. Band dieser Zeitschrift, p. 150) ausgesprochen hat, zur höchsten Wahrscheinlichkeit, daß nämlich der Ausfertiger dem Schreiber nur den eigentlichen Text an die Hand gab, die Abfassung der Eingangformel aber wohl häufig dem Schreiber überließ. Zugleich sieht man aber auch, daß man aus dem gleichen Anfang zweier Urkunden auf denselben Schreiber schließen

kann. Zu bemerken ist übrigens hier noch, daß die Notare, um eine Urtwechselfung zu haben, zuweilen auch Eingänge von Urkunden aus früherer Zeit benutzten; denn der Anfang *Justis subditorum affectibus inclinari etc.* kommt, nur sehr wenig abweichend, auch schon in einer von dem Protonotar Ludwig aus dem Jahre 1288 in der Breslauer Kanzlei ausgefertigten Urkunde (*Vinc. Breslau 112*) vor. Ulmann muß also diesen Eingang sich aus der Kanzlei Heinrichs IV. angeeignet haben.

Conrad.

Dieser Notar wird erst sehr spät in der Kanzlei Heinrichs V. erwähnt, am 12. Nov. 1295. Die Urkunde schließt: *et Conrado nostro notario per quem . . . presencia conscribuntur.* Hier erscheint er also als selbständiger Ausfertiger, woraus man ebenfalls wie bei Ulmann folgern kann, daß er schon längere Zeit in der Kanzlei thätig gewesen sein und als Reinschreiber vorher fungirt haben muß. Um die Zeit seines Eintritts zu bestimmen, muß man wieder seine Handschrift feststellen; dies ist sehr leicht, da die Handschrift der Urkunde *Benedict. Diegn. 1* (18. Febr. 1296), in welcher der Notar Conrad am Schluß unter den Zeugen genannt wird, mit der Ulmannschen durchaus keine Ähnlichkeit hat: sie kann also nur dem Notar Conrad angehören. Seine Handschrift findet sich nur noch in der von *Fritzsch* ausgefertigten Urkunde vom 25. Juni 1293 (*Stadt Grottkau Nr. 4*), um welche Zeit Conrad also ungefähr angetreten sein muß, und in der Urkunde vom 28. Oktober 1295 (*Leubus 122*), die keinen Ausfertiger und Notar nennt. Dies sind die wenigen von ihm geschriebenen Urkunden; erwähnt wird er nur noch als Ausfertiger der abschriftlich erhaltenen Urkunde vom 12. Nov. 1295. Letztere Urkunde, deren Original ohne Zweifel von Conrad nicht nur ausgefertigt, sondern auch geschrieben ist, lautet am Eingange: *Cuncta, que geruntur in tempore, ne pariter videantur labi cum meatu temporis, eternari solent testimoniorum ammeniculo et literarum presidio ad gestorum memoriam perpetuam et perhennem.* Fast gleichlautend beginnt die von *Fritzsch* ausgestellte, aber auch von Conrad geschriebene Urkunde vom 25. Juni 1293; sie weicht nur darin ab, daß für *vide-*

antur das Wort possint eingesetzt, und daß die Stellung der Worte eine etwas andere ist. Also auch hier kommen wir zu der Annahme, daß zwar der eigentliche Kern der Urkunde vom Protonotar herrührt, die Eingangformel aber öfter dem Schreiber überlassen bleibt.

Uebersicht.

Um eine größere Klarheit in die gewonnenen Resultate zu bringen, möge zum Schluß noch eine kurze Uebersicht folgen.

Als Heinrich V. von Breslau anfangs (1278) nur über das kleine Gebiet von Fauer herrschte, fungirte in seiner Kanzlei nur ein einziger Beamter, der Notar Friedrich von Jarischau, der wohl im Stande war, die wenigen Geschäfte zu erledigen. Als aber mit dem Hinzutritt von Liegnitz die Herrschaft sich erweiterte und die Geschäfte der Kanzlei demgemäß umfangreicher wurden, erhielt Friedrich von Jarischau etwa 1283 in dem Schreiber Gernod einen Gehilfen. Von dieser Zeit an schreibt Friedrich von Jarischau die Urkunden nicht mehr selbst, sondern überläßt die Reinschrift dem untergeordneten Notar. Nach Gernods Abgang erscheint um 1286 Ullmann als untergeordneter Notar, der dann 1290 nebst Friedrich von Jarischau mit Heinrich V. nach Breslau übersiedelt. Hier übernimmt Heinrich den Protonotar Ludwig, der schon unter Heinrich IV. als Protonotar thätig gewesen war. Ludwig erscheint jedoch jetzt nicht mehr activ in der Kanzlei, sondern mag nur der mit den Breslauer Verhältnissen vertraute Rathgeber Heinrichs V. gewesen sein. Als factischer Leiter der Kanzlei ist vielmehr der bewährte Friedrich von Jarischau zu betrachten. Als sein Stellvertreter wird 1292 (Febr. 8. und Mai 26.) zweimal Friedrich von Lom genannt. Nachdem, wie es scheint, der Protonotar Ludwig — zum letzten Mal den 2. November 1292 als Zeuge erwähnt — in Ungnade gefallen, rückt Friedrich von Jarischau im März 1293 zu dem Range des Protonotars auf, während bald darauf im Juni 1293 der Notar Conrad neu hinzutritt, um gleichsam die Lücke, welche durch den Abgang Ludwigs in die Zahl der Kanzlei-beamten gerissen war, wieder voll zu machen. In das Jahr 1294 fällt die Gefangennahme Heinrichs V., die herbeigeführt wird durch den Verrath einzelner Hofleute, unter denen mehr als wahrscheinlich

sich auch der frühere Protonotar Ludwig befunden hat. Nach seiner Freilassung nehmen die früheren Kanzleibeamten, der Protonotar Friedrich von Jarischau, der Notar Ulmann und der Notar Conrad ihre Functionen wieder auf und verbleiben bis zum Tode Heinrichs V. (22. Februar 1296) in ihrem Wirkungskreise.

Was die Thätigkeit der Kanzleibeamten anlangt, so ist folgendes festzuhalten:

1) Der Leiter der Kanzlei, der Protonotar — in unserm Falle immer Friedrich von Jarischau; Ludwig nimmt nur eine Ausnahmestellung ein — fertigt die Urkunden aus, schreibt sie aber niemals selbst. Er giebt den eigentlichen Inhalt der Urkunde an, während er die Abfassung der Eingangsformel öfter, die Datirung wohl immer, dem Schreiber überläßt.

2) Die dem Protonotar untergeordneten Notare sind die Reinschreiber der Urkunden. Nur wenn sie schon eine Zeitlang in der Kanzlei thätig gewesen sind, fertigen sie auch Urkunden *ex jussu* des Protonotars oder auch ganz selbständig aus, schreiben sie aber auch in diesem Falle immer selbst.

Was die Urkunden betrifft, so ist zu bemerken:

1) Urkunden ohne Eingangs- oder Ausfertigungsformel finden sich nur vereinzelt; zu den größten Seltenheiten aber gehört eine Urkunde ohne Ausfertigungsformel und ohne Zeugen. (Leubus 122.)

2) Urkunden, in welchen vor dem Namen des Ausfertigers das Wort *dominus* steht, sind nie von diesem Ausfertiger geschrieben.

3) Urkunden, die keine Ausfertigungsformel haben, an deren Ende aber unter den Zeugen ein Notar genannt wird, sind von dem genannten Notar geschrieben. (Bened. Siegn. I.)

4) Urkunden mit gleichlautender Eingangsformel rühren meist von demselben Schreiber her.

So unbedeutend diese Resultate erscheinen mögen, reichen sie doch hin, uns ein ziemlich genaues Bild von dem Leben und den Einrichtungen in der Kanzlei Heinrichs V. zu geben. In Bezug auf das Allgemeine bestätigen sie die Resultate Jäfels, geben aber nach mehreren Seiten eine Erweiterung und Ergänzung.

XIV.

Ueber die Chronologie des letzten Kreuzzugs König Johanns gegen die Litthauer 1345.

Von C. Grünhagen.

Der Feldzug des Böhmenkönigs gegen die Litthauer i. J. 1345 hat auch für Schlesien ein näheres Interesse, insofern auf der Rückkehr von diesem Feldzuge Markgraf Karl, der böhmische Thronfolger, in Kalisch von König Kasimir festgenommen, bald aber durch den Landeshauptmann von Breslau, welcher ihm eine Schaar Bewaffneter bis vor die Thore von Kalisch entgegengeschickt hatte, befreit ward.

Die Chronologie dieses Feldzuges erschien immer schon bedenklich, und noch Voigt in seiner Geschichte Preußens (V. 691) glaubt den Feldzug in den Winter 1343/44 setzen zu müssen. Daran ist nun augenscheinlich nicht zu denken, schon das Itinerarium König Johanns spricht zu entschieden dagegen, und so wird denn von allen neueren Historikern der Anfang des Jahres 1345 übereinstimmend als die Zeit jenes Feldzuges angenommen. Ebenso herrscht über dessen Erfolglosigkeit kein Zweifel, sondern höchstens darüber, ob eingetretenes Thauwetter, welches die Wege grundlos machte, oder ein fälschliches Gerücht von einer Bedrohung Königsbergs im Rücken des Kreuzheeres, die Hauptursache des Mißlingens gewesen. Wir mögen das dahingestellt lassen, da wir hier ausschließlich die chronologische Frage erörtern wollen und nur noch bemerken, daß auf dem Rückwege von Thorn aus sich die Theilnehmer des Zuges trennten, und während König Johann durch die Mark Brandenburg und die Lausitz nach Luxemburg aufbrach, Markgraf Karl seinen Weg durch polnisches Gebiet nach Schlesien und Böhmen nahm, wo er denn nun eben in Kalisch auf Befehl König Kasimirs festgehalten wurde. Die Nachricht hier-

von erteilt, wie Karl selbst in seiner Autobiographie berichtet¹⁾, den König an den Ufern des Rheins und bewog ihn eiligst wieder nach dem Osten aufzubrechen, und er versammelt dann Mitte April ein Heer in Breslau um jene Anschläge gegen seinen Sohn an deren Urheber zu rächen.

Den chronologischen Rahmen, in welchem sich diese Ereignisse abspielen, geben nun schlesische urkundliche Zeugnisse, welche feststellen, daß König Johann vor dem Feldzuge am 5. und 6. Januar 1345 in Breslau war²⁾, und nach dem Feldzuge am 13. April wiederum in dieser Stadt verweilte³⁾.

Ueber den Feldzug selbst brachte bisher die genaueste Zeitbestimmung der Archidiacon Johannes, angeführt bei Voigt, Geschichte Preußens V. 690, der von den Kreuzfahrern sagt: „circa festum b. Marie V. (offenbar Mariä Reinigung, Februar 2) transierunt pelagus (wohl das kurische Haff) super glacie uno die naturali contra Lithuanos paganos — sed flante austro dissolvebatur glacies, et ex mora illis periculum imminebat.“

Nun giebt noch weitere chronologische Details der hier in der Beilage ganz mitgetheilte Brief des italienischen Ritters Johannes de Vivario, den ich in dem Werke Werunski über Karl IV. (I. 378, Anm. 1) angeführt fand und dann durch die Güte dieses Herrn mitgetheilt erhielt. Der Brief empfiehlt sich allerdings wenig durch die offenbar vollkommen unglaubwürdigen Angaben über die Rüstungen des Breslauer Hauptmanns. Es liegt auf der Hand ebensowohl, daß dieser in der kurzen Zeit, die hier ihm gegönnt war, nicht 600 Kriegswagen ausrüsten konnte, wie daß ein derartiger Zug nicht heimlich sich bis in die Nähe von Kalisch schleichen und dort versteckt halten konnte. Doch giebt die Verwerfung dieser Angaben uns noch kein Recht, auch den sonstigen Notizen des Briefes zu mißtrauen; denn wir dürfen annehmen, daß der Briefsteller nach Lage der Dinge, wie er sie selbst schildert, über das Kalischer Abenteuer nur die in Prag umlaufenden Gerüchte mittheilt, während er über den Verlauf des

1) Böhmer, fontes rer. Germ. I. 265.

2) Anführungen bei Jacobi codex epist. regis Johannis S. 102.

3) Ebendaselbst.

Feldzuges recht wohl unterrichtet sein konnte durch Jemanden aus dem Gefolge des Herzogs von Bourbon, welcher, wie er mittheilt, mit 300 Reitern bereits nach Prag zurückgekehrt war. Und wie seine Angaben bezüglich des Zuges über das Eis sowie der kurzen Dauer des Verweilens des Kreuzheeres auf litthauischem Boden mit der angeführten Stelle des Joh. archid. und schließlich auch mit der Autobiographie Karls IV. im Wesentlichen übereinstimmen, so ist auch die chronologische Differenz zwischen der unbestimmteren Angabe des Archidiaconus, der Zug über das Eis sei circa festum Marie (Februar 2) erfolgt, und der bestimmten unseres Briefes hoc fuit in carnisprivio super elapso (Febr. 9) nicht sehr groß, und es dürfte dann doch auch die weitere Angabe, die Rückkehr des Heeres nach Thorn sei ad mediam quadragesimam, also bis zum Sonntage Duli (Februar 27) erfolgt, Beachtung verdienen, wodurch allerdings für König Johannis Reise nach dem Rheine die Zeit knapp würde, besonders wenn man dem Briefe zufolge annimmt, daß der König hinter seinem Sohne um fünf Tagereisen zurückgeblieben sei.

Die Gefangennahme Karls in Kalisch würde hiernach etwa in die Mitte des März zu setzen sein.

Zur Zeit der Abfassung des Briefes (März 30) hat nach dessen Angaben dann Markgraf Karl in Breslau verweilt.

Eine weitere Angabe aber dürfen wir ganz unbedingt dem Briefe entnehmen. Der Briefsteller klagt, er habe bisher nicht aus Prag fortkommen können, da sein Wirth weder ihn noch seine Rosse fortlassen wolle, um seiner Schulden willen. Er müsse warten, bis Markgraf Karl nach Prag komme, ihn auszulösen. Also bis zum 30. März 1345 war dieser noch nicht nach Prag zurückgekehrt, eine Notiz, die insofern wichtig ist, als sie zwei Angaben in dem Itinerar dieses Fürsten, welche die von Huber edirten Regesta Caroli bringen, und welche Karl am 1. und 14. Februar in Prag urkunden lassen, umwirft.

Allerdings finden wir bei näherer Betrachtung, daß es mit beiden eine besondere Bewandniß hat. Es sind zwei Urkunden des cod. dipl. Morav. VII. 429 und 430.

Die erste, eine Bewilligung Karls für einen Breslauer Domherrn ist nur in czechischer Sprache in dem ältesten Glazer Signaturbuche

des Breslauer Staatsarchivs erhalten, und dort heißt es am Schlusse: Dan w Praze na den sw. Brigidi panny lethá panie M^oCCCXLVIII^o. Dazu hat Wattenbach, der seiner Zeit als damaliger Archivar in Breslau den Herausgebern des cod. dipl. Mor. diese Urkunde eingeschickt hat, bemerkt, statt des hier unrichtigen Jahres 1348 enthalte ein kurzer Extract der ritterschaftlichen Freibriefe der Grafschaft Glatz Bl. 80 unter Lomniß das richtige Jahr 1345, und zwar, wie ich hinzufügen möchte: Prag an S. Brigitten tag.

Die Berichtigung des Jahres ist sicher zutreffend, wohl aber kann man über die Auflösung des Datums im Zweifel sein. Es gab außer der Brigitta virgo, deren Tag am 1. Februar gefeiert wurde, noch eine Brigitta vidua, deren Fest nach den Angaben in Grotensend's histor. Chronologie in verschiedenen Diöcesen sehr verschieden gefeiert ward, und zwar am 28. Mai in der Prager Diöcese. Da nun in den Datumsangaben unsrer Urkunde weder in der deutschen noch in der czechischen Fassung eine Nöthigung enthalten ist, ausschließlich an die Brigitta virgo zu denken, wird es uns gestattet sein, insofern hier der 1. Februar 1345 durch ein anderweitiges glaubwürdiges Zeugniß ausgeschlossen ist, lieber statt dessen den 28. Mai zu wählen.

Was nun die zweite urkundliche Angabe im cod. dipl. Morav. VII. 430 anbetrifft, so ist dies ein Brief, in welchem unter dem 14. Februar 1345 Markgraf Karl dem Erzbischofe von Mainz, Heinrich, anzeigt, daß er mit seinem sororius dem Markgrafen Friedrich von Meissen, seit alten Zeiten Freundschaft und Bündniß habe, Datum Prage in die s. Valentini martyris, aber ohne Beifügung eines Jahres, so daß wir vermuthen dürfen, es handle sich hier um einen Brief ohne Jahreszahl, dem nur eine Combination des Herausgebers grade das Jahr 1345 zugeschrieben habe, während wir nun überzeugt, daß Karl vor Ende März 1345 nicht nach Prag zurückgekehrt sei, nicht umhin können anheimzustellen, jenen Brief in einem andern Jahre unterzubringen.

Auch aus dem Itinerare König Johannis scheint eine Anführung, welche den König am 18. März in Trier urkunden läßt, den chronologischen Bestimmungen, welche uns der Brief des Johannes de Vivario an die Hand giebt, entgegenzustehen. Wenn Johann auf der Rückkehr

von seinem litthauischen Feldzuge erst den 27. Februar Thorn erreicht, scheint es undenkbar, daß er von da bis Trier, bis wohin die Entfernung schon in der Luftlinie etwa 840 Kilometer also 112 deutsche Meilen beträgt, sollte in 18 Tagen gelangt sein, umsoweniger da die Blindheit des Königs doch gewisse Hindernisse bereiten mußte. Ja man wird sogar vielleicht sagen können, daß es, selbst wenn man von allen in dem Vorstehenden angeführten chronologischen Daten des Archidiaconus wie unsres Briefes absehen wollte, kaum möglich sein würde, in der verhältnißmäßig kurzen Zeit vom 7. Januar bis zum 18. März einen Heereszug von Breslau bis an den Memelfluß und zurück nach Thorn, und eine Reise von da bis Trier hineinzubringen.

Was nun jene angeblich am 18. März in Trier von König Johann ausgestellte Urkunde anbetrifft, so handelt es sich darin um einen von Erzbischof Balduin von Trier gefällten Schiedspruch zwischen zwei Grafen von Katzenellenbogen (Wenck, Hess. Landesgesch. I. urkundl. Anhang 150), in welchem nun allerdings König Johann als zweiter Schiedsrichter noch genannt wird. Die Art der Urkunde und die Erwähnung an zweiter Stelle gestattet doch wohl als möglich anzunehmen, daß König Johann bei der Urkundung des Schiedspruches nicht persönlich anwesend gewesen ist, sondern sich begnügt hat seine Zustimmung zu den Vorschlägen des Erzbischofs Balduin zu geben und dann nachträglich sein Siegel an die Urkunde hängen zu lassen. Wenn wir von dieser Urkunde absehen, so haben wir es nur noch mit der Angabe in Karls Selbstbiographie zu thun, sein Vater sei von dem litthauischen Feldzuge erst bis an den Rhein gekommen gewesen, als ihn die Nachricht von der Gefangennahme seines Sohnes ereilte und zurückrief. Dann erscheint es ja, wenn gleich die Zeit immer noch knapp wird, möglich anzunehmen, König Johann sei am 28. Februar von Thorn aufgebrochen, nach dem Rhein gezogen, und auf jene Nachricht eiligst zurückgekehrt und am 12. April in Breslau gewesen. Wir erhalten da doch für die Tour von Thorn bis an den Rhein und von da nach Breslau¹⁾ immerhin noch volle sechs Wochen.

¹⁾ Ob der König wirklich vom Rhein nach Breslau über Böhmen gegangen ist, wie Karl in seiner Selbstbiographie angiebt, kann dahingestellt bleiben. Seine Worte *statim in Bohemiam venit et congregando exercitum civitatem Swidniez*

Beilage.

1345 März 30. Prag.

Domine mi, alias vobis scripsi, qualiter domini reges Boemus, Ungaricus, dux Burbone, comes de Aynaldo, dom. Carolus marchio Moravie cum magna comitiva baronum et militum direxerunt gressus suos versus paganos transeuntes glacies de Prusia, et hoc fuit in carnis privio nuper elapso, et super terenum paganorum steterunt solummodo unus (!) dies et duas noctes, et postmodum posuerunt se ad revertendum, et reversi fuerunt ad mediam quadragesimam in civitate Turonis, que est civitas cruciferorum, et ibi rex Ungaricus direxit gressus suos Ungariam cum amore et benivolentia regis Boëmie. Dux Burbone cognatus regis Boemie venit Pragam cum trecentum equis et ibi est. Comes de Aynaldo ivit domum, rex Boemus remansit in Turono, et dom. Karolus ejus filius precepit gressus suos versus Polanam, et pater ejus scil. rex Boemus sequebatur ipsum tamen longinquum a dicto suo filio per 5 dietas. Interim dom. Karolus venit ad quandam civitatem, que vocatur Calix, que aliquantulum obedit regi Cracovie, et quando intravit civitatem, habuit promissionem a civibus, qui iverunt obviam ei, de conservando ipsum indemnem et incolumem, quia ipse timebat de rege Cracovie. Item statim summo mane rex Cracovie fuit apud civitatem volente (!) ipsum detinere, et cives illius civitatis noluerunt hoc consentire, et statim dominus nuncios misit Pollanam in Moraviam (!) pro amicis et subditis suis, et coadunati fuerunt amici sui in quadam civitate domini Karulli, que vocatur Bratzlavia, bene sexcentum plaustra, et quodlibet plaustrum habebat pro minimo IIII equos et super quolibet plastro 6 homines armigeros, et iverunt ad civitatem Calix. Et dom. Karolus, quando vidit ipsos, cum comitiva sua exivit civitatem et intravit in istis plastris et venit Bratzlaviam civitatem suam, et sic fuit liberatus.

obsedit, welche klingen, als ob Schweidnitz in Böhmen läge, lassen uns eher an Schlessen denken; wenigstens ist es urkundlich nachweisbar, daß Johann erst von Breslau aus gegen Schweidnitz zog und wohl auch in Breslau sein Heer gesammelt hat.

Nunc dicitur, quod facta est treuga inter Boemum et Cracoviensem usque ad s. Johannem de Junio. Dominus Karolus exceperat patrem suum in Bratizlavia, et cum ibidem venerit, postea venient Prage in Boemiam. Dicitur hic, quod imperator est valde infirmus et in periculo mortis constitutus.

Jam diu venissem ad vos tanquam ad dominum meum, sed venire non possum, nisi dom. Karolus veniret Prage, quia obligatus sum ad hospitem cum persona et equis. Filios meos domine et me vobis recomendo, qui sumus vestri.

Johannes de Vivario.

Datum Prage die penultimo Marcii.

Orig. Mantua archiv. stor. dei Gonzaga E. II. no. 3. Eine Abschrift von dem Original hatte Herr Professor Wendt in Halle genommen und sie Herrn Professor Emler in Prag für die Sammlungen des dortigen Stadtarchivs überlassen. Eine Kopie davon verdanke ich nun der Güte des Herrn Dr. Werunski in Prag.

XV.

Archivalische Miscellen.

1. Ein Beitrag zur Breslauer Reformationsgeschichte.

Mitgetheilt von Dr. Gustav Rauch.

~~~~~

Das Breslauer Stadtarchiv birgt ein Dokument<sup>1)</sup> zur Geschichte der Reformation in dieser Stadt, das, in mehrfacher Beziehung interessant und wichtig, bis jetzt völlig unbekannt und unbeachtet geblieben ist<sup>2)</sup>. Es ist dies ein anonymes Brief an den Rath, sichtlich von einem katholischen Cleriker, einem Gegner der Reformation, geschrieben, insofern auch ein seltenes Stück, als wir wenig Äußerungen von katholischer Seite aus dieser Zeit in Breslau besitzen.

Genauer anzugeben, wer wohl der Verfasser gewesen, hat seine großen Schwierigkeiten. Wenn man die Worte, welche wir im Text gesperrt geben, und welche im Originale mit anderer Tinte unterstrichen sind, schärfer ins Auge faßt, so wird man finden, daß gerade solche Wendungen herausgehoben sind, in denen der Rath und einige Glieder dieser Körperschaft schwer angegriffen werden, und wenn man weiter noch die Stellen vergleicht, an welchen Heß erwähnt

---

<sup>1)</sup> Herr Dr. Markgraf hatte die Güte, mich auf dies Schriftstück als auf eine Quelle für die Biographie des Laurentius Corvinus aufmerksam zu machen. Es trägt die Signatur Schelzig 628. Auf der Rückseite befindet sich unten rechts in der Ecke der Abdruck eines Petschaftes, der deutlich jedoch nur die Buchstaben J. P. erkennen läßt; der untere Theil des Gepräges ist nicht zu entziffern.

<sup>2)</sup> Klose, M. S. der Stadtbibl. 42, hat den Brief, wie ich nachträglich gefunden, zwar abgeschrieben, aber in seiner handschriftlichen Reformationsgeschichte von Breslau unter König Ludwig (M. S. 903, 3) gar nicht erwähnt.

wird, so könnte man an den von Köstlin<sup>1)</sup> citirten Brief des Bischofs Jacob von Breslau an den Rath denken, der, wie folgt, lautet<sup>2)</sup>:

Wir, Jacobus, von Gotis genaden bischoff zew Breslaw etc., bekhennen vnd thuen kundt öffentlich hie mit diesem vnserm briefe vor ydermenniglich, das vor vns die geschigten eins erbarn rathes der stad Breslaw sich beschwertt, das ein brueder Leonhardus Czipszer predigerordens des closters zew sanct Albricht zew Breslaw etwan mit schreyben ehn vnd doctor Hessen an iren ehren vnd gelimpf zew nonde khommen. Doruff der ange-tzaigte pruder Czipszer vor vns awsgesagt in massen, wie hier nochvolget. Demnach ich ein puchelain geschrieben, dorinne sich ein erbar rat der stad Breslaw bschwerdt befind, ob wern sie in denselben vnd doctor Hesus an iren ehren hartiglich geletzet vnd vorseret, wiewol ich dieser meynung nye gewest vnd noch nicht bin, das ich sie in meynem schreyben ader sonst schmeen ader das buchelein awsgehen lassen wolde. Derhalben bit ich, ßie wolden mir das vortzeihen, dann ich von einem erbarn rathe vnd doctor Hessen nichtes anders denn ehre vnd guets weiß czu sagen. Zew vrkhund mit vnserm aufgedrugten ingesigel besigelt, gescheen vnd geben zew Breslaw am dinstage noch bekhe-rungk sanct Paulj noch Christi gebuert tawsent funf hundert im funf vnd czwainzigsten jaren.

Inhaltlich stünde nichts entgegen, den anonymen Brief mit diesem sonst nicht bekannten Schreiben des Leonhard Czipszer zusammenzu-bringen. Einen Zweifel könnte nur die Bezeichnung „Büchlein“ erwecken. Aber einmal hat das Schreiben immerhin einen verhält-nißmäßig bedeutenden Umfang für einen Brief, daß es gedruckt noch länger erschiene als viele Flugblätter jener Zeit und deshalb gedruckt gedacht als Büchlein bezeichnet werden könnte, und dann kann man sich recht wohl vorstellen, daß es auch abschriftlich ohne die Form des Briefes circulirt hat und aus diesem Grunde ein Büchlein genannt

1) Johann Heß. Sechster Band dieser Zeitschrift p. 203, 204.

2) Dieser Brief ist im Original nicht mehr vorhanden. Abschriftlich in *Nego-cia ecclesiastica* fol. 23b. und 25, Stadtarchiv Sig. 820, und bei Klose zweimal M. S. 42. Der Abdruck nach Klose, der für beide Abschriften das Original vor sich hatte.

werden konnte<sup>1)</sup>. Doch will ich die letzte Entscheidung über diese Frage denjenigen überlassen, welche sich genauer mit der Geschichte der Reformation in Breslau beschäftigen.

Der Wortlaut des Schriftstückes ist der folgende:

Auffchrift: Den erbamen wolweyßen vnd namhafftigen herren rathmannen dyßer koniglichen stat Breslaw sal dyßer briff.

Erbamen vnd wolweyßen herren rothmanne dyßer koniglichen stad, bitte ich bere demutiglich vmb deß ewigen barmherzigen gotes wille, ir weldet willig vffnemen vnd hertzlich betrachten dyße kleyne ermanunge awß brüderlicher<sup>2)</sup> libe (wy ir denne hoffe ich selbir vornempt) zcu euch geschriben. Namhafftigen herren, worumme loeth yr doch sulch ding gescheen, czunemen vnd gestercket werden yn dyßer werden stad, alzo das der dinst gotes herren bere geryngert wirt? Erscheynet yo hy, wy das dy libe gotes kleyn bey vnß sey. Wo mag denne der globen an dy libe bestehn? Was sal ich denne sagen von der libe deß nehesten? Wer syhet dy yndert? Das ich ouch schrift füre: Synt Paul j Cho. xij spricht vnder andern worten: So ich bette allen globen, alzo das ich dy berge vff ander stellen schickette, habe ich aber dy libe nicht, so byn ich nichts etc. Ich bitte euch aber eyuß demutiglich durch deß vnsterblichen gotes wille, yr weldet den barmherzigen got ynniglich bitten, her welde euch genediglich erleuchten, das yr moget dy schrift recht vorstehn vnd den rathen, den man eynmenget, moget yrkennen baß vnd mehr, wenne ich iczunt beschreyben mag, ouch was doczu gesaczt wirt, geczogenn vnd awßgeleget weyter (als ich farchte), denn iß gereichen mag. Sulde ich vil schrift eynfuren, müste ich vil czeit haben, dorumme weyße ich euch yn alle schrift deß alden vnd newen testaments, loeth sy euch nicht awß dem wege czyhen. Was beduncket euch vnder dem wort-

1) Das Wort Büchlein hat Klose, Reform.-Gesch. v. Breslau unt. R. Ludwig p. 132, zu der Aeußerung veranlaßt: Ob dieß Büchlein der Petrus Ristinus ist? Sehr wahrscheinlich. Vergl. hierzu oben p. 192 und 210, Anm. Klose hielt den Namen Ristinus für ein Pseudonym.

2) ä, ö, ü sind im Orig. mit übergesetztem e geschrieben.

leyn „das edele vnd klare wort gotes“ waß wirt wol mitte eyngefurt? waß bedacket? Eß ist eyn got beyder testament, von welchem geschriben steht Numeri xxij: got ist nicht als eyn mensch, vff das her lüge, ouch nicht als eyn Bonn eyniß menschen, vff das her verwandelt werde ader anderß muts werde. Alhy merket kurtzlich: was do gote dem herren gefallen hot ym alden testament, worumme sulde das iczunt ym ouch nicht gefallen, nemlich waß czu seyner ere gehoret, als vom hawße gotes, wy man dyß czyren sull etc. Ader wy sturmen dy nvygen prediger dorwider, vnd ßo sy mit dem almochtigen gote gereth hetten als vffte als der heilige Moyßes, were iß noch genug, vnd alzo den willen gotes herren wüsten etc. Loeth euch leßen das xxv ca. Exodi, wy der herre befal, ym das geczelt ader thabernakel zcu machen, eß wurde zcu vil seyn alleß czu beschreyben. Loeth euch den Coruinum dyß vnd anderß mehr leßen, vorstehet her doch ouch dy schrift. O Coruine, Coruine, wer hat euch dy owgen alzo verbunden, das sy nicht sehn, vnd ir erkennet nicht dy heilige schrift vnd loeth sy ßo yemmerlich czyhen vnd breytten? Thut iß dy gunst, ader das reichum, ader dy ere? Wer wil sagen, das der tempel, den Salomon dem herren bawte, gote nicht angenehme were? Nv sehet, mit waß czyrunge her gebawt waß, iij Regum<sup>1)</sup> vj etc. Ym newen testament wil man nicht globen geben, ßo ich scribe, wy das frome menschen hetten kirchen gebawt vnd geczyret; eß muß nv alles erlogen seyn. Nv merket alhy, wy eyne torheit ist das: dy geschicht bey der cristlichen kyrchen ym newen testament suln nichts seyn, als dy legenden der heyligen Y worumme hot man denne ym alden testament dy geschehen dingen beschriben vnd noch der keyßer, konigen, fursten vnd herren geschicht beschriben werden ader yo beschriben seyn, y waß halde wir von vnßerem testament? (O merket hy!) Doch fyndet ir nyndert, das got der herre vorboten hette (ßo man dy schrift recht vorstehen wil), das man nicht kirchen sulde bawen ader czyren. Ab sy ynn geczeiten der apossteln nicht gebaweth

<sup>1)</sup> Nach unserer Zählung I Reg.

seyn, sal nymanden wunder haben, do nam erst der globe czu vnd war eyne kurcze czeit, vnd dy cristen wurden vorvolget, hatten ouch nicht eygene stete vnd lant ynne, wy nv. Doch seyn sy czur kirchen gegangen, fynt ir ym buch der geschiecht der xij boten ader aposteln ij: vnd teglich wurn sy vorharrende eynmüttiglich ym tempel. Mochtet ir hy wol vorsten, ab nicht monch ader nonnen seyn mugen, dy do teglich got lobeten. Wenn (?) iß dem doctor Heeß sulde, her wurd ym wol eyne gestalt geben. j Paralipo. xxij: acht vnd dressig tausent leuiten etc., ij Paralipo. v: c vnd xx cantores. Nv ap dy nicht seyn monche ader nonnen gewest, seynt sy doch dyner deß hern ym tempil gewest. Haben dy ouch vbel gethon, das sy dem nesten nicht gedynet haben? Ab iczunt ader eynlitzige lewte bey den kirchen seyn, ist wol billich, denne das new testament ist meh denne das alde. Vnd Math. v fyndet ir genug, wy dy cristen seyn suln, das ganteze cap: Hy bitt ich aber mehr denne vor, horeth vff dy lesterunge, do man spricht, got hette vnß gegeben das gesetz ader dy gebot, vnd kanden sy nicht halden, sunder sulden vnßer schwachheit doby erkennen. O wy strefflich wer das! Sulde got der herre eyn vorsucher seyn? Yo strefflicher, wenne cappel vnd platten tragen. Wy loet ir euch do dy schriff nemmen. Vnd das bedewtet yo ouch was Math. xxvij: gehet lernet alles volk tewfende sy etc., lernet sy halden alle dy ding, dy ich euch geboten hab; Marci xvj: wer do [getofft]<sup>1)</sup> glewbet vnd getofft<sup>2)</sup>, wirt selig. Sal her glewben, muß her gelernet seyn nicht alleyn den globen, sunder alles, waß uns der herre geboten hot. O huttet euch vor gyfft! Nv sagen dy: werke suln nichts seyn. Sehet an Math. vij: eyn itzlicher bawm, der do nicht gutte frucht bringt, wird außgerotht werden etc. biß tzum ende deß capitels; am xvj: vnd denne wirt her gelden eynem itzlichen noch seynen werken; Johannis xv: ich byn eyn worer weynstock vnd yr dy weynrebehn. Nv hot der herre Jhesus nicht gefast, gebet, yn den tempel gegangen? Wer saget, das der herre y ken Jheru-

1) Im Orig. ausgestrichen.

2) Hier ist noch ein „wirt“ zu ergänzen.

salcm komen were vnd nicht yn tempil gegangen ader dorumme hyn kommen, vff das her yn tempel gyngte, auch von der kyntneit? Vnd sy sagen, her hette iß vor vnß irfullit (o giff!). Der knecht ist nicht mehr wenn seyn herre, Johannis xv. Hot her nicht vor Petrum ouch genug gethon? Worumme muste her denne ouch anß crewcze? Johannis vlt.: du wirst dy hende außrecken, vnd eyn ander wirt dich gurten etc., am xiiij: ich habe euch eyn exempel gegeben etc. Do der herre bette Math. xxvj, worumme bette her ouch nicht vor dy iunger? Her sprach: wachet vnd bett, vff das ir nicht yn vorsuchunge eyngelhet. Nv ist den betten nicht nutze? Sehet doch deß herren worte an! Nv sey wir weynreben, muste wir yo weyntrawben brengen, ader weren eyne schande dem weynstuck. O mercket hy gar wol vff etc. Nv wir nymme betten, komme wir yn vorsuchunge, denne das hercze deß menschen kan nicht leher seyn. Dorumme sehet, wy iß iczunt steht vmb vnß, vom grosten biß czum kleynsten, vom prister biß czu<sup>1)</sup> leyhen, vom alden biß czum iungen etc., eß ist eyntel fleisch, vnd fleisch wil fleisch haben. Nv merket ir vff euch, synt ir ewangelisch seyt, wy ir euch halden sullet, Math. xx: der do wil der gröste ader grösser vnder euch seyn, sal ader wirt seyn ewer dyner. Yr hot nv irsehn monche vnd pfaffen. Seyt yr ader nicht ouch strefflich? Vorkewfft yr nicht dy gerichte und sprecht vffte eyne eyn ortel, eß tochte euch gar nichts? Vnd muß doch gelt dorczu geben. O blyntheit! Worumme nempt ir der kirchen gutter? Sy seynt gotes deß herren vnd nicht ewer. Meynet yr, das ir mehr seyt wenn konig Balthazar? Daniels v. Ir hot vil spital, dy armen lewte vorsorgen. Worumme bettelt man denne noch? O wy eyne scheyn hot ewer barmherczikeit! Wy vil seyt ir schuldig gewest dem spital zcum heiligen leichnam etc.! Dem bilde Marie czewt man den mantel ap, villeichte armen lewten zcu geben? Wy vil schawben, rücke, czurhawene wammeß, beyngewant habit

---

<sup>1)</sup> Orig.

ir vnd ander vbrig, dy gibt man nymandem. Hy strofft euch selbir, Math. xv steth: duces cecorum etc. Ro. ij: yn welchem du eynen andern richtest etc. Nv was seynt dy vorvallen, dy do eynem das seyne nemen, vnd yr, dy ir gote vnd seynten dynern ader yo daz, do der armen ist, hot yr genomen? Meynent ir, daz yr dem gerichte entgyhn werdet? Szo ir recht vorstandet, was crewcze wir vff unß nemen suln (dencke ich), ir wurdet euch schemen, daz yr dyß an dy kirchentörn hot lossen malen, vnd dennoch das bilde deß herren Jhesu dem Hessen geleicht. Wan man euch ouch mit ewerem krewtz sulde malen, den hewptman mit seynem eygensynnigen hewpte (doch irkent irß selber etc.), waß crewcze wurde denne herr Barlyne haben? Bedenck, wy ichß meyne etc. O thut den balken awß eweren owgen. Sulche prediger seyn euch recht. Ap man gote nicht offert, furt ir doch deßder meh eyn. Dy pawer haben doch den munchen (saget man) gelt zcu der notdorfft gegeben, ir nemptz dohyn, ir werdz ouch sat werden. Gedencket, got der herre ist eyn richter. Nv entlieh zcu beschlissen, fyndet ir genug yn der heiligen schrift, das dyß vornemen alleß wider got ist, vorfurung, vorterbniß vnd yrthum, bitte ich vmb deß barmherczigen goteß wille, keret euch zcu gote ewerem herren, sehet, waß dy libe goteß herrn vnd deß nesten sey, yrkennt ouch ewer aptgotherey etc. Den sprochen zcu letezt Deuteronomio xxxij: None ader hybey ist der tag deß vorterbniß, vnd dy czeiten eylen hy czu seyn. O herre, irleuchte dy vorblenten herzen! Amen.

## 2. Eine Notiz über die Zusammenkunft Friedrichs des Großen mit Kaiser Joseph zu Reisse 1769.

Aus dem Reinschdorfer Pfarrbuche mitgetheilt von Dr. Schulte in Reisse.

Hie idem annus 1769 indelebili rememorationi civitati Nissenae et locis adiacentibus commendandus manet, cum in eo mense August. circa finem Caesar Augustissimus Rom. Imp. Josephus II<sup>us</sup> cum Serenissimo nostro rege Friderico II<sup>do</sup> supremo duce

Silesiae Nissae conveniret et ibidem ad militaria exercitia lustranda aliquot diebus permanserit. Adscivit hie conventus summorum Europae principum innumerabilem hominum copiam undequaque advenientium; gratissimum enim erat oculis spectaculum summos hos principes amantissime se invicem amplecti et specialissimis amicitiae signis se invicem praevenire. In comitatu Caesaris erunt: princeps Saxonicus Albertus affinis imperatoris, generales: Comes Lascii, baro Laudon, comes Lichtenstein, comes Aissas etc. Domicilium fixit imperator in domo trium coronarum apud mercatorem Tasso. Generales eiusdem in domibus aquilae aureae et cygni albi.

(Nach einer Kopie Kastner's.)

### 3. Die schlesischen Besitzungen des Cölestinerstifts auf dem Dybin bei Bittau.

Von Dr. Warschauer.

Die folgenden Bemerkungen können zum Theil dazu dienen eine kleine Lücke in Peschel's „Geschichte der Cölestiner des Dybins“ (Bittau 1840), welches Buch die schlesischen Besitzungen des Stifts nur sehr wenig berücksichtigt, auszufüllen.

Im letzten Jahrzehnt des XV. und im ersten des XVI. Jahrhunderts gelang es den Cölestinern des Dybins zu ihren nicht unbedeutenden Lausitzer Gütern eine kleine Anzahl von Besitzungen in Schlesien theils durch Kauf, theils durch fromme Schenkungen sich zu erwerben. Und zwar waren dies:

1. Das Dorf Gränowitz, früher Granowicz, im Regierungsbezirke und Kreise Liegnitz gelegen,  $2\frac{3}{4}$  Meilen südöstlich von Liegnitz. Die Erwerbung erfolgte 1509 und zwar wenigstens theilweise durch Geschenk oder Vermächtniß des früheren Besitzers Johann Seidlitz<sup>1)</sup>, dessen Familie sich schon in den siebziger Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts im Besitze des Dorfes nachweisen läßt<sup>2)</sup>.

2. Das Dorf Reulendorf, Regierungsbezirk Breslau, Kreis Neumarkt, S. zu S. von der Kreisstadt, erhielten die Cölestiner

1) Peschel, Geschichte der Cölestiner des Dybins. S. 68 und 110.

2) Grundbücher des Fürstenthums Liegnitz im St. Arch. zu Breslau.

auf dem Dybin in drei Stücken 1494, 1499 und 1509. Das erste bekamen sie von der Frau Barbara Bock, Wittwe des Ulrich Bock, welcher am 27. April 1468 seiner Gemahlin seine Rechte an Reulendorf verschrieben hatte und zwar uneingeschränkt, wenn ihre Ehe kinderlos bliebe, zu nur lebenslänglicher Nutznießung, wenn dies nicht der Fall wäre. Da das erstere eingetreten zu sein scheint, schenkte sie am 1. September 1494 dem Dybin ihr Antheil an dem Gute mit Ausnahme einer auf dem Gute liegenden Pfandsumme von 200 Gulden. Den zweiten Theil erhielten die Väter 1499 von den Brüdern Cristoff und Georg Bock und ihrer Schwester Margarethe, Gattin des Dipprandt Reibnitz von Rander, Unterhauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, und zwar den Antheil Cristoffs durch Kauf am 16. Januar und den der beiden andern durch freiwilligen Verzicht am 29. Januar. Der letzte Theil kam am 31. October 1509 an den Dybin durch Kauf von den Erben Hans Gremels, nämlich seiner Tochter Anna, seinem Sohne Georg und seinem Schwiegersohne Joachim Buschmann<sup>1)</sup>).

3. Ein aus vier Zinsbauern bestehender Antheil an Mertschütz, Regierungsbezirk und Kreis Liegnitz. Vom Anfang des XV. Jahrhunderts an ist als Hauptbesitzer die Familie der Schweinichen nachweisbar<sup>2)</sup>. Mertschütz führt noch heute, wie ehemals, auch den abgekürzten Namen Mertsch<sup>3)</sup>.

4. Ein aus einem Zinsbauern bestehender Antheil an Dambsdorf, Regierungsbezirk Breslau, Kreis Striegau, 1½ Meilen N. zu NO. von Striegau aus.

Diese vier Besitzungen waren in so fern nicht ungeschickt gewählt, als sie sehr nahe bei einander lagen. Mertschütz, Gränowitz und Dambsdorf liegen nur je 3000—4000 Fuß aus einander und Neu-

<sup>1)</sup> Die Urkunden finden sich im Staatsarchiv zu Breslau in den Registra perpetuorum des Fürstenthums Breslau (III. 9. f.).

<sup>2)</sup> Grundbücher des Fürstenthums Liegnitz im St. Arch. zu Breslau.

<sup>3)</sup> Dies läßt sich daraus schließen, daß in den Ortsacten von Mertschütz der Name Mertsch stellenweise für den gewöhnlichen angewandt wird. Dasselbe beweist das Epitaphium des berühmten Hans von Schweinichen zu Mertschütz: *En Gloriarum facem! gloriosam faciem Praelustris et Magnifici Domini Johannis à Schweinichen, Toparchae in Mertsch etc. Conf. Sinaptus, Curiositäten II. 985.*

leudorf liegt ebenfalls kaum eine Meile N. zu O. von Gránowitz entfernt. Vom Stift Dybin liegen diese Besitzungen allerdings in einer Entfernung von mehr als 12 Meilen.

Zur Zeit der Reformation erlag auch das Cölestinerkloster auf dem Dybin dem neuen, dem Klosterleben abholden Geiste. Aus Mangel an Zuspruch am Gedeihen verhindert verließen die Cölestiner im Jahre 1546 den Dybin, wodurch ihre Güter von selbst an den Landesherrn fielen<sup>1)</sup>.

Der Kaiser scheint gleich von vorn herein die Absicht gehabt zu haben die ihm so zugefallenen Güter zu verkaufen. Die Lausitzer Güter wenigstens verpfändete er schon nach zehn Jahren an die Stadt Zittau und 1574 verkaufte er sie dieser Stadt definitiv.

Noch schneller schlug er die schlesischen los. Für die Verhandlungen darüber ergiebt sich ausführliches und authentisches Material aus einem Fascikel, welches sich im Staatsarchiv zu Breslau bei den Ortsakten von Reulendorf, Fürstenthum Breslau, findet: „Ex Archivo Camerae Acta betreffend die Alienation der zu dem Stift Dybin gehöriger Güter Reulendorf, Granowitz, Mertsch und Dambsdorf im Fürstenthum Breslau gelegen, ab anno 1562—1563.“

Schon Ende 1561 beabsichtigte der Kaiser alle vier Besitzungen zusammen dem Rath Georg von Braun und Ottendorf auf Freystatt zu verkaufen, dem er am 22. December 1561 versprach, von der eventuellen Kauffsumme 4000 Thaler als „Gnadengeld“ zu erlassen, da Braun dem Kaiser besonders durch ein großes Darlehn sich gefällig erwiesen hatte. Bis Fastnacht 1562 hoffte man mit dem Kaufe in's Reine zu kommen<sup>2)</sup>. Jedoch schon damals nahm der Kaiser die Eventualität in Aussicht, daß Georg von Braun die Güter nicht erstehen würde, denn er sicherte ihm die Gnadensumme aus dem Kaufgelde auch zu, im Falle ein anderer die Güter erstünde. Am 17. Januar 1562 erfolgte dann auch der kaiserliche Befehl an die Kammer, die Güter abzutaxiren „nachdem wir dem gestrengen unserm statt lieben getreuen Georgen von Braun und Ottendorf

1) Pöschel, Geschichte der Cölestiner des Dybins. S. 83.

2) Copien der kaiserlichen Rescripte an das Oberamt aus den Jahren 1558 bis 1562 im Staats-Archiv zu Breslau pag. 627 und 642.

auf Freystatt unnser Oybinisch dörffer . . . kheufflich zukhumben zu lassen genedigst gewilligt<sup>1)</sup>. Als die Kammer die Abtaxirung verzögerte, mahnte der Kaiser am 1. April 1562 noch einmal daran, zugleich forderte er die Kammer auf die Abschätzungssumme dem Georg von Braun anzuzeigen, fügte aber gleich den Befehl hinzu „undt ihm fahll do der Braun nicht so viel als andere erblich dafür gebenn würden wellenn<sup>2)</sup>“ mit andern Personen zu verhandeln.

In der That zerfchlug sich der Kaufplan mit Braun und unter dem 4. Mai desselben Jahres hören wir schon, daß Georg von Braun vom Kaufe zurückgetreten ist, so daß der Kaiser sich entschließt, die vier Besitzungen zu trennen und jede einzeln zu verkaufen, was denn auch in diesem und dem folgenden Jahre geschah.

Gränowitz wurde von dem Herzog Heinrich von Liegnitz und Brieg erstanden, in dessen Besitz es freilich nur 12 Jahre blieb. 1574 verkaufte er das Dorf nämlich an Hans von Bock, dem es 1596 die Bauern selber abkauften, um sich freiwillig unter das Fürstenhaus zu stellen, wogegen sie von diesem am 26. October desselben Jahres einen Freiheits- und Begnadigungsbrief bekamen<sup>3)</sup>.

Keulendorf wurde noch 1562 an Niklas von Waldau, Hauptmann zu Kant, verkauft, während die vier Zinsbauern in Mertschütz von dem Herrn von Schweinichen „in des dorff dieselben gelegen“ erstanden wurden.

Der Zinsbauer in Dambsdorf war schließlich das einzige, was Georg von Braun, der früher die Absicht gehabt hatte das Ganze zu kaufen, wirklich erwarb.

#### 4. Zur Gütergeschichte des Stiftes Heinrichau.

Von Dr. Warschauer.

In den Copien der kaiserlichen Rescripte an das Oberamt aus den Jahren 1558—1562 findet sich (auf p. 439) unter dem 29. Juli 1561 ein Document, in welchem der Erzherzog Ferdinand dem Ober-

1) Copien der kais. Rescripte pag. 577.

2) Copien der kais. Rescripte pag. 625.

3) Ortsakten von Gränowitz im St. Archiv zu Breslau.

amte anzeigt, daß der Kaiser dem Stifte Heinrichau bewillige, seine dem Herrn Franz von Nedern verletzten Güter Troßkowitz und Dobrischau auszulösen und außerdem noch zwei andere Güter Heinzendorf und Neudorf demselben Franz von Nedern abzukaufen, die Kaufsumme solle dem Nedern von der schlesischen Kammer versichert werden.

Dieses Document leidet an Schwierigkeiten, welche sich durch das gedruckte Material über Heinrichau nicht heben lassen, zunächst wegen der Lage der genannten Orte, von denen Troßkowitz völlig unbekannt und Neudorf, wegen der zwei dem Stift Heinrichau gehörigen (Deutsch- und Polnisch-) Neudorf zweifelhaft ist, ferner aber auch, weil aus einer so frühen Zeit eine Beziehung des Stiftes zu Heinzendorf und Neudorf, welche Dörfer erst 1736 mit der Herrschaft Schönjohnsdorf an Heinrichau kamen <sup>1)</sup>, völlig unbekannt ist.

Diese Unklarheiten werden jedoch gehoben durch eine Anzahl von Documenten, die sich im Staats-Archiv zu Breslau unter den Ortsakten des Fürstenthums Münsterberg, besonders bei Heinzendorf finden.

Hieraus ergibt sich für die Lage der Orte:

1. Troßkowitz ist verschrieben für Craßkowitz. Heute heißt es Kraßwitz und liegt im Regierungsbezirk Breslau, Kreis Münsterberg,  $1\frac{1}{2}$  Meile NN. von Münsterberg, ganz nahe bei Dobrischau, mit dem es die katholische Kirche gemein hat.

2. Dobrischau, ebenfalls im Kreise Münsterberg, NN. von Münsterberg, etwas nordwestlich von Kraßwitz.

3. Heinzendorf, Kreis Münsterberg, NN.  $\frac{7}{8}$  Meilen von der Kreisstadt und

4. Neudorf, und zwar Deutsch Neudorf, auch im Kreise Münsterberg, etwa  $1\frac{1}{2}$  Meilen NN. von der Kreisstadt, die beiden letzten Dörfer schon 1560 nach dem Ausdrucke des Abts Andreas des „stifts Heinrichau granitznachparn <sup>2)</sup>.“ Heinzendorf und Neudorf liegen etwas südlich von Kraßwitz und Dobrischau, so daß vom Kloster aus die ersteren direkt nach Osten, die letzteren nach Nordosten gelegen sind.

<sup>1)</sup> Versuch einer Geschichte des vormaligen fürstlichen Cisterzienser-Stiftes Heinrichau S. 223 f.

<sup>2)</sup> Ortsakten von Heinzendorf.

Kraßwitz und Dobrischau gehörten schon lange vor dem Jahre 1561 dem Stifte, welches sie 1528 dem Gottfried von Adelsbach abgekauft und später an Franz von Redern versetzt hatte. Heinzen-  
dorf und Deutsch-Neudorf kaufte Franz von Redern am 15. April 1545 von Caspar Bedlitz, welcher sie seit 1532 besaß.

Franz von Redern bot die beiden dem Stifte so günstig gelegenen Güter diesem zum Kaufe an. Abt und Convent beschloffen darauf einzugehen und zugleich die beiden versetzten Güter auszulösen; als Kauf- resp. Auslösungssumme wollten sie 8000 Thaler verwenden, welche das Stift ehemals dem Kaiser geliehen hatte und deren Zahlungsfrist abgelaufen war. Am 7. Juli 1560 schreibt der Abt Andreas in diesem Sinne an die schlesische Kammer und bittet dieselbe den Kaiser um seine Beistimmung und Versicherung der Summe anzufragen. Die Antwort des Kaisers an die Kammer erfolgte am 29. Juli 1561 und ist ihrem Inhalte nach am Eingang angeführt worden.

Trotz dieser Bewilligung des Kaisers erfolgte wohl nur die Einlösung der beiden verpfändeten Güter Kraßwitz und Dobrischau. Da in den Grundbüchern des Stiftes vom 1. Mai 1560 bis zum 24. April 1562 keine Einzeichnung für Dobrischau sich findet, so ist die Vermuthung vielleicht gerechtfertigt, daß die Einlösung im Anfange des Jahres 1562 vor sich ging. Der beabsichtigte Kauf von Heinzen-  
dorf und Deutsch-Neudorf aber zerschlug sich, und im Jahre 1570 verkaufte Franz von Redern die beiden Güter an den Herrn von Sybottendorf.

---

## 5. Ein Beitrag zu dem Hochverrathsprozeß gegen die Gläzer Rebellen vom Jahre 1625.

Von Dr. Julius Krebs.

Das königliche Staatsarchiv zu Breslau besitzt ein aus der Bibliothek des Klosters Heinrichau stammendes Manuscript (A. A. VI. 2°), dem eine Instruction und Ordnung der schlesischen Kammer unter Maximilian II. vorgeheftet ist. Dann folgen einige auf die Verurtheilung der Gläzer Rebellen bezügliche interessante Schreiben aus

den Jahren 1624 und 1625; sie bilden eine werthvolle Ergänzung zu den in Rögler's Chronik mitgetheilten Documenten.

Den Reigen eröffnen zwei Briefe Ferdinand's II. vom 18. Juli 1624. Im ersten ernennt der Kaiser als Commissare in dem Criminalprozeß gegen die Glazer Rebellen den Grafen Wenzel von Kozraziowa auf Pomsdorf, Christoph Wratislaus von Mitrowitz, obersten Landschreiber des Königreichs Böhmen, Johann Christoph Metzger von Kaltenstein, die Appellationsrätthe Dr. jur. Peter Fuchs und Johann Chrysofomus Schreppel von Schreppelsberg, sowie die Doctoren beider Rechte Jobocus Martin Debitz und Melchior Erbe (letzterer heißt bei Rögler unrichtig Geber). Das zweite Schreiben enthält die kaiserliche Instruktion. Danach sollen sie sich mit den Commissaren Erzherzog Karl's, dem der Kaiser Glaz zur Verwaltung überantwortet habe<sup>1)</sup>, in Verbindung setzen und sich an einen von jenem zu bestimmenden Ort begeben, darauf schleunigst die Schuldigen vorladen, fleißig inquiren, auch zur Noth ihnen mit der Tortur drohen, doch „nur zum Schrecken;“ dann möchten sie ihre Urtheile über Anwesende, Abwesende und Todte fällen und ihm zur Bestätigung übersenden. Dieser allgemeinen Weisung folgen dreißig vorher fertig gestellte Anklageparagraphen mehr genereller Natur, die sich in den vier Anklageschriften gegen Konrad Donig zu Nieder-Steina, Heinrich von Ullersdorf zu Eckersdorf, Dietrich Haugwitz zu Bischkowitz und Jacob Fischer, gewesenen Freirichter zu Droschkau (Droschkau) in wörtlicher Uebereinstimmung finden; dahinter stehen dann jedesmal einige Particularanklagen speciellerer Art, die bei den einzelnen Angeklagten verschieden sind, z. B., daß sie von den Wällen mit gegen die kaiserlichen Truppen geschossen, Proviant nach Glaz eingeführt hätten u. a.

Wie gut vorbereitet die Commission an ihr Geschäft ging, beweisen die übrigen beigehefteten Actenstücke; es sind dies Patente des Fürsten Karl von Liechtenstein und des Cardinals Franz von Dietrichstein wegen der mährischen Rebellen aus den Jahren 1621—22,

---

<sup>1)</sup> Nach Kastner II. 297 war ihm die Grafschaft schon am 12. Januar 1623 durch eine kaiserliche Commission übergeben worden.

eine forma sententiae publicatae in Moravia, auch Einzelnurtheile über mährische Edelleute, z. B. Rudolf von Schleinitz und Heinrich Wodizky. Diese Erkenntnisse sollten augenscheinlich ein Muster für die Aburtheilung der Glager bilden.

Vielleicht war die Erkrankung ihres Präsidenten Ursache, daß fast ein halbes Jahr verging, ehe die Commission in Thätigkeit trat. Aus einem Briefe vom 15. December 1624 (unter den Fürstentagsacten im Staatsarchive) erfahren wir, daß die Untersuchung endlich begonnen hatte. Die in Reiße zurückgelassenen Statthalter melden darin dem Erzherzoge Karl nach Madrid, daß die drei kaiserlichen Commissarien Schreppel, Dr. Fuchs und Dr. Raphael (wahrscheinlich derselbe, der bei Rögler Dr. j. u. Raphael Misch heißt) mit den drei Commissaren des Erzherzogs zur Berathung zusammengetreten seien, laut kaiserlicher Instruction werde ihnen in Abwesenheit eines Principalcommissars der erzherzogliche Hofkanzler präsidiren. Alle und jede Verdächtige und von dem Fiscal angegebene Interessenten und Participienten würden auf den 7. Januar 1625 dem üblichen Prozeß gemäß zur Abhörnung der wider sie angestregten Klage vorgefordert werden. Die Statthalter hoffen, daß der Graf von Pomsdorf bis dahin wieder gesund sein werde und melden noch, daß 200 Mann [von dem Regimente des Obersten Kaspar von Neuhaus in Reiße] nach Glaz gesandt wurden. Ritterschaft, Bürger und Freirichter der Grafschaft hatten am 15. December ein Gnadengesuch an den Kaiser abgeschickt; es blieb, wie die Dinge lagen, natürlich ohne Wirkung.

Die im November 1624 zu Glaz angelangten kaiserlichen Commissare ließen sich auch durch den mittlerweile erfolgten Todesfall des Erzherzogs Karl<sup>1)</sup> nicht in ihrer Arbeit beirren, wengleich der oben angegebene Termin des ersten Verhörs aus unbekanntem Ursachen abermals hinausgeschoben wurde. Ihr erster Bericht an den Kaiser datirt vom 10. Februar 1625. Darin fragen sie an, ob die

---

<sup>1)</sup> Die Grafschaft Glaz wurde nach des Bischofs Tode von Ferdinand II. seinem eignen ältesten Sohne Ferdinand Ernst übertragen; dieser nahm durch seine dazu ernannten Commissare Seshma Graf Wrtyby, Bratislaus von Mitrowitz und Friedrich von Gelhorn im Laufe des Jahres 1625 Besitz davon.

Keiſer Commiſſare, mit denen ſie guten Verkehr gepflogen, ihr Amt auch nach Karl's Tode weiter führen ſollen? Ferner beklagen ſie ſich über den Procurator fiſci Dr. Jeremias Reinwald, der, obwohl einige Wochen vor ihnen in Gläz eingetroffen, doch kein Anklagelibell fertig, noch Beweiſe zur Hand hatte, weil ihm angeblich von Anderen die Documente hinterhalten worden wären. Somit hätten ſie die Sache ſelbſt vor ſich nehmen müſſen. Mit Vorwiſſen der Keiſer Gubernatoren wurden die Angeklagten, die den Abend zuvor das Gerücht ausſprengten, es ſei ihnen vom Kaiſer Pardon ertheilt worden, zum 5. Februar in früherer Tageszeit an die gewöhnliche Rathſtelle beſchieden. Vor dem Verhör erbaten ſie durch drei ihres Mittels Audienz, zeigten aber ſtatt des Pardons nur ein Reſcript an die Keiſer Gubernatoren vor und baten um Erlaubniß, daſſelbe durch einige Perſonen aus ihrer Mitte überreichen zu dürfen. Weil jedoch die kaiſerliche Inſtruction ſchleunigen Prozeß vorchreibe, ſo ſei ihnen dies abgeſchlagen worden. Dagegen hätten ſie, die Commiſſare, das von grundloſen Entſchuldigungen wimmelnde Schriftſtück durch eigene Staffete an die Gubernatoren überſchickt, und dieſe ſeien mit ihnen einer Meinung über die Werthloſigkeit der vorgebrachten Entſchuldigungen geweſen. Darauf wurden die Angeklagten wiederum auf den 10. Februar beſchieden, und da gegen einige von ihnen Fluchtverdacht vorlag, ſo ließen die Commiſſare ſämmtliche Angeklagte durch die anweſende Soldatesca in Haft nehmen. Die vom Adel wurden auf die Burg, Bürger und Freirichter auf das Landhaus gelegt; dort wurde ihnen auch die Anklageſchrift zugeſtellt. Die Commiſſare theilen ferner mit, daß ſie von Proteſtſchriften der Angeklagten und ihrer Freunde überſchwenmt würden<sup>1)</sup>; ſie wollen nach der Vorſchrift der kaiſerlichen Inſtruction *poenam sanguinis in aliam mitiorem* zu convertiren ſuchen. Da Krankheiten in Gläz herrſchen, ſo werden

---

1) Es liegt eine ſolche Bittſchrift von „Blutsfreunden und Verwandten der auf dem Gläzer Schloſſe gefänglich Enthaltene[n] vom Adel“ bei den Acten; ſie iſt 51 enge Seiten lang und enthält viele lateiniſche Citate aus den juridiſchen Werken der Zeit. Fände ſich eine Notiz darüber vor, daß die kaiſerlichen Commiſſarien ſie wirklich geleſen hätten, ſo müßte man deren Fleiß und Unparteilichkeit auf's höchſte bewundern!

täglich Aerzte zur Untersuchung der Gefangenen abgeordnet, auch seien ihnen gewisse Personen zugegeben, welche die Nothwendigkeit zubringen, Advocaten jedoch hätte man den Verhafteten nach dem Beispiele der Böhmen und Mähren abgeschlagen; nur denen, die nicht schreiben könnten, seien gewisse Personen zur Aufzeichnung ihrer Exculpation bestellt worden. Den Gefangenen zweiter und dritter Klasse würden die Klagschriften auch bald eingehändigt werden. Der Kaiser möchte eine *persona illustris* zur Leitung des Processes deputiren; der Graf von Pomssdorf sei ja wieder gesund, vielleicht könne er nun, wie ursprünglich geplant, noch an die Spitze der Commission treten und bis Ostern, wo etwa die *sententiae* gefällt werden würden, eintreffen.

Der Kaiser ernannte jedoch nicht den Grafen von Pomssdorf, sondern den Grafen Seshma von Wrtby zum Präsidenten der Commission, auch erfolgte der Urtheilsspruch nicht schon zu Ostern 1625, sondern, wie wir aus Köglers Chronik erfahren, in der ersten Hälfte des November. Der Kammerfiscal Jeremias Reinwald überreichte der Commission die fertiggestellte Klagschrift am 18. Februar, die Commissare stellten sie dem Rathe der Stadt Glas am 25. desselben Monats zur Weiterbeförderung an die Verklagten zu, die Antwort der letzteren auf die Klagepunkte datirt vom 14. März 1625.

## XVI.

### Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu neueren Schriften auf dem Gebiete der schlesischen Geschichte.

Nachtrag über Caspar Elyan. Von Karl Dziątko.

Durch eine freundliche Mittheilung des Herrn Dr. E. Wernicke aus Bunzlau wurde meine Aufmerksamkeit auf einige in Sammter's Chronik von Liegnitz (1868) II. 1 publizierte Urkunden gelenkt, aus welchen sich das von mir im XV. Bände dieser Zeitschrift (S. 6 ff.) über die Person des ersten Breslauer Buchdruckers, Succentor (später Domherr) Caspar Elyan, Ermittelte in nicht unwesentlichen Punkten ergänzen und bereichern läßt. Der Magistrat der Stadt Liegnitz hatte die große Güte, mir sowohl die Urkunden 401<sup>b</sup> und 530 des dortigen Stadtarchivs, in welchen Caspar Elyan nach Sammter's Regesten genannt ist, als auch einige andere, in welchen ich Daten über seine Person vermuthete, zu meiner Benutzung an die hiesige Königl. und Universitätsbibliothek zu schicken, wofür ich nicht verfehle, ihm auch an dieser Stelle angelegentlich zu danken. Im Anhang sind auszugsweise diejenigen Urkunden, auf welche es für meine Zwecke ankommt, zum Abdruck gebracht; was aus ihnen sich ergibt, sei zunächst hier zusammengestellt.

Aus Urkunde Nr. 401<sup>b</sup> (s. Anh. I.)<sup>1)</sup> geht mit Wahrscheinlichkeit hervor, daß Caspar Elyan<sup>2)</sup> aus Groß-Glogau gebürtig war,

---

<sup>1)</sup> Daß dieses Document nur das Concept der Urkunde ist, vermindert den Werth der darin enthaltenen Nachrichten nicht im geringsten.

<sup>2)</sup> Neben Elyan erscheint gelegentlich in den für diesen Nachtrag benutzten Urkunden auch die Form Elyan; s. Bd. XV. S. 11.

wenn schon die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß er aus Polkwitz, einem kleinen Städtchen südlich von Gr. Glogau (gegenwärtig zum Kreis Gr. Glogau gehörig), stammt. Sein Großvater Martin Elyan war in Polkwitz zu Hause. Dieser und seine Ehefrau Barbara hatten zwei Kinder, Hans und Hedwig (verheirathet an Caspar Tinzgen, bez. Tünze oder Tünz)<sup>1)</sup>. Hans Elyan wiederum hatte drei Kinder — der Name seiner Frau ist unbekannt —, unseren Caspar, ferner einen zweiten Sohn Ambrosius und eine Tochter, welche nicht genannt wird, die aber an einen Hans Joseph, Wagemeister in Groß-Glogau, verheirathet war. Da sowohl Ambrosius in der Urkunde Nr. 398<sup>b</sup> als Bürger von Groß-Glogau bezeichnet wird<sup>2)</sup>, als auch die Schwester einen Bürger dieser Stadt zum Manne hatte, so liegt die Vermuthung nahe, daß schon ihr Vater Hans sich daselbst niedergelassen habe und also auch Caspar Elyan ebendaher gebürtig sei. Von den beiden Brüdern war Caspar wohl der ältere, da er in Nr. 401<sup>b</sup> fünfmal vor Ambrosius, nie in umgekehrter Reihenfolge genannt wird.

Ueber das Alter des Caspar Elyan wenigstens eine Vermuthung auszusprechen, fehlt es nicht ganz an Anhaltspuncten. Aus dem Umstande nämlich, daß die beiden Brüder nach Anh. I. ihrem Schwager im Jahre 1469 den Genuß von 10 Mark jährlichen Zinses auf Lebzeiten dessen überließen, jedoch mit der Bestimmung, daß nach seinem Tode der Zins an sie zurückfallen solle, was später denn auch wirklich im J. 1477 geschehen ist (s. unt. Anm. 2 und Anh. I.), schließe ich, daß im J. 1469 eine wesentliche Altersdifferenz zwischen den beiden Elyans auf der einen und ihrem Schwager auf der andern Seite bestanden habe. Majorenn waren indeß beide Brüder bereits, so daß Caspar Elyan im J. 1469 etwa in den Dreißigern gewesen sein mag.

Ein bemerkenswerthes Ergebnis, das wir den Diegnitzer Urkunden verdanken, ist der Einblick in seine Vermögenslage. Schon sein Groß-

1) Nach Anh. I. waren im J. 1469 Hans und Hedwig todt.

2) Diese Urkunde ist vom 7. Mai 1477, und in ihr bekennet Ambros. Elyan vor dem Rathe der Stadt Lüben (Lobin), daß er 5 Mark jährl. Zinses, welche nach dem Tode seines Schwagers Hans Joseph an ihn gefallen sind, an die Stadt Diegnitz zum Theil zurückverkauft habe; mit seinem Bruder, dem ehrsamem Caspar Elyan, wolle er sich deswegen auseinandersetzen.

vater Martin erscheint nach Urk. 401<sup>b</sup>, 418 und 530 (Anh. I. II. III.) als nicht unbemittelt, und für Caspar Elyan beweist sein oben erwähntes Verhalten gegen den Schwager Joseph und vor Allem die Urkunde 418 (Anh. II.) relativ günstige pecuniäre Verhältnisse. Er besaß darnach nämlich im J. 1482 auf der Stadt Liegnitz 30 Mark jährlichen Zinses (zu Wiederkauf um die Summe von 410 Mk. Böhmischer Groschen), wobei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß er noch über anderes Vermögen verfügte. Sicher wird erst durch solche Umstände seine dilettantische Beschäftigung mit der Buchdruckerkunst, die namentlich im Anfang ohne erhebliche Opfer an Geld nicht möglich war, recht erklärlich.

Mit unsern früheren Feststellungen stimmt es überein, daß Caspar Elyan im J. 1469 — bisher war 1475 das früheste Jahr, in dem er erwähnt wird — Baccalaureus in den geistlichen Rechten genannt wird (s. Urkunde 401<sup>b</sup>, wo auf ein früheres Document bezug genommen ist). Wenn er in der Unterschrift der Urkunde 401<sup>b</sup> vom 8. Jan. 1478 ebenfalls als Baccal. decretorum bezeichnet wird, während schon am 3. Nov. 1477 der Canonicus Sigismund Vorsthover auf seine Domherrnstelle an der Kathedralkirche zu Breslau zu Gunsten jenes verzichtet hatte, so ersehen wir eben hieraus, daß die erforderliche Bestätigung, Einführung u. s. w. sich bis ins J. 1478 hineinzog (vergl. Bd. XV. S. 7 und 12). Dagegen heißt er in den Urkunden 418 und 530 (Anh. II. und III.) ‚Thumherr zu Breslaw.‘ Das Datum dieser Erwähnung — beide Urkunden beziehen sich auf den nämlichen Vorgang — ist insofern interessant, als es auch das späteste bisher aus dem Leben Elyans ermittelte ist<sup>1)</sup>. In meinem ersten Aufsatze (a. D. S. 16) war der 16. Febr. 1482 der späteste Zeitpunkt gewesen, an dem ich ihn erwähnt fand. Am 27. Jan. 1483 fehlt sein Name bereits im Protokoll einer Capitelsverhandlung. Welches sein späteres Schicksal und das Ende seines Lebens

<sup>1)</sup> In zwei Neisser Urkunden, eine vom 5. Juni 1480 (im dortigen Stadtarchiv), die andere vom 15. Juni 1481 (Kopie im Protokollbuch des Neisser Collegiatstiftes, gegenwärtig im hiesigen Provinzialarchiv) kommt, wie mir Herr Oberlehrer Dr. Schulte aus Neisse gütigst nachweist, der Name des Caspar Elyan gleichfalls vor. Dies sind aber Jahre, in denen es auch sonst an Erwähnungen Elyans nicht fehlt.

gewesen, da er doch noch am 18. Dec. 1482 unter den Lebenden erscheint, bleibt auch jetzt noch unaufgeklärt. Doch kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Kündigung des dem Caspar Elyan von der Stadt Liegnitz geschuldeten Capitals, welcher Akt anscheinend von jenem ausgegangen und betrieben worden ist (s. Anh. II. am Ende), die Annahme eines wesentlichen Umschwungs in seinem Leben, etwa die Uebersiedelung an einen entfernten Ort, nicht als unmöglich erscheinen läßt.

### Anhang.

I. [Liegn. Stadtarch. Nr. 401<sup>b</sup>: Papier, deutsch, Concept. Vom 8. Jan. 1478.]

IN gotis Namen Amen Wir Burger vnd Ratmanne der Stad legnitz . . . . . Bekennen offentlichen mit diesem brive vor allen . . . . . das wir gesehen haben eynen vnvorserten brieff mit der Stad legnicz grostenn Ingesigil besegilt eynis sulchen lawtis wie etwan vor vnserere vorfarn Am sonnobinde nach Egidii noch der Geburd vnsers Hernn vierzenhundertt vnd Im newnundsechzigesten Jare komen seint der Ersamme Caspar Elyan Baccalaureus in den geistlichen rechten vnd der vorsichtige Ambrosius Elyan gebruder vnd habin vorbrocht eynen vnvorserten brieff mit der Stad legnicz grostem Ingesigil besegilt eynes sulchen lautes das etwann die thoguntsame frawe barbara etwann [v. 2. H. getilgt] des Erbarn mertin elyan von polkewicz nochgelossene witwe der obgenanten Caspar vnd Ambrosij Elian grosse muter wff dieser Stad legnicz gehabit had Czwelff marg geldis Jerlichs czinses die . . . . . den czwenzig marcken geldis Jerlicher czinse die der vorgenante Merten Elian ir elicher man wff diser Stad gehabit vnd noch seynem tode gelossen hatte deme sie von vnsern vorfarn Ratmannen Im Jare als man noch der geburt cristi vnsers hernn geczalt vnd geschriben had vierhundert [von 2. H. vierzenhundert] vnd Im czwenzigsten Jore . . . . . der Stad legnicz zu wederkauffe vmbe dreyhundert marg groschen . . . . . vmbe der virtawsind marke groschen willn die sy seynen gnoden zu bethe gegeben vnd bezalit haben orsprunglich vorschriben woren

In der sunderungk die sie noch seynem tode mit hans Elian vnd Hedwigen die czeit Caspar Tintzen elichen hawsfrawen Geswistern Iren kindern gehabit had czu erem teyle worden vnd gefallen die denne noch erem tode an die selbigen Hans Elian vnd Hedwig ere tachter nochgeloßene kinder vnd noch erer beyder tode an die obgenanten Caspar vnd Ambrosius Elian ere nehsten Erben vnd Erbnemen noch naturlichem erbgange bekommen seint vnd gefallen vnd alz denne die selben icztgenanten Caspar vnd Ambrosius Elian gebruder do selbist vor vns stehende aus den selbigen czwelff marken geldis Jerlicher czinse williclich abgetreten haben czehn marg geldis dem vorsichtigen hannß Joseph wogmeister zu grossenglogaw an Stad der czehn marken geldis die sie em vormals auch vor vnsern vorfarn Ratmannen abgetreten hatten dy zu habin zu manen vnd zu heben der auch czu gebruchen vnd czu genissen alleyne czu seynen lebetagen. vnnd also lange alz her lebit vnd nicht lenger Sunder noch seynem tode sullen sulche czehn marg geldis weder komen an die genanten Caspar vnd Ambrosium Elian gebruder vnd an ere erben vnd eliche nochkomenlinge en allen czu tun vnd czu lossen So nw noch tode des genannten hans Joseph yn seinen geczeiten wogmeister czu glogaw von sulcher obgemelter vorschreybunge wegen die gnanten czehn marg geldis Jerlichs czinSES wff die vogenantenn Caspar vnd Ambrosium Elian gebruder weder bekommen vnd gefallen seint wff iczlichen fumff marg geldis Jerlicher czinse vnd so wir denne (von 1. H. übergeschr.) dem vorsichtigen Ambrosio Elian die selbin (v. 1. H. übergeschr.) seyne fumff marg geldis (von 1. H. übergeschr.) von wegen der Stad abegekauft vnd czu guttem Dancke bezcalit habin vnd vorgulden vnnd der Ersame Caspar Elian seyn bruder seyne funff marg geldis aws den obgnanten czehen marcken geldis Jerlicher czinse vor sich behalden hod Seyn wir von wegen des genantenn Ern Caspar Elians gebeten em obir die selbigen seyne funff marg geldis Jerlichs czinSES die aws sulchen czehen marken geldis noch tode des gnanten Hans Josephs off en weder zu seynem teile gefallen und bekommen seint eyne sun-

derliche newe vorschreybunge wff seyne persone vnd den seynen zu tun besondern an czu sehen das her yn vnd aws sulchen czinsen und auch aus allen andern gutern mit Ambrosio seynem bruder geteylet vnd gesundert sey haben wir angesehen sulche mogeliche bethe, Globen vnd vorschreyben wir . . . . . dem gnanten Ern Caspar Elian die weile er lebit do mite mechtlichen czu tun vnd czu lassen vnd noch seynem tode seynen geerben . . . . . [5 Mark jährl. Zinses] . . . . . [Für den Fall des Verkaufes dieses Zinsbriefes soll die Stadt L. das Vorkaufsrecht haben] . . . . . Des zu geezugnis vnd bestetigunge habin wir vnsir Stad legnicz grostes Ingesigil hiran lossen hengen Am dornstage noch der heiligen dreyer konige tag vnd noch der geburt Cristi vnnsers lieben hirnn virczenhundert vnd Im acht vnd Sebenczigisten Jarenn.

privilegium Casparis Elian

Baccalaurei decretorum super quinque marcis.

II. [Ebenda Nr. 418: Pergament, deutsch, Original mit dem größten Siegel der Stadt an Pergamentstreifen. Vom 18. Dec. 1482.]

IN gotis Namen Amen Wir: Burgermeister vnnnd Ratmanne der Stat Legnitz . . . . . Bekennen offentlich mit difem briue vor allin den . . . . . das wir mit rate woft vnnnd willen, alle vnnfer Eldiften Scheppin vnnnd Gefwornen . . . . . recht vnnnd redelich vff vnnfer gnannten Stat legnitz vnnnd off alle Ire Gefchoffer vnnnd Rentin vorkoufft habin dem Erfamen Petir Schonefelde zcu thun vnnnd czu lossin vnnnd nach feynem tode feynen geerbin vnnnd rechten nochkomelingen funff marg geldis Jerliches czinfes zcu widerkouffe vmbe hundirt vnnnd czehn guter ungarischer goldin, die her vnns bereit awfgezalt vnnnd obirantwort hat, mit dem selbin gelde vnnnd mit anderem das wir von der Stat wegin daczu legtin habin wir von der Stat geloft dreyßig marg geldis Jerliches czinfes, die der Erhafftige Er Caspar elyan Thumherre zu Breslow zcu widerkouffe yn der Summa vmbe vierhundirt vnnnd czehn marg Behmischer grafchin polnischer czal, namlich czwenczig marg zu widerkouffe yde marg vor vierzehn

vnd czehn marg yde vor funfzehn, off der Stat legnitz Jerlichen gehabt hat vnd orsprunglich von vnfern vorfarn, als man nach der geburt cristi vnnsers herren gezalt vnd gefchrebin hat vierzenhundirt Im czwenzigften Jore, von gebote vnd beuelunge dy czeit des hochgebornen furften herczuge ludwigs herren czu legnitz . . . . off dise Stat vorkoufft vnd vorsehrebín wordin feint vnd feint nach tode seynir Eldern von naturlicher anerbunge yn der teilunge mit seynen gefwisterden geschen an en komen vnd gefallín vnd off eyn newes von vnfern vorfarn Ratmanne der Stat legnitz als man noch gots geburt gezalt vnd geschreben hat vierzenhundert Im newn vnd Sechzigsten Joren vorschrebin wordin vnd dise vorwandelunge vnd voranderunge der gnannten Czinse ist abirmolis dorumbe von vns gesehen, das der gnannte Er Caspar Elyan der Stat Zugute an der Summa des hewptgeldis entwichen vnd nachgeloffín hat Siben vnd achtzig vngarischer vnd vier behmische grafchin, den selbin czins dise funff marg geldis globín wir obgnante Burgermeister vnd Ratmanne . . . . dem vorgnanten Petir Schonefelde zcu thun vnd czu lossín . . . . Difes kouffs vnd allir obgeschrebin globnis zu eynir festen besteticgunge habín wir disen briff gebín dorobir vorsigilt mit vnser Stat grostem anhangendem Ingefígil Geschen Am Mitwoch vor Thome apostoli Noch Gots geburt vierzenhundirt In czwey vnd achtzigsten Jorenn.

III. [Ebenda Nr. 530: Pergament, deutsch, Original mit dem größten Siegel der Stadt an Pergamentstreifen. Vom 2. März 1526.]

Wir Bürgermeister vnde Rathmanne der Stadt Legnitez . . . . Bekennen öffentlich mit dyesem bryeffe vor allen den, dye En sehen hören ader lesen Das vns in sitzendem Rathe vorbrocht hatt Der Erbar Hans Eßlinger Burger czw Breßlaw eynen toglichenn czynß bryeff vber funff margk geldis dye er jerlich hette vff der Stadt Legnitez Dorynnen klerlich außgedrückt Das vnser vorfarenn Burgermeister vnde Rathmanne alhye Als man gezalt nach Christi geburdt vycerczehnhunderth im czwey vnde achtzi-

gesten Jare Am mitwoch vor Thome mit Rathe woste vnde willen aller irer Eldesten Schoppenn vnd Geschwornen recht vnde redelich vff dye Stadt Legnitz vnde vff alle ire Geschosser vnde Rentten vorkawfft haben Dem Ersamen Peter Schonfeldt Zwthun vnde Zwlassen vnde noch seynem tode seynen geerben vnde rechten nochkommelingen fünff margk geldes jerliches czynses czw wederkawff wmb hunderth vnde czehen gutter vngerischer gulden, dye Er En czw guttem dancke, außgezalt vnde vberanthworth hette, Domite Sye vnde mit anderem gelde, das sye von der Stadt wegen dorezw geleet, vonn der Stadt gelost hetten, Dreyssigk margk geldes jerliches czynses, Dye der wirdige Herre Caspar Elian Thumherre zw Breßlaw, czw wederkawffe wmbes fyerhunderth vnde czehen margk Behemischer groschen, Polnischer czall . . . . . vff der Stadt Legnitz jerlich gehabt hatt, vnde vrsprunglich von vnseren vorfarenn Als man nach der geburdt Christi gezalt hatt vyerczehnhundert Im czweyntzigsten Jare, . . . . ., vff dye Stadt vorkaufft vnd vorschriben worden seyndt, vnde noch tode seyner eldernn in der teylunge mit seinen geschwisteren an en kommen waren welcher auch vnseren vorfarenn, In der ablosunge an der heuptsumma solcher dreyssigk margk czynse, sibenvndeachtzigk vngerische gulden vnde fyer Behemische groschen nochgelassen als noch lawthe des alden bryffes, Welche funff margk jerlicher czynse, Noch tode des obbemelten Peter Schonfeldes An frawen Barbaram Eblingerynne seyne tochter u. s. w. [Das Folgende bezieht sich nicht mehr auf Caspar Eljan.]

Zu Bd. 15, n. XXI: Das Franziskanerkloster zu „Unser Lieben Frauen im Walde“ zu Schweidniß von Dr. Kopieck ist nachzutragen, daß sich in der Klosterkirche vor dem Brande von 1757 auch das Grabmal des Ritters Conrad Nimptsch befand. Dasselbe stellte den Ritter in ganzer Figur mit Wappenbildern und der Umschrift Anno do MCCCCXCII obiit strenuus miles Conradus Nymtz hic sepultus dar und findet sich abgebildet in Raym. Duellii

Excerptorum genealogico-historicorum libri duo. Lipsiae apud Petrum Monath 1725, fol. p. 363. Das dem Grafen Johann Anton Schaff-Gotfche gewidmete Buch des verdienstvollen Verfassers bringt p. 312—336 neben den Mittheilungen aus österreichischen und baierischen Archiven, die bei weitem die Hauptsache ausmachen, auch 421 Regesten zur Genealogie der Herren von Nimptsch aus der Registratur der Königl. Landts- oder Lehens-Canzley der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, die den schlesischen Genealogen zu empfehlen sind. Der Verfasser gedenkt an verschiedenen Stellen seines Aufenthaltes in Schlesien. Markgraf.

Peter Eschenloer. Script. rer. Sil. Bd. VII.

Auf S. VIII. der Einleitung wird angegeben, Eschenloer habe von König Matthias ein Privileg auf 8 Stöße Brennholz jährlich aus dem Walde zu Kaufern erhalten. Darauf bezieht sich folgende Quittung, welche ich kürzlich unter den Görlitzer Missiven von 1508 aufgefunden habe:

Quietantz, dem rate zu Breslaw gegeben von wegen etzlichen holtzes, das etwan mgri. Petri Eschenloers statschreibers zu Breslaw Kinder daselbst gehabt haben.

(Es wird bekannt: das die ersamen Bernhardinus Meltzer<sup>1)</sup> in vormundschaft Walpurgis seiner hausfrawen, Antonius Eschenloer, ir bruder, vor sich vnd fraw Clara etwan G. Emerichen — den got selige! — witwe durch Paul Kretschmer, iren vormund, bey vns erschynen vnd bekant, nachdem Antonius E., ir bruder, am nesten pfingstabend lauth vnsers brives dorubir ausgegangen, im offgetragen haben, sich mit einem erb. rate der stat Breslaw vmb alle gerechtickeiten, so sie gehabt zu dem walde vnd holtze bey dem dorffe Ransaw, aus kraft einer königlichen freyheit vnd begnadigung, so ir vater redlich erworben, innhalts der königl. brive darubir, vmb eine benannte summa geldis, das im dieselbe betzalet sey. (Abgefürzt.) Mittwoch vor

<sup>1)</sup> 1509 Bürgermeister in Görlitz (Scr. rer. Lus. III. 1 ff.).

Petri et Pauli (28. Juni) 1508. Darunter steht, daß dieses Inhalts auch ein Brief gemacht sei wegen Barbara Albrecht Schmydin, die am Sonnabend nach obigem Feste (30. Juni) durch Hans Greger, ihren Vormund, die Einwilligung gegeben habe.

Meister Peters Testament (cf. Zeitschrift V. S. 354 ff. u. ebd. S. 62) betrifft nachstehendes Schreiben im lib. miss. v. 1491—96; ich habe es an den genannten Stellen nicht erwähnt gefunden:

An rath zu Bresslaw . . . . . Unser statschreiber hat vns bericht, wie ir euch vff vnser schreiben vnd seine werbung in sachen Joh. Zacharie ewern mitburger vnd Dorotheen mgri. P. Eschenloers . . . gelassene vnmundige tochter belangende der billickeit gehalten vnd . . . ewern mitburger gewest hat, der vnmundigen seiner styfftochter XXXVI. hung. fl. irs veterlichen angefellis ane vorziehen zu geben, das wir dann . . . vffgenomen haben, so sich das der gedochte J. Z. zu derselbigen zzeit vor euch bewilliget vnd in ewer statbuch hat vorzeichnen lassen, sulch gelt vff Elizabeth (19. Nov.) nehst vorschynen zu bezalen, als alle recht dinglich domit begangen wern, bitten wir euch . . ., wollet Martino Pulsznice<sup>1)</sup>, antwortern disz brives, der sulch gelt zu entpfhoyn vnd noch der entpfong J. Z. vnd meister P. E's. gelassene gutter qweit, losz vnd ledig zu sagen gemechtigt ist, forderlich sein, domit im dasselbige ane vorziehen genüglichen folgen muge etc. Dat. 2da p. Elizabeth 1491. (21. Nov.)

Von dem obenerwähnten Antonius Eschenloer ist mir aus dem lib. judiciorum (Milich. Bibl.) bekannt, daß er 1496 mit Barbara, Wittwe des Görlitzer Stadtschreibers Franenburg verheirathet war (f. 155b.) und 1503 dem Bürgermeister Georg Emerich einige Gartenzinsen in der Höhe von 5 Mk. 5 Gr. verkaufte<sup>2)</sup>. 1509 war er in G. Richter (Scr. r. Lus. IV. 142). Von andern Descenden-

1) Ein Mathias Pulsnitz, Prädikator und Confessor erw. ibid. I. S. 267.

2) Auch in dem Liegnitzer Schöppenbuche von 1470 (Nr. 923) begegnet man häufig einem Heinze Eschlower und seiner obengenannten Frau; es ist derselbe Bruder des Stadtschreibers, der in der Zeitschrift a. a. D. S. 57 genannt wird 1472.

ten derselben Familie kenne ich aus Görliger Urkundenbüchern den Richter Heinrich Eschenloer 1479—1495 (liber resign. v. 1470 f. 118a; lib. jud. f. 72b, 141b), seine Frau hieß Barbara; Hans Eschenloer wird erwähnt im lib. jud. 1493—1501 (f. 96a, 153a, 185a, 243a), seine Frau hieß Martha; nach dem Steuerregister von 1528 wohnte in diesem Jahre ein Melchior E. im Reißviertel, ein Kaspar E. im Nikolaiiviertel. Dies zur Genealogie des Breslauer Historikers, dessen Name übrigens noch gegenwärtig in München vorkommen soll.

Dr. E. Wernicke.

---

Berichtigung. S. 179. 3. 8. von unten statt „heiligen“ ließ heiligen Kanzeln.

---

## XVII.

### Zwei Nekrologe.

#### Eduard Cauer und Friedrich von Schirnding.

---

##### 1. Paul Eduard Cauer,

geboren am 18. August 1823 zu Berlin, empfing seinen ersten Unterricht in der von seinem Vater geleiteten Schulanstalt zu Charlottenburg, siedelte dann aber nach der Landeseshule zu Pforta über, die er 1841 mit dem Zeugnisse der Reife verließ, um auf den Universitäten zu Berlin und Heidelberg historisch-philologischen Studien obzuliegen. 1846 im Januar erwarb ihm eine Arbeit über Karl Martell den Doktorgrad, und sein bald darauf bestandenes Examen pro facultate docendi eröffnete ihm die pädagogische Laufbahn, welche er mit dem von Ostern 1846—1847 am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau absolvirten Probejahre beschritt. 1847 habilitirte er sich auf Grund einer Arbeit unter dem Titel „Quaestionum de fontibus ad Agesilai historiam pertinentibus pars prior“ an der Breslauer philosophischen Fakultät als Docent der Geschichte, nahm jedoch auch 1851 die Stelle eines ordentlichen Lehrers am hiesigen Magdalenenäum an, und hat nun 12 Jahre hindurch zugleich an dem Gymnasium, wo er allmählich den historischen Unterricht in den oberen Klassen erhielt, und an der Hochschule gern gehörte und anregende historische Vorträge gehalten, ist aber dann 1863 einem Rufe als Oberlehrer an das Gymnasium zu Potsdam gefolgt. Von hier aus ward er 1868 als Gymnasialdirektor nach Hamm in Westfalen berufen, um von da 1871 in gleicher Eigenschaft nach Danzig überzusiedeln. 1876 wurde er zum städtischen Schulrathe in Berlin gewählt, in welcher Stellung ihn am 29. September 1881 ein früher Tod ereilte.

Cauer hat während seines Aufenthaltes in Breslau in Beziehungen zu unserem Vereine gestanden, die von Jahr zu Jahr immer inniger wurden. Wenn ihn, dessen frühere Studien sich vorzugsweise auf dem Felde der alten Geschichte bewegt hatten, anfänglich nur die Freundschaft für Wattenbach, den damaligen Leiter des Breslauer Staatsarchivs, der Provinzialgeschichte näher gebracht hatte, so fand er dann in dem Kreise von Männern, welche das Vereinsinteresse näher verknüpfte, in dem Ideenaustausche und im geselligen Verkehr mit ihnen erhöhte Befriedigung und in der hier ihm zu Theil gewordenen Anerkennung eine gewisse Entschädigung für manche Enttäuschungen seiner akademischen Laufbahn. Der Schreiber dieser Zeilen erinnert sich noch sehr wohl, wie der sonst eher wortkarge und zurückhaltende Mann vor der Abstimmung einer Generalversammlung von Einem zum Andern ging, Stimmen zu werben für eine Entscheidung, welche nur das Interesse zur Sache ihm so bedeutungsvoll erscheinen ließ. In jener Zeit sind eine Reihe von Aufsätzen entstanden, welche unsrer Vereins-Zeitschrift zu bleibender Zierde gereichen, und die sämmtlich die erste Zeit der preussischen Herrschaft über Schlesien behandeln. Sie führen die Titel: Zur Geschichte von Breslau im Jahre 1741 (1859 Bd. III. 59); Die Ernennung des Grafen Schaffgotsch zum Coadjutor des Bischofs von Breslau i. J. 1744 (1861 Bd. IV. 225); Zur Geschichte der Breslauer Messe, eine Episode aus der Handelsgeschichte Breslaus (1862 und 1863 Bd. V. 63 und 222). Diese Arbeiten, aus ganz unberührtem handschriftlichen Materiale geschöpft, das Wattenbachs Freundschaft aus dem Breslauer Archive Cauer darbot, brachten durchaus neue Schilderungen aus einer hoch interessanten Zeit und sind natürlich seitdem vielfach benutzt und verwerthet worden. Der Verein lohnte die eifrige Theilnahme Cauer's an seinen Bestrebungen durch dessen Wahl zum Vicepräsidenten 1862 und bedauerte es lebhaft, als 1863 Cauer's Weggang aus Breslau diesem eine weitere Wirksamkeit abschchnitt.

Freundschaftliche Beziehungen haben die Trennung lange überdauert, und wie treu Cauer die Erinnerung an Breslau wahrte, zeigte er ganz besonders durch das pietätvolle Denkmal, das er seinem Breslauer Direktor Schönborn setzte, indem er der 1872 veranstalteten

Auswahl von dessen Schulreden einen Lebensabriß des verdienten Mannes vorausschickte.

Auch seine historischen Studien behielten im Wesentlichen die in Breslau eingeschlagene Richtung, sie blieben Fredericianisch, nur ohne die provinzielle Beschränkung, welche sie in Breslau gehabt hatten. Ein Potsdamer Gymnasialprogramm von 1865 behandelte die Flugschriften Friedrichs d. Gr. zur Zeit des siebenjährigen Krieges, und ein zweites von 1873 Friedrichs des Gr. Grundsätze über Erziehung und Unterricht, und zwischen beiden liegen mehrere interessante Aufsätze aus demselben Kreise i. d. Zeitschrift für preuß. Geschichte: über die Geheimnisse des sächsl. Cabinets 1745—1756, über das Palladion, ein komisches Heldengedicht Friedrichs d. Gr., zur Beurtheilung des Werkes von D. Kloppe: der König Friedrich II. v. Preußen und seine Politik (sämmtlich aus den Jahren 1866/67), alles Arbeiten, ausgezeichnet durch eine absolut zuverlässige philologisch scharfsinnige Kritik, eine wohl abgewogene Verknüpfung der Thatfachen, eine immer feine und gewählte Diktion. Die große Arbeitslast, die ihm seine amtliche Stellung in Berlin auflegte, hat eine fernere wissenschaftliche Thätigkeit gehemmt, der nun der Tod für immer ein Ziel gesetzt hat. Grünhagen.

## 2. Friedrich Freiherr von Schirnding.

Am 19. April 1881 starb zu Ratibor der Amtsgerichtsrath von Schirnding. Geboren 1812 zu Breslau, auf dem dortigen Elisabetan und der Hochschule gebildet, hat er als Specialkommissar in Fürstenwalde fungirt und ist gleichzeitig auch zum Landtagsabgeordneten gewählt worden; nachmals aber in den Justizdienst zurückgetreten, hat er den Kreisgerichten von Lublinitz, Leobschütz und Groß-Strehlitz angehört und ist endlich im November 1870 nach Ratibor gekommen. Bereits von seiner Versetzung nach Groß-Strehlitz (1855) datirt der Anfang seiner Studien für oberschlesische Geschichte. Sein Interesse nach dieser Seite hin bethätigte er bald darnach auch durch seinen Eintritt in unsern Geschichtsverein. Schirnding hat zwar durch den Druck nichts veröffentlicht, wohl aber eine reiche Sammlung von Notizen hinterlassen, welche für die Topographie des Gr.-Strehlitzer und zum

Theil auch des Ratiborer Kreises, insbesondere aber für genealogische Studien große Ausbeute liefern.

Als Kreisgerichtsrath in Gr.-Strehlitz hatte er nicht nur die dort aufbewahrten Grundbücher der Rittergüter excerpirt, sondern sich auf sämtlichen Pfarreien des Kreises für je einige Tage einquartiert, um aus den Tauf-, Copulations- und Todtenbüchern, wie auch aus den Proventenverzeichnissen für obige Zwecke Auszüge zu machen. Dabei copirte er die Inschriften der Denkmäler in den Kirchen und auf den Friedhöfen.

Im Jahre 1870 in gleicher Amtsthätigkeit nach Ratibor befördert, setzte er seine Studien in derselben Weise fort.

Dieses meist auf Ferianausflügen gesammelte Material schrieb er hintereinander mit genauer Angabe der Quelle auf, gab jeder Seite eine oder zwei Nummern und füllte damit 10 Quartanten, in denen auch die in den Zeitungen veröffentlichten Familiennachrichten Aufnahme fanden.

Aus dem „Material“ sonderte er später in einzelnen Heften das für jeden Ort und jedes Adelsgeschlecht Bezügliche in alphabetischer Folge aus. Für die Chronik der Dominien hatte er auch im R. Staatsarchive zu Breslau die Landbücher benutzt.

Den weitaus größten Umfang nimmt das genealogische Register ein, in welchem zu jedem Taufnamen ein kurzer Inhalt mit der betreffenden Nummer aus dem „Material“ beigelegt ist. Auch für die Besitzer sämtlicher oberschles. Rittergüter hatte er in 6 Quartbänden ein Album angelegt, in welchem jedoch nur wenig eingetragen ist, da er in den letzten Jahren durch überhäufte Berufsarbeiten, vorzüglich aber durch ein Augenleiden, das eine Operation in Berlin glücklich hob und durch den frühen Tod an der Ausführung verhindert wurde.

Der schriftliche Nachlaß, welcher von mir als seinem literarischen Freunde in Tworkau geordnet worden, soll mit Genehmigung der Erben der Stadtbibliothek in Breslau einverleibt werden. A. Welzel.



## Inhalt des sechszehnten Bandes.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Seite. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| I. Die Zeit Herzog Heinrichs III. von Schlesien-Breslau 1241—1266. Abfall der polnischen Landschaften, Neugründung Breslaus, Bruderzwiste, erste Sonderung Schlesiens von Polen in kirchlichen Dingen, Aussetzung schlesischer Städte zu deutschem Recht. Von C. Grünhagen . . . . . | 1      |
| II. Zur Geschichte der inneren Verhältnisse Schlesiens von der Schlacht am weißen Berge bis zum Einmarsche Waldsteins. Von Dr. Julius Krebs. . . . .                                                                                                                                 | 33     |
| III. Zur Geschichte des Schulwesens in Schlesien. Von H. Delrichs, Oberregierungs-rath in Breslau . . . . .                                                                                                                                                                          | 63     |
| IV. Ueber die Erwerbung von Glatz durch Heinrich IV. Von B. Ulanowski in Krakau . . . . .                                                                                                                                                                                            | 87     |
| V. Ueber die Zeit der Vermählung Heinrichs IV. mit Mechtilde von Brandenburg. Von B. Ulanowski in Krakau . . . . .                                                                                                                                                                   | 98     |
| VI. Zur Geschichte der Censur in Schlesien. Von H. Delrichs, Oberregierungs-rath in Breslau . . . . .                                                                                                                                                                                | 111    |
| VII. Occupationen der Stadt Habelschwerdt durch die Schweden während des 30jährigen Krieges. Von Dr. Volkmer, Seminardirektor in Habelschwerdt . . . . .                                                                                                                             | 120    |
| VIII. Das Franziskanerkloster zu „Unser Lieben Frauen im Walde“ in Schweidnitz. Vom Gymnasiallehrer Dr. Kopytz in Patschkau. (Fortsetzung zu Band XV. S. 163 flg.) . . . . .                                                                                                         | 137    |
| IX. Die ehemaligen Odermühlwerke bei Steinau a. d. Oder. Von Heinrich Schubert, Lehrer an der städtischen höheren Töchterschule I. zu Breslau. . . . .                                                                                                                               | 150    |
| X. Die fünfzig Ritter von 1294. Vom Archivsecretair Dr. Paul Pfothenhauer . . . . .                                                                                                                                                                                                  | 157    |
| XI. Das Leben des Humanisten Antonius Nager. Mit einer Beilage. Von Dr. Gustav Bauch . . . . .                                                                                                                                                                                       | 180    |
| XII. Ueber die Datirung der auf Heinrich IV. von Breslau bezüglichen Urkunden im Formelbuche des Henricus Italicus. Von B. Ulanowski in Krakau . . . . .                                                                                                                             | 220    |
| XIII. Die Kanzlei Herzog Heinrichs V. zu Breslau. Von Alfred Bauch . . . . .                                                                                                                                                                                                         | 253    |
| XIV. Ueber die Chronologie des letzten Kreuzzugs König Johannis gegen die Pittzhauer 1345. Von C. Grünhagen . . . . .                                                                                                                                                                | 266    |

| XV. Archivalische Miscellen:                                                                                                                                             | Seite. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. Ein Beitrag zur Breslauer Reformationgeschichte. Mitgetheilt von Dr. Gustav Bauch .....                                                                               | 273    |
| 2. Eine Notiz über die Zusammenkunft Friedrichs des Großen mit Kaiser Joseph zu Reisse 1769. Aus dem Reinschdorfer Pfarrbuche mitgetheilt von Dr. Schulte in Reisse..... | 279    |
| 3. Die schlesischen Besitzungen des Glesenerstifts auf dem Dybin bei Bittau. Von Dr. Warschauer.....                                                                     | 280    |
| 4. Zur Gütergeschichte des Stiftes Heinrichau. Von Dr. Warschauer                                                                                                        | 283    |
| 5. Ein Beitrag zu dem Hochverrathsprozesse gegen die Glazer Rebellen vom Jahre 1625. Von Dr. Julius Krebs .....                                                          | 285    |
| XVI. Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu neueren Schriften auf dem Gebiete der schlesischen Geschichte.....                                                   | 290    |
| XVII. Zwei Nekrologe: Eduard Gauer und Friedrich von Schirnding .....                                                                                                    | 301    |



Nicht eingehender spricht sich darüber Ottokar Lorenz aus<sup>1)</sup>. Seiner Meinung nach kam von Rudolf der Gedanke her, Glatz Heinrich zu überlassen und dies um denselben „zu gewinnen oder zu beschwichtigen.“

Prof. Grünhagen<sup>2)</sup>, der die drei übrigen hier noch in Betracht zu ziehenden Quellen, die *Continuatio Canonicorum Pragensium*, *Cont. Claustro-neoburgensis* und *Cont. Altabensis*, heranzieht, bleibt jedoch auf dem Standpunkte des Palacky stehen und schenkt der Erzählung Pulkawa's, die er in Karls IV. Urkunde als bestätigt ansieht, ohne weiteres vollkommenen Glauben.

Auch Richard Döbner<sup>3)</sup>, welcher in seinem Aufsatz: „Ueber Schlesiens auswärtige Beziehungen vom Tode Heinrichs des IV. . .“ die Entwicklung der Abhängigkeit Schlesiens von Böhmen zu verfolgen bestrebt ist, versäumt es, die ihm zu Gebote stehenden Quellen einer strengen Prüfung zu unterziehen und nimmt in Beziehung auf Glatz die herrschende Meinung an.

Wenden wir uns jetzt zu den Quellen selbst, die wir der leichteren Uebersicht wegen sämtlich anführen werden.

a. *Canonicorum Pragensium Continuatio Cosmae*<sup>4)</sup>.

ad an. 1278. „De remotioribus monasteriis a civitate Pragensi, quod similia perpessi sunt loqui non audeo, quia multa graviora. Ex quibus Wylemow potissimum laesum est, quia circum ipsum rex Rudolfus cum omni sua potentia bis stetit et Brandenburgensis marchio et duces Polonie convenerunt. Incendia etiam immensa per totam Bohemiam facta sunt per villas et urbes pauperum, spoliationes in pecoribus, iumentis et ceteris animalibus ac altilibus diversi generis, in vestibus in frumento et pabulo quadrupedum. Facta est autem distractio regni Bohemie et divisio iuxta placitum et voluntatem regis Rudolphi electi Romanorum, Branburiensis marchio obtinuit Prageuse castrum cum majori parte Bohemiae, dux Poloniae Kladsko provinciam, regina partem cum filio Wenceslao.“

1) Gesch. Ottokars II. p. 690.

2) Schles. Regesten Nr. 1575.      3) Zeitschrift XIII. 346 sq.

4) M. Ger. H. IX. p. 193. Vgl. Wattenbach Deutsch. Gesch.-Quel. II. p. 229.

b. Continuatio Claustroneoburgensis<sup>1)</sup>.

an. 1278 . . . . „Cum igitur rex Rudolfus Deo volente prosperatus de Moravia versus Poloniam partem sui exercitus dirigere exponeret, duces Polonorum et marchio Brandenburgensis, cum regina Bohemie per contractus matrimoniales cum ipso amicablem componentes, suas terras illesas penitus conservarunt.“

c. Continuatio Altabensis<sup>2)</sup>.

ad an. 1278. „Post cujus (Ottokari) mortem terra Bohemie et Moravie multis tribulationibus est exposita. Nam filius ipsius regis Bohemie iuvenis erat et per marchionem de Brandeburch in tutele custodia servabatur, et ipsa terra Bohemie tam per incolas, quam per ducem Heinricum Bratislaviae miserabiliter vastabatur.“

Die drei angeführten Berichte, welche wahrscheinlich gleichzeitig mit den in denselben dargestellten Thatsachen aufgeschrieben worden sind, vertreten uns die böhmische, österreichische und bairische Annalistik, wobei es leicht zu merken ist, daß ihre Genauigkeit nach dem Verhältnisse der Entfernung ihres Entstehungsortes vom Schauplatze der Ereignisse sich richtet.

In der That bietet uns die böhmische Quelle die beste Auskunft, die Continuatio Claustroneoburgensis aber und Altabensis können eigentlich nur dazu dienen, dieselbe zu bestätigen, dabei drückt sich die zuletzt genannte Quelle in so allgemeiner Weise aus, daß man, wenn sie uns allein zur Verfügung stände, leicht dazu verleitet werden könnte, die Einmischung Heinrichs IV. in die böhmischen Angelegenheiten als einen gemeinen Raubzug zu betrachten.

Nach diesen gleichzeitigen und völlig glaubwürdigen Aufzeichnungen ließe sich der Gang der Ereignisse, welche dem Herzoge von Breslau Glatz zu erwerben möglich machten, folgendermaßen darstellen.

Seitdem Ottokars II. Stellung durch sein Zerwürfniß mit Rudolf I. immer schwieriger wurde, was Heinrich IV. gegenüber sich besonders empfindlich während dessen Streitigkeiten mit Boleslaw dem Kahlen

1) M. G. H. IX. p. 746. Wattenbach Gesch.-Quel. II. 225.

2) M. G. H. XVII. p. 411. Ott. Lorenz Deutsch. Gesch.-Quel. I. p. 151.